

Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen

Espenhorst, Martin (Ed.)

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerk / collection

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Espenhorst, M. (Hrsg.). (2012). *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beihefte, 91). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. <https://doi.org/10.13109/9783666101946>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

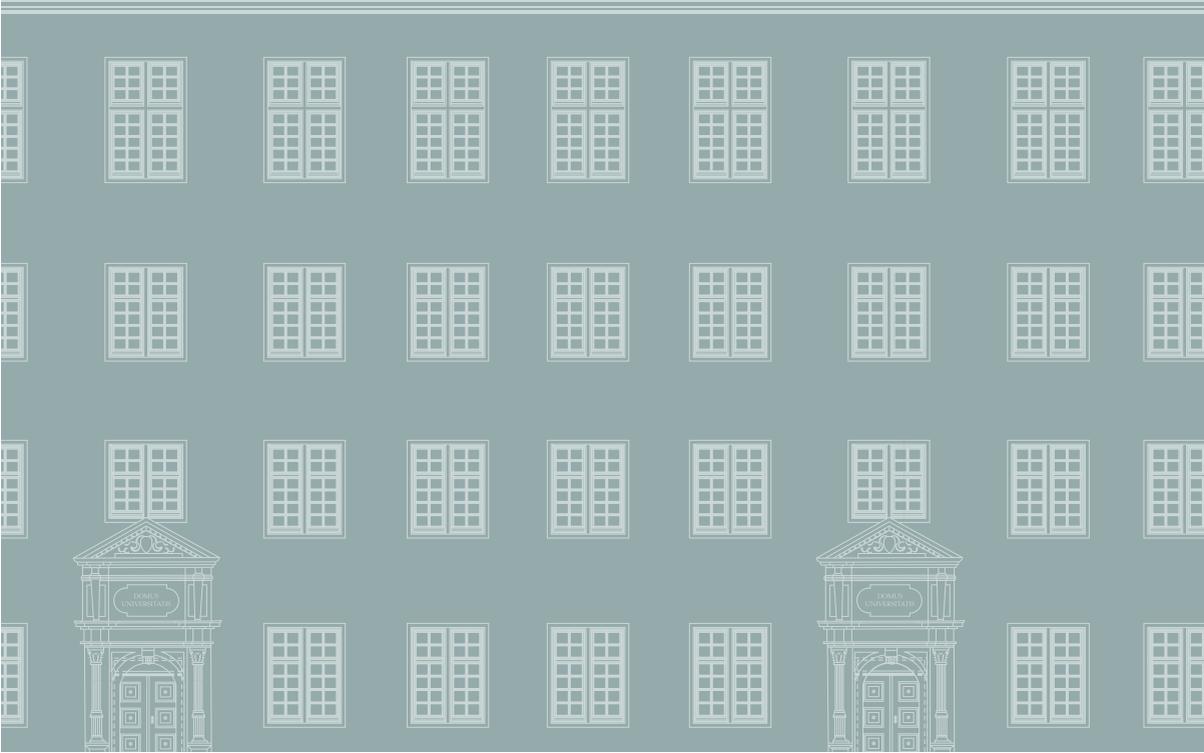
This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Frieden durch Sprache?

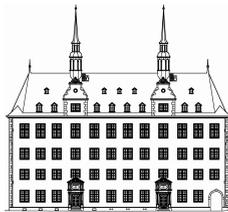
Studien zum kommunikativen Umgang
mit Konflikten und Konfliktlösungen

Herausgegeben von Martin Espenhorst

Vandenhoeck & Ruprecht



V&R



Veröffentlichungen des
Instituts für Europäische Geschichte Mainz

Abteilung für Universalgeschichte
Herausgegeben von Johannes Paulmann

Beiheft 91

Vandenhoeck & Ruprecht

Frieden durch Sprache?

Studien zum kommunikativen Umgang
mit Konflikten und Konfliktlösungen

Herausgegeben von
Martin Espenhorst

Vandenhoeck & Ruprecht

GEFORDERT VOM



**Bundesministerium
für Bildung
und Forschung**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2012 Vandenhoeck & Ruprecht, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen,
ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotel,
Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau,
Verlag Antike und V&R unipress.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Das Werk ist als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-Commons-Lizenz
BY-SA International 4.0 («Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen») unter dem DOI 10.13109/9783666101946 abzurufen. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>. Jede Verwertung in anderen als den durch diese Lizenz erlaubten Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Satz: Maria Baramova

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2197-1056
ISBN 978-3-525-10194-6

Inhalt

Vorwort.....	1
<i>Martin Espenhorst</i>	
Einführung.....	3
<i>Johannes Burkhardt</i>	
Sprachen des Friedens und Friedenssprache. Die kommunikativen Dimensionen des vormodernen Friedensprozesses.....	7
<i>Matthias Schnettger</i>	
Auf dem Weg in die Bedeutungslosigkeit? Die Rolle der Italiener und des Italienischen in der frühneuzeitlichen Diplomatie.....	25
<i>Ralf-Peter Fuchs</i>	
Über Ehre kommunizieren – Ehre erzeugen. Friedenspolitik und das Problem der Vertrauensbildung im Dreißigjährigen Krieg	61
<i>Daniel Hildebrand</i>	
Staatsräson als Friedensmotiv? Beobachtungen zu einem diskreten Systemparadoxon absolutistischer Außenpolitik	81
<i>Anuschka Tischer</i>	
Den Gegner bekämpfen, aber nicht beleidigen: Friedensorientierte Rhetorik in frühneuzeitlichen Konflikten	97
<i>Martin Espenhorst</i>	
Frieden durch Sprache? Friedrich Carl (von) Mosers <i>Versuch einer Staats-Grammatic</i>	119
<i>Dennis Dierks</i>	
Übersetzungsleistungen und kommunikative Funktionen osmanisch-europäischer Friedensverträge im 17. und 18. Jahrhundert....	133
<i>Thomas Hays</i>	
Europas Versöhnung im <i>Triumphus Pacis</i> des Johann Ebermaier	175
Autorenverzeichnis.....	197
Personenregister.....	199

Vorwort

Auf der durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Mainzer Tagung »Frieden durch Sprache?«, die im vorliegenden Sammelband dokumentiert wird, wurden interdisziplinär kommunikative Dimensionen vormoderner Friedenswahrung und -herstellung erörtert und diskutiert. Kann Sprache Frieden herstellen? Welche Effekte zeitigte Sprache im vormodernen Friedensprozess?

In über 2.000 europäischen Friedensverträgen des Zeitraums 1450 bis 1789 wurde Frieden geschlossen, gestiftet, bewahrt und versprochen. In Gedichten und Flugschriften, Flugblättern, Liedern und gelehrten Werken wurde Frieden beschrieben, gemahnt, gelobt, visualisiert, besungen und gedeutet. Die Friedensvertragstexte wurden verteilt, gesammelt, archiviert, publiziert, ediert und kommentiert. Diese Zeugnisse sind Teil einer Friedenskultur, in der der Umgang mit Frieden erprobt wurde. Zwar wurde Frieden nach und nach zu einer wichtigen politischen Leitkategorie, auch inszenierten sich die Mächte und Akteure als friedliebend, aber untergeordnet wurden ihr die spezifischen Interessen dann doch nur selten. Die »Bellizität« (Burkhardt) blieb daher das Signum der Frühen Neuzeit.

Das Leibniz-Institut für Europäische Geschichte befasst sich, angeregt durch seinen früheren Direktor Heinz Duchhardt – man möchte fast schon sagen traditionell –, mit der historischen Friedensforschung. Dabei liegt der Fokus auf den Instrumenten der Friedenswahrung, den Friedensverträgen und -vertragstexten, den Friedensordnungen und der Erinnerungskultur¹. So eröffnen Duchhardts Arbeiten über frühneuzeitliche Friedensvermittlung im Völkerrecht und zu völkerrechtlichen Begründungsformeln – z.B. Gleichgewicht, Freiheit – tiefe Einsichten in die Praxis der Friedensmoderation und in die europäische(n) Friedenssprache(n).

Als die vom BMBF ausgeschriebene Förderaktion »Übersetzungsfunktionen der Geisteswissenschaften« bekannt wurde, lag es daher nahe, ein Projekt zu konzipieren, das sich mit der Dimension der Sprache, den Begriffen und dem Übersetzen im vormodernen Friedensprozess beschäftigen und die Translationsleistungen der Diplomatie und der Medien ins Auge fassen sollte. Denn Übersetzungsprozesse seien, so heißt es in der Bekanntmachung aus dem Jahr 2007, nicht nur als ein Phänomen menschlicher Kultur zu betrachten, sondern als Movers der kulturellen und gesellschaftlichen Veränderung. Insbesondere gehe es dabei um Verständigung (Kommunikation) im Sinne

1 Martin ESPENHORST (Hg.), Heinz Duchhardt: Frieden im Europa der Vormoderne. Ausgewählte Aufsätze 1979–2011, Paderborn 2012.

intra- und interkultureller Diskurse, um Kontaktaufnahme, Ausdruck und Mitteilung, die durch Sprach(en) ermöglicht werden, um Vergegenwärtigung (Repräsentation) im Sinne eines kulturellen Gedächtnisses und um Übertragung (Transfer und Transformation) im Sinne des Diskurses zwischen Geistes-, Sozial-, Lebens- und Naturwissenschaften.

Das in dieses Programm des BMBF aufgenommene Verbundprojekt »Übersetzungsleistungen von Diplomatie und Medien im vormodernen Friedensprozess. Europa 1450–1789« greift diese Fragestellungen auf und erforscht die verschiedenen Formen der Translationen während der Friedensverhandlungen, in Friedensverträgen und ihren medialen und wissenschaftlichen Interpretationen.

Beteiligt an diesem Verbund sind das Institut für Europäische Kulturgeschichte in Augsburg, wo Johannes Burkhardt und Wolfgang E.J. Weber mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern europäische Friedens- und Verkehrssprachen sowie das Über-Setzen von Vertragsinhalten in den damaligen zeitgenössischen Wissenschaften erforschen; des Weiteren die Staatsgalerie Stuttgart, wo Hans-Martin Kaulbach mit seiner Mitarbeiterin die Visualisierung von Frieden in Bildern erschließt und ausdeutet.

In Mainz werden bis 2012 in zwei sog. Arbeitspaketen zum einen Sprache und Begründungsmetaphern untersucht sowie zum anderen kulturelle Missverständnisse und Translationsbarrieren. Die Mainzer Forschungen und nun der vorliegende Tagungsband als erstes Forschungsprodukt des Mainzer Teilprojektes können nahtlos mit den wissenschaftlichen Intentionen der o.g. Förderlinie insofern in Einklang gebracht werden, als sie stets auch die Vermittlung von Frieden, den Gang der Vertragstexte durch die Nachwelt und das Erinnern an sie mit einschließt.

In der Frühphase bereicherte die inhaltlichen Vorbereitungen des Arbeitsgesprächs ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des BMBF-geförderten Verbundprojektes, PD Dr. Daniel Hildebrand (Mainz); die wissenschaftliche Hilfskraft Henrike Meyer zu Devern (Mainz) wie auch Stefanie Wiehl (Mainz) unterstützten die Ausführung im organisatorischen Bereich – allen sei hierfür sehr gedankt.

Herzlich danken möchte ich besonders auch Dr. Maria Baramova (Sofia/Mainz) und Monika Frohnappel (Mainz), die die Realisierung des Tagungsbandes unterstützten, die Druckvorlage und das Personenregister erstellten.

Mainz, Neujahr 2012

Martin Espenhorst

Martin Espenhorst

Einführung

Der vorliegende Tagungsband versammelt diejenigen Vorträge, die in Mainz am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte auf dem BMBF-geförderten Workshop »Frieden durch Sprache?« (01.09.2010 – 03.09.2010) präsentiert und diskutiert wurden. Er befasst sich mit der Verbalisierung von Frieden und Zugängen, mit Frieden sprachlich umzugehen.

Friedenspolitik war über die Grenzen der Dynastien und Republiken hinweg – trotz der zwischen 1450 und 1789 über 70 existierenden europäischen Sprachen – kooperativ organisiert und musste rechtlich und politisch legitimiert werden. Friedensverträge als bis heute weltweit anerkannte Instrumente der Friedenssicherung sind das Ergebnis diplomatischer Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien. Daran nahmen mindestens zwei Vertragspartner aus unterschiedlichen »Staaten« teil – häufig aber auch mehr, wie – um nur einige wenige Beispiele zu geben – auf den europäischen Friedenskongressen von Münster / Osnabrück (1648), Aachen (1668), Rijswijk (1697), Utrecht (1713) und Paris / Versailles (1783).

Die Friedensverträge der Frühen Neuzeit – man denke an diejenigen von Osnabrück und Münster vom 24. Oktober 1648 – sind das Ergebnis intensiver, mitunter langwieriger und vieljähriger Gespräche. Diese Dialoge waren insofern ein Konglomerat politisch, konfessionell, zeremoniell, national und charakterlich ganz unterschiedlicher Kulturen, Lebenswelten und Personen. Angesichts dieser Vielfalt differenter Kultur- und Lebenskreise, aus denen die Verhandlungspartner stammten, blieben Missverständnisse nicht aus.

Friedensverhandlungen in der Vormoderne sind also bi- und multikulturelle Verfahren und Prozesse und waren durch Übersetzungsleistungen, umfangreiches Wissen und gegenseitige Einschätzungen der Vertragspartner geprägt. Ziel vormoderner Friedensverhandlungen war es, einen Konsens – ob einvernehmlich oder nicht, sei dahingestellt – in einem hochgradig verdichteten Feld aus politischen, konfessionellen, rechtlichen, zeremoniellen und nationalen Interessen zu schaffen.

Dabei einigte man sich vielfach auf eine bestimmte Verkehrssprache. Angefertigte Übersetzungen weisen darauf hin, dass es ein komplexes System der Friedenssprachen gab und mehrere Sprachen akzeptiert wurden.

Der Diplomat Abraham Wicquefort (1598–1682), der in Amsterdam geboren wurde, nach Paris emigrierte und zeitweise als Diplomat (Resident) des Herzogs von Braunschweig tätig war, beschreibt diese Aufgaben detailliert in seinem 1681 erschienenen Werk *L'ambassadeur et ses fonctions* (drei Bän-

de). Er fasst das Tableau diplomatischer Übersetzungsleistungen wie folgt zusammen:

On en peut dire en general, que sa fonction principale consiste à entretenir la bonne correspondance entre les deux Princes: à rendre les lettres, que son Maistre escrit au Prince, auprès duquel il reside: à solliciter la réponse: à observer tout ce qui se passe en la Cour où il negocie: à proteger les Sujets, & à conserver les interets de son Maistre.

Wicquefort schreibt weiter, dass Diplomaten unter dynastischem Fokus als Übersetzer und unter ökonomischer Perspektive als Makler zwischen den Fürsten agieren: »Il sert de truchement aux deux Princes, & de courtier du commerce qui se fait entre eux«.

Die vormodernen Systemen des Übersetzens sind bislang weder als Vehikel einer europäischen Übersetzungsleistung noch eines Translationsdefizits gewürdigt und ausgewertet worden.

Dem DFG-geförderten Projekt »Europäische Friedensverträge der Vormoderne – online« war es gelungen, dieses einzigartige kulturelle Erbe – oder doch einen großen Teil davon –, das in ganz Europa verstreut und zum Teil noch nicht erfasst war, nachzuweisen, zu digitalisieren und im Internet zu präsentieren. 1.800 europäische Friedensverträge im Zeitraum von 1450 bis 1789 mit einem durchschnittlichen Umfang von 30 Seiten pro Vertrag – hauptsächlich in Form der handschriftlichen Unterhändlerausfertigungen – aus den Beständen der projektrelevanten Archive in Deutschland, Portugal, Spanien, Frankreich, Niederlande, Großbritannien, Dänemark, Schweden, Polen, Russland, Türkei, Ungarn, Österreich, der Schweiz und Italien konnten in einer Datenbank abgelegt und durch Textinhalte ergänzt werden.

Bis heute ist die Frage noch nicht abschließend geklärt, warum und wann welche Sprache als Vertragssprache gewählt wurde; ob es in Friedensverträgen eine Politik der Sprachauswahl gab; wann und ob die Sprachwahl in Friedensverhandlungen und -verträgen den Habitus von Traditionalität und Moderne kreierte?

Johannes Burkhardt hat das Forschungspotential, das in dieser Thematik verborgen ist, anhand der Friedensverträge von Nystad, Baden und Karlowitz umrissen. Im Frieden von Nystad (1721) nämlich griffen die beiden Konfliktparteien Schweden und Russland auf Deutsch als Vertrags- und Vermittlungssprache zurück¹.

Zwar existieren mit den Editionen von z.B. Jean Dumont, Georg Friedrich de Martens, Clive Parry u.v.m. umfangreiche Vertragssammlungen, aber erst

1 Johannes BURKHARDT, Sprachen des Friedens und was sie verraten. Neue Fragen und Einsichten zu Karlowitz, Baden und »Neustadt«, in: Stefan Ehrenpreis u.a. (Hg.), Wege der Neuzeit, Festschrift für Heinz Schilling, Berlin 2007, S. 503–519.

die Forschungsarbeit des Projekts »Europäische Friedensverträge der Vormoderne« bietet die empirische Basis für die Fragen, in welcher Sprache die jeweiligen Unterhändlerausfertigungen verfasst wurden, ob und wann Übersetzungen angefertigt wurden und wann und weshalb die Ausfertigungen sogar zweisprachig verfasst wurden. Der Vertragstext des »Ewigen Friedens« von Moskau 1768 II 24 z.B. ist in zwei Kolonnen in Russisch und Polnisch verfasst²; ebenso der Allianz-, Garantie- und Handelsvertrag von El Pardo 1778 III 11 in Spanisch und Portugiesisch³.

Die Auswertung der Kontroversen der Diplomaten über die Wahl der Worte und Formulierungen des endgültigen Vertragstexts, der zumeist in verschiedenen Sprachen vorlag, lässt neue Einsichten in die Interessen der Vertragspartner, die politische Instrumentalisierung der Sprache, die Entwicklung völkerrechtlicher Begründungsmetaphern und Argumentationsstrategien erwarten.

In dem vorliegenden interdisziplinär gestalteten Tagungsband werden die verschiedenen sprachlichen Dimensionen vormoderner Friedenswahrung und -stiftung erhellt. Johannes Burkhardt (Augsburg) führt in seinem Beitrag in die Materie der Friedenssprache und der Friedenssprachen ein und illustriert dabei auch die Aktualität der Thematik. Matthias Schnettger (Mainz) analysiert die – sich wandelnde – Bedeutung des Italienischen in der vormodernen Friedensdiplomatie. Ralf-Peter Fuchs (München) und Anuschka Tischer (Marburg / Frankfurt/M.) untersuchen exemplarisch die sprachlichen und rhetorischen Spielräume sowie Instrumente der frühneuzeitlichen Friedenswahrung und Konfliktsteuerung und legen ihren Fokus auf die Kategorien »Ehre«, »Vertrauen« und »Beleidigung«. Daniel Hildebrand (Mainz) befasst sich mit dem Begriff und der Kategorie der »Staatsräson« und erörtert ihre friedenswahrenden Effekte. In seinem umfangreichen Artikel befasst sich Dennis Dierks (Jena) mit den Übersetzungsleistungen und kommunikativen Funktionen frühneuzeitlicher osmanisch-europäischer Friedensverträge, wobei er den Schwerpunkt seiner Darstellung auf den Frieden von Karlowitz (1699) legt. Der Latinist Thomas Haye (Göttingen) wendet sich am Beispiel des Werks *Triumphus Pacis* aus dem Jahr 1649 von Johann Ebermaier dem literarischen Umgang mit Frieden – speziell mit dem Westfälischen Frieden – zu und befasst sich dabei vor allem mit der friedensstiftenden Kategorie der »Versöhnung«. Martin Espenhorst stellt in seinem Artikel eine wenig bekannte Schrift von Friedrich Carl (von) Moser vor, in der über

2 »Ewiger Friede«, 1768 II 24 (Polen, Russland), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 24.12.2011).

3 Allianz-, Garantie- und Handelsvertrag von El Pardo, 1778 III 11 (Portugal, Spanien), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 24.12.2011).

Fehler in Staatsschriften und Friedensverträgen und deren Einfluss auf Diplomatie und überregionale Verhandlungen diskutiert wird.

Es hat in der Frühen Neuzeit kaum ein Jahr gegeben, in dem Frieden in Europa geherrscht hat, so dass die »Bellizität« als ein Spezifikum dieses Zeitraums bezeichnet werden kann. Dominanz dynastischer Eigeninteressen und unzureichende Staatsbildung werden in der Forschung zu Recht als Gründe und Ursachen hierfür angegeben. Doch könnten nicht vielmehr auch allgemein sprachliche, kommunikative Hindernisse ein weiterer Grund für den Verlauf und das Scheitern von Friedensbemühungen gewesen sein? Friedenshistorische Untersuchungen mit kommunikationshistorischer Ausrichtung, in der die kulturellen Differenzen auf Friedensverhandlungen sowie deren Überwindung durch Übersetzungspraktiken herausgefiltert werden, könnten eine Antwort geben auf die Frage, warum das Ancien Régime in friedens- und ordnungspolitischer Hinsicht defizitär und phantasielos war (Heinz Duchhardt).

Johannes Burkhardt

Sprachen des Friedens und Friedenssprache. Die kommunikativen Dimensionen des vormodernen Friedensprozesses

Der Zeitpunkt, in dem wir über »Frieden durch Sprache« nachdenken, erscheint wohl gewählt¹. Wieder einmal beginnen Nahostverhandlungen, diesmal auf Einladung des amerikanischen Präsidenten und Friedenspreisträgers Barack Obama, zwischen dem Palästinenserpräsidenten Abbas und Israels Ministerpräsidenten Netanjahu, flankiert von Ägyptens Präsident Mubarak und König Abdullah II. von Jordanien in Washington. Die Prognosen stehen schlecht und die Medien äußern sich skeptisch. »Eher passt ein Kamel durch ein Nadelöhr« bewertete gar die Frankfurter Allgemeine die Erfolgsaussichten in einer Überschrift². Über die realen Chancen und Probleme kann ich mich mangels fachlicher Kompetenz nicht äußern. Aber bemerkenswert ist, dass eine fast schon friedensdefätistische Pressekampagne als Argument die Sprache heranzieht, und sie ist auch in unserer historischen Friedensforschung der neue Ansatz.

»Die Sprachverwirrung beginnt genau genommen schon bei der Frage, wie dieses Land eigentlich genannt werden soll«, beginnt ein Kommentator seinen Bericht über die Probleme der Nahostverhandlungen³. Die Israelis meinten mit »Israel« das ganze Gebiet, auch das palästinensische; die Palästinenser mit ihrer Landesbezeichnung »Filistin« das gleiche Gebiet einschließlich des israelischen. Die alljährliche Feier der Unabhängigkeit in Israel wird in Palästina als Tag der »Katastrophe« begangen. »Vertreibung« und »Massaker« oder nur »verlassene Dörfer«⁴? »Besetzte Gebiete« oder »befreite Gebiete«, »Palästinenser« oder staatenlose »Araber«, »Israelis« oder zionistische »Juden«?

-
- 1 Der Text bietet den verschriftlichten und nur sprachlich leicht geglätteten Wortlaut des Vortrags am Vorabend der am 2. September 2010 begonnenen Nahost-Verhandlungen. Aus dokumentarischen Gründen bleiben Reaktionen auf die danach veränderte Zeitgeschichte und Forschungsergänzungen einigen Fußnoten vorbehalten; Redaktionsschluss der Aktualisierungen: Januar 2011.
 - 2 FAZ vom 1. September 2010; siehe auch den Artikel in der Welt: <http://www.welt.de/die-welt/politik/article9147379/Zynismus-und-Hoffnung-fuer-Nahost.html> (Zugriff am 26.08.2011).
 - 3 So das Vorab-Manuskript eines Rundfunk-Kommentators des Deutschlandradios, Radio Wissen am Tag des Verhandlungsbeginns, gesendet am 2. September 2010, 9.15 Uhr.
 - 4 Joseph CROITORU, Das Schweigen der Dichter. Man sprach von »Verlassenen Dörfern«: Israels Intellektuelle und das palästinensische Trauma von 1948, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. August 2010, S. 29.

Hinter der Wortwahl steckt schon der Konflikt, um den es geht. Die Begriffe pointieren das Selbstverständnis und den eigenen Standpunkt und desavouieren polemisch den gegnerischen. Die Verhandlungspaten im Hintergrund – das Nahostquartett bestehend aus den USA, Russland, EU und UNO –, hielten es für nötig, die Konfliktparteien im Vorfeld zu ermahnen, auf aggressive Rhetorik zu verzichten⁵.

Wie sollen sie da Frieden schließen? Werden sie überhaupt Englisch als eine vielleicht den Nationalstandpunkt entemotionalisierende Drittsprache akzeptieren wie in einigen der früheren Verhandlungen von Camp David (1978) und Oslo (1991), oder auf dem jeweils demonstrativen Neuhebräisch einerseits und dem palästinensischen Arabisch andererseits bestehen⁶? Schnell erledigt ist für einen Historiker der vielfach geäußerte Einwand, dass es nun schon ein halbes Dutzend Mal schiefgegangen sei mit dem Frieden – warum sollte es da diesmal klappen? Denn mit diesem Argument steckten wir immer noch im Dreißigjährigen Krieg, mussten doch auch dem Westfälischen Frieden ein halbes Dutzend unvollkommener Friedensschlüsse vorangehen. Und wie damals sind eigentlich nur die Blaupausen der Vor- und Teilfriedensschlüsse zu modifizieren, systematisieren und umzusetzen, um zu einer Lösung zu kommen. Für alles andere jedoch müssen wir genauer in die Geschichte schauen und in das Forschungsprogramm, das den Sprachen des Friedens gewidmet ist.

1. Sprachen des Friedens – aber welche?

Für die unterschiedlichen Sprachen, in denen Friedensverträge abgefasst worden sind, gilt als ausgemacht: In der ersten Hälfte der Frühen Neuzeit war Latein die Vertragssprache, weil es die Verkehrssprache eines Großteils der Christenheit in Europa war und insbesondere die Sprache der Gebildeten und der beteiligten Juristen. In der zweiten Hälfte der Frühen Neuzeit wurde Latein vom Französischen abgelöst als Sprache der Diplomatie, aber auch der politisch-kulturellen Dominanz Frankreichs, bis schließlich eher spät das Englische als Ausdruck anglo-amerikanischer Dominanz zur Weltsprache aufstieg. Das ist als grobe Orientierung sicher nicht falsch, aber schon für die

5 http://www.focus.de/politik/ausland/nahost/friedensprozess-israelis-und-palaestinerser-verhandeln-wieder_aid_543568.html (Zugriff am 26.08.2011).

6 Bei den ersten Statements wenige Stunden später sprach Netanjahu Englisch, Abbas aber Palästinensisch, das ins Englische übersetzt wurde. Das war vielleicht auch Ausdruck unterschiedlicher Adressaten in dem Fernsehauftritt in CNN, um die amerikanische Öffentlichkeit zu gewinnen oder aber das eigene Volk zu beruhigen.

Frühe Neuzeit konnten einige überraschende und irritierende Beobachtungen gemacht und beschrieben werden, die dieses glatte Bild empfindlich stören⁷.

Wer hätte etwa gedacht, dass die christliche Verkehrssprache Latein ausgerechnet in den Verträgen mit den Osmanen eine starke Stütze hatte? Natürlich bekam der Sultan eine Version in seiner eigenen Sprache vorgelegt, aber die Vertragssprache aller seiner christlichen Kontrahenten war bis ins 18. Jahrhundert Latein. Einer der bekanntesten Übersetzungs- oder Übertragungsfehler ist das Fehlen der lateinischen Formel »semel et semper« im Frieden von Zsitvatorok von 1606 im osmanischen Vertragsexemplar. Die Kaiserlichen hatten den Frieden nämlich bisher stets mit einem Ehrengeschenk erkaufen müssen, das der Sultan als Tribut verstehen konnte, und mit dieser letzten Gabe von 1606 sollte das »ein für allemal« abgegolten sein⁸. Ein Sprachversehen? Oder ein diplomatischer Trick, damit der Sultan das Einstellen dieser Praxis nicht offiziell zur Kenntnis nehmen musste? Dem Beginn einer friedlicheren Periode nach dem »Langen Türkenkrieg« hat es genützt. Im Frieden von Karlowitz »inter Serenissimum & Potentissimum Dominum Leopoldum« auf der einen Seite und »Serenissimum atque Potentissimum Dominum Sultaneum Mustafa« auf der anderen wurde dann ausdrücklich bestimmt, dass beide Friedensinstrumente, das türkische und das lateinische, gleichermaßen gelten sollten⁹. Und bei dieser schon die Sprachen gleichordnenden gegenseitigen Anerkennung blieb es auch im 18. Jahrhundert. Die Verhandlungen selbst aber wurden in Karlowitz auf Italienisch geführt und protokolliert. Denn der vom Dolmetscher zum osmanischen Unterhändler aufgestiegene Alexander Mavrokordato – ein gar nicht so ungewöhnlicher Weg – war venezianischer Herkunft, und am notorisch vielsprachigen Kaiserhof dominierte unter Kaiser Leopold ohnehin Italienisch als Zweitsprache, das Unterhändler Graf Schlick perfekt beherrschte.

Wer hätte des weiteren gedacht oder weiß noch um den Spott späterer Historiker darüber, dass einmal 80 bevollmächtigte Diplomaten mit Gefolge zu einem Kongress angereist sind, dessen einzige Leistung darin bestand, einen in französischer Sprache abgeschlossenen Friedensvertrag Wort für Wort ins Lateinische zu übersetzen? Das Reich Deutscher Nation nämlich sprach zwar seit Beginn der Neuzeit in allen amtlichen Angelegenheiten deutsch, aber Latein blieb die zweite zulässige Amtssprache, die vornehmlich für den

7 Ich illustriere das im Folgenden kurz mit Beispielen aus der ausführlicheren Abhandlung: Johannes BURKHARDT, *Sprachen des Friedens und was sie verraten. Neue Fragen und Einsichten zu Karlowitz, Baden und »Neustadt«*, in: Stefan EHRENPREIS u.a. (Hg.), *Wege der Neuzeit, Festschrift für Heinz Schilling*, Berlin 2007, S. 503–519.

8 Karl NEHRING, *Adam Freiherr zu Herbersteins Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel. Ein Beitrag zum Frieden von Zsitva-Torok*, München 1983, S. 16–23.

9 *Friede von Karlowitz 1699 I 26 (Kaiser, Osmanisches Reich)*, in: Heinz Duchhardt / Martin Peters, www.iieg-mainz.de/friedensvertraege (Zugriff am 30.08.2011).

Verkehr mit Auswärtigen oder des Deutschen nicht mächtiger Gewalten in Reichsitalien verwendet wurde. Der interne Augsburger Religionsfrieden ist auf Deutsch, der mit den europäischen Mächten geschlossene Westfälische Friede auf Lateinisch abgefasst. So wurde, wenn Deutsch nicht in Frage kam, gegenüber dem politisch und kulturell vordringenden Französisch möglichst auf dem Gebrauch des Lateinischen bestanden. Das galt besonders, wenn es sich wie hier um einen vom Regensburger Reichstag erklärten Reichskrieg handelte, der dann auch von Reichs wegen beendet werden musste. So kam es, dass sich die Deutschen am Ende des Spanischen Erbfolgekrieges, empört über eine reichsrechtliche Provokation, aus den Utrechter Friedensverhandlungen ausklinkten und den Reichskrieg fortsetzten, bis der aus Savoyen stammende Prinz Eugen für den Kaiserhof und der französische Marschall Villars in beider französischer Muttersprache den Frieden von Rastatt aushandelten, dies aber dem Reich nicht genügte. Erst auf einem Kongress in Baden in der Schweiz erhielt er die Sprachform und Zustimmung, die es dem verfassungsmäßig zuständigen Reichstag erlaubte, den Frieden zu ratifizieren¹⁰. Zu sehen ist hier, dass die Kongressform seit dem Westfälischen Frieden als die gegenüber rein bilateralen Verträgen für die Friedensakzeptanz bessere galt. Selbst Ludwig XIV. wünschte zur Sicherheit auch hier die Einbindung der Reichsfürsten per Kongress¹¹, dem Kaiserhof aber gab sie Gelegenheit, die englisch-französische Dominanz in Utrecht mit »seinem« Kongress und einem ausgeklügelten Zeremoniell zu konterkarieren¹². Wenn auch das Friedensergebnis schon feststand, so wurde die Zusammenkunft so vieler dann doch eine gute Gelegenheit für Sondierungen und Konsultationen über das Reich und Europa. So entstand eigentlich aus einem Sprachenproblem heraus schon hier ein neuer Kongresstyp, der sonst erst in die 1720er Jahre datiert wird. Denn künftig sollten Kongresse nicht nur zur Beendigung von Kriegen, sondern durch Miteinanderreden im Frieden der Kriegsverhütung dienen¹³.

10 Rolf STÜCHELI, *Der Friede von Baden (Schweiz) 1714. Ein europäischer Diplomatenkongress und Friedensschluss des »Ancien Régime«*, Freiburg (Schweiz) 1997.

11 Henry MERCIER, *La Suisse et le Congrès de Bade (5 juin – 7 septembre 1714). D'après les sources diplomatiques françaises*, in: *Anzeiger für Schweizerische Geschichte* 15 (1917), S. 1–31.

12 Vgl. zur Wiener Absicht Max BRAUBACH, *Prinz Eugen von Savoyen. Eine Biographie*, Bd. 3, Wien 1964, S. 227.

13 Grundlegend Heinz DUCHHARDT, *Gleichgewicht der Kräfte, Convenance, Europäisches Konzert. Friedenskongresse und Friedensschlüsse vom Zeitalter Ludwigs XIV. bis zum Wiener Kongress*, Darmstadt 1976, S. 84–89. Vgl. Karl-Heinz LINGENS, *Kongresse im Spektrum der friedenswährenden Instrumente des Völkerrechts: Cambrai und Soissons als Beispiele frühneuzeitlicher Praxis*, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Köln 1991, S. 205–226, und skeptischer Heinz DUCHHARDT, *Zwischenstaatliche Friedens- und Ordnungskonzepte im Ancien Régime: Idee und Wirklichkeit*, in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), *Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt*, München 2001, S. 37–45.

Und wer hätte schließlich gedacht, dass auch Deutsch die Verhandlungs- und Vertragssprache sein konnte, selbst wenn gar keine deutschen Kontrahenten beteiligt waren? Neben einer Reihe weiterer deutschsprachiger Verträge wurde der Nordische Krieg im finnischen Nystad mit dem Friedensvertrag zwischen Schweden und Russland beendet, dessen Original in deutscher Sprache in »Neustadt« ausgefertigt wurde¹⁴. Wie das? Deutsch war eine Verkehrssprache des Nordens aus den Zeiten der Hanse und wurde gestützt durch Migration und höfische Eliten, stammten doch schon die Monarchen zum Teil aus deutschen Fürstenthümern oder waren nach Deutschland orientiert wie Peter der Große. Insofern lag Deutsch als neutrale Drittsprache näher als Französisch. Aber wahrscheinlich spielte auch noch ein praktischer Grund eine Rolle, denn nicht nur die Monarchen, sondern auch die Aushandelnden oder an dem gesamten Friedensprozess doch beteiligten Diplomaten wie der Westfale Ostermann in russischen, der Mecklenburger Graf Bernstorff in englischen Diensten waren Deutsche, die gleichsam die internationale Politik in ihrer eigenen Sprache regelten. Das war sicher nicht schädlich, und es wäre interessant, einmal zu untersuchen, ob mit dem Export der deutschen Diplomatie über Dynastien, Personalunionen und Minister auch etwas von der rechts- und ruhebewussten Sprache des Friedens in der Mitte Europas auf die Peripherie ausstrahlte.

Aber es gab auch das Gegenteil. Verträge zwischen Reichsoberhaupt und Reichsständen sowie der Reichsstände untereinander wurden zwar in der Regel auf Deutsch geschlossen, wie noch der österreichisch-bayerische Frieden von Füssen 1745 zeigte. Alle friderizianischen Friedensschlüsse, auch mit dem Kaiserhof, sind jedoch in französischer Sprache gehalten. Wollte Friedrich der Große damit die angestrebte souveräne Stellung unter den Herrschern Europas demonstrieren? Oder war das doch der nur beschränkten reichssprachlichen Kompetenz dieses Herrschers geschuldet, der kein Latein gelernt hatte und schlecht Deutsch verstand, vor allem, wenn es sich um den in Wort und Schrift einige Ansprüche stellenden Reichsstil handelte. Als am Ende des Siebenjährigen Krieges ein sächsischer Friedensvermittler dem preußischen König ein ostensibles Schreiben von Kaunitz' zeigen wollte, in dem dieser seine Friedensbereitschaft bekundete, wandte der sich brüsk ab und verwies auf die Grenzen seines deutschen Sprachverständnisses. Aber die Sachsen hatten vorgesorgt und hielten eine aufs Wesentliche verkürzte französische Über-

14 »Neustadt« mehrfach bei der Datierung, Friedensvertrag von Nystad 1721 VIII 30 (Russland, Schweden), in: Heinz DUCHHARDT / Martin PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (Zugriff am 26.08.2011). Vgl. zu den Gründen BURKHARDT, *Sprachen des Friedens und was sie vertragen* (wie Anm. 7), S. 515–518. Johannes BURKHARDT, *Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763*, in: Gebhardt, *Handbuch der Deutschen Geschichte*, Bd. 11, Stuttgart 2006, S. 425–438.

setzung bereit, die der König sofort mit Interesse zur Kenntnis nahm¹⁵. Die geschickte und flexible Sprachenwahl bahnte den Weg zum Hubertusburger Frieden, der nun zwischen deutschen Kontrahenten auf Französisch geschlossen wurde.

Solche den Erwartungen oft querliegenden Beobachtungen an Stichproben, die am Beginn eines Forschungsprogramms standen¹⁶, zeigen schon den systematischen Erschließungs- und Erklärungsbedarf der Sprachenwahl für den Friedensschluss an. Erste Bestandsaufnahmen an den Friedensverträgen selbst bestätigen durchaus die Dominanz erst des Lateinischen, dann des Französischen, aber beides mit breiter zeitlicher Überlappung und anderen offenkundig privilegierten Vertragssprachen¹⁷. Waren diese bevorzugten Friedenssprachen besonders friedensstauglich? Das vorherrschende Latein war zweifellos für die politisch-rechtliche Seite des Friedensschließens mit seinem gemeineuropäischen klassischen Erbe, seiner begrifflichen Distinktion, seiner vertragsrechtlichen Tradition und der Transferschiene zum entstehenden *Ius gentium* für die Textsorte Friedensverträge besonders prädestiniert. Ein verwandtes Forschungsprojekt untersucht zum Beispiel den Transfer des dafür geeigneten Rechtswissens von den Universitäten in die Friedensverträge¹⁸, und dieser akademisch-politische Transferprozess des »Friedenswissen« könnte an sich seine lateinische Sprachform am adäquatesten erscheinen lassen. Aber beim Gebrauch der deutschen Sprache, die seit der Neuzeit in allen Reichsinstitutionen die Amtssprache war, bliebe ebenfalls einmal zu untersuchen, ob damit nicht auch etwas von der Rechts- und Friedensordnung des Reiches und ihren Legitimationsbegriffen in die Sprache der Friedensverträge eingegangen ist.

Neben solchen grundsätzlichen Affinitäten zwischen Friedensschluss und den dafür bevorzugten Einzelsprachen war für die Sprachenwahl aber wohl

15 Karl O. BEAULIEU-MARCONNAY, *Der Hubertusburger Friede*, Leipzig 1871, S. 6–27, bes. S. 17f.

16 »Übersetzungsleistungen von Diplomatie und Medien im vormodernen Friedensprozess. Europa 1450 – 1789«. Verbundprojekt des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, des Instituts für Europäische Kulturgeschichte Augsburg und der Staatsgalerie Stuttgart. Gefördert vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Projektbeschreibung auf <http://www.uebersetzungsleistungen.de>. Mainzer Projektleitung: Heinz Duchhardt und Martin Espenhorst geb. Peters. Stuttgarter Projektleitung: Hans-Martin Kaulbach. Augsburger Projektleitung: Johannes Burkhardt und Wolfgang E.J. Weber.

17 Vgl. den Augsburger Projektteil bearbeitet durch Kay Peter Jankrift und Andrea Schmidt-Rösler. Zur Teilprojektbeschreibung vgl. <http://www.uni-augsburg.de/institute/iek/projekte/uebersetzung.html> sowie http://www.uebersetzungsleistungen.de/teil_augsburg.html.

18 Vgl. Volker ARNKE, *Frieden in der Reichspublizistik. Nicolaus Schaffhausens Schrift als Beispiel für Friedenskonzepte im Römisch-Deutschen Reich zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges*, in: Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), *Pax Perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 219–240 sowie Tobias BARTKE, *Zwischen Rechts- und Kulturtransfer. Die Funktion von Frieden in der versuchten Reform des schwedischen Rechts um 1600*, ebd., S. 241–256.

vor allem die kommunikative Konstellation entscheidend. Eine der ersten Entdeckungen dieses Forschungsansatzes an der Vertragssprache ist, dass über die Sprachen des Friedens bereits im 18. Jahrhundert nachgedacht und publiziert wurde. Die Friedensverträge sind, auch wenn sie auf Kongressen abgeschlossen sind und darum mehrere unter den Teilnehmern nötig wurden, jeweils als bilaterale Verträge stilisiert. Friedrich Carl von Moser erkannte nun bereits, dass es dafür prinzipiell drei Möglichkeiten der Sprachenwahl gab: Die Sprache einer der vertragsschließenden Parteien, die Sprache beider Kontrahenten oder aber eine Drittsprache¹⁹. Das leuchtet ein, aber in der Praxis ist schon die Zuordnung schwierig, wie die eingangs eingeführten Beispiele zeigen. Denn Latein erscheint als ideale Drittsprache, aber es war auch die Sprache der christlichen Kontrahenten in den Friedensschlüssen mit dem Osmanischen Reich und die zweite Amtssprache des Reiches in den Friedensschlüssen mit Frankreich. Italienisch im Süden Europas, Deutsch im Norden und Französisch überhaupt konnten sicher als niemanden privilegierende Drittsprachen gelten. Wenn aber Frankreich selbst einer der Kontrahenten war, war das Französische eben keine neutrale Drittsprache, sondern konnte als Hegemonialsprache der einen Seite erscheinen. Welche Rolle spielte die Amtssprache der vertragsschließenden Souveräne und die Sprachkompetenz der Unterhändler, wie sie schon in den Fällen von Karlowitz und Nystad zu beachten war? Um hier weiter zu kommen, setzt eine Forschergruppe die Sprachenwahl in Beziehung zu anderen Variablen wie Kontrahenten und Ortswahl und erfasst auch unterschiedliche Ausfertigungen, Publikationen und Übersetzungen²⁰. Besonders aufschlussreich ist die Entdeckung bilingualer Schriftstücke und Drucke, in denen der Vertragsinhalt in mehreren gleichberechtigten Sprachen nebeneinander gestellt ist²¹. Welche der Formen des Umgangs mit der Sprache im vielsprachigen Europa war friedensdienlicher? Was leistete überhaupt die europäische Interlingualität der hochentwickelten Übersetzungskultur für den frühmodernen Friedensprozess?

Natürlich kann Vielsprachigkeit auch ein Friedenshindernis sein und Sprachenstreit, Verzögerungen und Missverständnisse generieren, aber manchmal auch gewollte und kompromissfördernde Zweideutigkeiten²². Im Deutschen

19 Friedrich Carl MOSER, *Abhandlung von den europäischen Hof- und Staatssprachen: nach deren Gebrauch im Reden und Schreiben*. Frankfurt a.M. 1750.

20 Dieser breitgefächerten Analyse liegen überwiegend die auf dem IEG-Server www.ieg-mainz.de/friedensvertraege bereitgestellten Vertragsurkunden zugrunde; die Ergebnisse werden von Kay Peter Jankrift und Andrea Schmidt-Rösler im Rahmen des Projektes »Übersetzungsleistungen« veröffentlicht.

21 Diesem bisher unbeachteten Teilaspekt widmet sich ebenfalls die Arbeit der Augsburger Projektgruppe; eine Publikation ist in Vorbereitung.

22 Vgl. Martin PETERS, »Missverständnisk« als Kategorie im europäischen Friedensprozess der Vormoderne? Ein Werkstattbericht, in: Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), *Pax Perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 289–304.

klang »Superioritas« eher wie »Obrigkeit«, im Französischen wie »Souveränität«, was in der Auslegung des Westfälischen Friedens in der Interpretation der Landesherrschaft wie des halb abgetretenen Elsass relevant wurde²³. Insgesamt aber erstaunt als erstes Ergebnis der Recherche eher, wie gut in der babylonischen Sprachverwirrung Europas alle Hindernisse bewältigt und durch die große Sprachenkompetenz der Höfe und Diplomaten in den Verhandlungen sowie die inner- und interlinguale Transferleistung der Verträge das Medium Sprache, Schrift und Druck einen fast uneingeschränkt positiven Beitrag zur Herstellung und Verbreitung des Friedens leistete.

Das gilt in besonderem Maße für den Westfälischen Frieden, der einen gewaltigen Forschungsvorsprung hat, aber auch sachlich hierfür ein besonders herausragendes Beispiel ist. Die beiden Hauptverträge, das »Instrumentum Pacis Osnabrugense« zwischen Kaiser und schwedischer Krone und das »Instrumentum Pacis Monasteriense« zwischen Kaiser und französischer Krone, sind in einer für damalige Verhältnisse fast unglaublichen Dichte publiziert worden. Im Jubiläumsjahr 1998 zählte Konrad Repgen bereits 42 verschiedene Textausgaben der Westfälischen Friedensverträge in lateinischer und deutscher Sprache, im Jahre 2007 hatten er und seine Mitarbeiter ohne Anspruch auf Vollständigkeit bereits 74 Ausgaben ermittelt²⁴. Besonders bemerkenswert ist dabei der hohe Anteil an deutschen Übersetzungen der lateinischen Originale, der mit der sprachlichen Übersetzung auch den Transfer aus dem akademisch-juristischen in den praktisch-politischen Bereich der deutschen Institutionen und Höfe anzeigt. Durch die führenden Ausgaben des kaisernahen Wiener Drucks sowie der erzkanzlernahen Mainzer Druckerei, die sich kaum sachrelevant unterscheiden, aber beide das zeitgenössische Verständnis oft besser erfassen als moderne deutsche Übersetzungen²⁵, entstanden gleichsam offiziöse Texte in deutscher Amtssprache. Die Verträge sind auch ins Französische, Niederländische, Schwedische und Italienische übersetzt worden, doch fehlt es hier noch an systematischen Untersuchungen. Bedenkt man nun die zunehmende Verschriftlichung der ganzen Verhandlungsführung, die schon in frühneuzeitlichen Editionen, vor allem aber in

23 Johannes BURKHARDT, Vollendung (wie Anm. 14), S. 39f., 102.

24 Konrad REPGEN, Der Westfälische Friede und die zeitgenössische Öffentlichkeit, in: DERS. (Hg.), Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede: Studien und Quellen. Paderborn, München, Wien u.a. 1998 (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft; N.F., Bd. 81), S. 723–765, hier S. 755–758, S. 765 sowie Konrad REPGEN (bearbeitet unter Mithilfe von Antje OSCHMANN), Zeitgenössische lateinische und deutsche Drucke des IPO und IPM, in: Guido BRAUN / Antje OSCHMANN / Konrad REPGEN (Bearb.), Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden. Teilband 2: Materialien zur Rezeption, Münster 2007, S. 1–123, hier S. 1–3.

25 Vgl. dazu Johannes BURKHARDT, Der Westfälische Friede und die Legende von der landesherrlichen Souveränität, in: Jörg ENGELBRECHT / Stephan LAUX (Hg.), Landes- und Reichsgeschichte. Festschrift für Hansgeorg Molitor zum 65. Geburtstag, Bielefeld 2004, S. 199–220.

den gewaltigen Editionsunternehmen der »Acta Pacis Westphalicae« deutlich wurde, andererseits die frühe Kommentierungs-, Auslegungs- und Forschungsliteratur, wie sie in der Jubiläumsbibliographie von Heinz Duchhardt erschlossen ist²⁶, und bezieht man noch die Druckgrafik ein²⁷, dann kann man den gewaltigen Medienschatzen ermessen, den allein dieser Friede in Wort und Bild geworfen hat.

In solchen Dimensionen sind andere Friedensschlüsse wohl kaum diskursiv vorbereitet, publiziert und übersetzt worden. Aber auch für die folgende Friedensserie bergen nicht allein die Archive und Bibliotheken handschriftliche Überlieferungen der Verhandlungen und Vertragsausfertigungen, wie sie das Institut für Europäische Geschichte in Mainz der Wissenschaft mit neuen Auswertungsmöglichkeiten im digitalen Medium zur Verfügung stellt²⁸, sondern sie sind durchgehend auch in zeitgenössischen Drucken und Übersetzungen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden. Alles in allem war dabei die Sprachenvielfalt durch die hochentwickelte Mehrsprachigkeit und Übersetzungskultur kein unüberwindbares kommunikatives Problem. An den verschiedenen Sprachen des Friedens ist der Frieden nicht gescheitert.

2. Von den Sprachen zur Sprache des Friedens

Das gilt nicht nur negativ, sondern hinter den Sprachen des Friedens im Plural erscheint gleichsam eine gemeineuropäische Sprache des Friedens. Durch die gemeinsame lateinische Ausgangstradition, aber auch durch den ständigen interlingualen Transfer und Austausch bildete sich auch eine interkontinental weitgehend austauschbare Friedenssprache heraus. Das Formular, Eingangsproömium und Schlussprotokoll von Friedensverträgen, aber auch die ganze Präsentation, Rhetorik, die Legitimations- und Zielbegriffe, waren in die Nationalsprachen übertragbar und mit regional-, interessen- und zeitbedingten Akzenten Varianten einer spezifischen Sprache des Friedens. So finden sich in nahezu allen Friedensverträgen seit dem Westfälischen Frieden die Ewigkeitsklausel, die den unbefristeten Friedensschluss von einem Waffenstillstand unterschied und den Friedenszustand als die im christlichen Europa eigentlich gebotene Norm auszeichnete. Sodann die Oblivions- oder Amnes-

26 Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Bibliographie zum Westfälischen Frieden*. Bearb. von Eva ORTLIEB und Matthias SCHNETTGER, Münster 1996.

27 Hans-Martin KAULBACH, *Das Bild des Friedens vor und nach 1648*, in: Klaus BUSSMANN / Heinz SCHILLING (Hg.), *1648. Krieg und Frieden in Europa*, Bd. 2. Osnabrück 1998. S. 593–603; Johannes BURKHARDT, *Auf dem Wege zu einer Bildkultur des Staatensystems. Der Westfälische Friede und die Druckmedien*, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte*, München 1998, S. 81–114.

28 Heinz DUCHHARDT / Martin PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (Zugriff am 26.08.2011).

tieklausel, die alle Kriegs(un-)taten in immerwährendes Vergessen (oblivio) und Vergeben stellten und alle nicht vereinbarten Ansprüche aus Personen- wie Vermögensschäden ausschloss. Und schließlich die Restitutionsklausel, die generell den Frieden und den Vorkriegszustand wiederherstellt – zum Beispiel durch Rückgabe besetzter Gebiete –, während die Abweichungen und Bedingungen den Vertragsinhalt im einzelnen darstellten – zum Beispiel das abweichende Stichjahr 1624 statt 1618 als Kompromissnorm zur Wiederherstellung und Festschreibung konfessioneller Besitzstände im Westfälischen Frieden²⁹ oder Grenzveränderungen zur größeren »Sicherheit«. Dazu traten eine Vielzahl weiterer Leitbegriffe wie die »Christenheit« oder die »Ruhe Europas«³⁰, ein ganzer sprachlicher Hof um Freundschaft, Harmonie, ja einen Bund zwischen den eben noch Kriegsführenden, der den »Ewigen Frieden« heraufbeschwören sollte. Ausbildung und Austausch einer solchen die Einzelsprachen übergreifenden Friedenssprache mit den Friedensverträgen als Kerntexten ist eine gemeineuropäische Kulturleistung, die gar nicht hoch genug geschätzt werden kann.

Nur wird man freilich beim besten Willen nicht sagen können, dass sie damit besonders erfolgreich war. So eindrucksvoll vor allem die kommunikative Leistung einer solchen Sprache des Friedens war, so gelang es ihr doch damals nicht, sie in der Praxis dauerhaft umzusetzen – im Gegenteil. Dass wir hunderte von Friedensverträgen haben, liegt ja eben daran, dass wir hunderte von Kriegen hatten. Die Sprache des Friedens konnte die Serie der Kriege nicht beenden, ja die Bellizität der Epoche ist als »frühneuzeitliche Kriegsverdichtung« gekennzeichnet worden³¹. Das ist nach allgemeiner Ansicht im Kontext der Ausbildung der modernen Staatsgewalt und ihrer auch militärischen Ausstattung zu sehen³², aber dabei waren es gerade Unvollkommenheit

29 Vgl. jetzt Ralf-Peter FUCHS, Ein »Medium zum Frieden«. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, München 2010, S. 159–225 und zur Umsetzung S. 236–281.

30 Heinz DUCHHARDT, »Europa« als Begründungs- und Legitimationsformel in völkerrechtlichen Verträgen der Frühen Neuzeit, in: Wolfgang E.J. WEBER / Regina DAUSER (Hg.), Faszinierende Frühneuzeit. Reich, Frieden, Kultur und Kommunikation 1500–1800. Festschrift für Johannes Burkhardt zum 65. Geburtstag, Berlin 2008, S. 51–60.

31 Vgl. zum Folgenden grundlegend die Abhandlung Johannes BURKHARDT, Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas, in: Zeitschrift für Historische Forschung 24 (1997), S. 509–574. Beste Kurzwiedergabe: Edgar WOLFRUM, Krieg und Frieden in der Neuzeit. Vom Westfälischen Frieden bis zum Zweiten Weltkrieg, Darmstadt 2003. Und zuletzt mit Hinweisen zur Diskussion: Johannes BURKHARDT, Wars of States or Wars of State-Formation? in: Olaf ASBACH / Peter SCHRÖDER (Ed.), War, the State and International Law in Seventeenth-Century Europe, Burlington 2010, S. 17–34 und Akira SHIBUTANI, Johannes Burkhardt's theoretical framework of wars in early modern Europe and its range, in: DERS., The Synthetic Study about the Formation of States and Identity from the Viewpoint of Wars in Early Modern Europe. A report of research project subsidized by Grants-in-Aid for Scientific Research of the Japan Society for the Promotion of Science, Matsue 2010, S. 3–7.

32 Wolfgang REINHARD, Das Wachstum der Staatsgewalt. Historische Reflexionen, in: Der Staat 31 (1992), S. 59–75.

und Defizite der noch entwicklungsbedürftigen Staatsgewalt, die als Ursache der Kriegsverdichtung in Rechnung gestellt werden müssen. Als solche sind zum ersten »Egalitätsdefizite« identifiziert worden, die mit hierarchischen, universalen und hegemonialen Herrschaftsansprüchen bis zur Gleichordnungsveranstaltung des Westfälischen Friedens und zum Beispiel im Fall des ludovizianischen Frankreich weit danach das europäische Staatensystem in Frage stellten, beziehungsweise umgekehrt unterprivilegierte Nachzüglerstaatsbildungen, die sich wie das friderizianische Preußen militant hineindrängten. Ein »Institutionalisierungsdefizit« des Fürstenstaates wirkte zudem kriegstreibend, weil der noch persönliche Kriegsherr das Heer unkontrolliert einsetzen konnte und in den dynastischen Erbfolgekonflikten auch die Gründe dafür fand. Und es gab schließlich ein »Autonomiedefizit«, weil unentbehrliche Staatsbildungshelfer wie die Religion mit ihrer konfessionellen Intoleranz und die merkantilistische Konkurrenz auch ihr kriegstreibendes Konfliktpotential in die europäische Staatenwelt einbrachten und das alles noch von kriegerischen Geschichtsmaythen überhöht wurde. Die Institution Staat selbst ist dadurch unter dem Vorzeichen des Friedens nicht diskreditiert, aber wegen ihrer unfertigen Entwicklung kam das Programm »Frieden durch Sprache« nicht zum Zuge. Es war sicher nützlich für die immer wieder Episode bleibenden Friedensschlüsse jeweils auf ein konsensfähiges Modell zurückgreifen zu können, aber die kommunikative Leistung der Friedenssprache, schlug damals doch noch nicht nachhaltig auf die andersartige Realität durch.

3. Friedensgeschichte als diachrone Kommunikation

Wenn so die Friedensarbeit in der Zeit selbst noch wenig erfolgreich war, so war sie doch nicht vergeblich. So wie das diplomatische und performative Instrumentarium von Sondierungen und bilateralen Verhandlungen über Kongressformen und Friedensvermittlungen bis zu symbolischen und bildhaften Inszenierungen, die bis in die Gegenwart zum Repertoire des Friedensschließens gehören, in der Frühen Neuzeit entwickelt worden sind, so hat auch die Sprache des Friedens weitergewirkt. Um der Sprache des Friedens gerecht zu werden, müssen wir eine eigentümliche Beschränktheit des Kommunikationsbegriffs überwinden. Üblicherweise denkt man dabei zuerst an eine synchrone Kommunikation, hier innerhalb einer vergangenen Epoche, nicht aber an die diachrone Kommunikation durch die Zeit. Nachdem eine Reihe von »turns« die Geschichtswissenschaft bereichert, aber mit dem jüngsten »spatial turn« zur Raumüberordnung doch auch von ihren fachspezifischen Grundlagen eines Geschehens im Zeitverlauf entfremdet haben, sieht man gerade hier, wie für das rechte Verständnis ein »temporal turn« angezeigt ist. Eigent-

lich ist es ein temporal »return«, aber angesichts der Verdrängung vieler der Errungenschaften der klassischen deutschen Geschichtstheorie übersetzt man sie wohl am besten in die Sprache der Informationswissenschaft und fordert diese wiederzugewinnende Perspektive als diachrone Kommunikation ein.

Zum einen ist dafür ein progressiv-akkumulativer Kommunikationsprozess im Zeitverlauf in Rechnung zu stellen. Denn diese interlinguale Friedenssprache in den gedruckten Friedensverträgen und zeitgenössischen Sammlungen und Kommentierungen stand auch fortan dem Zugriff aller zur Verfügung und förderte die Ausbildung des europäischen Völkerrechts³³. Informationen über Stilisierung und Inhalt vergangener Verträge konnten jederzeit abgerufen werden und akkumulierten im Laufe der Zeit zu einem sich anreichern- den Friedenswissen und seiner sprachlichen Gestaltungsformen. Charakteristischerweise gingen denn auch die späteren Friedensverträge explizit vom Westfälischen Frieden und anderen vorangegangenen Friedensverträgen aus und revidierten, novellierten und komplettierten sie durch Zusätze, so dass ihre Reihe wie eine immerwährende Arbeit am zuvor noch nicht gelungenen endgültigen Frieden erscheint. Das gab der Sprache des Friedens, die dabei generiert, ausdifferenziert und eingeübt wurde, eine Entwicklungsdynamik mit auf den Weg, die in ihrem ganzen Verlauf weiter zu erkunden bleibt.

Zum anderen behält diese hochentwickelte Friedenssprache für unsere *retrospektiv-dialogische Kommunikation* mit der Vergangenheit einen besonderen Wert: Zur historischen Friedensforschung gehört zwar auch die Erschließung der nach Möglichkeit zu überwindenden Kriegsursachen in der Vergangenheit und die soziokulturell verwissenschaftlichte Militärgeschichte. Aber zum Ausgleich des Geschichtsbildes, namentlich angesichts einer nicht zu verkennenden neuen Faszination von Kriegsgewalt bis hin zu recht unbekümmerter wissenschaftlicher Schlachtenbummelei, ist eine neue Aufarbeitung und Würdigung vergangener Anstrengungen für den Frieden dringend geboten³⁴. Die Erarbeitung und Freischaltung der Serie von Friedensverträgen durch die verbundenen Forschungsinstitute in Mainz und Augsburg erschließt

33 Vgl. den Augsburger Projektteil »Friedensideen und Friedenspraxis in der medialen Umsetzung«, bearbeitet von Benjamin Durst und German Penzholz, http://www.uebersetzungsleistungen.de/teil_augsburg.html#ap_2 (Zugriff am 26.08.2011); Heinz DUCHHARDT, Das Reich und Europa nach dem Westfälischen Frieden, in: Peter HLAVÁČEK (Hg.), *Bruncvík a víla. Bruncvík und die Nympe. Die Überlegungen zur kulturellen und politischen Identität Europas*, Prag 2010, S. 113–119. Der Beitrag verweist überzeugend auf einen Vorlauf und vornehmlich deutschen Beitrag für ein europäumgreifendes Gemeinschaftsbewusstsein, das im 18. Jahrhundert in Reihentiteln wie »Europäische Staats-Canzley« oder »Europäische Fama« unübersehbar wurde.

34 Vgl. Johannes BURKHARDT, Die Entfesselung des Friedens. Für einen Aufbruch der historischen Friedensforschung, in: Inken SCHMIDT-VOGES u. a. (Hg.), *Pax Perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 29–48.

eine auch für den gegenwärtigen Friedensdiskurs relevante historische Ressource sprachlich verfasster Friedenskultur³⁵.

Dazu gehört die Pflege des historischen Gedächtnisses nicht allein der Wissenschaft, sondern auch in einer wissenschaftlich begleiteten Öffentlichkeitsarbeit. Nicht nur Kriegsausbrüche und Schlachtenlärm sollten Anlass historischen Gedenkens sein, sondern es gilt auch, umsichtig die historischen Verhandlungstische zu nutzen, wie das nach dem groß begangenen 350-jährigen Jubiläum des Westfälischen Friedens 1998 gelungen ist und in dem Doppeljubiläum der Jahre 2013/14 mit der 300-jährigen Wiederkehr der europäischen Friedensserie von Utrecht, Rastatt und im schweizerischen Baden sowie dem 250-jährigen Jubiläum des für die deutsche Geschichte neu zu verstehenden Friedens von Hubertusburg ansteht³⁶. Aber nicht allein Jubiläen sind eine Gelegenheit, die historische Erinnerungskultur in der Gesellschaft lebendig zu halten und neben den Fehlwegen der Geschichte auch ihre bedenkenswerten Einsichten zu Wort kommen zu lassen. Aktuelle Ereignisse bieten ebenfalls Anlass, sich in der Geschichte retrospektiv Rat zu holen. Tun wir das also am Vorabend der Nahost-Verhandlungen.

4. Der große Unterschied: Friedenssprache oder Konfliktsprache

Kann Sprache in Vergangenheit und Gegenwart Frieden fördern oder gar hervorbringen? In der bisherigen Betrachtung wurden die Grenzen der frühneuzeitlichen Sprache des Friedens gegenüber einer noch nicht bewältigten Realität bestimmt. Der Sprache des Friedens stand und steht aber auch auf der gleichen medialen Ebene eine Sprache des Konflikts gegenüber. Denn natürlich schlugen ein kriegerisches Standesethos des Adels, religiöse Intoleranz sowie Feindbilder bis hin zu »Erbfeindschaft« und Greuelpropaganda gleichermaßen zu Buche – in anderen Textsorten. Wie auf der einen Seite die Friedensverträge als eigene Quellengruppe und Publikationsmedium, so gab es auf der anderen Seite die heute ebenfalls erschlossenen Kriegserklärungen für die Sprache des Konflikts³⁷. Die antagonistischen Kriegserklärungen hatten den Entschluss zum Kriege zu legitimieren und konnten entsprechend unversöhnlich gehalten sein, respektierten aber mehr und mehr trotz

35 Martin PETERS, Europäische Friedensverträge der Vormoderne – online (1450–1789). Ein Projektbericht, in: Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), *Pax Perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 73–79.

36 BURKHARDT, *Vollendung* (wie Anm. 14), S. 425–442.

37 Anuschka TISCHER, *Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit: Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und kooperativem Selbstverständnis*. Ungedruckte Habilitationsschrift, Marburg 2009 sowie Bernd KLESMANN, *Bellum solemnne. Formen und Funktionen europäischer Kriegserklärungen des 17. Jahrhunderts*, Mainz 2007.

des Konfliktes die Grenzen der Höflichkeit unter Kriegsherren³⁸. Und sie riefen auch nicht einen frisch-fröhlichen Krieg aus, sondern respektierten ausdrücklich den Frieden als hohen Wert, an den man sich leider ausnahmsweise nicht halten könne³⁹. Auf den ersten Blick klingt das fast wie eine Annäherung an die Textsorte Friedensverträge, aber es gibt einen ganz fundamentalen Unterschied: Die Konfliktrhetorik präsentiert sich stets selbst als friedliebend, schiebt dem nicht friedliebenden Gegner aber die Schuld am Krieg zu. Demgegenüber präsentiert die Friedensrhetorik die Kontrahenten stets als gleichermaßen friedensgeneigt. Damit stand der Sprache des Friedens nicht nur die schnöde politische Wirklichkeit, sondern eine sprachlich ebenso elaborierte Gegenpropaganda als Pendant gegenüber, die in diesen Kriegsmanifesten eine eigentümliche antagonistische Parallelität entwickelte und gleichsam für unterschiedliche Gelegenheiten gedacht war. Das eine war die Sprache des Konflikts, das andere die Sprache des Friedens, die notwendig jeden Konflikt irgendwann ablöste.

Die friedenspessimistische Nahostberichterstattung aber leidet darunter, dass sie die Textsorten verwechselt. Ja in ihrer Geschichtsferne sieht sie nicht den lange eingeübten Unterschied zwischen der Sprache des Konflikts, der die arabisch-israelischen Unvereinbarkeitszitate entnommen sind, und der Sprache des Friedens, die Unterschiede umschiffen und Gemeinsamkeiten finden kann. Ist wirklich zwischen einander ausschließenden Staatsreligionen, die das Alleinvertretungsrecht beanspruchen und sich gegenseitig das Existenzrecht absprechen, kein Frieden möglich? Im Religionsfrieden von 1555 gelang das »Wunder von Augsburg«⁴⁰. Und das, nachdem eine Generation von Theologen, Konfessionalisierern und Pamphletisten sich in der Sprache des Konfliktes über die Grundfrage, ob das Evangelium oder die Kirchenorganisation die exklusive Grundlage jeder Einigung bilden müsse, in einer nicht mehr lösbaren strukturellen Intoleranz paralytisiert gewesen waren. Der Reichstag aber hörte einfach auf, über die wahre Religion zu streiten, verschob das unlösbare Problem auf eine politisch-rechtliche Ebene und fand damit eine konsensfähige Sprache des Friedens. Zur Beruhigung der Fundamentalisten beider Seiten wurde der Friede als bloße Ausführungsbestimmung zum Ewigen Landfrieden von 1495 und Regelung bis zu einer künftigen Religionseinigung präsentiert, damit jedoch gerade diskret entfristet. Die Polemik ging munter weiter, doch der politisch-rechtliche Dreh zur nun offiziell gültigen Sprache

38 TISCHER, *Kriegsbegründungen* (wie Anm. 37).

39 KLESMANN, *Bellum Solemne* (wie Anm. 37), S. 149–169.

40 Johannes BURKHARDT, *Deutsche Geschichte in der frühen Neuzeit*, München 2009, S. 45. Vgl. Axel GOTTHARD, *Augsburger Religionsfrieden*, Münster 2005 sowie Karl HOFFMANN, *Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden*. Begleitband zur Ausstellung, Regensburg 2005.

des Friedens brachte Deutschland mitten im Zeitalter der Religionskriege für zwei Generationen Frieden.

In staatsrechtlich unvereinbarten Konfliktfällen funktioniere das aber nicht? Das friderizianische Brandenburg-Preußen hat sich, gestützt auf sein auswärtiges preußisches Königreich, in das Staatensystem hineingekämpft und seine Expansionskriege in Kriegsmanifesten damit begründet, dass es eine souveräne Macht sei, die das dürfe. Ja, Friedrich der Große hat im Siebenjährigen Krieg geplant, auch Brandenburg mitsamt den Eroberungen ganz vom Reich zu trennen. Staatskanzler Kaunitz in Wien hingegen wollte mit einer kontinentalen Polizeiaktion, die dann als Diplomatische Revolution in die Geschichte eingegangen ist, Preußen als europäischen Friedensstörer »übern Haufen werfen« und den europäischen Staatsanspruch wieder auf das Maß eines deutschen Kurfürstentums zurückschneiden, und der Reichstag erklärte den Reichskrieg gegen das friedbrüchige Brandenburg zur Befreiung des von Friedrich annektierten Sachsens. Die Sprache des Konflikts warf hier auf allen Seiten hohe propagandistische Wellen, wobei Kaiser und Reich mit der Rechtslage auch die öffentliche Mehrheitsmeinung für sich hatten, während die wendige preußische Propaganda dem Kaiserhof religions- und reichspolitische Verfehlungen unterstellte, damit freilich seinerzeit weniger punktete als bei der Nachwelt⁴¹. Von all dem aber war beim Friedensschluss von Hubertusburg, der binnen sechs Wochen den Vorkriegszustand wiederherstellte, keine Rede mehr. Preußen wurde wie in der Stilisierung des Vertrags angelegt, fortan auch von Wien als europäischer Staat respektiert und doch blieb Friedrich gleichzeitig im Verband von Kaiser und Reich als Kaiserwähler, Lehensnehmer und schließlich sogar Steuerzahler und Reichspolitiker⁴². Was in der Sprache des Konfliktes nach einer radikalen Lösung so oder so rief, erwies sich in der Sprache des Friedens als gar nicht unvereinbar.

Das gilt in der Geschichte generell. Nirgendwo steht in einem Friedensvertrag ein Wort von der vorherigen Parteienlesart oder gar Propaganda. Die Sprache des Konflikts kommt gar nicht mehr vor – im Gegenteil: die Sprache des Friedens ist eine konfliktvermeidende Sprache. Es gab in ihr bis zum Frieden von Versailles 1919 nicht nur keine Kriegsschuld, sondern vorsichtshalber auch gar keine Kriegsursachen und Kriegsziele mehr. Vielmehr hatten sich in einem Rest von Urkundensprache in der Narratio »Unruhen und Strei-

41 BURKHARDT, Vollendung (wie Anm. 14), S. 396–442 sowie: Antje FUCHS, Der Siebenjährige Krieg als virtueller Religionskrieg an Beispielen aus Preußen, Österreich, Kurhannover und Großbritannien, in: Franz BRENDLE und Anton SCHINDLING (Hg.), Religionskriege im Alten Reich und in Alteuropa, München 2006, ²2010, S. 313–343; Manfred SCHORT, Politik und Propaganda. Der Siebenjährige Krieg in den zeitgenössischen Flugschriften, Frankfurt a.M. 2006.

42 Vgl. Volker PRESS, Friedrich der Große als Reichspolitiker, in: DERS., Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1997, S. 260–288; Karl Otmar von ARETIN, Das Alte Reich 1648–1806, Bd. 3, Stuttgart 1997, S. 107–111 und S. 299–315 und zuletzt BURKHARDT, Deutsche Geschichte (wie Anm. 40), S. 113–129.

tigkeiten« zwischen den Kontrahenten oder ihren Vorgängern und Ländern erhoben – warum und welche auch immer –, doch nun hieß es: Schluss mit dem Blutvergießen und zurück zum Frieden als dem eigentlich richtigen Zustand in Europa! Überhöht wurde das in vorsäkularer Zeit gern mit der »göttlichen Friedensinitiative«⁴³ – Gott habe die Herzen der Herrscher zum Frieden gelenkt –, damit es nicht so aussah, als ob eine Seite den Frieden nötiger habe als die andere und so als Verlierer zu erkennen war. Oder es wurde ein von diesem für die Ehre bedenklichen Verdacht entlastender Dritter als Vermittler eingeschaltet und erwähnt. Aber die Sprache des Friedens ist nicht nur eine konfliktvermeidende, sondern im nächsten Schritt eine konsenssuchende Sprache, die eine partnerschaftliche, ja freundschaftliche Rhetorik mit gemeinsamen Zielbegriffen und von beiden geteilten Normen der Eintracht und Sicherheit Europas dienen will und dazu Kommunikation und Kooperation verspricht oder vereinbart. Die uneingeschränkte höchste Norm aber ist der Friede selbst, der im mustergebenden Westfälischen Frieden mit diesem sprachlichen Hof und aufwertenden Epitheta gleich die erste Vertragsbestimmung ist und das erste Wort stellt: Pax sit – es sei Friede⁴⁴! Und wenn nicht alles wörtlich zu nehmen sei, wie Ludwig XIV. seinen Sohn in seinem politischen Testament warnte, dann war es doch die Norm, zu der man sich zu bekennen hatte, und gegen die man nicht offenkundig und ständig verstoßen konnte, sondern der man wenigstens ein Stück weit entgegenkommen musste, um sich nicht völlig ungläubwürdig zu machen und ins Abseits zu geraten. Im gruppensdynamischen Prozess von Friedensverhandlungen konnte die Sprache des Friedens durchaus auch gegen die ursprüngliche Absicht der Teilnehmer eine Eigendynamik gewinnen.

In Nahost hat dieser historisch bekannte Wechsel von der Sprache des Konflikts zur Sprache des Friedens bereits begonnen. Noch als die Außenministerin der USA Hillary Clinton den einseitigen halben Siedlungsstopp in Palästina als »einmalige« Vorleistung des israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu würdigte, wurde dies als Parteilichkeit zurückgewiesen⁴⁵. Sie hätte wohl besser »erste« Vorleistung sagen sollen. Umso sorgfältiger ist dann schon das Einladungsschreiben stilisiert – ein Meisterstück diplomatischer Umgehung der staatsrechtlichen Standpunkte und der Siedlungsstoppfrage: Die Verhandlungen dienten »dem Ziel, alle Konfliktfälle zu lösen, die Besetzung von 1967 zu beenden und einen friedliebenden Staat an Israels Seite zu schaffen«⁴⁶. Die eigentlichen Anerkennungs- und Grenz-

43 DUCHHARDT, Gleichgewicht der Kräfte (wie Anm. 13), S. 80.

44 Instrumentum Pacis Osnabrugensis, Art. I.

45 <http://www.sueddeutsche.de/politik/nahost-konflikt-usa-lassen-forderungen-nach-siedlungsstopp-fallen-1.146473> (Zugriff am 26.08.2011).

46 Zitiert nach: <http://www.fr-online.de/politik/signal-fuer-versoehnung/-/1472596/4576426/-/index.html> (Zugriff am 26.08.2011).

probleme kommen so nicht »zur Sprache«. Die Siedlungsfrage wird mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung in Israel nicht angesprochen, mit Rücksicht auf die Palästinenser werden jedoch die Vorverhandlungen und Papiere für gültig erklärt, was neue Siedlungen eigentlich schon ausschließt. Das kennen wir vom immerwährenden Rückbezug auf den Westfälischen Frieden und dann auch anderer vorher geschlossener Frieden im Friedensprozess der Frühen Neuzeit. Das ist bereits die konfliktvermeidende Sprache des Friedens, der nach der Logik der Textsorte nun als nächster Schritt positiv ein Bekenntnis beider Seiten zum Wert eines dauerhaften Friedens und ihrer Kooperation bei seiner Errichtung folgen müsste⁴⁷. Das Kongressambiente der Mitbeteiligten und Vermittler⁴⁸ könnte dazu beitragen, die Sprache des Friedens unkündbar zum Erfolg zu führen.

Sprache durch Frieden? Ja, es ist möglich, den Frieden mit der richtigen Sprache herbeizureden, auch in Nahost, und wenn diesmal doch nicht⁴⁹, dann das nächste Mal in dem noch stärker von unserer historischen Gedächtniskultur zu stützenden immerwährenden Friedensprozess, der Geschichte heißt.

47 Bereits am Vorabend gegen 2 Uhr MEZ betonten beide Seiten in den ersten Statements ihren Friedenswillen, Abbas mit dem Akzent auf einer substantiellen, Netanjahu auf einer dauerhaften Lösung, und Netanjahu pointierte in klassischer Friedensrhetorik: »Wir sind Partner im Frieden«.

48 In einem Pressefoto vom ersten Treffen in Washington hat eine ägyptische Zeitung ihren Präsidenten Mubarak per Montage von einer Randposition ins Zentrum noch vor den Vermittler Obama transferiert und ihn so als den eigentlichen Mediator herauszustellen gesucht. Solcher Rangwettbewerb bei mehreren Vermittlern gab es durchaus auch in der Frühen Neuzeit, handelt es sich doch um ein hochangesehenes Amt. Ehre erlangen konnte und kann man damit jedoch nur, wenn die Vermittlung gelingt – bei aller Manipulation eine bemerkenswert positive Erwartung der offiziellen ägyptischen Presse für den Ausgang der Verhandlung, die auch in den ersten Nachfolgeverhandlungen in Scharm el Scheich als erfolgreich betrachtet wurden.

49 Zusatz Anfang 2011: Was im September 2010 von mir prognostiziert wurde, scheint Anfang 2011 schon das Schicksal der immer neuen wirtschaftswissenschaftlichen Fehlprognosen zu teilen. Das innenpolitische Gegenspiel in Israel wie in den USA sowie innerarabische Desavouierungen der Kompromissbereitschaft wurde hier zu vernachlässigten Variablen, die den Elan brachen und alles wieder auf die lange Bank schoben. Aber die Geschichtswissenschaft kann mit ihren komparativen, reflexiven und prozessualen Methoden nur erschließen, was möglich ist, nicht wann das sein wird.

Matthias Schnettger

Auf dem Weg in die Bedeutungslosigkeit? Die Rolle der Italiener und des Italienischen in der frühneuzeitlichen Diplomatie

Die Bewertung der Rolle Italiens in der Geschichte der internationalen Beziehungen in der Frühen Neuzeit wird gemeinhin von zwei gegensätzlichen Grundannahmen geprägt: Zum einen gilt das Italien der Renaissance zu Recht als Wiege und Laboratorium des frühneuzeitlichen europäischen Staates und Staatensystems – hier sei nur an die Ursprünge des Gleichgewichtsdenkens, des Gedankens der Staatsräson und nicht zuletzt des neuzeitlichen Gesandtschaftswesens erinnert¹. Zum anderen hat die italienische Geschichtswissenschaft des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts die Epoche von den Italienischen Kriegen bis zum Risorgimento als Zeitalter der Fremdherrschaft qualifiziert und einen Niedergang der Republiken sowie der »einheimischen« Dynastien auf allen Politikfeldern, nicht zuletzt der Außenpolitik, konstatiert, der erst durch den ruhmreichen Aufstieg der Casa di Savoia beendet worden sei².

Eine Reihe jüngerer Forschungen hat in den letzten Jahren kräftig an der Patina dieses Dekadenzgemäldes gekratzt und zu einer wesentlich differenzierteren Sicht der frühneuzeitlichen italienischen Staatenwelt und ihrer Außenbeziehungen geführt³. An diese Arbeiten knüpfen die folgenden Beobachtungen und Überlegungen zur Bedeutung der Italiener und des Italienischen in der frühneuzeitlichen Diplomatie an. Ausgehend vom traditionellen Dekadenzparadigma und dieses dabei zugleich hinterfragend, wird in einem ersten Schritt die Rolle der italienischen Akteure auf der europäischen Bühne in der Frühen Neuzeit skizziert. Der zweite Teil beleuchtet vor

-
- 1 Vgl. zur italienischen Pentarchie im Zeitalter des Friedens von Lodi 1454 und dem vordringenden Einfluss auswärtiger Mächte auf der Apenninenhalbinsel im Überblick Alfred KOHLER, *Expansion und Hegemonie. Internationale Beziehungen 1450–1559*, Paderborn u.a. 2008, S. 109–150; zum Staatsverständnis Machiavellis ebd., S. 57–59; zu den Ursprüngen der frühneuzeitlichen Diplomatie in Italien ebd., S. 31–33; und Stefano ANDRETTA, *L'arte della prudenza. Teorie e prassi della diplomazia nell'Italia del XVI e XVII secolo*, Roma 2006, S. 13–61.
 - 2 Diese Sichtweise ist auch in den immer noch wichtigen Überblickswerken zur Außenpolitik der italienischen Staaten in der Frühen Neuzeit, die aus der Mitte des 20. Jahrhunderts stammen, evident, z.B. Romolo QUAZZA, *Preponderanza spagnola (1559–1700)*, Milano ²1950.
 - 3 Bezeichnenderweise wird in jüngeren Arbeiten die »ausländische Vorherrschaft« zumeist in Anführungszeichen gesetzt, z.B. in Giuseppe GALASSO, *Dalla »libertà d'Italia« alle »preponderanze straniere«*, Napoli 1997.

diesem Hintergrund anhand ausgewählter Quellen schlaglichtartig die Relevanz des Italienischen in der frühneuzeitlichen Diplomatie im Allgemeinen, bevor in einem dritten Abschnitt im Besonderen seine Bedeutung als Sprache von Friedensverträgen in den Blick genommen wird. Abschließend werden die wichtigsten Ergebnisse thesenartig zusammengefasst.

1. Die italienischen Staaten und ihre Außenpolitik in der Frühen Neuzeit – ein langsamer Niedergang auf hohem Niveau

In der italienischen Historiographie galt, wie gesagt, lange das Forschungsparadigma von der Frühen Neuzeit als einer Zeit des Niedergangs Italiens, einer wenig ruhmreichen Epoche zwischen der Renaissance und dem Risorgimento, die von einer Dekadenz in allen Bereichen geprägt war⁴. Diese negative Einschätzung bezog sich nicht zuletzt auf die – größtenteils im Mannesstamm ausgestorbenen – »einheimischen« Dynastien⁵ und auf das politische Gewicht der Staaten der Apenninhalbinsel, die entweder direkt unter ausländische Herrschaft gerieten oder sich zumindest dem überragenden Einfluss außeritalienischer Hegemonialmächte, zunächst Spaniens und dann Österreichs, beugen mussten⁶.

Ähnlich wie in der deutschen Geschichtsschreibung zur Frühen Neuzeit sind die alten Verdikte unterdessen differenzierteren Urteilen gewichen, allerdings mit nicht unerheblichen Unterschieden: Während nördlich der Alpen im Zuge einer Neubewertung des Alten Reichs die Rede vom territorialen »Flickenteppich« widerlegt und die Bedeutung der Reichsverfassung als eines gemeinsamen, Frieden und Recht verbürgenden Handlungsrahmens gewürdigt worden ist⁷, hat die jüngere italienische Geschichtsschreibung die Fürstentümer und Republiken der Halbinsel zum Teil gerade dadurch zu rehabilitieren versucht, dass sie deren Eigenständigkeit betont hat. In den letzten Jahren sind neben zahlreichen Einzelstudien auch einige Synthesen er-

4 Vgl. z.B. Guido QUAZZA, *La decadenza italiana nella storia europea. Saggi sul Sei-Settecento*, Torino 1974. Bereits in den 1960er Jahren wies allerdings Luigi BULFERETTI, *Il problema della decadenza italiana*, in: *Nuove questioni di storia moderna*, Milano 1964, Bd. 2, S. 803–845, hier S. 803, darauf hin, dass »il mito del Risorgimento postulava la leggenda della ›decadenza dalla quale risorgere«.

5 Vgl. Antonio ARCHI, *Il tramonto dei principati in Italia*, Bologna 1962.

6 Vgl. etwa Vittorio DI TOCCO, *Ideali d'indipendenza in Italia durante la preponderanza spagnuola*, Messina 1926; Gianluigi BARNI, *I rapporti internazionali dello Stato di Milano in Italia durante il periodo della preponderanza straniera (note di storia giuridica)*, in: *Archivio Storico Lombardo* N.S. 8 (1943), S. 19–71; QUAZZA, *Preponderanza* (wie Anm. 2).

7 Vgl. im Überblick Matthias SCHNETTGER, *Von der »Kleinstaaterei« zum »komplementären Reichs-Staat«*. Die Reichsverfassungsgeschichtsschreibung seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Hans-Christof KRAUS / Thomas NICKLAS (Hg.), *Geschichte der Politik. Alte und neue Wege*, München 2007, S. 129–154.

schiene, welche die Stellung der italienischen Kleinstaaten im internationalen System und ihre Handlungsspielräume untersuchen⁸.

Zu den wichtigen Ergebnissen der neueren Forschungen gehört, dass eine einseitig negative Bewertung der »Fremdherrschaften« zu kurz greift, dass die italienischen Eliten – und das durchaus nicht nur gezwungen – mit den auswärtigen Mächten kooperierten, dass es, wie allgemein in der Frühen Neuzeit und zumal in zusammengesetzten Monarchien üblich, Herrschaftskompromisse gab, welche Rücksicht auf die regionalen Traditionen nahmen, sodass es nicht nur in den weiterhin von einheimischen Dynastien regierten Fürstentümern und den Republiken, sondern selbst in den italienischen Provinzen der Habsburger erhebliche Freiräume gegenüber den jeweiligen Zentralen gab⁹.

Überdies ist zwischen den einzelnen italienischen Staaten unbedingt zu differenzieren: Zwischen den Republiken Venedig und Lucca oder dem Herzog von Savoyen und dem von Guastalla bestanden doch erhebliche Unterschiede. Während Letzterer und die Masse der kleinen italienischen Reichsvasallen aufgrund ihrer sehr begrenzten Ressourcen nur über einen sehr eingeschränkten politischen Aktionsraum verfügten, können die Republik Venedig, der Großherzog von Toskana, der Herzog von Savoyen und last but not least der Heilige Stuhl, gemessen an ihrer diplomatischen Präsenz und ihrem Status, durchaus als europäische Mächte bezeichnet werden. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts gab es immerhin 13 dauerhafte venezianische Gesandtschaftsposten, deren Anfänge teilweise bis in das späte 15. Jahrhundert zurückgingen. Von diesen lagen sechs auf der Apenninenhalbinsel, in Rom, Mailand, Florenz, Neapel, Mantua und Turin, sieben außerhalb Italiens, in Paris, Madrid, am Kaiserhof, in Konstantinopel, London, in der Republik der Vereinigten Niederlande sowie der Eidgenossenschaft¹⁰. Damit verfügte die Serenissima zu diesem Zeitpunkt über ein ausgedehnt-

8 Z.B. Laura BARLETTA / Franco GARDINI / Giuseppe GALASSO (Hg.), *Il piccolo stato. Politica, storia, diplomazia*, Città di Castello 2003; Daniela FRIGO (Hg.), *Politics and diplomacy in early modern Italy. The structure of diplomatic practice 1450–1800*, Cambridge 2000; Blythe Alice RAVIOLA, *L'Europa dei piccoli stati. Dalla prima età moderna al declino dell'Antico Regime*, Roma 2008; Giuseppe DI STEFANO / Elena FASANO GUARINI / Alessandro MARTINENGO (Hg.), *L'Italia non spagnola e monarchia spagnola tra '500 e '600. Politica, cultura e letteratura*, Firenze 2009; Angelantonio SPAGNOLETTI, *Principi italiani e Spagna nell'età barocca*, Milano 1996; zu den Dynastien auch DERS., *Le dinastie italiane nella prima età moderna*, Bologna 2003.

9 Das hat unter Zusammenfassung aktueller Forschungsergebnisse beispielsweise Cinzia Cremonini für Oberitalien betont. Vgl. Cinzia CREMONINI, *Das Reichslehenswesen in Italien zwischen Kaisertröue und spanischen Interessen: Einige Überlegungen*, in: *zeitenblicke* 6 (2007), Nr. 1, [10.05.2007], URL: http://www.zeitenblicke.de/2007/1/cremonini/index_html, URN: urn:nbn:de:0009-9-8075 (eingesehen am 10.12.2010).

10 Andrea ZANNINI, *Economic and social aspects of the crisis of Venetian diplomacy in the seventeenth and eighteenth centuries*, in: FRIGO, *Politics* (wie Anm. 8), S. 109–146, hier S. 111; vgl. zum Ansehen und zur Bedeutung der venezianischen Diplomatie auch ANDRETTA, *L'arte* (wie Anm. 1), S. 19–32.

teres diplomatisches Netz als etwa der Kaiser¹¹. Ähnliches lässt sich zum päpstlichen Nuntiaturwesen sagen¹²: Am Beginn des 17. Jahrhunderts unterhielt die Kurie außerhalb Italiens ständige Vertretungen in Madrid, Paris, Prag bzw. Wien, Warschau, Brüssel, Köln und Luzern, war also im katholischen Teil Europas durchaus flächendeckend präsent¹³. Jüngeren Datums war das Gesandtschaftsnetz des Herzogs von Savoyen bzw. Königs von Sardinien, das aber bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ständige Vertretungen in Rom, Paris, Wien, Madrid, London, Den Haag, Venedig, Genua, Neapel, Lissabon, Berlin, Genf, Regensburg und St. Petersburg umfasste¹⁴ und damit nicht nur in allen westeuropäischen Hauptstädten, sondern auch bei den führenden Staaten des Ostens Präsenz zeigte und auf diese Weise den Anspruch der Savoia auf Mitsprache in der europäischen Mächtepolitik dokumentierte.

Wesentlich weniger ausgedehnt und dicht geknüpft waren die diplomatischen Netze der kleineren Fürstentümer und Republiken. So verfügte die Republik Genua – keineswegs der unbedeutendste der italienischen Staaten – bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts außerhalb Italiens nur in Madrid, Paris und Wien über ständige Vertretungen. Seit den 1680er Jahren kam London hinzu, wohingegen die genuesische Präsenz in anderen Hauptstädten, wie Den Haag, Lissabon oder Konstantinopel, mehr oder weniger sporadisch blieb¹⁵. Ähnliches lässt sich für die übrigen Kleinen und zumal die Kleinsten sagen, deren diplomatische Aktivitäten sich angesichts ihrer begrenzten Ressourcen zumeist auf befristete Gesandtschaften zur Vertretung akuter, vitaler Interessen beschränkten¹⁶. Vielfach griffen sie auch auf das kostengünstige, wenngleich unsichere Mittel zurück, einen ohnehin vor Ort befindlichen Agenten

11 Vgl. Klaus MÜLLER, *Das kaiserliche Gesandtschaftswesen im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden (1648-1740)*, Bonn 1976, S. 62–85.

12 Vgl. zur päpstlichen Diplomatie in der Frühen Neuzeit Michael F. FELDKAMP, *La diplomazia pontificia. Da Silvestro a Giovanni Paolo II*, Milano 1998, S. 51–64; Pierre BLET, *Histoire de la représentation diplomatique du Saint Siège des origines à l'aube du XIXe siècle*, Città del Vaticano 1982, S. 247–354; sowie knapp zusammenfassend ANDRETTA, *L'arte* (wie Anm. 1), S. 33–48; und Luca RICCARDI, *An outline of Vatican diplomacy in the early modern age*, in: FRIGO, *Politics* (wie Anm. 8), S. 94–108.

13 Die Grazer Nuntiatur erlosch 1621, nachdem die innerösterreichischen Habsburger das Erbe der österreichischen Hauptlinie angetreten hatten. Einen guten Überblick über die Entwicklung des Nuntiaturwesens bieten Josef ENGEL / Ernst Walter ZEEDEEN (Red.), *Großer Historischer Weltatlas*, Bd. 3: *Neuzeit*, München 1981, S. 9, b: *Die Katholische Erneuerung in Europa*.

14 Vgl. Daniela FRIGO, *Principe, ambasciatori e »jus gentium«*. *L'amministrazione della politica estera nel Piemonte del Settecento*, Roma 1991, S. 169.

15 Vgl. Vito VITALE, *Diplomatici e consoli della Repubblica di Genova*, Genova 1933, S. 107–212. Nach St. Petersburg wurde nur einmal, 1783/85, ein außerordentlicher Gesandter, Stefano Rivarola, abgeordnet. Vgl. ebd., S. 207; sowie Roberto SINIGAGLIA, *Genova e Russia. La missione Rivarola a Pietroburgo (1783–1785)*, Genova 1994.

16 Hierzu sei allgemein hingewiesen auf die gewiss nicht fehlerfreien, aber doch deutlich die Tendenzen zeigenden Übersichten in Ludwig BITTNER / Lothar GROSS (Hg.), *Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648)*, 3 Bde., Berlin u.a. 1936 [ND 1976] – 1965.

zu ernennen oder den Gesandten einer befreundeten Macht zur Mitvertretung der eigenen Belange zu bevollmächtigen¹⁷.

Neben der Ausdehnung der jeweiligen Gesandtenetze ist der zeremonielle Status der verschiedenen Akteure ein wichtiger Indikator für ihren Stellenwert im europäischen Staatensystem, ein Aspekt, der in den vergangenen Jahren sowohl von der deutschen als auch der italienischen Forschung zu Recht betont worden ist¹⁸. Hier ist festzuhalten, dass mit den päpstlichen Nuntien nicht nur die Gesandten eines italienischen Fürsten an den Höfen des katholischen Europa stets den ersten Rang im diplomatischen Korps behaupteten, sondern dass das römische Zeremoniell bis ins 17. Jahrhundert eine wichtige Vorbildfunktion behielt, die von der Forschung bisweilen zugunsten des Einflusses des ludovizianischen Versailles übersehen worden ist. Nicht nur, dass die ältesten Rangreglements, die noch in den Zeremonialhandbüchern des 18. Jahrhunderts regelmäßig abgedruckt wurden, römischer Provenienz waren¹⁹. Mit der Erhebung der Medici in den großherzoglichen Rang (1569/70)²⁰ und der zeremoniellen Aufwertung der Kardinäle auf Kosten der

17 Auch die Republik Genua unterhielt zeitweilig nur einen Agenten am Kaiserhof und ließ sich beispielsweise in den Jahren 1605–1619 durch den Gesandten des Herzogs von Modena Cesare Florio mitvertreten. Vgl. Matthias SCHNETTGER, »Principe sovrano« oder »civitas imperialis«? Die Republik Genua und das Alte Reich in der Frühen Neuzeit (1556–1797). Mainz 2006, S. 51; VITALE, *Diplomatici* (wie Anm. 15), S. 114.

18 Vgl. z.B. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum, in: FBPG 7 (1997), S. 145–176; DIES., *Honores regii*. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit, in: Johannes KUNISCH (Hg.), Dreihundert Jahre Preußische Königskrone. Eine Tagungsdokumentation, Berlin 2002; DIES. (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren*, Berlin 2001; DIES., Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum frühen 18. Jahrhundert, in: *Majestas 10* (2002), S. 125–150; Maria Antonietta VISCEGLIA, *La città rituale*. Roma e le sue cerimonie in età moderna, Roma 2002; DIES. / Catherine BRICE (Hg.), *Cérémonial et rituel à Rome (XVI–XIXe siècle)*, Roma 1997, darin insbes. DIES., *Il cerimoniale come linguaggio politico*. Su alcuni conflitti di precedenza alla corte di Roma tra Cinquecento e Seicento, S. 117–176.

19 Hier ist insbesondere das *Ceremoniale Romanum* des päpstlichen Zeremonienmeisters Paride de Grassi zu nennen, von dem bei aller Kritik etwa noch Johann Christian Lünig in seiner monumentalen Kompilation zum europäischen Zeremonialwesen ausging. Johann Christian LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum, Oder Historisch- und Politischer Schau-Platz Aller Ceremonien [...]*, 2 Bde., Leipzig 1719–1720, hier Bd. 1, S. 8f., 11f.

20 Zum Problem der Erhebung Cosimos I. in den großherzoglichen Rang und den Folgen vgl. Viktor BIBL, Die Erhebung Herzog Cosimos von Medici zum Großherzog von Toskana und die kaiserliche Anerkennung, in: *AÖG 103* (1913), S. 1–63; Luigi CARCERERI, *L'erezione della Toscana a Gran Ducato e la politica europea tra il 1569 e il 1576*, Verona 1912; Alessandra CONTINI, *La concessione del titolo di granduca e la »coronazione« di Cosimo I fra papato e Impero (1569–1572)*, in: Matthias SCHNETTGER / Marcello VERGA (Hg.), *L'Impero e l'Italia nella prima età moderna / Das Reich und Italien in der Frühen Neuzeit*, Bologna / Berlin 2006, S. 417–438; zu den Folgen auch SCHNETTGER, »Principe sovrano« (wie Anm. 17), S. 175–183 (mit weiteren Literaturhinweisen).

nichtköniglichen Fürsten 1630²¹ löste die Kurie zweimal ein Erdbeben im europäischen Rang- und Titelwesen aus, dessen Ausläufer bis ins 18. Jahrhundert spürbar waren und das sich nicht zuletzt in dem ›Run‹ deutscher und italienischer Fürstenhäuser auf europäische Kronen niederschlug.

Dass nicht nur der Papst, sondern auch andere italienische Akteure einen beachtlichen Stellenwert im europäischen Staatensystem besaßen, lässt sich ebenfalls am Zeremoniell ablesen. So wurde der Republik Venedig allgemein ein königlicher Rang zuerkannt, den sie auch nach der erwähnten Reform des römischen Zeremoniells von 1630 behauptete²². Die Medici erreichten mit der Großherzogserhebung von 1569/70 eine königsgleiche oder zumindest nahezu königsgleiche Stellung²³. Und die Casa di Savoia, die v.a. unter Berufung auf ihre Ansprüche auf das Königreich Zypern schon seit dem 16. Jahrhundert einen königlichen Rang beanspruchte, vermochte diesen endgültig mit dem Erwerb des Königreichs Sizilien bzw. Sardinien (1713/20) zu sichern²⁴. Schließlich ist daran zu erinnern, dass die bedeutenderen italienischen Staaten mehrfach, nicht zuletzt bei den Friedensverhandlungen von Münster, die äußerst prestigeträchtige Rolle von Vermittlern in internationalen Konflikten übernahmen. Andere, wie die Republik Genua, wurden zwar von den meisten Regierungen als souverän anerkannt, scheiterten aber mit ihrem Streben nach dem Königsrang und verfehlten damit die Anerkennung als uneingeschränkt souveräner, den europäischen Monarchen gleichberechtigter Akteur auf der europäischen Bühne und verblieben in einem minderberechtigten Sta-

21 Vgl. VISCEGLIA, *La città rituale* (wie Anm. 18), S. 140–162; Agostino ZANELLI, *Le relazioni fra il ducato sabauda e la S. Sede dal 1631 al 1637 nel carteggio della nunziatura pontificia*, in: *Bollettino Storico Bibliografico Subalpino* 41 (1939), S. 133–212; 42 (1940), S. 1–59; Robert ORESKO, *The House of Savoy in search for a royal crown in the seventeenth century*, in: DERS. / G. C. GIBBS / Hamish M. SCOTT (Hg.), *Royal and Republican Sovereignty in Early Modern Europe. Essays in memory of Ragnhild Hatton*, Cambridge 1997, S. 272–350; STOLLBERG-RILINGER, *Honores regii* (wie Anm. 18); sowie, bezogen auf Genua, SCHNETTGER, »Principe sovrano« (wie Anm. 17), S. 183–237; und Julia ZUNCKEL, *Tra Bodin e la Madonna. La valenza della corte di Roma nel sistema politico genovese. Riflessioni sull'anello mancante*, in: Matthias SCHNETTGER / Carlo TAVIANI (Hg.), *Libertà e dominio. Il sistema politico genovese: le relazioni esterne e il controllo del territorio*, Roma 2011, S. 145–191, hier S. 160–191.

22 Vgl. LÜNIG, *Theatrum* (wie Anm. 19), Bd. 1, S. 12f.; Gaetano COZZI, *Venezia, una repubblica di principi*, in: *Studi veneziani* N.S. 11 (1986), S. 139–157, hier S. 153–157, Deutsch: *Venedig, eine Fürstenrepublik?* in: Helmut G. KOENIGSBERGER u.a. (Hg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988, S. 41–56, hier S. 53–56.

23 Vgl. die Literaturhinweise in Anm. 20; sowie die Beschreibung und Analyse der Großherzogskronung Cosimos I. bei Giovanni CIPRIANI, *Pio V e l'incoronazione romana di Cosimo I de' Medici nel 1570*, in: *Università degli Studi di Firenze, Facoltà di Lettere e Filosofia, Istituto di Storia, Studi e Ricerche* 2 (1983), S. 263–273; VISCEGLIA, *Il cerimoniale* (wie Anm. 18), S. 120–123.

24 Vgl. ORESKO, *House of Savoy* (wie Anm. 21).

tus²⁵, vergleichbar den deutschen Reichsständen²⁶. Der unterschiedliche, teils jedoch beachtliche Stellenwert der italienischen Akteure auf dem europäischen diplomatischen Parkett ließe sich noch anhand weiterer Aspekte nachweisen, so anhand der dynastischen Verbindungen v.a. der Medici und Savoia, die regelmäßig Ehen mit Angehörigen der führenden katholischen Herrschergeschlechter, der Habsburger und Valois bzw. Bourbonen, eingingen²⁷, der Bedeutung des Finanzplatzes Genua²⁸ oder auch der anhaltenden Attraktivität Italiens im Rahmen der Kavaliertouren und damit der Ausbildung der nord- und mitteleuropäischen politischen Eliten²⁹.

Bereits mehrfach ist angeklungen, dass für eine Einschätzung des Stellenwerts der italienischen Staaten auf dem europäischen diplomatischen Parkett in der Frühen Neuzeit nicht nur zwischen den unterschiedlichen Akteuren zu differenzieren, sondern auch die zeitliche Dimension zu berücksichtigen ist: Während im 16. und 17. Jahrhundert manche italienischen Fürsten und Republiken ein beachtliches Ansehen bewahrten, büßten sie im 18. Jahrhundert deutlich an Handlungsspielräumen ein. Hierfür waren zum einen interne Probleme verantwortlich, wie die zahlreichen dynastischen Krisen³⁰, die, wie am Beispiel der Habsburger zu sehen ist, freilich auch Großmächte in existen-

25 Vgl. SCHNETTGER, »Principe sovrano« (wie Anm. 17), S. 215–237.

26 Hierbei ist zu berücksichtigen, dass innerhalb der Reichshierarchie die italienischen Reichsvassallen den deutschen Reichsständen im Rang nachgingen. Vgl. Matthias SCHNETTGER, *De vassallo non statu Imperii. Les fiefs impériaux en Italie à l'époque moderne*, in: Christine LEBEAU (Hg.), *L'espace du Saint-Empire du Moyen Age à l'époque moderne*, Strasbourg 2004, S. 51–66. Zum minderberechtigten Status der Reichsstände vgl. STOLLBERG-RILINGER, *Honores regii* (wie Anm. 18).

27 Auch die anderen fürstlichen Dynastien Italiens waren (in unterschiedlichem Ausmaß) auf dem europäischen Heiratsmarkt präsent; bei ihnen dominierten aber inneritalienische Eheverbindungen. Vgl. SPAGNOLETTI, *Le dinastie* (wie Anm. 8), bes. S. 159–223; Matthias SCHNETTGER, *Geschichte einer Dekadenz? Die italienischen Dynastien im Europa der Frühen Neuzeit*, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 8 (2007), S. 51–75, hier S. 52–62.

28 Zur Bedeutung Genuas als Finanzplatz und der genuesischen Bankhäuser vgl. grundlegend Giuseppe FELLONI, *Gli investimenti finanziari genovesi in Europa tra il Seicento e la Restaurazione*, Milano 1971; zur Bedeutung der genuesischen Banken für Kaiser Karl V., Philipp II. und dessen Nachfolger vgl. Ramón CARANDE, *Carlos V y sus banqueros*, 3 Bde., Barcelona 1990; Romano CANOSA, *Banchieri genovesi e sovrani spagnoli tra Cinquecento e Seicento*, Roma 1998; Edoardo GRENDI, *I Balbi. Una famiglia genovese fra Spagna e Impero*, Torino 1997; für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges auch Julia ZUNCKEL, *Rüstungsgeschäfte im Dreißigjährigen Krieg. Unternehmerkräfte, Militärgüter und Marktstrategien im Handel zwischen Genua, Amsterdam und Hamburg*, Berlin 1997.

29 Vgl. z.B. Gilles BERTRAND, *Le grand tour revisité. Pour une archéologie du tourisme. Le voyage des français en Italie (milieu XVIII^e siècle–début XIX^e siècle)*, Roma 2008; Jeremy BLACK, *Italy and the Grand Tour*, New Haven 2003; Clare HORNSBY, *The impact of Italy. The Grand Tour and beyond*, Roma 2000. Insbesondere sollte die Bedeutung der durch die Ausbildung nordalpiner Eliten in Italien entstehenden Netzwerke – für beide Seiten – nicht unterschätzt werden.

30 Im Zuge dieser Krisen starben nacheinander die Gonzaga von Mantua (1708) und Guastalla (1746), die Cibo-Malaspina von Massa-Carrara (1731), die Farnese (1731), die Medici (1737) und die Este (1803) im Mannesstamm aus. Vgl. ARCHI, *Il tramonto* (wie Anm. 5).

tielle Gefahr bringen konnten. Vor allem aber wirkten sich grundsätzliche Wandlungsprozesse des Staatensystems aus, weg von einer am Status quo orientierten, hierarchisch aufgebauten Gemeinschaft der christlichen Staaten mit Papst und Kaiser an der Spitze hin zu einem System mit de iure gleichberechtigten, souveränen Akteuren, dessen Regeln jedoch von den Großmächten geschrieben wurden, die im Interesse der eigenen Expansion und unter Berufung auf das Mächtegleichgewicht nicht davor zurückscheuten, nach dem Konvenienzprinzip auf Kosten der Mindermächtigen zu agieren³¹. Hier waren die italienischen Staaten in einer noch ungünstigeren Situation als die deutschen Reichsstände, denen das Reich und seine Verfassung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts immerhin einen gewissen Schutz boten. Das alte symbolische Kapital der italienischen Staaten wog gegenüber den finanziellen, ökonomischen und vor allem auch militärischen Ressourcen der Großmächte nicht mehr viel, wie 1797 selbst die Republik Venedig erfahren musste, die ungeachtet ihrer Neutralität zugunsten des Interessenausgleichs der Französischen Republik und Österreichs durch den Frieden von Campo Formio aufgelöst und aufgeteilt wurde³².

2. Das Italienische als höfische und diplomatische *lingua franca* in der Frühen Neuzeit

Auch für die Frühneuzeitforschung gilt, was Thomas Haye vor einigen Jahren für die Mediävistik festgestellt hat, dass »sich die reiche Forschung zur Diplomatie des Sprachenproblems bislang kaum angenommen« hat. Scheint doch »sprachliche Kommunikation in diesem Bereich etwas so Selbstverständliches zu sein, dass sie kaum einer weiteren Erwähnung bedarf und als

31 Insbesondere sind hier die Bestrebungen des Konzerts der Großmächte zur Regelung der Nachfolge der Medici und der Farnese zu nennen, beginnend mit der Quadrupelallianz von 1718. Die Wünsche der betroffenen Dynastien, aber etwa auch die Ansprüche des Heiligen Stuhls blieben dabei unberücksichtigt. Vgl. für die Medici ausführlich Emilio ROBIONY, *Gli ultimi dei Medici e la successione del granducato di Toscana*, Firenze 1905; für Parma-Piacenza unter besonderer Berücksichtigung der päpstlichen Ansprüche Angelo TAMBORRA, *La pace di Aquisgrana del 1748 e la politica della Santa Sede*, in: *Archivio Storico Italiano* 117 (1959), S. 522–540; allgemein auch Paolo ALATRI, *L'Europa dopo Luigi XIV (1715–1731)*, Palermo 1986; DERS., *L'Europa delle successioni (1731–1748)*, Palermo 1989. Heinz DUCHHARDT, *Balance of Power and Pentarchie: Internationale Beziehungen 1700–1785*, Paderborn u.a. 1997, S. 17 charakterisiert das Prinzip der Konvenienz (oder »Convenance«) treffend als »Vorstellung und politische[] Maxime, dass Verschiebungen auf der Territorialkarte Europas im Sinne von Grenzveränderungen, Teilungen, Ländertausch usw. sehr wohl statthaft waren, sofern sie von einem Grundkonsens der (übrigen) Großmächte getragen wurden, der in aller Regel mit entsprechenden (territorialen oder dynastischen) Kompensationen zu erkaufen war«.

32 Vgl. Ekkehard EICKHOFF, *Venedig – spätes Feuerwerk. Glanz und Untergang der Republik 1700–1797*, Stuttgart 2008, S. 332–350.

potentielles Objekt der Reflexion weitgehend ignoriert wird«³³. Demgegenüber soll im folgenden Abschnitt gezeigt werden, dass es sich lohnt, das Problem der Sprachen der Diplomatie genauer zu verfolgen, um etablierte, allzu pauschale Aussagen zur diplomatischen Sprachpraxis in der Frühen Neuzeit zu hinterfragen und damit gleichzeitig eine differenziertere Sicht der frühneuzeitlichen Staatenbeziehungen im Allgemeinen zu ermöglichen. Insbesondere gilt es nachzuweisen, dass dem bis ins 17. Jahrhundert erheblichen Einfluss einiger italienischer Akteure auf dem europäischen diplomatischen Parkett eine anhaltende Bedeutung des Italienischen als höfischer und diplomatischer *lingua franca* entsprach. Um dies zu demonstrieren, werden nach einigen allgemeinen Ausführungen zu den Sprachen der Höfe und der Diplomaten im frühneuzeitlichen Europa einige ausgewählte Quellen, darunter die berühmten venezianischen Finalrelationen³⁴, auf ihre Aussagen zur Sprachpraxis der frühneuzeitlichen Höfe hin untersucht.

Johannes Burkhardt hat vor einigen Jahren darauf hingewiesen, dass die »gängige Meinung, daß im 17. und 18. Jahrhundert Französisch zur neuen und höfischen und politischen Verkehrssprache Europas geworden sei, die seit Ludwig XIV. eine politische und kulturelle Dominanz spiegelte, keineswegs so glatt und umstandslos« aufgeht³⁵. Mit dieser Auffassung schreibt er gegen eine etablierte Forschungsmeinung an, die von einer Ablösung des bis dahin dominierenden Latein durch das Französische seit dem Westfälischen

33 Thomas HAYE, *Lateinische Oralität. Gelehrte Sprache in der mündlichen Kommunikation des hohen und späten Mittelalters*, Berlin / New York 2005, S. 55.

34 Der Quellenwert der venezianischen Finalrelationen wird traditionell sehr hoch bewertet, und sie sind auch deswegen zu großen Teilen ediert. Schon bei den Zeitgenossen wurde sie so sehr geschätzt, dass man versuchte, in ihren Besitz zu gelangen. Der Regierung der Serenissima gelang es nicht, ihre Verbreitung zu verhindern; sie erschienen vielmehr sogar gedruckt und erlangten eine Vorbildfunktion für die Finalrelationen anderer Staaten, wobei die Verpflichtung der Gesandten, einen solchen Schlussbericht zu schreiben, andernorts (z.B. in Savoyen) nicht so strikt wie in Venedig eingehalten wurde. Vgl. FRIGO, Principe (wie Anm. 14), S. 81. Dieser hohe Quellenwert gilt, wenngleich man sich grundsätzlich hüten muss, die Relationen als »objektive Berichte« misszuverstehen, auch für das späte 17. und das 18. Jahrhundert, als die Gesandten der Serenissima weniger wichtige Akteure als aufmerksame Beobachter auf dem Feld der europäischen Politik waren. Vgl. Andrea ZANNINI, *Crisis* (wie Anm. 10), S. 109–146, hier S. 113; ANDRETTA, *L'arte* (wie Anm. 1), S. 28–32; Gino BENZONI, *A proposito della fonte prediletta di Ranke ossia le Relazioni degli ambasciatori veneziani*, in: *Studi Veneziani* N.S. 16 (1988), S. 245–257; DERS., *Ritrarre con la penna, ossia gli ambasciatori veneziani ritrattisti*, in: *Studi Veneziani* N.S. 32 (1996), S. 29–48; Domenico CACCAMO, *Sui documenti diplomatici veneziani e sulle loro edizioni*, in: *Clio* 29 (1993), S. 145–159; DERS., *I documenti diplomatici veneziani*, in: Mirella GOGLI (Hg.), *Le fonti diplomatiche in età moderna e contemporanea. Atti del convegno internazionale, Lucca, 20–25 gennaio 1989, Roma 1995*, S. 260–273; Stefan Matthias ZUCCHI, *Deutschland und die Deutschen im Spiegel venezianischer Berichte des 16. Jahrhunderts*, Phil. Diss. Marburg / Berlin 2001, URL: <http://www.dissertation.de/FDP/3898256189.pdf> (eingesehen am 10.12.2010), S. 7–10.

35 Johannes BURKHARDT, *Sprachen des Friedens und was sie verraten. Neue Fragen und Einsichten zu Karlowitz, Baden und »Neustadt«*, in: Stefan EHRENPREIS u.a. (Hg.), *Wege der Neuzeit. Festschrift für Heinz Schilling zum 65. Geburtstag*, Berlin 2007, S. 503–519, hier S. 503.

Friedenskongress und endgültig im 18. Jahrhundert ausgeht³⁶. Dennoch hat Burkhardt Recht, und die etablierte Sichtweise ist, wie von ihm gefordert, unbedingt zu differenzieren: Weder kann man für das 16. Jahrhundert von einer ungebrochenen und unangefochtenen Dominanz des Lateinischen sprechen noch für die spätere Zeit von einer Alleinherrschaft des Französischen. Vor wenigen Jahren hat Guido Braun anhand der Verhandlungen von Münster und Osnabrück gezeigt, dass die Sprachpraxis der frühneuzeitlichen Diplomatie wesentlich komplexer war: Das Französische spielte zweifelsohne eine bedeutende Rolle als Verhandlungssprache, aber als eine unter anderen³⁷. Neben dem Lateinischen, dem Spanischen und dem Deutschen war auch das Italienische hier wichtig, das nicht nur die Muttersprache der Vermittler Fabio Chigi und Alvise Contarini, sondern beispielsweise die einzige lebende *lingua franca* war, derer sich der kaiserliche Gesandte Isaac Volmar

36 Diese Sichtweise basiert nicht zuletzt auf einigen Arbeiten des 19. und 20. Jahrhunderts, deren Aussagen von späteren Autoren vielfach unhinterfragt übernommen worden sind. Bei diesen älteren Arbeiten ist zum Teil eine apologetische Tendenz zugunsten des gegenüber dem Englischen in die Defensive geratenen Französischen unübersehbar, wie etwa bei James Brown SCOTT, *Le français langue diplomatique moderne. Étude critique de conciliation internationale*, Paris 1924, der sich im Wesentlichen auf das Referenzwerk von Ferdinand BRUNOT, *Histoire de la langue française des origines à 1900*, 13 Bde., Paris 1905–1948 [ND 1966–1968], hier Bd. 5: *Le français en France et hors de France au XVII^e siècle*, 1917 [ND 1967], S. 387–431, stützt, die Aussagen Brunots aber teilweise überspitzt wiedergibt. Kennzeichnend ist etwa die folgende Aussage Scotts (S. 49): »On se servit du latin comme langue auxiliaire dans le commerce international, aussi longtemps qu’il répondit aux exigences du moment; et, quand il ne fut plus à même d’y répondre, on le remplaça, de l’assentiment général, par une langue moderne, possédant les qualités requises. CETTE LANGUE FUT LE FRANÇAIS ET C’EST ENCORE LE FRANÇAIS« (Hervorhebung im Original). Die skizzierte Sichtweise wird insbesondere in knappen Überblicken immer wieder reproduziert, etwa bei Pietro GERBONE, *Formen und Stile der Diplomatie*, Reinbek bei Hamburg 1964, S. 114–116; Wilhelm G. GREWE, *Die Sprache der Diplomatie*. Mit einem Nachwort von Rolf Italiaander, Hamburg 1967, S. 8–10; Walter RUDOLF, *Die Sprache in der Diplomatie und internationalen Verträgen*, Frankfurt a.M. 1972, S. 21–26; Ulrich AMMON, *Die internationale Stellung der deutschen Sprache*, Berlin / New York 1991, S. 284f. Die Aussagen bei BRUNOT, *Histoire*, Bd. 5 und Bd. 8.2/3: *Le français hors de France au XVIII^e siècle. L’Universalité en Europe. Le français hors de l’Europe*, 1935 [ND 1967], S. 799–837, sind demgegenüber wesentlich differenzierter.

37 Vgl. Guido BRAUN, *Fremdsprachen als Fremderfahrung: Das Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses*, in: Michael ROHRSCHEIDER / Arno STROHMEYER (Hg.), *Wahrnehmungen des Fremden. Differenzenerfahrungen von Diplomaten im 16. und 17. Jahrhundert*, Münster 2007, S. 203–243; DERS., *Une Tour de Babel? Les langues de la négociation et les problèmes de traduction au congrès de la paix de Westphalie (1643–1649)*, in: Rainer BABEL (Hg.), *Le diplomate au travail. Entscheidungsprozesse, Information und Kommunikation im Umkreis des Westfälischen Friedenskongresses*, München 2005, S. 139–172; ferner DERS., *Frederic-Charles Moser et les langues de diplomatie européenne (1648–1750)*, in: *Revue d’histoire diplomatique* 113 (1999), S. 261–278. – Schon BRUNOT, *Histoire*, Bd. 5 (wie Anm. 36), S. 395, charakterisierte die Rolle des Französischen auf dem Friedenskongress als »extrêmement modeste«.

bediente³⁸. Eine wichtige Verhandlungssprache war das Italienische auch bei den Verhandlungen zum Pyrenäenfrieden 1659³⁹.

Es trifft zweifellos zu, dass die Bedeutung des Lateinischen in der Frühen Neuzeit nach und nach zurückging und dass das Französische im 17. und 18. Jahrhundert auch als Sprache der Diplomatie machtvoll nach vorn drängte. Dafür war weniger die Tatsache verantwortlich, dass die Aussprache des Lateinischen durch die verschiedenen Völker so sehr differierte, dass man einander bisweilen nur schwer oder gar nicht verstand⁴⁰, und auch nicht die schon von den zeitgenössischen Apologeten ins Feld geführte vorgebliche »clarté« des Französischen entscheidend, sondern vielmehr das zugleich politische und kulturelle Prestige Frankreichs, das in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zur Führungsmacht Europas aufstieg, mit dem Ergebnis, dass Französisch zur wichtigsten höfischen Sprache wurde⁴¹. Brunot hat betont, dass die französische Regierung nicht die Verwendung des Französischen mit Druck durchgesetzt, sondern nur auf dem Recht bestanden habe, sich ihrer »Nationalsprache« zu bedienen⁴². Auch ohne einen derartigen Druck legten praktische Gründe die Verwendung des Französischen auf Kongressen und bei sonstigen Verhandlungen nahe, da es von einem Großteil der europäischen Eliten gesprochen oder zumindest verstanden wurde. Das war aber zunächst kein Alleinstellungsmerkmal der französischen Sprache, denn es gab auch andere lebende *linguae francae* im frühneuzeitlichen Europa.

Insbesondere war, anders als etwa das Deutsche und das Englische, das Italienische eine Sprache, deren Kenntnis in der Frühen Neuzeit in ganz Europa weit verbreitet war. Solange von Italien wichtige Impulse in Bildung und Kunst ausgingen, gehörte die Beherrschung des Italienischen zum erweiterten Bildungskanon – und diese Voraussetzungen waren die ganze Frühe Neuzeit hindurch und teilweise darüber hinaus gegeben. Neben den Bildenden Künsten ist an die überragende Bedeutung des Italienischen als Sprache

38 Vgl. BRAUN, Fremdsprachen (wie Anm. 37), S. 203, 212, 223; BRUNOT, Histoire, Bd. 5 (wie Anm. 36), S. 396. Außerdem erwähnt Brunot (S. 395) die Lateinkenntnisse Volmars.

39 Nach BRUNOT, Histoire, Bd. 5 (wie Anm. 36), S. 401, sprach Mazarin bei den Verhandlungen Italienisch, gestand Don Luis de Haro dann aber aus Höflichkeit den Gebrauch des Spanischen zu.

40 BRUNOT, Histoire, Bd. 5 (wie Anm. 36), S. 389, nennt als ein Beispiel, dass zur Zeit Karls IX. (1560–1574) bei einer Audienz polnische Gesandte eine lateinische Rede gehalten hätten, auf die niemand habe antworten können, weil man das vermeintliche »Polnisch« nicht verstanden habe.

41 Vgl. Jürgen ERFURT, Frankophonie. Sprache – Diskurs – Politik, Tübingen / Basel 2005, S. 90–92; BRUNOT, Histoire, Bd. 5 (wie Anm. 36), S. 423–431, Bd. 8.2/3 (wie Anm. 36), S. 828–837. Brunot führt zwar auch die Reinheit des Französischen als einen Grund für seinen »Sieg« über die anderen lebenden Sprachen an (S. 831), widmet den anderen genannten Aspekten aber weit mehr Aufmerksamkeit.

42 BRUNOT, Histoire, Bd. 5 (wie Anm. 36), S. 403, 414 u.ö. Ähnlich auch BRAUN, Fremdsprachen (wie Anm. 37); DERS., Une Tour de Babel? (wie Anm. 37).

der Musik zu erinnern, aber zumindest für einen Teil der Epoche auch der Literatur und Wissenschaften. Italienisch war also, und zwar zeitlich noch vor dem Französischen, eine gemeinsame Sprache der europäischen Eliten, die nicht zuletzt auch an den Höfen gepflegt wurde⁴³.

Wenn von »Italienisch« als Sprache der Eliten und der Höfe die Rede ist, ist hiermit in erster Linie das Toskanische gemeint, das seit dem 14. Jahrhundert nach und nach zur »lingua comune« avancierte. Die Bedeutung der (italienischen) Höfe für die Herausbildung »des« Italienischen wird hoch eingeschätzt, wobei gleichzeitig darauf zu verweisen ist, dass es zeitweise unterschiedliche Hofsprachen nebeneinander gab und z.B. das Idiom, das am päpstlichen Hof gesprochen wurde, sich noch Anfang des 16. Jahrhunderts deutlich vom Toskanischen unterschied⁴⁴. Dennoch avancierte das Italienische in der Frühen Neuzeit zu einer *lingua franca* der europäischen Höfe, allerdings zu einer unter anderen, und nicht etwa in der Weise, dass es eine exklusive Stellung als allgemein anerkannte offizielle Sprache erlangt hätte⁴⁵.

Nicht vergessen werden sollte auch die Tatsache, dass die »lingua franca mediterranea«, die vom 14. Jahrhundert (womöglich noch früher) bis zum 19. Jahrhundert als Verkehrssprache der nordafrikanischen Küstengebiete funktionierte, wesentlich auf dem Italienischen basierte und dass im Adria- und Ägäisraum, in der Ägäis und in der Levante bis ins 18. Jahrhundert das Kolonialvenezianische einen beachtlichen Stellenwert bewahrte⁴⁶. Dank der jahrhundertelangen politischen und ökonomischen Beziehungen über das Mittelmeer

43 So auch BRAUN, Fremdsprachen (wie Anm. 37), S. 208f. Nicht vergessen werden sollte die Bedeutung des Italienischen im frühen europäischen Bankwesen. Vgl. etwa Harro STAMMERJOHANN / Hans-Ingo RADATZ (Hg.), *Italiano: lingua di cultura europea. Atti del Simposio internazionale in memoria di Gianfranco Folena*, Weimar 11–13 aprile 1996, Tübingen 1997; sowie knapp zusammenfassend Gaetano BERRUTO, *Italienisch*, in: *Verkehrssprachen in Europa – außer Englisch = sociolinguistica* 15 (2001), S. 72–95, hier S. 84f.

44 Zum Aufstieg des Toskanischen zur italienischen »lingua comune« und zu den normierenden Einflüssen der Höfe und Kanzleien vgl. zusammenfassend Silvia MORGANA, *Breve storia della lingua italiana*, Roma 2009, S. 39–65; ausführlicher Mirko TAVONI, *Il Quattrocento*, Bologna 1992, S. 47–55; Paolo TROVATO, *Il primo Cinquecento*, Bologna 1994, S. 75–121, (zur römischen Hofsprache S. 99f.); Claudio MARAZZINI, *Il secondo Cinquecento e il Seicento*, Bologna 1993, S. 42–45, 149–166. Das Toskanische setzte sich ungeachtet der Gegenbemühungen konkurrierender Zentren durch, wie etwa Bolognas, wo Giovanni Filoteo Achillini noch in den 1530er Jahren gegen den Sieg des Florentinischen anscrieb, wobei er den Rang seiner Vaterstadt durch den Hinweis u.a. auf die renommierte Universität und die Kaiserkrönung Karls V. 1530 unterstrich. Vgl. Maurizio VITALE, *Studi di storia della lingua italiana*, Milano 1992, S. 111–126.

45 Alexander OSTROWER, *Language, Law, and Diplomacy. A Study of Linguistic Diversity in Official International Relations and International Law*, Bd. 1, Philadelphia 1965, S. 96, weist darauf hin, dass die Begriffe »lingua franca« und »offizielle Sprache« häufig synonym verwendet werden, dass es aber sinnvoll ist, zwischen ihnen zu unterscheiden.

46 Gaetano Berruto charakterisiert die »lingua franca mediterranea« als »echtes Pidgin«, BERRUTO, *Italienisch* (wie Anm. 43), S. 74–79, hier S. 75. Demgegenüber seien beim Kolonialvenezianischen keine Vereinfachungen feststellbar.

hinweg war die Kenntnis des Italienischen auch in Katalonien unter Kaufleuten und Seemännern noch im 16. Jahrhundert sehr verbreitet⁴⁷. Aus den genannten Ursachen behielt das Italienische auch als diplomatische Verhandlungssprache erhebliche Bedeutung, und es war zweifellos für italienische Gesandte ein großer Vorteil, sich in ihrer eigenen Muttersprache europaweit verständlich machen zu können.

Ein Beleg dafür, dass die Bedeutung der Sprachenfrage von den Zeitgenossen als erheblich eingeschätzt wurde, ist, dass die Sprachkompetenzen von Fürsten und Ministern immer wieder in den Gesandtschaftskorrespondenzen thematisiert wurden. In italienischen Quellen, wie etwa den venezianischen Finalrelationen, lässt sich hierbei die Erwartungshaltung, dass ein Fürst und seine Minister des Italienischen mächtig zu sein hätten, vielfach geradezu mit Händen greifen. Zudem wird das Italienische regelmäßig in den zeitgenössischen Abhandlungen zum Gesandtschaftswesen als wichtige Sprache der Diplomatie genannt⁴⁸, so in dem Traktat *De legato* des Venezianers Ottaviano Maggi von 1566, der bezüglich der erforderlichen Sprachkenntnisse eines Gesandten das Italienische sogar vor dem Lateinischen, dem Spanischen, Französischen, Deutschen und Türkischen einstufte⁴⁹. Und noch 1716 hielt der praxiserfahrene François de Callières in seinem Diplomatenhandbuch *De la manière de négocier avec les souverains* fest, dass ein Gesandter (außer dem Französischen selbstverständlich!) das Deutsche, Italienische, Spanische und das Lateinische beherrschen solle⁵⁰.

Welche Sprache Verwendung in diplomatischen Verhandlungen fand, hing zunächst einmal von den jeweiligen Akteuren und ihrer Sprachkompetenz ab. Da es sich hierbei in erster Linie um hochrangige Angehörige der beteiligten Höfe handelte, lag es nahe, dass sie sich höfischer Sprachen wie des Französischen oder eben des Italienischen bedienten. Weniger verbreitet dürften Kenntnisse in den lebenden romanischen Sprachen lange bei den deutschen bürgerlichen Juristen gewesen sein, sodass diese im Gespräch mit ausländischen Diplomaten nicht selten auf das Lateinische ausweichen muss-

47 Augustí ALCOBERRO, La influència de la cultura italiana a la corona d'Aragó (segle XVI): entre l'emulació i el rebuig patriòtic, in: Luigi LOTTI / Rosario VILLARI (Hg.), Filippo II e il Mediterraneo, Roma / Bari 2003, S. 325–355, hier S. 340f.

48 Vgl. hierzu ANDRETTA, L'arte (wie Anm. 1), S. 63–104; Maurizio BAZZOLI, Ragion di stato e interessi degli stati: La trattativa sull'ambasciatore dal XV al XVIII secolo, in: Nuova Rivista Storica 86 (2002), S. 283–328; auch in: DERS., Stagioni e teorie della società internazionale, Milano 2005, S. 267–312.

49 Vgl. HAYE, Oralität (wie Anm. 33), S. 57. Bei diesem Sprachprofil sind natürlich die spezifischen venezianischen Interessen in Rechnung zu stellen. Bemerkenswert ist, dass Maggi das Lateinische insofern hervorhob, als er es als eine Sprache, »quae apud omnes prope gentes intelligitur«, bezeichnete, ebd.

50 Dabei machte er deutlich, dass er die Unkenntnis des Lateinischen als der gemeinsamen Sprache aller christlichen Völker für unverzeihlich hielt. Vgl. OSTROWER, Language (wie Anm. 45), S. 224; BRAUN, Fremdsprachen (wie Anm. 37), S. 206–211.

ten⁵¹. Insofern bot es sich an, bei der Zusammensetzung einer Gesandtschaft auch unterschiedliche sprachliche Fähigkeiten abzudecken⁵². Wie weit die Sprachkompetenz der Akteure im Einzelnen ging, ist nicht immer leicht zu entscheiden. Häufig reden die Quellen in allgemeiner Form davon, dass ein Fürst oder Minister eine bestimmte Sprache beherrsche. Ob er diese nun so flüssig sprach, dass er sich ihrer in Verhandlungen bedienen konnte, oder nur in der Lage war, eine stark formalisierte Antwort auf einen Vortrag zu geben oder einen vorbereiteten Text abzulesen, oder lediglich über passive Sprachkenntnisse verfügte, ist nicht immer klar zu entscheiden.

Neben den unterschiedlichen Akteuren an einem und demselben Hof konnte aber auch die Kommunikationssituation auf die verwendete Sprache haben. Wenn bei einem solennen Akt wie der öffentlichen Audienz eines Botschafters das Lateinische Verwendung fand, bedienten sich dieselben Akteure vielfach bei anderen Gelegenheiten einer anderen Sprache. Schon die Zeitgenossen haben den »Sprachwechsel mit einer Differenzierung zwischen öffentlicher, zeremonieller Kommunikation einerseits und nichtöffentlicher, informeller Kommunikation andererseits« begründet⁵³. Man könnte sagen, dass bei solennen Akten die Sprache ein Bestandteil des Zeremoniell und des politischen Verfahrens war⁵⁴. Es war dann eben nicht bloß eine technische Frage, wer von den Beteiligten den anderen den Gebrauch seiner eigenen Sprache aufnötigen konnte oder ob durch die Verwendung beider Sprachen oder einer Drittsprache formale Parität gewahrt blieb⁵⁵. Dieser Sachverhalt ist schon von den Zeitgenossen reflektiert worden. Der schlesische Jurist Jeremias Setzer (1568–1608) vertrat in seinem Gesandtschaftstraktat die Auffassung, dass die Verwendung einer fremden Sprache ein Beweis der

51 Vgl. Matthias SCHNETTGER, Norm und Pragmatismus. Die sprachliche Situation der Italiener im Alten Reich, in: Thomas NICKLAS / Matthias SCHNETTGER (Hg.), Politik und Sprache im frühneuzeitlichen Europa, Mainz 2007, S. 73–88, hier S. 79, mit Anm. 25 und 26, 82f.

52 Schon der Marburger Professor Hermann Kirchner vertrat in seinem Gesandtschaftstraktat von 1604 die Auffassung, es wäre nützlich, wenn einer Gesandtschaft neben des Lateinischen mächtigen Gelehrten auch Adlige angehörten, die in ihrer jeweiligen Muttersprache verhandeln könnten. Vgl. HAYE, Oralität (wie Anm. 33), S. 62f.

53 Vgl. HAYE, Oralität (wie Anm. 33), S. 60, hier bezogen auf einen Traktat des französischen Diplomaten Charles Paschal von 1598, doch über das Fallbeispiel hinaus zu verallgemeinern.

54 Vgl. zu diesem Forschungsansatz Barbara STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Johannes KUNISCH (Hg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, Berlin 1997, S. 91–132.

55 Bei der Vorbereitung dieses Beitrags fiel auf, dass diesem Aspekt in der aktuellen Forschungsliteratur nur sehr geringe Aufmerksamkeit gewidmet wird. Oft werden, wenn überhaupt, lediglich ältere Arbeiten referiert, die bei genauerem Hinsehen dringend der Überprüfung bedürften. Vgl. etwa Stéphane BEAULAC, The Power of Language in the Making of International Law. The Word *Sovereignty* in Bodin and Vattel and the Myth of *Westphalia*, Leiden / Boston 2004, S. 180.

Knechtschaft sei⁵⁶, und die 1598 veröffentlichte Abhandlung des Franzosen Charles Paschal verstand die »Verwendung des Französischen [...] – im Sinne eines Sprachimperialismus – als zentrales *institutum Gallicae potentiae*«⁵⁷. Etwa um dieselbe Zeit verlieh der Maître des requêtes de l’Hôtel du Roi Nicolas Pasquier (1561–1631) und Sohn des bekannten Humanisten Étienne Pasquier in einem Brief an einen Rat des Pariser Parlements in diesem Sinne seiner Überzeugung Ausdruck, dass französische Gesandte grundsätzlich auf Französisch ihre Verhandlungen führen sollten⁵⁸.

Für das Sprachenprofil der einzelnen Höfe lassen sich deutliche Unterschiede ausmachen: Beachtliche italienische Sprachkompetenz gab es am multilingualen Wiener Hof. Mehrfach hoben die venezianischen Gesandten die Sprachkenntnisse Ferdinands I. hervor, der nicht nur, wie sein Bruder Karl V., das Deutsche, Französische und Spanische beherrsche, sondern Latein und Italienisch spreche – Letzteres, wie 1532 Niccolò Tiepolo meinte, allerdings nicht allzu gern⁵⁹. Am Ende seiner Regierung war Ferdinand I. nach dem bewundernden Zeugnis Giacomo Soranzos dagegen sehr wohl in der Lage, auf Deutsch, Lateinisch, Italienisch, Französisch und Spanisch zu verhandeln, der Venezianer begrüßte dies insbesondere deswegen, weil man dadurch unmittelbar mit dem Kaiser, ohne den Umweg über seine Minister, verhandeln könne⁶⁰.

56 Im lateinischen Original: »Argumentum servitutis fuit externa lingua uti«. Vgl. HAYE, Oralität (wie Anm. 33), S. 63.

57 Vgl. HAYE, Oralität (wie Anm. 33), S. 63. Hervorhebung im Original.

58 »Nous devons encores estre si jaloux de la decoration de nostre langue, qu’il nous faut quitter toutes les autres pour ne parler qu’en la nostre, & sur tout les Ambassadeurs qui vont vers les Princes estrangers«. Nicolas Pasquier an Monsieur Tornebus, Conseiller en la Cour de Parlement de Paris, o.D., in: Étienne PASQUIER, Les œuvres d’Etienne Pasquier [...]. Bd. 2, Amsterdam 1723, S. 1204–1206, hier S. 1206. Vgl. BRUNOT, Histoire, Bd. 5 (wie Anm. 36), S. 387f.

59 »Ha non solamente le lingue tedesca, francese e spagnuola, come ha anco l’imperatore, prontissime, ma l’italiana ancora e la latina assai facili, si che e l’una e l’altra intende e parla assai accommodamente, benché l’italiana non usa così frequentemente e così volentieri«. Finalrelation Niccolò Tiepolos, 1532, in: Eugenio ALBÈRI (Hg.), Relazioni degli ambasciatori veneti al senato, 3 Serien, Firenze 1839–1864, hier Ser. 1, Bd. 1, S. 31–144, hier S. 100. Tiepolos Nachfolger Lorenzo Contarini attestierte Ferdinand sogar sehr gute Kenntnisse des Spanischen, Deutschen, Italienischen und Lateinischen: »ragiona bene in lingua spagnola, tedesca, latina e italiana; risponde presto, e argomenta«. Finalrelation Lorenzo Contarinis, 1548, ebd., S. 369–469, hier S. 456. Siehe auch Finalrelation Paolo Tiepolos, 1557, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 3, S. 143–174, hier S. 147; Finalrelation Leonardo Mocenigos, 1559, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 6, S. 79–122, hier S. 114. Nicht vergessen werden sollte, dass am burgundisch geprägten Hof Maximilians I. das Französische eine wichtige Rolle gespielt hatte. Vgl. OSTROWER, Language (wie Anm. 45), S. 276.

60 »Negozia indifferentemente in lingua alemanna, latina, italiana, francese e spagnuola, le quali tutte parla bene e facilmente nelle udienze così pubbliche come private; e chi vuol parlare con S.M., sia ambasciatore o qualsivoglia altro, non bisogna prima trattare con i suoi ministri, come usano tutti gli altri re, ma immediatamente si negozia con lei«. Finalrelation Giacomo Soranzos, 1562, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 6, S. 123–160, hier S. 148, auch in: Joseph FIEDLER (Hg.), Relationen venetianischer Botschafter über Deutschland und Österreich im 16. Jahrhun-

Schlechter schnitt in der Beurteilung der Venezianer zunächst Maximilian II. ab, dessen Italienischkompetenzen Lorenzo Contarini 1548 dahingehend beschrieb, dass er diese Sprache verstehe und sich darin verständlich machen könne⁶¹. Positiver äußerte sich 1559 Leonardo Mocenigo⁶². Beachtliche Fremdsprachenkenntnisse wurden den jüngeren Brüdern Maximilians II. bescheinigt⁶³. Überhaupt wurde der polyglotte Charakter des Wiener Hofes regelmäßig hervorgehoben: Nahezu alle Höflinge beherrschten zwei oder drei, manche sogar vier oder fünf oder noch mehr Sprachen, und neben dem Deutschen als dem allen gemeinsamen Idiom seien auch das Ungarische, Böhmisches (also das Tschechische), Slawische (wohl das Kroatische), Lateinische, Italienische, Spanische und Französische verbreitet⁶⁴.

Dieser polyglotte Charakter des Kaiserhofs blieb auch in der nächsten Generation erhalten. Bei der Audienz der venezianischen Kondolenz- und Gratulationsgesandtschaft anlässlich des Todes Maximilians II. und des Regierungsantritts Rudolfs II. entgegnete der neue Kaiser auf die italienische Rede Lunardo Donados auf Spanisch, ebenso wie später sein Bruder Ernst. Erzherzog Matthias antwortete hingegen für sich und den jüngsten Bruder Maximilian in italienischer Sprache⁶⁵. Nicht nur die Mitglieder des Kaiser-

dert, Wien 1870 (Fontes Rerum Austriacarum, Abt. 2, 30), S. 181–226, hier S. 215. Siehe auch Giacomo Soranzo an den Dogen, [Wien] 1560 XII 2, in: Gustav TURBA (Hg.), Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (Dispacci di Germania), 3 Bde., Wien 1889–1895, hier Bd. 3, Nr. 80, S. 167–171, hier S. 169.

- 61 »Ragiona, oltre la lingua tedesca, che è la sua naturale per essere nato in Vienna, la boema, la latina, la francese, la spagnuola e l'italiana, ma queste tre ultime non molto bene; pur tanto che intende ed è inteso«. Finalrelation Lorenzo Contarinis, 1548, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 1, S. 369–469, hier S. 450.
- 62 »[Massimiliano] parla cinque lingue tutte bene, la tedesca sua nativa, la spagnuola, la francese, la latina e l'italiana; intende anco benissimo la boema, ma non si assicura a parlarla«. Finalrelation Leonardo Mocenigo, 1559, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 6, S. 79–122, hier S. 118. Siehe auch Finalrelation Giacomo Soranzos, 1562, ebd., S. 123–160, hier S. 150, auch in FIEDLER, Relationen 16. Jahrhundert (wie Anm. 60), S. 181–226, hier S. 216f. Giovanni Micheles schätzte 1564 die Sprachkenntnisse Maximilians höher ein als die seines Vaters. Finalrelation Giovanni Micheles, 1564, ebd., S. 227–270, hier 242.
- 63 Z.B. »[...] il principe Carlo [...] ha assai bene imparato la lingua latina, la qual parla insieme con l'italiana, spagnuola, germana, e boema«. Finalrelation Paolo Tiepolos, 1557, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 3, S. 143–174, hier S. 149. Siehe auch Finalrelation Leonardo Mocenigos, 1559, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 6, S. 79–122, hier S. 120.
- 64 »[...] pochi si trovano che non sappiano due lingue o tre, e alcuni quattro o cinque, e più ancora: quelle che più s'usano sono, la tedesca, che quasi a tutti è comune, l'ungara, la boema, la slava, la latina, l'italiana, la spagnuola e la francese«. Finalrelation Paolo Tiepolos, 1557, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 3, S. 143–174, hier S. 156.
- 65 Relation Giovanni Micheles und Lunardo Donados, 1577, in: FIEDLER, Relationen 16. Jahrhundert (wie Anm. 60), S. 355–380, hier S. 371f. Wenige Jahre später wurden die Sprachkenntnisse Maximilians so beurteilt, dass er das Deutsche (als Muttersprache), das Lateinische, das Spanische (als die Sprache, in der seine Mutter ausschließlich zu ihm geredet habe) und das Italienische sicher verstehe, allerdings nicht »così espeditamente« spreche. Er zeige jedoch großen Lerneifer. Relation des Zuan Michele, Giacomo Soranzo, Paolo Tiepolo und Zuan Correr, 1581, ebd., S. 381–401, hier S. 396.

hauses, auch die Minister verfügten über beachtliche sprachliche Kompetenzen: In einer wenig jüngeren Relation werden die guten Italienischkenntnisse des Obersthofmeisters Maximilians II., Leonhard von Harrach, gelobt, die auf dessen Studium in Padua zurückgeführt werden⁶⁶. Als Erzherzog Matthias 1612 Kaiser geworden war, attestierte ihm Geronimo Soranzo Verhandlungsfähigkeiten in Deutsch, Lateinisch und Italienisch⁶⁷.

Wenn sie den engeren Kreis des Hofes verließen, konnten die Gesandten freilich viel weniger mit italienischer Sprachkompetenz rechnen. Als der Nuntius und der venezianische Gesandte 1541 eine Rede auf dem böhmischen Landtag hielten, um diesen zur Gewährung einer großzügigen Türkenhilfe zu bewegen, hatten sie dies in lateinischer Sprache zu tun und ließen ihre Rede zudem ins Tschechische übersetzen, um von allen verstanden zu werden⁶⁸. Strikt auf der Verwendung des Lateinischen als der zweiten Reichssprache neben dem Deutschen beharrten die Reichsbehörden, insbesondere der Reichshofrat und die Reichshofkanzlei, die ungeachtet vorhandener Italienischkenntnisse regelmäßig die Entgegennahme italienischer Schriftstücke verweigerten und auf der Anfertigung lateinischer Übersetzungen bestanden⁶⁹.

Im 17. Jahrhundert dürfte sich die italienische Sprachkompetenz am Kaiserhof eher noch verstärkt haben. Nicht nur zwei Kaiserinnen waren italienischer Herkunft, auch mehrere führende Minister, von zahlreichen Künstlern nicht zu reden⁷⁰. Ferdinands II. (1619–1637) italienische Sprachkenntnisse waren so gut, dass er an Festtagen nicht nur eine deutsche, sondern auch eine italienische Predigt hörte⁷¹. Ferdinand III. (1637–1657) beherrschte neben sechs weiteren Sprachen auch das Italienische, das nach Aussage der venezianischen Gesandten Zeno und Contarini seine gewöhnliche Umgangssprache war und dessen er sich in den Verhandlungen mit den Venezianern stets

66 »Ha cognizione di più lingue, et della Italiana spetialmente acquistata (secondo dire) da giouane, nello studio di Padoa«. Relation des Zuan Michele, Giacomo Soranzo, Paolo Tiepolo und Zuan Correr, 1581, in: FIEDLER, Relationen 16. Jahrhundert (wie Anm. 60), S. 381–401, hier S. 398.

67 Bericht des Hieronymus Soranzo über seinen Aufenthalt am kaiserlichen Hofe, 1614, in: Joseph FIEDLER (Hg.), Die Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Österreich im 17. Jahrhundert, 2 Bde., Wien 1866–1867, hier Bd. 1, S. 1–34, S. 21.

68 Finalrelation Marino Giustinianis, 1541, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 2, S. 117–158, hier S. 127f.

69 Vgl. SCHNETTGER, Norm (wie Anm. 51). Da sich das Reich als »Römisch« verstand, war das Lateinische aus Sicht der Reichsinstitutionen eben keine Fremdsprache, aus der Sicht anderer Mächte dementsprechend aber auch nicht unbedingt eine neutrale Drittsprache. Vgl. HAYE, Oralität (wie Anm. 33), S. 67; BRUNOT, Histoire, Bd. 8.2/3 (wie Anm. 36), S. 820, 830, 832.

70 Zu den italienischen Kaiserinnen Eleonore von Gonzaga und Eleonore von Gonzaga-Nevers und den Folgen dieser Ehen vgl. SCHNETTGER, Geschichte (wie Anm. 27), S. 62–64.

71 Bericht der Gesandten Erizzo und Contarini, 1620, in: FIEDLER, Relationen 17. Jahrhundert, Bd. 1, S. 101–127, hier S. 103.

bediente⁷². Auch Leopold I. (1657/58–1705) hegte eine Vorliebe für das Italienische, während er das Französische zwar beherrschte, aber vor dem Hintergrund seiner Konkurrenz mit Ludwig XIV. zu sprechen ablehnte⁷³. 1675 äußerte der florentinische Gesandte am Kaiserhof Lorenzo Magalotti, dass man in Wien das Deutsche nicht lernen könne, da jeder »galantuomo« des Italienischen mächtig sei⁷⁴.

Auch im 18. Jahrhundert gab es weiterhin italienische Sprachkompetenzen in Wien, bewahrte der Kaiserhof seinen polyglotten Charakter. 1713 berichtete der savoyische Gesandte Graf San Martino di Baldissero, dass Karl VI. (1711–1740) neben dem Deutschen das Lateinische, Italienische, Französische und Spanische sehr gut spreche und dass er bei den Audienzen in der Sprache des jeweiligen Gesandten zu entgegennahme pflege – freilich spreche er so zwischen den Zähnen, dass man kaum etwas verstehe. Einige meinten, dies geschehe, um die an ihn herangetragenen Bitten weder zu bewilligen noch abzulehnen, andere, der Kaiser rede so undeutlich, um zu verbergen, dass er nicht angemessen zu antworten imstande sei⁷⁵. Noch 1733 hielt das *Cérémoni-*

72 Ferdinand III. »possede sette lingue, et tutte parla benissimo la lattina, la Tedesca, la Bohema, l'Ongara, la Spagnola, la Francese, e la Italiana, la qual parla ordinariamente, e con questa sempre hà parlato con noi«. Bericht der beiden Gesandten Zeno und Contarini vom Hofe Ferdinand's III. bei Gelegenheit seines Regierungsantrittes, 1638, in: FIEDLER, Relationen 17. Jahrhundert, Bd. 1, S. 180–216, hier S. 189. 1654 berichtete Girolamo Giustiniani, dass Ferdinand das Italienische »perfettamente« spreche. Die Einstufung der weiteren Sprachkenntnisse lauteten für das Lateinische »francamente« und das Spanische »bastantement«. Giustinianis Bericht über seinen Aufenthalt in Deutschland 1654, in: FIEDLER, Relationen 17. Jahrhundert, Bd. 1, S. 385–407, hier S. 387. Auch der französische Gesandte Vautorte hielt es 1653 für angezeigt, sich in seinen Audienzen bei Ferdinand III. und Ferdinand IV. des Lateinischen oder Italienischen zu bedienen, da beide nicht gern auf die Dienste von Dolmetschern zurückgriffen und jedem, der sich nicht in den genannten Sprachen äußere, auf Deutsch antworteten. Vgl. BRUNOT, Histoire, Bd. 5 (wie Anm. 36), S. 393; zum Gebrauch des Italienischen in den diplomatischen Beziehungen des Kaiserhofs auch BRAUN, Une Tour de Babel? (wie Anm. 37), S. 156f.; DERS., Moser (wie Anm. 37), S. 271f., 276.

73 Leopold I. sprach nach dem Urteil des venezianischen Gesandten Ascanio Giustiniani nicht nur fünf Sprachen (darunter das Italienische) perfekt, sondern schrieb sie auch »con franchezza«. Bericht des Ascanio Giustiniani, 1682, in: FIEDLER, Relationen 17. Jahrhundert, Bd. 2, S. 210–238, hier S. 210.

74 Vgl. Claudio MARAZZINI, Breve storia della lingua italiana, Bologna 2004, S. 154.

75 »Fatta la sua esposizione l'imperatore risponde in termini generali e con linguaggio che per lo più non s'intende cosa dica, tutto che risponda nella lingua istessa con cui se gli è parlato«. »[...] parla per lo più in tal modo fra i denti, che non s'intende cosa dice, tutto che parli assai bene la lingua latina, italiana, francese, e spagnola, oltre alla sua natica tedesca. Alcuni dicono che ciò sia un'arte per non negare né concedere [...], ed altri convengono bensì che sia un'arte, ma a fine di coprire il suo non saper adeguatamente rispondere e distrigarsi degli affari, che se gli vanno ad esporre«. Relazione della Corte di Vienna del conte San Martino di Baldissero (1713), in: Carlo MORANDI (Hg.), Relazioni di ambasciatori sabaudi, genovesi e veneti (1693–1711), Bologna 1935, S. 89–140, hier S. 97, 118. Ähnlich gute Sprachkenntnisse habe Kaiserin Elisabeth Christine (ebd., S. 116). – Auch an anderen deutschen Höfen gab es beachtliche Sprachkompetenzen, zwar vornehmlich, aber durchaus nicht ausschließlich im Bereich der Bildenden Künste und der Musik. Vgl. für Sachsen (-Polen) in der Zeit Augusts des Starken Ma-

al du Recueil Saintot fest, dass der Kaiser einem außerordentlichen Ambassadeur bei seiner Antrittsaudienz auf Italienisch entgegen⁷⁶.

Obgleich es im Bereich der Bildenden Künste und der Musik und auch in den Angelegenheiten der italienischen Provinzen eine erhebliche Bedeutung behielt, schwand der Stellenwert des Italienischen in Wien im Verlauf des 18. Jahrhunderts allmählich, ebenso wie nach dem Tod Karls VI. der des Spanischen. Auch am Kaiserhof war das Französische nun auf dem Vormarsch, was sicherlich auch mit dem Regierungsantritt der neuen, (habsburg-) lothringischen Dynastie zu tun hatte⁷⁷.

Ein Hof, an dem der Stellenwert des Italienischen gegenüber der eigenen Sprache deutlich geringer war, war – kaum überraschend – der französische. Italienische Sprachkompetenzen gab es am französischen Hof zweifellos – man denke nur an die Königinnen Katharina und Maria de' Medici sowie den Premierminister Giulio Mazarini / Jules Mazarin –, jedoch wurde nicht nur in der inneren Verwaltung und im Justizwesen seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert und namentlich durch die berühmte Ordonnanz von Villers-Cotterets (1539) das (Nord-)Französische gefördert und das Lateinische verdrängt⁷⁸; auch im diplomatischen Verkehr bevorzugte man eindeutig das Französische⁷⁹, und an der Wende vom 16. bis 17. Jahrhundert war die Doktrin, dass französische Diplomaten sich grundsätzlich ihrer Muttersprache bedienen sollten, zumindest gedanklich schon grundgelegt⁸⁰.

Immer wieder finden sich in den venezianischen Finalrelationen Anspielungen auf die mangelnden Fähigkeiten bzw. den mangelnden Willen der Franzosen, sich des Italienischen zu bedienen. Besonders despektierlich äußerte sich 1492 Zaccaria Contarini über den Vizekanzler der Bretagne, der bei einer Audienz der Venezianer bei der Königin Anne de Bretagne im Auftrag seiner Herrin auf die Rede des Gesandten antwortete, ohne dass Contarini nach eigenem Bekunden auch nur ein Wort verstand. Er behauptete sogar, er sei außerstande anzugeben, ob der Vizekanzler Lateinisch, Französisch

ria LIEBER, *L'italiano alla corte di Augusto il Forte*, in: STAMMERJOHANN / RADATZ, *Italiano* (wie Anm. 43), S. 107–131.

76 Vgl. BRUNOT, *Histoire*, Bd. 8.2/3 (wie Anm. 36), S. 827.

77 Bezeichnend ist etwa, dass Maria Theresia ihren Kindern auf Französisch zu schreiben pflegte. Vgl. Alfred von ARNETH (Hg.), *Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde*, 4 Bde., Wien 1881 [ND Osnabrück 1978].

78 Es ist allerdings nicht eindeutig zu entscheiden, inwieweit sich die Ordonnanz von Villers-Cotterets auch gegen das Patois richtete und ob man schon für das 16. Jahrhundert, wie für das 17. und 18., von einer bewussten Sprachpolitik der Krone im Dienste der Vereinheitlichung und der Assimilation territorialer Neuerwerbungen sprechen kann. Vgl. Rainer BABEL, *Sprache und Politik im Frankreich der Frühen Neuzeit*, in: Thomas NICKLAS / Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Politik und Sprache im frühneuzeitlichen Europa*, Mainz 2007, S. 33–50.

79 Vgl. OSTROWER, *Language* (wie Anm. 45), S. 281.

80 Siehe oben S. 39.

oder Italienisch gesprochen habe⁸¹. Das Bewusstsein der Venezianer, dass in Frankreich Sprache durchaus gezielt als Herrschaftsmittel genutzt wurde, kam 1542 in der Empörung Matteo Dandolos darüber zum Ausdruck, dass im Parlement des französisch besetzten Turin die Prozesssprache Französisch sein solle⁸². 1547, bei einem Gespräch der venezianischen und französischen Gesandten mit dem kaiserlichen Ersten Kammerherrn Joachim de Rye im Lager bei Paussnitz, war es allerdings der Franzose, der für die Venezianer den Dolmetscher spielen musste, da sie das Französisch Ryes nicht verstanden⁸³.

Recht kritisch äußerte sich Niccolò Tiepolo in der Relation über seine Gesandtschaft zum Kongress von Nizza 1538 anlässlich der Antrittsaudienzen der Venezianer bei Karl V. und Franz I.: Der Kaiser entschuldigte sich zwar für sein unzureichendes Italienisch, antwortete auf die Rede der venezianischen Gesandten aber doch in dieser Sprache, während der Allerchristlichste König mit der Begründung, auf eine solche Rede könne er nur in seiner eigenen Sprache entgegnen, französisch redete – obwohl er doch nach der Aussage Tiepolos ebenso wie Karl V. sehr gut italienisch spreche⁸⁴. Heinrich II., dem Sohn und Nachfolger Franz' I., attestierte Giovanni Soranzo 1558 dagegen, dass er neben dem Französischen das Italienische und das Spanische beherrsche und sich dieser Sprachen je nach Gelegenheit bediene⁸⁵.

Insgesamt scheinen um die Mitte des 16. Jahrhunderts Italienischkenntnisse am französischen Hof recht verbreitet gewesen zu sein. 1546 hob Marino Cavalli ausdrücklich die Italienischkenntnisse der Prinzessin Margarethe,

81 »[...] né io né alcun dei nostri non potessimo comprender se la risposta sua fosse latina o volgar francese o italiana«. Finalrelation Zaccaria Contarinis, 1492, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 4, S. 1–26, hier S. 13.

82 »[...] a Torino, che anco in questo, benchè sia in Italia [...] ho inteso che vogliono che si trattino le cause in lingua francese«. Finalrelation Matteo Dandolos, 1542, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 4, S. 27–56, hier S. 32.

83 Alvise Mocenigo und Lorenzo Contarini an den Dogen, Kaiserliches Lager bei Paussnitz 1547 IV 26, in: TURBA, Depeschen, Bd. 2, Nr. 104, S. 238–242, hier S. 239f.

84 »E ancorchè ambe quelle maestà parlino italiano molto bene e accomodatamente, nondimeno l'imperatore rispondendo fece prima una escusazione se parlando italiano non soddisfacesse a così bella esposizione; ma il re non volle mai, per istanza che gli fosse fatta da noi, rispondere in lingua italiana, parendogli (come disse) non poter ben rispondere nella lingua non propria sua a tanta orazione«. Finalrelation Niccolò Tiepolos, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 2, S. 75–115, hier S. 83. Zur Fähigkeit Karls V., flüssig in italienischer Sprache zu antworten, siehe auch Niccolò Tiepolo, Marcantonio Corner, Marcantonio Contarini, Pietro Mocenigo und Christoforo Capello an den Dogen, Nizza 1538 VI 1, in: TURBA, Depeschen, Bd. 1, Nr. 23, S. 88–93, hier S. 92. Von italienischen Sprachkenntnissen Karls V. und Franz' I. geht auch BERRUTO, Italienisch (wie Anm. 43), S. 84, aus.

85 »Oltre la propria lingua, parla l'italiana e la spagnuola, e di tutte se ne serve egualmente secondo l'occasione«. Finalrelation Giovanni Soranzos, 1558, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 2, S. 399–470, hier S. 425. Ähnlich auch Finalrelation Lorenzo Contarinis, 1551, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 4, S. 57–102, hier S. 64.

der späteren Gemahlin Emanuele Filibertos von Savoyen, hervor⁸⁶. 1561 lobte Giovanni Michiel den Kardinal von Lothringen, er setze mit seinem Italienisch die Italiener selbst in Erstaunen⁸⁷. Überhaupt standen in jenen Jahren italienische Moden, Musik, Malerei, Architektur und eben auch Sprache und Literatur am französischen Hof in Mode, und der Humanist Henri Estienne sah sich zu einer Streitschrift veranlasst, in der er gegen die Italianisierung der französischen Sprache zu Felde zog (*Dialogues du nouveau langage français italianisé*, 1578/79)⁸⁸.

Allerdings lässt sich auch in der Zeit vorhandener guter italienischer Sprachkenntnisse erkennen, wie sehr Paris bestrebt war, das Französische als Sprache der Diplomatie zu fördern. Beispielsweise beharrten die Franzosen 1561 bei einer Konferenz in der Abtei von Saint Justes bei Lyon über die Räumung des französisch besetzten Savoyen und Piemont auf dem Französischen als Konferenzsprache, während die Piemontesen das Italienische oder Lateinische bevorzugt hätten. Gerade in diesem Fall wird das Bestreben deutlich, durch die Sprachwahl den Vorrang des Allerchristlichsten König gegenüber dem Herzog von Savoyen zum Ausdruck zu bringen⁸⁹.

1574 entgegnete Heinrich III., wie einst sein Großvater, auf die italienische Rede der venezianischen Gesandten bei ihrer Antrittsaudienz, auf Französisch, um sich, wie er behauptete, besser ausdrücken zu können⁹⁰. Anfang des 17. Jahrhunderts stufte es Antonio Foscarini dann als ganz gewöhnlich (»conforme all'ordinario«) ein, dass der junge Ludwig XIII. den venezianischen Gesandten bei der Audienz auf Französisch antwortete⁹¹. Das bedeutete aber wohlgerne nicht, dass in jenen Jahrzehnten das Italienische

86 »[...] erudita, e ben dotta nella lingua latina, greca, ed anche italiana«. Finalrelation Marino Cavallis, 1546, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 1, S. 217–288, hier S. 341.

87 »È dottato di lettere; e oltre la cognizione delle lingue, della greca della latina, e della nostra italiana, la qual parla con stupore degli Italiani stessi, è versato nelle scienze«. Finalrelation Giovanni Michiels, 1561, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 3, S. 409–456, hier S. 440f.

88 Vgl. ERFURT, Frankophonie (wie Anm. 41), S. 90.

89 Vgl. Domenico CARUTTI, Storia della diplomazia della corte di Savoia, Bd. 1: 1^o periodo – 1494–1601, Roma / Torino / Firenze 1875, S. 340. Auch die aus der Konferenz hervorgegangene Erklärung von Lyon, 1562 I 30 (Frankreich, Savoyen-Piemont) und der Restitutionsvertrag von Fossano, 1562 XI 2 (Frankreich, Savoyen-Piemont) waren in französischer Sprache abgefasst. Beide in: Heinz DUCHHARDT / Martin PETERS (Hg.), www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010).

90 »[...] sua maestà gli domandò prima che cominciasse se intendeva il francese, e rispondendo il clarissimo Molino che in tutti i modi lui averebbe inteso, il re per meglio dire quel che intendeva parlò nella sua lingua naturale«. Finalrelation Sigismondo Cavallis, 1574, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 4, S. 311–342, hier S. 341. Als Heinrich noch polnischer König gewesen war, hatte Giovanni Correr behauptet, dieser spreche nur Französisch, verstehe aber das Italienische, Finalrelation Gioan Francesco Morosinis, 1573, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 6, S. 249–269, hier S. 262.

91 Legazione di Francia di Antonio Foscarini, 1611, in: Nicolò BAROZZI / Guglielmo BERCHET, Relazioni degli stati europei lette al senato dagli ambasciatori veneti nel secolo decimosettimo, 5 Serien, Venezia 1856–1878, hier Ser. 2, Bd. 1, S. 289–438, hier S. 360.

am französischen Hof nicht verstanden worden wäre. So lobte beispielsweise Ende des 16. Jahrhunderts Pietro Duono die Italienischkenntnisse des Staatssekretärs Heinrichs IV., Pierre Forget, Seigneur de Fresnes⁹².

In der Mitte des 17. Jahrhunderts war nicht nur der leitende Staatsmann Frankreichs Italiener von Geburt, sondern auch sein einflussreicher und italienerfahrener Mitarbeiter Hugues de Lionne sprach das Italienische gut und gerne⁹³. Doch scheint im 17. und 18. Jahrhundert der Stellenwert des Italienischen am Hof des Allerchristlichsten Königs rückläufig. Zwar wurden Ludwig XIII., Ludwig XIV., dessen Sohn Ludwig und Ludwig XV. in ihrer Jugend neben dem Lateinischen auch Kenntnisse in den romanischen Sprachen Spanisch und Italienisch vermittelt⁹⁴ und besaß auch Ludwig XVI. zumindest Lesefähigkeiten in der italienischen Sprache⁹⁵, doch schwanden insgesamt die Fähigkeit und v.a. der Wille, sich des Italienischen im diplomatischen Verkehr zu bedienen.

Andererseits hielten die weitaus meisten italienischen Fürsten und Republiken, und zwar selbst die kleinsten unter ihnen, am Gebrauch des Italienischen auch gegenüber dem Allerchristlichsten König und seinen Ministern fest, wie eine Aufstellung für die Zeit um 1640 zeigt. Danach korrespondierten von den italienischen Fürsten nur das Haus Savoyen, der Großmeister des Malteserordens und gelegentlich der Herzog von Mantua, welcher der französischen Linie Gonzaga-Nevers entstammte, auf Französisch mit dem Allerchristlichsten König⁹⁶. Noch am Beginn des 18. Jahrhunderts schrieben italienische Fürsten, wie der Fürst von Mirandola und der Herzog von Modena, dem französischen Hof auf Italienisch⁹⁷ – selbstverständlich wurde ihnen regelmäßig auf Französisch geantwortet.

92 Finalrelation Pietro Duodos, 1598, in: ALBÈRI, *Relazioni*. Appendice, Firenze 1863, S. 73–236, hier S. 192.

93 *Relazione di Francia* di Marco Antonio Giustinian, 1665–1668, in: BAROZZI / BERCHET, *Relazioni*, Ser. 2, Bd. 3, S. 165–202, hier S. 180.

94 Klaus MALETTKE, *Die Bourbonen*, 3 Bde., Stuttgart 2008–2009, hier Bd. 1: Von Heinrich IV. bis Ludwig XIV. 1589–1715, S. 65, 139; Bd. 2: Von Ludwig XV. bis Ludwig XVI., S. 11. Dem Dauphin Ludwig, dem Sohn Ludwigs XIV. wurden in der *Relazione di Francia* di Giovanni Morosini, 1668–1671, in: BAROZZI / BERCHET, *Relazioni*, Ser. 2, Bd. 3, S. 203–232, hier S. 220, zwar exzellente Lateinkenntnisse bescheinigt, zu seinen Italienischkenntnissen macht die Relation aber keine Aussage.

95 MALETTKE, *Bourbonen*, Bd. 2, S. 115. – Zum Paris des 18. Jahrhunderts schreibt MARAZZINI, *Breve storia* (wie Anm. 74), S. 154, dass das Italienische hier v.a. eine Sprache der Salons und der Damen gewesen sei.

96 Italienisch schrieben dagegen u.a. der Nepot des Papstes, der Gouverneur und der Vizelegat von Avignon, der Großherzog von Toskana, die Herzöge von Modena und Parma sowie die Republik Genua. Vgl. BRUNOT, *Histoire*, Bd. 5 (wie Anm. 36), S. 391f.

97 In den Archives des Affaires étrangères, Administration centrale (La Courneuve) finden sich z.B. im Bestand »Mémoires et documents, Italie« 17 zahlreiche Schreiben verschiedener Mitglieder des Hauses Pico della Mirandola an Ludwig XIV., Ludwig XV. und französische Minister in italienischer Sprache.

Dieses Festhalten der italienischen Regierungen an der Verwendung der eigenen Sprache ist ein Zeichen dafür, dass diese auch im 18. Jahrhundert darauf bestanden, dass das Italienische eine »lingua comune« der europäischen Eliten sei; allerdings verlor es auf europäischer Ebene gegenüber dem Französischen an Boden. Zugleich verbreitete sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in drei Schüben die Kenntnis des Französischen auf der Apenninhalbinsel: Zunächst unter den Auspizien der politischen und kulturellen Hegemonie Frankreichs im ludovizianischen Zeitalter, sodann unter dem Einfluss der französischen Aufklärung und schließlich im Zuge der französischen Hegemonie in der Zeit der Revolution und Napoleons⁹⁸.

Lange war allerdings in weiten Teilen Europas, nicht zuletzt in Italien, der politische Einfluss Spaniens gewichtiger als der Frankreichs⁹⁹, und damit korrespondierte bis zu einem gewissen Grad auch die Rolle des Spanischen, das im 16. Jahrhundert zu einer der bedeutendsten internationalen Verkehrssprachen aufstieg, eine Position, die es bis in das 17. Jahrhundert behauptete¹⁰⁰. Auch Baldassare Castiglione nannte unter den Fremdsprachen, die der Hofmann beherrschen solle, an erster Stelle das Spanische und erst dann das Französische¹⁰¹.

Ähnlich wie am französischen Hof war auch in Madrid der Wille, sich des Italienischen zu bedienen, gering ausgeprägt. Philipp II. bescheinigte der Venezianer Giovanni Micheli 1553 lediglich die Fähigkeit, das Italienische zu verstehen¹⁰², ebenso wenige Jahre später Federico Badoero¹⁰³. Auch mit den Sprachkenntnissen der spanischen Minister war es oft nicht weit her. So vermerkte Badoero, dass Ruy Gomez nur Spanisch spreche; das Italienische ver-

98 Auch die italienische Sprache veränderte sich unter den französischen Einflüssen; es kam zu einer wahren »Gallomania« in Italien, die dann auch Gegenbewegungen auf den Plan rief und italienische Autoren bewog, den Primat ihrer Muttersprache gegenüber dem Französischen zu verteidigen. Vgl. zu diesen Problemkomplexen MARAZZINI, *Breve storia* (wie Anm. 74), S. 153–156; MORGANA, *Breve storia* (wie Anm. 44), S. 72–77; DIES., *L'influsso francese*, in: Alberto ASOR ROSA (Hg.), *Storia della lingua italiana*, Bd. 3: *Le altre lingue*, Torino 1994, S. 671–719; Tina MATARRESE, *Il Settecento*, Bologna 1993, S. 53–71. Besonders ausgeprägt war der französische Einfluss in Oberitalien (ebd., S. 56f.).

99 Zu den politischen und kulturellen Beziehungen Spaniens und Italiens in der Frühen Neuzeit vgl. LOTTI / VILLARI, Filippo II; Angelantonio SPAGNOLETTI, *Principi* (wie Anm. 8); DI STEFANO / FASANO GUARINI / MARTINENGO, *Italia* (wie Anm. 8).

100 Vgl. OSTROWER, *Language* (wie Anm. 45), S. 261–266.

101 Baldassare CASTIGLIONE, *Il libro del Cortegiano*, hg. von Giulio Preti, Torino 1965 (*Letteratura italiana Einaudi*): »Il medesimo intervien del saper diverse lingue; il che io laudo molto nel cortegiano, e massimamente la spagnola e la franzese; perché il commercio dell'una e dell'altra nazione è molto frequente in Italia e con noi sono queste due più conformi che alcuna dell'altre«, S. 141f. Vgl. MORGANA, *Breve storia* (wie Anm. 44), S. 63–65.

102 Finalrelation Giovanni Michelis, 1557, in: ALBÈRI, *Relazioni*, Ser. 1, Bd. 2, S. 289–380, hier S. 334.

103 Finalrelation Federico Badoeros, 1557, in: ALBÈRI, *Relazioni*, Ser. 1, Bd. 3, S. 233–330, hier S. 236.

stehe er immerhin gut¹⁰⁴. Positiv hob er hervor, dass Don Giovanni Manrique Italienisch und ein wenig Französisch, Deutsch und Lateinisch spreche¹⁰⁵. Auch die Italienischkenntnisse Don Juans de Austria wurden nicht besonders hoch eingestuft¹⁰⁶.

Dem jungen Philipp III. bescheinigte Francesco Vendramin 1595, dass er mehrere Sprachen spreche¹⁰⁷. Dessen Sprachkenntnisse im Allgemeinen und auch die des Italienischen schätzte Simone Contarini allerdings 1605 als eher dürftig ein¹⁰⁸. 1649 lobte Girolamo Giustinian zwar die Italienischkenntnisse des Staatssekretärs Don Geronimo Della Torre, den er wegen seiner langjährigen Tätigkeit in Neapel auch als Spezialist für italienische Angelegenheiten einschätzte. Dieses Lob verband er jedoch mit einer impliziten Kritik an den Fähigkeiten des eigentlich für Italien zuständigen Staatssekretärs Pedro Coloma¹⁰⁹.

Italienische Sprachkompetenz gab es nach dem Zeugnis der venezianischen Gesandten auch am englischen Hof. Lodovico Falier attestierte 1531 Heinrich VIII., dass er des Lateinischen, Spanischen, Französischen und Italienischen mächtig sei¹¹⁰. Giacomo Soranzo berichtete 1554, dass Maria I. das Italienische sehr gut verstehe, aber nicht spreche¹¹¹. Besonders lobend äußerte sich 1557 Giovanni Micheli über die Fähigkeiten der Prinzessin Elisabeth, der späteren Elisabeth I., die in dieser Hinsicht nicht nur ihre Halbschwester übertreffe, sondern das Italienische so sehr liebe, dass sie mit Italienern nur in dieser Sprache reden wolle¹¹².

Mehrfach wurden von venezianischen Gesandten die guten Kenntnisse der ältesten Tochter Jakobs I., Elisabeth, der späteren Winterkönigin, im Italienern

104 Ebd., S. 241.

105 Ebd., S. 246.

106 »Oltre la lingua spagnuola, ha parlato meco benissimo in lingua francese; intende la fiamminga, e la tedesca, e parleria anco in italiano, ma non si assicura molto; vuol però in somma esser tenuto spagnuolo in tutte le cose«. Finalrelation Girolamo Lippomanos, 1575, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 2, Bd. 2, S. 265–311, hier S. 292.

107 Finalrelation Francesco Vendraminos, 1595, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 5, S. 443–474, hier S. 447.

108 »[...] solo che basti per farsi intendere«. Relazione di Spagna di Simone Contarini, 1605, in: BAROZZI / BERCHET, Relazioni, Ser. 1, Bd. 1, S. 277–337, hier S. 290.

109 »[Don Geronimo Della Torre] Possiede le materie d'Italia e la lingua perfettamente, per esser stato in Napoli molto tempo: onde sarebbe più adeguata in lui la deputazione delle cose d'Italia, che nel segretario don Pedro Coloma«. Relazione di Spagna di Girolamo Giustinian, 1649, in: BAROZZI / BERCHET, Relazioni, Ser. 1, Bd. 2, S. 123–191, hier 165.

110 Finalrelation Lodovico Faliers, 1531, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 3, S. 1–28, hier S. 11.

111 Finalrelation Giacomo Soranzos, 1554, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 3, S. 29–87, hier S. 33.

112 Elisabeth »parla [...] la lingua] italiana, nella quale si compiace tanto, che con gli Italiani, per ambizione, non vuol mai parlare altrimenti«. Finalrelation Giovanni Michelis, 1557, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 2, S. 289–380, hier S. 330. Ähnlich positiv zu den Sprachkenntnissen Elisabeths auch schon Finalrelation Giacomo Soranzos, 1554, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 1, Bd. 3, S. 29–87, hier S. 43.

schen und im Französischen hervorgehoben¹¹³, wobei der gute Italienischunterricht auch mit zwischenzeitlichen Plänen, sie nach Savoyen zu verheiraten, zusammenhängen könnte¹¹⁴. Jakob I. billigte die venezianischen Gesandten gute Französisch- und Lateinkenntnisse zu¹¹⁵. Karl I. hielt die Venezianer nicht für sprachinteressiert; das Italienische verstehe er lediglich ein wenig¹¹⁶. In der Zeit Cromwells mussten sich die venezianischen Gesandten bei den Audienzen eines Übersetzers bedienen, da der Lordprotektor nicht des Italienischen und sie nicht des Englischen mächtig waren¹¹⁷. Ebenso verfügte Karl II. nur über Grundkenntnisse im Italienischen und bevorzugte eindeutig das Französische¹¹⁸. Auch sein Gesandter in Venedig, Lord Falconbridge, hielt bei seiner Antrittsaudienz in Venedig 1670 eine Rede in englischer Sprache, hatte jedoch eine italienische Übersetzung anfertigen lassen, die er zuvor überreichte¹¹⁹. Allerdings gab es bei britischen Diplomaten durchaus italienische Sprachkompetenz. So bediente sich der englische Gesandte nach Regensburg 1641 anlässlich der Antrittsaudienz bei Ferdinand III. des Italienischen¹²⁰. Vielfältige Sprachkenntnisse bescheinigte der genuesische Gesandte Giovanni Antonio Giustiniani Wilhelm III. von Oranien¹²¹.

Eine besondere Herausforderung war auch aus sprachlichen Gründen der venezianische Gesandtschaftsposten in Konstantinopel, da man hier wohl oder übel auf die Dienste der Dragomane angewiesen war, in deren Zuverlässigkeit die Serenissima kein übertriebenes Vertrauen hegte. Nur zu gut war

113 Relazione d'Inghilterra di Marcantonio Correr, 1611, in: BAROZZI / BERCHET, Relazioni, Ser. 4, Bd. 1, S. 83–143, hier S. 119; Relazione d'Inghilterra di Francesco Contarini, 1609, ebd., S. 145–162, hier S. 159.

114 Vgl. Tobias MÖRSCHEL, »Buona amicitia«? Die römisch-savoyischen Beziehungen unter Paul V. (1605–1621). Studien zur frühneuzeitlichen Mikropolitik in Italien, Mainz 2002, S. 339–341.

115 Relazione d'Inghilterra di Antonio Foscarini, 1618, in: BAROZZI / BERCHET, Relazioni, Ser. 4, Bd. 1, S. 163–188, hier S. 169, 172.

116 Relazione d'Inghilterra di Girolamo Landi, 1622, in: BAROZZI / BERCHET, Relazioni, Ser. 4, Bd. 1, S. 211–277, hier S. 263f. Hier wird allerdings erwähnt, dass er mit Blick auf die spanischen Ehepläne auf Befehl des Vaters Spanisch gelernt habe. Zur geringen Neigung Karls, Sprachen zu lernen, auch schon Relazione d'Inghilterra di Marcantonio Correr, 1611, in: BAROZZI / BERCHET, Relazioni, Ser. 4, Bd. 1, S. 83–143, hier S. 119.

117 Spedizione in Inghilterra di Lorenzo Pauluzzi, 1652–1655, in: BAROZZI / BERCHET, Relazioni, Ser. 4, Bd. 1, S. 341–362, hier S. 358.

118 »Possiede molte lingue, ma la sua più usitata è la francese, l'italiana la intende, ma non la vuol parlare«. Relazione d'Inghilterra di Pietro Mocenigo, 1671, in: BAROZZI / BERCHET, Relazioni, Ser. 4, Bd. 1, S. 433–467, hier S. 451.

119 Relazione d'Inghilterra di Pietro Mocenigo, 1671, in: BAROZZI / BERCHET, Relazioni, Ser. 4, Bd. 1, S. 433–467, hier S. 436, Anm. 2.

120 Ridolfi an Gondi, Regensburg 1641 IX 10, in: Florenz TOURTUAL (Hg.), Dispacci Ridolfi. Des Florentiner Residenten Atanasio Ridolfi Depeschen vom Regensburger Reichstage 1641, Regensburg 1871, Nr. 108, S. 242–244, hier S. 242. Mit Kaiserin sprach der Engländer Spanisch.

121 Relazione di Giovanni Antonio Giustiniano inviato straordinario della Ser.^{ma} Republica di Genova alla Maestà del Re Britannico l'anno MDCXCVIII, in: MORANDI, Relazioni (wie Anm. 75), S. 149–163, hier S. 160.

man sich der Problematik bewusst, dass durch die Übersetzung in beide Richtungen die Aussagen der Verhandlungspartner verzerrt werden konnten¹²². Dementsprechend finden sich in den Finalrelationen der Botschafter bei der Hohen Pforte regelmäßig Überlegungen zu diesem Problem, das man insbesondere dadurch zu entschärfen suchte, dass man junge Venezianer im Türkischen unterrichten ließ, um sich der vollkommenen Loyalität der Übersetzer sicher sein zu können¹²³. Wenn die venezianischen Gesandten dem Sultan oder seinen Wesiren schriftliche Dokumente vorlegten, fand das Italienische aber durchaus Verwendung. So waren die Vollmachten der Gesandten in der Regel Italienisch abgefasst¹²⁴.

Am Ende dieses Abschnitts ist es angezeigt, einige Worte zur Sprachpraxis der italienischen Diplomatie zu sagen. Zunächst ist festzuhalten, dass in den frühneuzeitlichen Gesandtschaftsakten das Italienische eindeutig dominiert. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ging man dazu über, sich in den Instruktionen statt des Lateinischen des Italienischen zu bedienen¹²⁵, und die gesamte Gesandtschaftskorrespondenz wurde üblicherweise auf Italienisch geführt. Bei offiziellen Schriftstücken, die zur Übergabe an andere Regierungen bestimmt waren, wie z.B. die Kredentialien der Gesandten, hatte man auf die Gepflogenheiten des betreffenden Hofes Rücksicht zu nehmen. So wurden von der Reichshofkanzlei allein lateinische Beglaubigungen akzeptiert. Einen hohen Stellenwert behielt das Lateinische an der Kurie. Zwar wurde auch dort die Sprache für das diplomatische Alltagsgeschäft und die Verwaltung das Italienische. Offizielle päpstliche Schreiben waren aber durchweg Lateinisch abgefasst. Man könnte die Aufgabenteilung der Sprachen an der Kurie zumindest grob auch wie folgt charakterisieren: Das Lateinische war dem

122 »Dirà, per esempio, un'ambasciatore o bailo di vostra serenità, parole d'efficacia e piene di dignità, e il dragomanno è poi in libertà di riferire quanto gli piace. Risponderà il pascià qualche volta parole sopra le quali si potrebbe far gran fondamento, o in una parte, o nell'altra; le quali riferite, o non sono quelle medesime, o se pur s'accostano, perdono il vigore e la forza«, Finalrelation Bernardo Navagelos, 1553, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 3, Bd. 1, S. 33–110, hier S. 103. Zur zeitgenössischen Diskussion über das Problem der Übersetzungen vgl. HAYE, Oralität (wie Anm. 33), S. 64–66.

123 Finalrelation Bernardo Navagelos, 1553, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 3, Bd. 1, S. 33–110, hier S. 102–106; Finalrelation Domenico Trevisanos, 1554, ebd., S. 111–192, hier S. 180–182, 188f.; Finalrelation Daniele Barbarigos, 1564, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 3, Bd. 2, S. 1–59, hier S. 56; Finalrelation Antonio Tiepolos, 1576, ebd., S. 129–191, hier S. 186–188; Finalrelation Lorenzo Bernardos, 1592, ebd., S. 321–426, hier S. 414–421; Finalrelation Paolo Contarinis, 1585, in: ALBÈRI, Relazioni, Ser. 3, Bd. 3, S. 209–250, hier S. 247f.; Finalrelation Gianfrancesco Morosinis, 1585, ebd., S. 251–322, hier S. 320. Vgl. ebd., S. XVIII; ZANNINI, Crisis (wie Anm. 34), S. 128.

124 Vgl. ALBÈRI, Relazioni, Ser. 3, Bd. 3, S. XV.

125 Vgl. Alfred von REUMONT, Dei diplomati italiani e delle relazioni diplomatiche dell'Italia dal 1260 al 1550, Padova 1850, S. 75.

geistlichen Oberhaupt der (katholischen) Christenheit, das Italienische dem weltlichen Herrn des Kirchenstaats vorbehalten¹²⁶.

Am savoyischen Hof und in der savoyischen Diplomatie gab es lange eine französisch-italienische Zweisprachigkeit. 1570 erklärte der venezianische Gesandte Lazzaro Mocenigo das Italienische zur derzeitigen Sprache des Hofes, während unter den früheren Herzögen das Französische vorgeherrscht habe¹²⁷. Unter Carlo Emanuele I. (1580–1630) drängte das Französische wieder nach vorn¹²⁸, und im 18. Jahrhundert wurde es die dominierende Sprache auch in der internen diplomatischen Korrespondenz, unabhängig davon, ob die Korrespondenzpartner aus den französisch- oder den italienischsprachigen Ländern der Savoia stammten¹²⁹. Damals waren gute Französischkenntnisse Einstellungsvoraussetzung für den Posten eines Sekretärs oder Untersekretärs im Turiner Staatssekretariat¹³⁰. Ebenso galten sie als unerlässlich, um einen Gesandtschaftsposten bekleiden zu können¹³¹. Dass man die Landessprache des jeweiligen Dienstortes beherrschte, war hingegen keineswegs selbstverständlich: Nach dreißigjähriger Gesandtschaftstätigkeit in Wien war Luigi Girolamo Malabaila Conte di Canale nicht des Deutschen

126 So in Anlehnung an Johann Jakob Moser auch BRUNOT, *Histoire*, Bd. 8.2/3 (wie Anm. 36), S. 820. Dementsprechend schrieb auch der Kaiser dem Papst auf Lateinisch oder Italienisch.

127 Gleichzeitig bescheinigte er Herzog Emanuele Filiberto I., dass er mit den Spaniern Spanisch, den Franzosen Französisch und den Italienern Italienisch spreche. Finalrelation Francesco Morosinis, 1570, in: ALBÈRI, *Relazioni*, Ser. 2, Bd. 2, S. 113–192, hier S. 158f. Sein Sohn Carlo Emanuele (I.) allerdings bevorzuge das Französische, ebd., S. 172. Die italienische Prägung Emanuele Filibertos betont auch die Finalrelation Francesco Molinos, 1574, ebd., S. 193–224, hier S. 203f. – Zur sprachlichen Situation in Savoyen allgemein vgl. BRUNOT, *Histoire*, Bd. 8.1: *Le français hors de France au XVIII^e siècle. Le français dans les divers pays d'Europe*, 1934 (1967), S. 373–395.

128 Der Venezianer Costantino Molino bezeichnete das Französische als Muttersprache des Herzogs, dem er aber auch gute Italienisch- und Spanischkenntnisse und zumindest die Fähigkeit, das Lateinische zu verstehen, zuerkannte. »Delle lingue, oltre la francese, che per occasione della madre da principio gli fu naturale, possiede l'italiana e la spagnuola, nelle quali parla compitamente bene, intendendo ancora la latina«, Finalrelation Costantino Molinos, 1583, in: ALBÈRI, *Relazioni*, Ser. 2, Bd. 5, S. 97–128, hier S. 102. Bemerkenswert ist, dass der jüngere Sohn (Enrico) des Herzogs Giacomo von Savoyen-Nemours, des nächsten männlichen Verwandten Carlo Emanuele I., außer Französisch und Italienisch auch Deutsch sprach (ebd., S. 103).

129 Vgl. Christopher STORRS, *Savoyard Diplomacy in the Eighteenth Century (1684–1798)*, in: FRIGO, *Politics* (wie Anm. 8), S. 210–253, hier S. 230, 233 (bezogen auf die Instruktionen für und die Korrespondenzen mit den Gesandten in London). Storrs nennt zwar auch Beispiele für italienischsprachige Korrespondenzen, so mit den Gesandten in Wien und Brüssel in den 1690er Jahren sowie zwischen dem Ersten Sekretär Aigueblanche und dem Gesandten in Rom Graf von Rivera 1773, betont aber: »Savoyard diplomacy seems to have followed the European trend towards the greater use of French as the language of diplomacy in the eighteenth century« (S. 234). In der internen Korrespondenz zwischen den Turiner Behörden bezüglich der Ernennung eines Gesandten dominierte aber das Italienische (ebd.).

130 Vgl. FRIGO, *Principe* (wie Anm. 14), S. 89.

131 Vgl. ebd., S. 119, 126.

mächtig und musste sich deutsche Dokumente von seinem in Wien geborenen Sohn übersetzen lassen¹³².

Ganz allgemein ist davon auszugehen, dass die italienischen Gesandten neben ihrer Muttersprache über Kenntnisse des Lateinischen sowie der anderen diplomatischen Verkehrssprache Französisch sowie v.a. im 16. und 17. Jahrhundert unter Umständen des Spanischen verfügten. Wie weit diese Kenntnisse gingen, lässt sich kaum verallgemeinernd sagen. Jedenfalls war es für die Diplomaten sicher wichtig, kompetente Legationssekretäre an ihrer Seite zu haben, wie Mitte des 16. Jahrhunderts der venezianische Gesandte nach England Giovanni Micheli, der seinem Sekretär Antonio Mazza neben zahlreichen anderen positiven Eigenschaften bescheinigte, Lateinisch und Französisch zu sprechen und das Spanische zu verstehen¹³³. Mit anderen als den klassischen und den gängigen höfischen romanischen Sprachen scheinen sich auch die venezianischen Gesandten wenig beschäftigt zu haben; sie betrachteten diese oftmals vielmehr mit deutlicher Geringschätzung. So bezeichnete 1576 Emiliano Manolessso das Deutsche als eine sehr barbarische Sprache, die man nicht zum Vergnügen und nur mit großer Mühe und Zeitaufwand lerne¹³⁴.

Insbesondere in den Quellen zum 16. und 17. Jahrhundert wird fassbar, dass die venezianischen Gesandten für das Italienische neben dem Lateinischen, Französischen und Spanischen einen besonderen Stellenwert gegenüber anderen Sprachen beanspruchten. An einer Stelle werden sie ausdrücklich als »gemeinsame Sprachen, die aus einer einzigen hervorgegangen sind«, den anderen Sprachen gegenübergestellt¹³⁵. Die Gesandten hegten dementsprechend die Erwartungshaltung, sich in ihrer Muttersprache an den europäischen Höfen verständigen zu können. Fehlende oder unzureichende italienische

132 Vgl. ebd., S. 126; STORRS, *Savoyard diplomacy* (wie Anm. 129), S. 245f. Canale hatte in Wien die reiche ungarische Erbin Anna Maria Palffy-Ordod geheiratet. Vgl. Ada RUATA, Luigi Malabaila di Canale: *riflessioni della cultura illuministica in un diplomatico piemontese*, Torino 1968.

133 Finalrelation Giovanni Michelis, 1557, in: ALBÈRI, *Relazioni*, Ser. 1, Bd. 2, S. 289–380, hier S. 377.

134 »[...] lingua che non s'impura per dilettaçione, come quella che è barbarissima, né in poco spazio di tempo, ma con fatica e lunghezza«. Finalrelation Emiliano Manolessos, 1576, in: ALBÈRI, *Relazioni*, Ser. 2, Bd. 2, S. 399–428, hier S. 424. Diese Äußerung geschah mit Blick auf Herzog Alfonso II. von Ferrara, den man wegen seiner deutschen Sprachkenntnisse verdächtigte, Sympathien für die Reformation zu hegen (ebd., S. 425). 1609 bewunderte Francesco Badoer den toskanischen Großherzog Cosimo II. für seine Deutschkenntnisse, die er mit Blick auf die häufigen Verhandlungen mit den Gesandten deutscher Fürsten als sehr nützlich betrachtete. *Relazione dell'illustrissimo signor Francesco Badoer, ritornato d'ambasciator l'anno 1609, 13 novembre*, in: Arnaldo SEGARIZZI (Hg.), *Relazioni degli ambasciatori veneti al Senato*, 3 Bde., Bari 1912–1916, hier Bd. 3.2, S. 153–193, hier S. 163.

135 »[...] queste lingue communi, che derivano da una sola, come la Latina, Italiana, Spagnola et Francese«. Finalrelation Giovanni Micheles, 1564, in: FIEDLER, *Relationen 16. Jahrhundert* (wie Anm. 60), S. 227–270, hier S. 242.

Sprachkompetenz bei Fürsten und Ministern wurde, wie zu zeigen war, dementsprechend negativ vermerkt. Es lässt sich auch ein Bewusstsein dafür fassen, dass die Wahl der Verhandlungssprache keine bloß technische Frage war, sondern demjenigen, der die betreffende Sprache als Muttersprache beherrschte, Vorteile bringen und unter Umständen auch einen Vorrang- oder gar Hegemonialanspruch zum Ausdruck bringen konnte.

3. Das Italienische als Vertragssprache

Bei Verträgen gibt es hinsichtlich der Sprachwahl grundsätzlich vier Möglichkeiten: 1. Die Vertragspartner bedienen sich einer ihnen gemeinsamen Sprache. 2. Der Vertrag wird in der Sprache eines Vertragspartners abgefasst (asymmetrisch dominante Verwendung einer Sprache). 2. Es werden (v.a. bei bilateralen Abkommen) die Sprachen aller Vertragspartner verwendet; es gibt also Originale in unterschiedlichen Sprachen (symmetrische Verwendung der Sprachen). 3. Der Vertragstext bedient sich einer »neutralen« Drittsprache (*lingua franca*)¹³⁶. 4. besteht die Möglichkeit, dass zusätzlich zu den Originalausfertigungen in den Nationalsprachen der Vertragspartner ein Exemplar in einer Drittsprache ausgefertigt wird¹³⁷. Um zweifelsfrei zu entscheiden, welches dieser Modelle bei einem konkreten Vertrag zur Anwendung gekommen ist, wäre es prinzipiell erforderlich, die Originale aller Vertragspartner einzusehen¹³⁸. Dies konnte für den vorliegenden Beitrag nicht geschehen, der sich vielmehr im Wesentlichen auf die Angaben der Mainzer Datenbank *Europäische Friedensverträge der Vormoderne* stützt.

Nach der etablierten Sichtweise entwickelte sich die Sprachpraxis in den europäischen Verträgen wie folgt¹³⁹: Bis ins 17. Jahrhundert behauptete sich das Lateinische als Vertragssprache, das dann nach und nach vom Französischen verdrängt wurde. Interessanterweise wird in Analogie zur Sprachpraxis der diplomatischen Verhandlungen in der Regel der Westfälische Frieden als Ausgangspunkt der Dominanz des Französischen betrachtet, ungeachtet der Tatsache, dass die Friedensinstrumente von Münster und Osnabrück (24. Oktober 1648) bekanntlich Lateinisch formuliert waren. Hierbei wird offenbar einerseits eine Analogie mit der Durchsetzung des Souveränitätsprin-

136 Vgl. AMMON, Stellung (wie Anm. 36), S. 282f.; sehr knapp, ohne auf die erste Möglichkeit einzugehen, Jörg FISCH, Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses, Stuttgart 1979, S. 30f.

137 Zum Beispiel beim Frieden von Kainardschi. Siehe unten S. 58.

138 Diese Notwendigkeit hat bereits BRUNOT, Histoire, Bd. 8.2/3 (wie Anm. 36), S. 799–830, betont.

139 Vgl. OSTROWER, Language (wie Anm. 45), S. 287–298; nur ganz knapp bei FISCH, Krieg (wie Anm. 136), S. 30f., der diesem Problem in seinem Standardwerk keine besondere Aufmerksamkeit widmet.

zips gegen die mittelalterliche Mächtehierarchie angenommen, andererseits aber ein Zusammenhang mit dem Aufstieg Frankreichs im ludovizianischen Zeitalter gesehen. Ohne hier auf alle Einzelheiten eingehen zu können, seien die wichtigsten Etappen, die üblicherweise angeführt werden, kurz genannt: In Nimwegen (1678/79) drängte, wie schon in Westfalen, das Französische als Verhandlungssprache unübersehbar nach vorn¹⁴⁰, doch folgten die Verträge noch der etablierten Praxis, sodass der niederländisch-französische Frieden auf Französisch formuliert wurde, der spanisch-französische Frieden in den Sprachen beider Vertragspartner und der Reichsfrieden Lateinisch abgefasst wurde. Nachdem ein französischer Vorstoß anlässlich des Frankfurter Deputationstags (1682), die Gleichberechtigung der eigenen Sprache gegenüber dem Reich durchzusetzen, nur einen Teilerfolg erzielt hatte¹⁴¹, war der Friedensvertrag von Rijswijk erneut Lateinisch. Im 18. Jahrhundert setzte sich dann das Französische endgültig durch, 1714 in Rastatt erstmals auch in einem kaiserlich-französischen Vertrag; nur der Badener Frieden von 1715 war noch einmal Lateinisch formuliert. Die Sprache der folgenden bedeutenden Verträge, wie der Quadrupelallianz von 1718, des Wiener Vorfriedens von 1735¹⁴², des Aachener Friedens von 1748¹⁴³ und der Friedensschlüsse von 1763 bis hin zur Wiener Schlussakte 1815 war dann aber Französisch. Auch zahlreiche Verträge, an denen Frankreich nicht beteiligt war, waren in französischer Sprache formuliert¹⁴⁴; hier fungierte das Französische also als neutrale Drittsprache.

Gleichwohl war der Siegeszug des Französischen als Vertragssprache nicht ganz so geradlinig und vollständig, wie es in manchen Überblicksdarstellungen den Anschein hat. So hat Johannes Burkhardt anhand der Friedensschlüsse von Karlowitz, Baden und Nystad darauf hingewiesen, dass das Lateinische bis ins 18. Jahrhundert als eine »neutrale«, die Vertragspartner gleichordnende Vertragssprache eine große Bedeutung bewahrte, insbesondere in den Verträgen europäischer Mächte mit dem Osmanischen Reich

140 BRUNOT, *Histoire*, Bd. 5 (wie Anm. 36), S. 402, spricht in diesem Zusammenhang freilich von einer »légende«, dass das Französische damals als internationale Sprache durchgesetzt habe. Die französischen Gesandten beharrten lediglich erfolgreich auf dem Grundsatz, ihre eigene Sprache und nicht notwendigerweise das Lateinische verwenden zu dürfen. Dementsprechend sind die Akten des Kongresses mehrsprachig, und es finden sich neben zahlreichen lateinischen auch spanische und italienische Dokumente. Vgl. ebd., S. 402–408.

141 Vgl. BRUNOT, *Histoire*, Bd. 5 (wie Anm. 36), S. 411–417.

142 Der Definitivfrieden war als Reichsfriedensschluss aber wieder in lateinischer Sprache verfasst. Vgl. BRUNOT, *Histoire*, Bd. 8.2/3 (wie Anm. 36), S. 804.

143 Die Ratifikation Genuas war aber Italienisch. Vgl. BRUNOT, *Histoire*, Bd. 8.2/3 (wie Anm. 36), S. 826. Die Ratifikationen des Königs von Sardinien und des Herzogs von Modena waren zwar Französisch; die modenesische Vollmacht aber Italienisch, ebd.

144 Vgl. die Aufstellung bei BRUNOT, *Histoire*, Bd. 8.2/3 (wie Anm. 36), S. 811–816. Zu erwähnen ist, dass in diesen und anderen Verträgen mit einer asymmetrisch dominanten Verwendung einer Sprache eine Klausel üblich war, durch die sich die Vertragspartner bei künftigen Traktaten die Verwendung der eigenen Sprachen vorbehalten.

und in den Reichsfriedensschlüssen¹⁴⁵. Der kaiserlich-französische Vertrag von Rastatt (1714), der Französisch abgefasst war, war im Gegensatz zum Frieden von Baden (1715) eben kein Reichsfriedensschluss¹⁴⁶, und in Baden hielt man sich an die hergebrachte Sprachpraxis; der Vertragstext war also Lateinisch formuliert. Dabei ist nicht zu vergessen, dass die Rolle des Lateinischen durchaus differenziert zu betrachten ist: Es konnte einerseits als neutrale Drittsprache, andererseits aber auch als zweite Reichssprache des römisch-deutschen Reichs verstanden werden und insofern bei Reichsfriedensschlüssen dessen Ehrenvorrang zum Ausdruck bringen¹⁴⁷. Neben dem Französischen und dem Lateinischen fanden aber auch andere Sprachen in internationalen Verträgen Verwendung, so das Deutsche im Frieden von Nystad 1721¹⁴⁸, wie schon Brunot bei seiner Durchsicht frühneuzeitlicher Verträge festgestellt hat¹⁴⁹.

Was für das Deutsche gilt, gilt noch mehr für das Italienische, das sich, wie dargelegt, in der Frühen Neuzeit einer weiten Verbreitung als Sprache der Höfe und Diplomaten erfreute. Eine kursorische Durchsicht der von der Projektgruppe »Europäische Friedensverträge der Vormoderne« veröffentlichten Verträge hat gezeigt, dass eine ganze Reihe von ihnen in italienischer Sprache verfasst wurde. Dies gilt natürlich in erster Linie für solche

145 Vgl. BURKHARDT, Sprachen (wie Anm. 35). Auch BRUNOT, Histoire, Bd. 8.2/3 (wie Anm. 36), S. 815, betont, dass »il ne faudrait pas croire que la langue traditionnelle est abandonnée«, und nennt eine Reihe von Beispielen lateinischer Verträge des 18. Jahrhunderts (S. 816).

146 Dies wird von den Autoren, die die Bedeutung dieses ersten kaiserlich-französischen Vertrags in französischer Sprache betonen, nicht immer deutlich genug gesehen, auch nicht von BRUNOT, Histoire, Bd. 5 (wie Anm. 36), S. 418–422. Sicherlich spielte, wie Brunot ganz richtig bemerkt, auch eine Rolle, dass der kaiserliche Verhandlungsführer Prinz Eugen von Savoyen der Beachtung des »Stylus Imperii« eher geringe Bedeutung beimaß. Wichtig ist auch festzuhalten, dass Ludwig XIV. die Beibehaltung der bisherigen Praxis, also einen lateinischen Vertragstext, bereits zugestanden hatte. In der Folge gab es eine ganze Reihe von Verträgen, an denen der Kaiser, nicht aber das Reich beteiligt war, in französischer Sprache. Vgl. die Aufstellung bei BRUNOT, Histoire, Bd. 8.2/3 (wie Anm. 36), S. 804–808.

147 Vgl. HAYE, Oralität (wie Anm. 33), S. 66–68.

148 BURKHARDT, Sprachen (wie Anm. 35), S. 516f. führt als mögliche Erklärungen die Stellung des Deutschen als »Zweit- und Verkehrssprache des Nordens« (S. 516), die Zugehörigkeit der Mehrzahl der Vertragspartner zum römisch-deutschen Reich sowie deren Herkunft aus deutschen Dynastien an. Vgl. ferner auch RUDOLF, Sprache (wie Anm. 36), S. 25. AMMON, Stellung (wie Anm. 36), S. 285f., spricht dem Deutschen allerdings in der Diplomatie der Frühen Neuzeit eine nur geringe Bedeutung zu, die er insbesondere in der mangelnden Protektion durch einen machtvollen Herrscher begründet sieht.

149 Vgl. BRUNOT, Histoire, Bd. 8.2/3, S. 799–818, hat sich für seine Aufstellung auf die jeweiligen Originale gestützt, ein Grundsatz, den etwa AMMON, Stellung (wie Anm. 36), S. 291–300, in seiner Untersuchung der Vertragssprachen nicht befolgt hat, der sich vielmehr mit den Angaben im Vertrags-Plotz, begnügte. Da dieser, ebenso wie etwa auch die wichtige Sammlung von Clive PARRY (Hg.), The Consolidated Treaty Series, 231 Bde., Dobbs Ferry / New York 1969–1981, vielfach auf ältere Editionen zurückgreift, ist hier ein großer Unsicherheitsfaktor gegeben, denn diese Editionen erfolgten nicht selten im Auftrag eines Vertragspartners in seiner eigenen Sprache, zum Beispiel dem Französischen, während in Europa weniger verbreitete Sprachen bei solchen Publikationen kaum berücksichtigt wurden.

Traktate, die zwischen italienischen Mächten geschlossen wurden. Freilich dominierte auch in solchen »inneritalienischen« Verträgen bis ins 16. Jahrhundert das Lateinische, das dann allmählich zugunsten vom Italienischen verdrängt wurde¹⁵⁰. Dieser Befund ist nicht besonders spektakulär und lässt sich in Analogie dazu sehen, dass auch Verträge zwischen deutschen Reichsständen in der Regel in der gemeinsamen Muttersprache verfasst wurden.

Etwas spannender ist demgegenüber schon die Beobachtung, dass auch in Verträgen der spanischen Gouverneure von Mailand mit italienischen Fürsten und Republiken das Italienische dominiert¹⁵¹. Ebenso findet sich in Verträgen des spanischen Mailand mit den eidgenössischen Nachbarn die Vertragssprache Italienisch¹⁵².

Der Rang des Italienischen als Vertrags- und diplomatischer Verkehrssprache kommt auch darin zum Ausdruck, dass es bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts selbst in Verträgen der westeuropäischen Großmächte Spanien und Frankreich mit italienischen Fürsten und Republiken verschiedentlich Verwendung fand, so im französisch-toskanischen Friedensvertrag von Florenz 1552¹⁵³, im spanisch-ferraresischen Friedensvertrag von Pisa (1558)¹⁵⁴, im Allianzvertrag von Venedig zwischen Frankreich, dem Papst, Venedig und Mantua von 1629¹⁵⁵ oder im Friedensvertrag von Ferrara und Venedig zwischen dem Papst, Frankreich, Venedig, der Toskana und Modena von 1644¹⁵⁶. Auch der allerdings nicht umgesetzte, von Frankreich und Venedig

150 Ein frühes Beispiel für einen italienischsprachigen Vertrag ist der Friedensvertrag von Vigevano (Florenz, Mailand / Genua), 1490 III 16, in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010). Als weitere Beispiele für italienisch-italienische muttersprachliche Verträge seien genannt der Handelsvertrag von Turin, 1753 II 14 (Modena, Sardinien), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010) oder die Grenzkonvention von Pontremoli, 1780 XI 6 (Genua, Toskana [nicht Österreich!]), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010).

151 Beispielhaft sei genannt das Auslieferungsabkommen, 1583 VIII 30 (Genua, Mantua-Montferrat, Spanien / Mailand), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010).

152 Mailänder (Bündnis-) Artikel (Chur [Fürstbistum], Gotteshausbund, Grauer Bund, Maienfeld, Spanien / Mailand), 1622 I 15, in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010); Friedens- und Freundschaftsvertrag von Mailand (Graubünden, Spanien / Mailand), 1639 IX 3, in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010).

153 Friedensvertrag von Florenz, 1552 VIII 4 (Frankreich / Toskana), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010).

154 Aussöhnungs- und Friedensvertrag von Pisa unter florentinischer Vermittlung, 1558 III 18 (Ferrara [/ Modena / Reggio], Spanien), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010).

155 Allianzvertrag von Venedig zum Erhalt des Friedens in Italien, 1629 IV 8 (Frankreich, Mantua-Montferrat, Papst, Venedig), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010).

156 Friedensvertrag von Ferrara und Venedig (Frankreich, Parma, Papst), 1644 III 31, in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010). Die Voll-

vermittelte Friedensvertrag von Asti zwischen Spanien, Savoyen und Mantua (1614) ist in italienischer Sprache formuliert¹⁵⁷. Schließlich ist auch der Vertrag von Cherasco zwischen dem Kaiser, Frankreich und Savoyen (1631) in italienischer Sprache ausgefertigt worden¹⁵⁸. Es lässt sich also festhalten, dass das Italienische in der zweiten Hälfte des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts durchaus als Vertragssprache für Friedens- und multilaterale Bündnisverträge verwendet wurde, die unter italienischer Beteiligung geschlossen wurden und in erster Linie Italien betrafen.

Noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts finden sich verschiedene bilaterale Bündnisverträge Frankreichs mit italienischen Fürsten in italienischer Sprache, wie der Allianzvertrag von San Pier d’Arena mit dem Herzog von Modena von 1647¹⁵⁹ oder das Bündnis mit Mantua 1655¹⁶⁰. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts drängte das Französische dann deutlich nach vorn. Schon der französisch-modenesische Allianzvertrag von Paris von 1656 wurde in französischer Sprache geschlossen¹⁶¹, ebenso der Bündnisvertrag mit Mantua von 1681¹⁶².

Für das 18. Jahrhundert lässt sich beobachten, dass in den »großen« Friedens- und Bündnisverträgen des Kaisers bzw. Österreichs mit italienischen Potentaten das Lateinische bzw. Französische verwendet wurde, während bei den Verträgen mit eher regionaler Bedeutung das Italienische dominierte. Ei-

macht Papst Urbans VIII. war übrigens den kurialen Gepflogenheiten entsprechend Lateinisch abgefasst, diejenige Ludwigs XIV. für seinen Bevollmächtigten Kardinal Bichi dagegen Französisch. Der am selben Tag geschlossene Friedensvertrag von Ferrara und Venedig (Frankreich, Modena, Toskana, Vatikan, Venedig), 1644 III 31, ebd., ist ebenfalls Französischsprachig.

157 Erster Friedensvertrag von Asti, 1614 XII 1 (Frankreich, Mantua-Montferrat, Savoyen-Piemont, Spanien / Mailand, Papst), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010).

158 Friedensvertrag von Cherasco, 1631 IV 6 (Frankreich, Kaiser, Savoyen-Piemont), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010). Vgl. RUDOLF, Sprache (wie Anm. 36), S. 24. Französischsprachig waren jedoch der erste und der zweite, geheime Bündnisvertrag von Cherasco, 1631 III 31 (Frankreich, Savoyen-Piemont), ebd.

159 Allianzvertrag von San Pier d’Arena, 1647 IX 2 (Frankreich, Modena), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010).

160 Allianzvertrag von Casale, 1655 VI 3 (Frankreich, Mantua-Montferrat), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010).

161 Allianzvertrag von Paris, 1656 I 23 (Frankreich, Modena), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010).

162 Allianzvertrag von Mantua, 1681 VII 8 (Frankreich, Mantua-Montferrat), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010). BRUNOT, Histoire, Bd. 8.2/3, S. 806f., nennt als weitere bilaterale französischsprachige Verträge zwischen Frankreich und einem italienischen Staat den Grenzvertrag mit Sardinien, 1760 III 24 sowie die Verträge mit Genua über Korsika, Compiègne 1764 VIII 6 und Versailles 1768 V 15. Zahlreiche weitere ließen sich anführen. Hierbei ist zu betonen, dass Frankreich bei seinen Verträgen nicht auf dem ausschließlichen Gebrauch der eigenen Sprache beharrte. Beispielsweise gab es vom Allianzvertrag mit den eidgenössischen Kantonen, Solothurn 1777 V 28, ein französisches und ein deutsches Original. Vgl. ebd., S. 808.

nige Beispiele für österreichische bzw. mailändische Verträge mit italienischen Staaten in italienischer Sprache sind der Handels- und Grenzvertrag mit Modena von 1752¹⁶³ oder das Transportabkommen mit Sardinien-Piemont von 1765¹⁶⁴. Auch die Präliminarkonvention über die Remission Sardiniens 1720 gemäß den Bestimmungen der Quadrupelallianz bediente sich der italienischen Sprache¹⁶⁵.

Es gab aber auch einige Verträge des 18. Jahrhunderts, an denen kein italienischer Staat beteiligt war, bei denen aber dennoch das Italienische eine der Vertragssprachen war. Hierbei handelte es sich ausnahmslos um Verträge europäischer Staaten mit der Hohen Pforte. So gab es 1739 beim russisch-türkischen Frieden von Belgrad eine italienische und eine türkische Fassung, ebenso 1764 beim preußisch-türkischen Freundschafts- und Handelsvertrag von Konstantinopel, schließlich 1774 beim Frieden von Kainardschi neben der russischen und türkischen auch eine italienische Ausfertigung¹⁶⁶. Das Italienische bewahrte also im östlichen Mittelmeerraum den Status einer *lingua franca*, deren Verwendung als neutrale Drittsprache sich insofern anbot, als es auch am Hof des Sultans verstanden wurde¹⁶⁷.

4. Schluss

Abschließend seien einige Ergebnisse dieser *tour d'horizon* durch die Sprachenlandschaft der frühneuzeitlichen europäischen Diplomatie thesenartig festgehalten:

1. Die These der zurückgehenden Bedeutung der italienischen Staaten in der Frühen Neuzeit ist in mehrfacher Weise zu relativieren. Zum einen

163 Handels- und Grenzvertrag, Mantua 1752 VII 24 (Modena, Österreich / Mantua), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010).

164 Transportabkommen, 1765 VI 27 (Österreich / Mailand, Sardinien-Piemont), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010).

165 Präliminarkonvention über die Remission Sardiniens, Genua 1720 VII 13 (Kaiser, Sardinien-Piemont), in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010). Weitere Beispiele, die von BRUNOT, *Histoire*, Bd. 8.2/3, S. 818, genannt werden, sind der österreichisch-venezianische Grenzvertrag, Mantua 1756 VI 16, und der österreichisch-sizilianische Vertrag, Neapel 1759 X 3, in: DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege (eingesehen am 10.12.2010).

166 Vgl. BRUNOT, *Histoire*, Bd. 8.2/3, S. 802, 817f.; OSTROWER, *Language* (wie Anm. 45), S. 149.

167 Freilich nennt BRUNOT, *Histoire*, Bd. 8.2/3, S. 811–818, in seiner Aufstellung auch Verträge mit der Pforte in anderen Sprachen, etwa Handelsvertrag mit Schweden (Konstantinopel 1737 I 10, Lateinisch [und Schwedisch]); Bündnisvertrag mit Schweden (Konstantinopel 1739 XII 2, Lateinisch und Schwedisch); Vertrag mit dem König von Neapel-Sizilien (Konstantinopel 1740 IV 7, Französisch); Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Dänemark (Konstantinopel 1756 X 14, Lateinisch); Konvention mit Österreich (Konstantinopel 1771 VII 6, Französisch).

- ist zwischen den unterschiedlichen Akteuren zu differenzieren (wobei in Zukunft stärker, als es in diesem Beitrag der Fall sein konnte, auch den kleinsten Höfen Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte). Zum anderen sollte man vermeiden, unbestreitbare Verluste von Handlungsspielräumen im 18. Jahrhundert auf das 16. und 17. Jahrhundert zurück zu projizieren.
2. Es kann für Historikerinnen und Historiker durchaus reizvoll sein, sich mit »Sprachen« im herkömmlichen, linguistischen Sinn und ihrer Verwendung zu beschäftigen, und das nicht nur in einem rein praktischen Sinn. Denn, wie zu zeigen war, konnte die Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Sprache durchaus auch mit Machtansprüchen zu tun haben. Allerdings wird man hier sorgfältig zu differenzieren und den Einzelfall im Blick zu behalten haben: Tendenziell dürfte gelten, dass bei einem informellen Gespräch von Diplomaten und Ministern praktische Gesichtspunkte, also die Sprachkenntnisse der beteiligten Personen, die Hauptrolle spielten. Je stärker formalisiert ein Akt war, desto stärker festgelegt waren auch die sprachlichen Richtlinien und desto bedeutender war die Sprachwahl, die geradezu zum Bestandteil des Zeremoniells wurde und dann sehr wohl die Überlegenheit eines Verhandlungs- bzw. Vertragspartners zum Ausdruck bringen konnte.
 3. Das späte 16. Jahrhundert kann als eine Phase gelten, in der die Sprachwahl innerhalb der europäischen Diplomatie besonders offen war, ein Grund dafür, dass diesem Problem in den venezianischen Relationen jener Zeit erhebliche Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Das Italienische gehörte neben dem Spanischen und dem Französischen zu den drei Sprachen, die am meisten von dem partiellen Bedeutungsverlust des Lateinischen im diplomatischen Verkehr profitierten. Gestützt wurde die Bedeutung des Italienischen neben den italienischen Regierungen, darunter v.a. der Kurie, bis ins 17. Jahrhundert auch durch den Kaiserhof.
 4. Erst allmählich ist ein schleichender Bedeutungsverlust des Italienischen als diplomatische Sprache auszumachen, von der vor allem das Französische profitierte. Schon im 16. Jahrhundert lässt sich dabei französischerseits die Tendenz ausmachen, durch die Förderung der eigenen Sprache den eigenen Status in den internationalen Beziehungen aufzuwerten. Man sollte sich jedoch davor hüten, den Befund des 18. Jahrhunderts auf das 16. und 17. zu übertragen oder die Entwicklung allzu undifferenziert zu zeichnen¹⁶⁸. Die Anschauung, dass das Italienische lediglich in den Beziehungen zwischen den Staaten der Apenninhalbinsel eine Rolle gespielt habe und zwar eine internationale, nicht aber eine diplomatische Sprache gewesen sei¹⁶⁹, ist zurückzuweisen. Vielmehr ist Brunot beizupflichten, der dem Italienischen

168 So schon BRAUN, Fremdsprachen (wie Anm. 37), S. 235–238.

169 So etwa OSTROWER, Language (wie Anm. 45), S. 144f., 148f.

- v.a. für den Mittelmeerraum noch im 18. Jahrhundert den Status einer internationalen Sprache zuerkannte¹⁷⁰. Überall in Europa konnten italienische Diplomaten bis ins 18. Jahrhundert damit rechnen, auf Verhandlungspartner zu treffen, mit denen sie in ihrer Muttersprache kommunizieren konnten.
5. Auch als Vertragssprache war das Italienische bis ins 18. Jahrhundert von Bedeutung, jedenfalls für Verträge mit regionaler, italienischer Bedeutung. Da sich mit dem Italienischen kein hegemonialer Machtanspruch verband, konnte es, ähnlich wie das Lateinische, als »neutrale Sprache« betrachtet werden, besonders deutlich, wie gezeigt in Kainardschi.
 6. Für Frühneuzeithistorikerinnen und -historiker zumal des 16. und 17. Jahrhunderts ist es nutzbringend, sich auch mit italienischen Quellen zu beschäftigen, und das durchaus nicht nur zu spezifisch italienischen Themen. Eine einseitige Konzentration auf französischsprachige Quellen birgt die Gefahr, im Sinne einer Selffulfilling Prophecy die Rolle des Französischen als diplomatischer Sprache zu hoch einzustufen und zugleich wesentliche Quellenbestände auszublenden. Breite Sprachkenntnisse waren nicht nur für frühneuzeitliche Diplomaten von Vorteil, sie sind es auch für Historikerinnen und Historiker des 21. Jahrhunderts.

170 »Mais l'italien a mieux que ce rôle intérieur [wie das Deutsche, M.S.]. Fort des usages passés, il joue encore un vrai rôle de langue internationale, surtout en Méditerranée«, BRUNOT, Histoire, Bd. 8.2/3, S. 826f.

Ralf-Peter Fuchs

Über Ehre kommunizieren – Ehre erzeugen. Friedenspolitik und das Problem der Vertrauensbildung im Dreißigjährigen Krieg

1.

»Wann Ihre Churfl. Durchl. zu Sachßen wollte, so köndte friede machen wohl sein, zue des Kaysers reputation und erhaltung ihrer beyder land undt leuth«¹. Diese Botschaft übermittelte Graf Christoph Carl von Brandenstein, Gesandter des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, am 15. August 1631 seinem Auftraggeber nach einem Gespräch mit dem kaiserlichen Reichshofrat Justus Gebhardt. Das kaiserliche Verhandlungsangebot war allerdings an die Bedingung geknüpft, der Ehre des Kaisers oberste Priorität zuzuerkennen: »Ihrer Mayt. als Römischen Keyser«, so die Aufforderung an den Kurfürsten,

müste die ehr bey allen tractaten gegeben werden, dan wan die glieder gesundt sein wollten, so müste das haupt ihnen vorgehen, wen das nicht wehre, so wehren die glieder nicht werth, das sie unter ihm sein solltten, sie erlangten auch nichts, sondern würden zue schanden, und das würde Chur Sachßen, wen ers nicht inn acht nehme (Deus avertat omen)² wiederfahren. Propterea were zeit umbzuekehren, den das haubt were nicht so krank als seine glieder³.

Die Worte, die dem sächsischen Kurfürsten mitgeteilt wurden, waren eine unübersehbare Warnung, eigentlich gar eine Drohung. Dass das Reich nach dem Lübecker Friedensschluss von 1629 bereits wieder neuer Friedensverhandlungen bedurfte, wurde kaiserlicherseits als ein Affront angesehen. Eine Eskalation des Konflikts stand im Raum. Kaiser Ferdinand II. beschwor die Gefahren herauf, die sich aus einer militärischen Verbindung protestantischer Reichsstände mit den ins Reich eingedrungenen Truppen des schwedischen Königs Gustav II. Adolf ergaben, und versuchte nun, sich selbst als einzige Macht zu positionieren, die nachhaltigen Frieden im Reich garantieren konnte. Dafür forderte er den Vorrang vor den Reichsständen⁴, vor allem

1 SächHStAdresden, Geh. Archiv, Friedensschlüsse 8107/2, fol. 39.

2 »Das wolle Gott verhüten«!

3 SächHStAdresden, Geh. Archiv, Friedensschlüsse 8107/2, fol. 39.

4 Zum Problem des kaiserlichen Vorrangs siehe jetzt: Regina DAUSER, »Dann ob Uns gleich die Kayserliche Würde anklebet« – Der kaiserliche Vorrang bei Friedensverhandlungen und in

aber ihren Gehorsam ein. Zweifellos hingen seine Aufforderungen, seine Reputation und seine Ehre nicht aus den Augen zu verlieren, damit zusammen, dass sich ein protestantisches Bündnis gegen ihn formierte. Das Schreiben des kursächsischen Botschafters ist damit ein Dokument, das auf eine tiefe Vertrauenskrise im Reich hindeutet.

Begriffe wie »Ehre« und »Reputation«⁵ oder »Schande« sind aber auch in einem allgemeineren, breiteren Kontext zu verorten, der die Grundlage für Kommunikation zwischen Herrschern in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges überhaupt bildete. Es ging um Grundwerte⁶ als Basis für Verständigung. Ich habe versucht, Friedensverhandlungen daher als moralische Diskurse zu beschreiben⁷. Die vielfach beschworene Ehre gemahnte vor diesem Hintergrund nicht nur an Rechte, sondern auch an Pflichten der verhandelnden Kaiser, Könige und Fürsten. Wir können der Botschaft an den Kurfürsten z.B. entnehmen, dass konkret der Schutz von Land und Leuten, die Bewahrung vor Krieg und Zerstörung, als Herrschaftspflicht thematisiert wurde. Aus der Ehre von Herrschern ergab sich demzufolge offensichtlich eine Friedenspflicht, zumindest aber eine Pflicht, über den Frieden zu verhandeln.

Ich möchte im Folgenden versuchen, eine genauere Beschreibung der Gattung der Friedensdiskurse des 17. Jahrhunderts, basierend auf meinen Studien über die Verhandlungen zum kirchlichen Normaljahr⁸, vorzunehmen. Dabei werde ich auch einen Blick auf Diskurstheorien werfen, mit denen man sich in der Politikwissenschaft auseinandersetzt. Dies soll vor allem zu dem Zweck geschehen, Vergleiche zu ziehen und unter Umständen frühneuzeitliche Eigenarten sichtbar zu machen. Ehre scheint an sich ein zentraler Be-

Friedensverträgen des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Inken SCHMIDT-VOGES / Siegrid WESTPHAL / Volker ARNKE / Tobias BARTKE (Hg.), *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 305–327.

- 5 Zum Begriff der Reputation siehe die jüngst angestellten Überlegungen von Michael ROHR-SCHNEIDER, *Reputation als Leitfaktor in den internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit*, in: *HZ* 291 (2010), S. 331–352.
- 6 Siehe zu diesem Bereich die grundlegenden Überlegungen bei Paul MÜNCH, *Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriss einer vernachlässigten Thematik*, in: Winfried SCHULZE (Hg.), *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, München 1988, S. 53–72. Im Hinblick auf politische Verhandlungen siehe zudem die entsprechenden Bemerkungen über Begriffe aus der Verhandlungssprache wie »Vaterland«, »Christenheit«, »balance«, »patriotisch«, »ufrecht«, etc. von Maria-Elisabeth BRUNERT, *Reichsständische Protokolle beim Westfälischen Friedenskongress. Form, Inhalt und Möglichkeiten ihrer Auswertung*, in: DIES. / Maximilian LANZINNER (Hg.), *Diplomatie, Medien, Rezeption. Aus der Editorischen Arbeit an den Acta Pacis Westphalicae*, Münster 2010, S. 253–313, hier insbes. S. 290–297.
- 7 Siehe u.a. Ralf-Peter FUCHS, *Normaljahrsverhandlungen als moralischer Diskurs*, in: Inken SCHMIDT-VOGES, Siegrid WESTPHAL / Volker ARNKE / Tobias BARTKE (Hg.), *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010 (Bibliothek Altes Reich 8), S. 123–139 (im Folgenden Fuchs 2010a).
- 8 Ralf-Peter FUCHS, *Ein »Medium zum Frieden«. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges*, München 2010 (im Folgenden Fuchs 2010b).

griff zu sein, der diese Eigenarten hervortreten lässt, wobei allerdings weitere Begriffe wie etwa »Reputation«, »gloria« oder »Ruhm«, auch wenn sie nicht völlig gleichbedeutend sind, ebenfalls diesem semantischen Feld zuzuordnen sind⁹.

Der basalen Fragestellung unserer Tagung entsprechend, möchte ich einige Überlegungen zur Bedeutung des Ehrdiskurses für Friedensprozesse anstellen. Dabei ist herauszustellen, dass Ehre und Vertrauen als in den Diskursen immer wieder verwendete Begriffe eng zusammenhängen, so dass sich der Versuch einer genaueren Bestimmung dieses Verhältnisses ergibt. Anknüpfen möchte ich jedoch zunächst an Versuche, der Ehre im Rahmen historisch-anthropologischer Fragestellungen, etwa im Bereich der Historischen Kriminalitätsforschung, auf die Spur zu kommen. Darin deutet sich bereits an, dass Ehrdiskurse längst nicht mehr, wie in älteren Konzepten der Geschichtsforschung, als Elitenphänomen betrachtet¹⁰, sondern in allen Schichten der frühmodernen Gesellschaft verortet werden. Bevor wir uns somit den Eliten wieder zuwenden, sollte ein kurzer Blick auf den gesamtgesellschaftlichen Stellenwert der Ehre von Nutzen sein.

2.

Dass Bauern, Handwerker, Juristen, kurz: Menschen aus allen Schichten der frühneuzeitlichen Gesellschaft ein starkes Ehrbewusstsein hatten und auf verschiedene Weise um ihre Ehre kämpften, ist an sich ein wichtiges Resultat der historischen Forschung, das etwa durch Forschungen über Ehrverletzungsklagen, etc. zu Tage getreten ist¹¹. Mit dem Hinweis auf diese Tatsache ist der Schluss gezogen worden, dass der Ehre, zuvor häufig als »Adelsideologie« be-

9 Zu diesem Begriffsfeld der Ehre in der politischen Theorie der Frühen Neuzeit siehe Wolfgang WEBER, Honor, Fama, Gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts, in: Sibylle BACKMANN / Hans-Jörg KÜNAST / Sabine ULLMANN / B. Ann TLUSTY (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998, S. 70–98.

10 Ein Überblick bei Martin DINGES, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte – Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: ZHF 16 (1989), S. 409–440.

11 Siehe als Beispiel für die Arbeiten des Volkskundlers Kramer: Karl-Sigismund KRAMER, Hohnsprache, Wrakworte, Nachschnack und Ungebühr. Ehrenhändel in holsteinischen Quellen, in: Kieler Blätter zur Volkskunde 16 (1984), S. 49–85. Siehe zudem Michael FRANK, Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit. Das Beispiel Heiden (Grafschaft Lippe) im 17. und 18. Jahrhundert, in: Klaus SCHREINER / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln / Weimar / Wien 1995, S. 320–338. Weitere Beispiele: Martin DINGES, Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1994, und Ralf-Peter FUCHS, Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525–1805), Paderborn 1999.

griffen, keineswegs nur eine systemstabilisierende Funktion zugeschrieben werden kann. Ehre war auch der Anlass für eine Beunruhigung der frühneuzeitlichen Lebenswelten. In der historischen Kriminalitätsforschung ist sie als Erklärung für ein hohes Aufkommen von Gewalt, verwurzelt in der Mitte der Gesellschaft, herangezogen worden. Gewalt erscheint hier als Resultat eines hohen Ehrbewusstseins in der Bevölkerung, insofern ein Zwang konstatiert wird, Herausforderungen bzw. Infragestellungen der Ehre konfliktbereit zu begegnen¹².

Die naheliegende Frage danach, was wir nun unter Ehre verstehen können, hat Martin Dinges, nicht zuletzt auf der Grundlage seiner Studien über Ehrverletzungsklagen im Paris des 18. Jahrhunderts¹³, zurückgewiesen als eine die historische Anthropologie eher in die Irre führende Frage. Er hat stattdessen vorgeschlagen, Ehre als ein Zeichensystem zu begreifen, mit dem kommuniziert worden sei. Ehre ist für Martin Dinges ein Code, genauer: Ein verhaltensleitender Code, der sich aus Wörtern, Gesten und Handlungen oder auch dessen Unterlassung zusammensetzt. Ehrenhändel sind für ihn entsprechendermaßen »kommunikative Gattungen«¹⁴. Über Ehrenhändeln als Wertkonflikte seien Konflikte, die eigentlich auf einer anderen Ebene angesiedelt gewesen seien, ausgetragen worden. Inspiriert von Pierre Bourdieus »Soziologie der symbolischen Formen«¹⁵ konstatiert Dinges, dass Interessenkonflikte die hinter dem Ehrcodex verborgenen Triebfedern für die beschriebenen Auseinandersetzungen gewesen seien¹⁶.

Ich möchte nicht verhehlen, dass ich eine ausschließliche Konzeptionalisierung von Ehre als Code nicht für besonders hilfreich erachte. Obwohl ich die Möglichkeiten von Codierungen durch Ehrdiskurse nicht bestreite und darüber hinaus Motivebenen, die sich, gewissermaßen unsichtbar, hinter bzw. zwischen den Zeilen von Worten befinden mögen, als wichtige Forschungsgegenstände für Historiker anerkenne, glaube ich, dass sich der Ehrbegriff über eine allgemeine Bedeutung fassen lässt, die allerdings von Situation zu Situation der Konkretisierung bedarf. Der Konzeptionalisierungsver-

12 Besonders pointiert wird die These vertreten bei FRANK 1995 (wie Anm. 11), S. 334–338, darüber hinaus auch bei Rainer WALZ, *Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit*, in: *Westfälische Forschungen* 42 (1992), S. 215–251.

13 DINGES 1994 (wie Anm. 11).

14 Martin DINGES, *Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung*, in: Klaus SCHREINER / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln / Weimar / Wien 1995, S. 29–62, hier S. 53: »Ehre klebt nicht an einer Person [...], sondern ist ein recht variables Zeichensystem«.

15 Grundlegend insbesondere die ethnologischen Forschungen Bourdieus in Algerien: Pierre BOURDIEU, *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft*, Frankfurt/M. 1979 (dt. Übers. des Werkes: *Esquisse d'une théorie de la pratique, précédé de trois études d'ethnologie kabyle*, Genf 1972).

16 DINGES 1995 (wie Anm. 14), S. 414.

sich von Martin Dinges unternimmt gewissermaßen einen zweiten Schritt vor dem ersten. Darüber hinaus verwischt er die Unterschiede zwischen dem, was vermittelt wird und den Kommunikationssystemen, mit denen etwas vermittelt wird. Ich denke, dass gerade die Fokussierung unserer Tagung auf das Kommunikationssystem Sprache eine genauere Differenzierung gebietet und formuliere in diesem Zusammenhang die These: Anhand des Mediums Sprache wurde in Friedensverhandlungen über Ehre kommuniziert.

Was aber ist nun unter Ehre zu verstehen? Ich habe in diesem Kontext bereits in meinen Studien zu frühneuzeitlichen Ehrverletzungsklagen zwecks einer Entschlüsselung auf das Konzept der »sozialen Identität« hingewiesen¹⁷. In Anlehnung an die Sprachforschungen zum mittelhochdeutschen Begriff »ere« von Hans Wellmann möchte ich Ehre als »Zuschreibung von Identität auf der Basis gesellschaftlicher Normen« definieren. Der naheliegende Schluss im Hinblick auf die Quellengattung von Friedensverhandlungsprotokollen würde somit lauten: Im Rahmen von Ehrdiskursen wurde über Identitäten kommuniziert. Dies bedeutet nicht, dass, bezogen auf die Friedensgespräche im Dreißigjährigen Krieg, Identitäten der alleinige Gegenstand der Gespräche gewesen sein sollen, in die die verhandelnden Parteien eintraten. Eine von beiden Seiten als angemessen betrachtete Zuschreibung von Identität ist aber wohl als Voraussetzung für das Zustandekommen von Friedensdiskursen anzusehen, wie z.B. unsere eingangs angeführte Quelle nahelegt.

So ist festzuhalten: Über den Friedensdiskurs selbst sollte sich offensichtlich die rechte Identität der Beteiligten manifestieren. Über den Akt des Verhandeln sollte sie zum Ausdruck kommen. Wir würden heute in diesem Zusammenhang vielleicht von der Generierung von Identität über Friedensverhandlungen sprechen. Jedenfalls ließ Kaiser Ferdinand II. dem sächsischen Kurfürsten mitteilen, dass er nicht daran dachte, in einer Art und Weise zu agieren, die Zweifel an seinem eigenen Rollenverständnis als kaiserlicher Herrscher wie auch an der von ihm gesehene Rolle der Reichsstände aufkommen lassen konnten:

Eß müsten aber dieselben [=die protestantischen Reichsstände, Anm. R.-P. Fuchs] nicht krehmern und auf kauffmans weiß agiren, den krohnen, churfürstenthumb, landt, leuth und regiment wehren nicht in den schreibstuben pro commercio zue befindenn¹⁸.

Derartiges bekam der kursächsische Gesandte zu hören. Die im Übrigen des Öfteren von Zeitgenossen der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts geäußerte

17 FUCHS 1999 (wie Anm. 11), S. 20f.

18 SächHStAdresden, Geh. Archiv, Friedensschlüsse 8107/2, fol. 39.

Befürchtung, mit Krämerseelen gleich gestellt zu werden¹⁹, verdeutlicht m.E. recht gut, dass ein Bedarf bestand, Friedensverhandlungen in überzeugender Weise als Handlungsfeld von Herrschergestalten zu inszenieren, die sich, entsprechend des eigenen Rollenverständnisses, einer besonderen Ehre bewusst waren. Christoph Kampmann ist jüngst darauf eingegangen, dass dies eine Voraussetzung war, die Friedensverhandlungen in der Regel in besonderem Maße erschwerte²⁰.

Worauf basierte nun dieses Bedürfnis, Ehre zur Geltung zu bringen? Wolfgang Weber hat auf die Verankerung der Ehre in der Herrschaftsethik hingewiesen, die sich in der zeitgenössischen politischen Theorie spiegelt²¹. In diesem Rahmen lässt sich zuerst auf die bereits von Machiavelli unterstrichene Bedeutung der Reputation (*riputazione*) für die Konstruktion von Autorität hinweisen²². Reputation ist, wie schon Friedrich Zunkel herausgestellt hat²³, als »äußere« Ehre bzw. Propagierung von Identität gegenüber der Außenwelt zu verstehen. Auf diese Weise stabilisierte sie Herrschaft und Macht in entscheidendem Maße, wobei, wie Michael Rohrschneider in seinen Überlegungen zum Stellenwert der Reputation in den internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit betont hat²⁴, keineswegs nur aggressives kriegerisches Verhalten zu ihrem Erhalt bzw. ihrer Vermehrung dienen konnte. Vielmehr spielten konservatorische, friedenssichernde Aspekte ebenfalls eine große Rolle²⁵. Herrscher- bzw. Fürstenehre beschränkte sich zudem nicht auf die Reputation als »äußere Ehre«. Viele Herrschaftstheoretiker auferlegten dem Fürsten die Habitualisierung »wahrer Tugenden«²⁶, so dass das Handeln von Monarchen und Fürsten sicherlich nicht in jedem einzelnen Fall auf kühle, rationale Reflexionen über die politische Bedeutung der Ehre zurückgehen muss. Die Frage, inwieweit sich die »innere Ehre« eines Fürsten in politischen Aktionen niederschlug, ist allerdings im konkreten Fall äußerst

19 Der schwedische Gesandte Johan Axelsson Graf Oxenstierna teilte den kaiserlichen Gesandten am 1. Juli 1646 etwa mit: »Die cron Schweden handle nit auf kaufmans art, daß man dringen und handeln solle, die habe es also hergebracht, waß sie einmahl setze, daß sie darbey beharre, also haben sie es in Polen, auch iüngsthin in Dennemarck gemacht«, siehe Hubert SALM / Brigitte WÜBBEKE-PFLÜGER (Bearb.), *Die kaiserlichen Korrespondenzen 1646*, Bd. 4, Münster 2001, Nr. 229, S. 385.

20 Christoph KAMPMANN, *Der Ehrenvolle Friede als Friedenshindernis: Alte Fragen und neue Ergebnisse zur Mächtepolitik im Dreißigjährigen Krieg*, in: Inken SCHMIDT-VOGES / Siegrid WESTPHAL / Volker ARNKE / Tobias BARTKE (Hg.): *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 141–156.

21 Siehe hierzu WEBER 1998 (wie Anm. 9).

22 Ebd., S. 82.

23 Friedrich ZUNKEL, Art. »Ehre, Reputation«, in: Otto BRUNNER / Werner CONZE / Reinhard KOSELECK (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 1–63.

24 ROHRSCHEIDER 2010 (wie Anm. 5), S. 345.

25 Ebd.

26 WEBER 1998 (wie Anm. 9), S. 86f.

schwierig zu beantworten und bestenfalls, sofern vorhanden, über eine intensive Beschäftigung mit einschlägigen Selbstzeugnissen und genaueste Analysen von Entscheidungsfindungsprozessen zu ergründen.

3.

Damit aber zunächst zum Verhandeln als politischem Tätigkeitsfeld, wie es sich in der heutigen Politikwissenschaft darstellt. Dort ist man seit geraumer Zeit bemüht, Diskurstheorien zu entwerfen, die sich auf die internationalen Beziehungen richten. In den letzten Jahren hat man diese unter dem Eindruck einer Denationalisierung des Regierens und eines zunehmenden globalen Regulierungsbedarfs hin zu einer »Diskurstheorie internationalen Regierens« entwickelt. Nicole Deitelhoff hat 2006 eine Studie hierzu vorgelegt, die das Beispiel der Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs in den Mittelpunkt stellt, eine Maßnahme, die wesentlich auf die Initiative des Premierministers von Trinidad und Tobago im Jahre 1989 zurückgeht²⁷.

Die Studie von Nicole Deitelhoff ist dem Versuch geschuldet, die Diskurstheorie von Jürgen Habermas für die Erklärung der Vorgänge internationalen Regierens fruchtbar zu machen. Hilfreich erschien mir ihre Skizzierung alternativer Versuche, den Verständigungspraktiken auf dem Gebiet der internationalen Diplomatie auf den Grund zu kommen. Unterschieden wird in diesem Kontext zwischen »rationalistischen« und »sozialkonstruktivistischen« Ansätzen²⁸: Im Rahmen des rationalistischen Konzepts wird dabei davon ausgegangen, dass »Normen intentionale Produkte strategisch handelnder Akteure«²⁹ sind. Dies bedeutet: Normen werden letztlich generiert, um Interessen durchzusetzen. Der Begriff der Rationalität wird in diesem Kontext wesentlich durch den Faktor des Interesses und der zu seiner Verwirklichung notwendigen Strategie definiert. Im Weberschen Sinne geht es dabei um Zweckrationalität. Demgegenüber gehen Wissenschaftler, die den sozialkonstruktivistischen Ansatz vertreten, davon aus, dass sich die verhandelnden Akteure stets bereits in einem Netz von Normen befinden, die ihre Handlungen bestimmen. Aus dieser Tatsache ergäben sich erst »Interessen und Identitäten«³⁰.

27 Nicole DEITELHOFF, *Überzeugung in der Politik. Grundzüge einer Diskurstheorie internationalen Regierens*, Frankfurt/M. 2006. Die Initiative von Trinidad und Tobago hatte vor allem zum Ziel, den internationalen Drogenhandel einzudämmen.

28 Ebd., S. 52–77.

29 Ebd., S. 12.

30 Ebd.

Ein an der Diskurstheorie von Habermas³¹ orientiertes Modell wird hingegen als Chance begriffen, Normgenerierungsprozesse zu erklären, die auf eine Veränderung der Interessen der Akteure zurückgehen. Im Klartext: Sowohl Normen als auch Interessen werden als wandelbar begriffen. Diese Wandelbarkeit wird aus modernisierungstheoretischen Überlegungen abgeleitet, indem, mit Blick auf das 20./21. Jahrhundert, eine zunehmende Komplexität der Problemlagen konstatiert wird, die die Akteure dazu zwingt, den Weg des verständigungsorientierten Handelns zu beschreiten³². Auf diesem Wege sind Normen zwangsläufig stets neu auszuhandeln. Voraussetzung ist allerdings jeweils das Zustandekommen einer gemeinsamen Situationsdeutung, die auf der Basis eines rationalen Diskurses angesteuert wird: Prozesse der Überzeugung, der Darlegung »guter Gründe« in einer »idealen« d.h. vor allem herrschaftsfreien »Sprechsituation«³³, werden zur Basis des Auffindens und des Ausdefinierens eines gemeinsamen Interesses.

Können wir diese Überlegungen nun für die Interpretation frühneuzeitlicher Friedensgespräche nutzbar machen? Man möchte zunächst als kritischen Punkt anführen, dass Habermas' theoretische Entwürfe letztlich auf Beobachtungen einer hochkomplexen, hochtechnisierten, sich globalisierenden Gegenwart basieren. Darüber hinaus sind sie wesentlich durch den Impetus geprägt, der politischen Klasse das »verständigungsorientierte Handeln« als Muster des Krisenmanagements nahezu legen. Nicht die Analyse der Vergangenheit ist das Hauptanliegen der Überlegungen Habermas', sondern eher die Entwicklung einer neuen Normativität bzw. einer zukunftsfähigen politischen Kultur, gegründet auf rationalen philosophischen Betrachtungen³⁴. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff der Norm nicht eindeutig ist, da sowohl moralische Normen, die in Verhandlungen eingebracht werden, als auch rechtliche Normen, die am Ende eines Verhandlungsprozesses stehen, darunter verstanden werden. Es wird noch darzulegen sein, dass Erörterungen auf dem Feld moralischer Normativität dazu beitragen können, die Akteure zu veranlassen, eine Veränderung rechtlicher Normen ins Auge zu fassen.

Auch über frühneuzeitliche Friedensverhandlungsprotokolle können wir jedoch zweifellos nachvollziehen, was die Diskursanalyse von Habermas beschreibt: Akte der Überzeugung. Ich führe als Beispiel die erfolgreichen Be-

31 Im Zentrum stehen dabei folgende Werke: Jürgen HABERMAS, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/M. 1994; DERS., Theorie des kommunikativen Handelns. Handlungsrationality und gesellschaftliche Rationalisierung, Frankfurt/M. 1999. Das verständigungsorientierte Handeln ist für Habermas an die Entwicklung »moralischer Urteilsfähigkeit« geknüpft. Hierzu siehe DERS., Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt/M. 1983.

32 DETTELHOFF 2006 (wie Anm. 27), S. 15–17.

33 Ebd., S. 21.

34 Achim LANDWEHR, Historische Diskursanalyse, Frankfurt/M. / New York 2008, S. 64.

mühungen kursächsischer Gesandter an, den protestantischen Mitständen auf dem Frankfurter Kompositionstag von 1631 das Normaljahrskonzept nahezulegen³⁵. Johann Georg I. und seinen Deputierten gelang es, das »Friedensmedium«, ein Normaljahr 1620, als ein Instrument zu profilieren, dass dem Protestantismus im Reich und nicht zuletzt auch dem evangelischen Glauben dienlich sei. Letztlich vollzog sich diese Überzeugungsarbeit vor dem Hintergrund der Tatsache, dass – für den Frühneuzeithistoriker immerhin eine nicht unbedeutende Erkenntnis – sich Frieden über die politische Sprache durchaus als gemeinsames Interesse darstellen ließ³⁶.

Dies führt noch einmal direkt zum Aspekt der Wandelbarkeit von Interesse. Das Einlenken der dem Normaljahrsvorschlag zunächst kritisch gegenüber stehenden Stände wie dem Kurfürsten von Brandenburg erfolgte sicherlich insofern aus rationalen Gesichtspunkten als die Einsicht in eine heikle politisch-militärische Lage die Bereitschaft gefördert hatte, Interesse neu zu definieren. Die bis dahin im Krieg gemachten Erfahrungen hatten sich für den Protestantismus im Reich und viele einzelne protestantische Territorien als existenzbedrohlich erwiesen. Andererseits mag es für den Historiker offen bleiben, ob die in Frankfurt aufscheinende Lösung de facto in jeder Hinsicht dem gemeinsamen Interesse der Protestanten entsprach. Ich würde in diesem Zusammenhang eher dafür plädieren, vom Begriff eines objektiven Interesses abzurücken und stattdessen konstatieren, dass die Akteure selbst festlegten, worin ihr Interesse bestand.

Die Ausdefinierung von Interesse vollzog sich offenbar wiederum nicht zuletzt auf der Folie moralischer Normen. Wenn wir feststellen, dass Kurfürst Johann Georg I. im protestantischen Lager um 1630 der Vorwurf gemacht wurde, gemeinsame Interessen dem »privatnutz« untergeordnet zu haben³⁷, indem er sich 1620 auf die Seite des Kaisers und gegen die böhmischen Aufständischen gestellt hatte, so finden wir hier eine Kontrastierung

35 Hierzu Ralf-Peter FUCHS, Für die Kirche Gottes und die Posterität – Kursachsen und das Friedensmedium eines Normaljahres auf dem Frankfurter Kompositionstag 1631, in: Mitteilungen des Sonderforschungsbereichs »Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit« 1/2007, S. 19–27.

36 Ebd.

37 »Er, der braunschweigische abgesandte vernehme es mit schrecken, fürchte, es werde Gott Chursachsen fallen und ein hartes leiden lassen, (1) wegen der strafurthe, welche man sowohl in Sachsen als anderstwo mit sünden verdient, (2) weil aus den bisherigen cunctationes fast schein, als ob Chursachsen mehr auf den ertzstift Magdeburg und seinen privatnutz als auf das gemeine kirchliche beste sein absehen führe, (3) weil man fast alle freunde und glaubensgenossen sincken und verschmachten lassen und denselben schlechtlich beigestanden, dörfte poena rationis folgen, (4) hab Chursachsen viel herrliche versicherungs mittel sonderlich anno 1620 zu Mülhausen negligirt und mit den gemeinen sachen sehr kalt gebohret, ia in seines eigenen sachen sich damahls genug nicht vorgesehen, so schlecht, das es auch schon anno 1620 die stände nidertsächsischen crays vor insufficient gehalten«. StA Darmstadt, EI C 26/8: Regensburger Kurfürstentag, fol. 240.

einer gemeinsamen »kirchlichen« bzw. protestantischen Sache gegenüber den territorialen Interessen eines Fürsten. Auch zu den hier profanisierten, abgewerteten Gesichtspunkten territorialer und dynastischer Art ist jedoch zu bemerken, dass sie letztlich den Pflichten eines Fürsten entsprachen.

Zwei Arten von Normen waren offensichtlich für diese Friedensgespräche relevant. Wir können beobachten, dass rechtliche Normen eingebracht wurden, die als Argumente, zur Untermauerung von Positionen, dienten. Das gleiche gilt aber auch für nicht rechtlich fixierte gesellschaftliche Normen. Ich erinnere noch einmal an den Appell, sich als Fürst der Verantwortung für Land und Leute zu stellen. In diesem Kontext redete man über Ehrvorstellungen und daran geknüpfte Rollenkonzepte bzw. Identitäten. Gegenüber dem Konzept von Habermas, Normen als wandelbar zu begreifen, ließe sich mit Blick auf frühneuzeitliche Friedensgespräche einwenden, dass dies wohl eher für rechtliche Normen gilt. Friedensschlüsse selbst stellten in der Regel veränderte rechtliche Normen dar. Daneben flossen jedoch auch Ehrvorstellungen als Normen in die moralisch-praktischen Diskurse ein, die einem auf breiter Ebene anerkannten gesellschaftlichen Wissensvorrat entstammten. Diese wurden gerade als unveränderbare Normen begriffen³⁸. Sie dienten letztlich dazu, die Teilnehmer der Gespräche, vor allem aber die Monarchen und Fürsten, zu profilieren. Das Bedürfnis der Akteure, ihr gewünschtes Profil bzw. ihre Ehre im Rahmen von Verhandlungen und schließlich auch in Friedensverträgen zur Geltung zu bringen, ist als eine, so meine These, eigene Motivebene zu begreifen, der eine besondere Bedeutung für politisches Handeln in der Frühen Neuzeit zuzusprechen wäre.

4.

E. L. können Gott zu Ehren, dem gantzen H. Römischen Reich zu getreuem dienste, dem evangelischen wesen zu einem friedlichen besten, undt ihro selbst zu unsterblichem nachruhm, größer als denselben einiger Geist- oder Weltlicher Churfürst ab aliquot retro seculis iemals gehabt, ein vortreffliches städtliches und gewaltiges hierin zu leisten³⁹.

In einem Brief des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt vom 27. Mai 1631 an seinen Schwiegervater, Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen, wird der Dienst am Reichsfrieden als eine Chance beschrieben, das kurfürstliche Ehrvermögen auf eine bis dahin nie gekannte Weise zu erhöhen. Reichsinter-

38 Siehe dazu meine Überlegungen in FUCHS 1999 (wie Anm. 11), S. 287.

39 SächHStADresden, Geh. Archiv, Friedensschlüsse 8098/2, fol. 75f.

esse und die Interessen der protestantischen Stände werden dabei als kongruente Aspekte dargestellt.

Wenn wir einerseits für die Epoche der Frühen Neuzeit konstatieren können oder müssen, dass zahlreiche Monarchen und Fürsten versuchten, ihren Ruhm und Nachruhm über Kriegsengagement zu steigern⁴⁰, so lassen diese Worte erkennen, dass auch das Gegenteil, ein erfolgreiches Engagement zur Herstellung von Frieden, als ein hierfür tauglicher Weg erachtet werden konnte. Dies verweist zunächst darauf, dass gewisse Paradoxien im Wertschausystem einer Gesellschaft zu finden sind. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass sowohl der unerschrockene, militante Fürst als auch der für Frieden und die friedliche Wohlfahrt des Gemeinwesens eintretende Fürst eine Chance sahen, sich Ruhm bei seinen Zeitgenossen zu sichern, ein Phänomen der Paradoxie, das auch etwa Bernd Klesmann unlängst konstatiert hat⁴¹. Ich würde nun sagen: Mochte der eine Fürst eher dem Ehrkonzept des Kriegshelden nachgehen, so versuchten andere, sich, entsprechend der Fürstenspiegelethik, mehr in hausväterlicher Weise zu inszenieren⁴². Natürlich entschieden sich Monarchen und Fürsten situationsbedingt auch gelegentlich für einen abrupten Wechsel vom einen auf das andere Profil. Ganz allgemein ist festzuhalten, dass Gegensätze zwischen diesen beiden Ehrkonzepten nicht problematisiert wurden, sondern die Akteure für sich in der Regel beide Rollenkonzepte in Anspruch nehmen konnten, um als bedeutender Fürst zu erscheinen. Dies gilt auch für Georg II. von Hessen-Darmstadt und Johann Georg I. von Sachsen. Bei beiden erscheint jedoch das Identitätskonzept des Fürsten als Friedenspolitiker besonders stark ausgeprägt.

Der Brief Landgraf Georgs II. nimmt zudem Bezug auf die Historie, der offenbar eine besondere Relevanz im fürstlichen Wissenshaushalt zukommt: Kein Fürst »ab aliquot retro seculis«⁴³ habe sich jemals einen solchen Nachruhm schaffen können wie ein das Reich und die protestantischen Stände erfolgreich aus dem Krieg herausführender Johann Georg I. von Sachsen. In diesem Gedanken manifestiert sich retrospektive und prospektive adelige Erinnerungskultur zugleich: Der heilsame Blick auf die Geschichte lehrt, wie wichtig das historische Bild ist, das man einmal von sich selbst bei den Nach-

40 Hierzu etwa zuletzt ROHRSCHEIDER 2010 (wie Anm. 5), S. 338–340.

41 Bernd KLESMANN, *Bellum Solemne. Formen und Funktionen europäischer Kriegserklärungen des 17. Jahrhunderts*, Mainz 2007.

42 Zur Bedeutung der Vorstellung vom Haus hinsichtlich einer frühneuzeitlichen Friedensethik siehe Inken SCHMIDT-VOGES, *Das Haus und sein Frieden. Plädoyer für eine Ausweitung des politischen Friedensbegriffs in der Frühen Neuzeit*, in: DIES. / Siegrid WESTPHAL / Volker ARNKE / Tobias BARTKE (Hg.), *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 197–217.

43 SächHStAdresden, Geh. Archiv, Friedenschlüsse 8098/2, fol. 76.

geborenen, der »Posterität«⁴⁴, abgeben wird. Zudem wird die Besonderheit des Zeitpunktes, an dem es Ruhm und Ehre auf die rechte Weise zu erwerben gilt, markiert. Existenznot erfordert beherztes Eintreten für den Frieden, um für die Zukunft zu sorgen. Wertschätzung und Dankbarkeit seitens der »Posterität« werden als Belohnung dafür in den Raum gestellt.

Es kündigt sich bereits jene Phase im Dreißigjährigen Krieg an, die Adam Wandruszka als eine vom »Reichspatriotismus« geprägte Phase beschrieben hat⁴⁵. Im von mir vorgestellten Brief deutet sich zudem an, dass auf protestantischer Seite eine spezifische Reichsvorstellung zur Geltung gebracht wurde. Es war ein Reich, in dem konfessionelle Pluralität in friedlicher Koexistenz herrschte, das von der protestantischen Friedenspartei, für die der Kurfürst und der Landgraf standen, anvisiert wurde. Wandruszkas Behauptung, Johann Georg I. sei in seiner Reichsidee zutiefst von mittelalterlichen Vorstellungen beseelt gewesen⁴⁶, ist entgegenzuhalten, dass dieser seine historische Rolle als Vermittler zwischen Kaiser und den protestantischen Mitständen sah. Dieses Identitätskonzept basierte aber fest auf dem sich in der Frühen Neuzeit erst herausbildenden Prinzip religiöser Pluralität im Reich. Der Kurfürst ließ in diesem Zusammenhang häufiger eine tiefe Verpflichtung gegenüber den »Vorfahren« – gemeint waren die protestantischen Vorfahren, die den Religionsfrieden ausgehandelt hatten – als Affirmation anführen⁴⁷. Einmal mehr zeigt sich, wie bedeutungsvoll Bezugnahmen auf die Historie für ein performatives Konzept waren, das Ehre hervorbringen sollte.

Die Idealvorstellung vom Reich auf kaiserlicher Seite war demgegenüber fraglos eine andere. Die zweifellos vorhandene Abneigung Ferdinands II. gegenüber einer Anerkennung religiöser Pluralität⁴⁸ blieb jedoch unausgesprochen, da die Gegensätze mit dem Kurfürsten anderenfalls offen ausgebrochen wären. Dies ist einer der Punkte, in denen ich das Dissimulieren⁴⁹ als

44 Zur umfassenden Bedeutung der Posterität in diesem Rahmen siehe FUCHS 2010b (wie Anm. 8), S. 102. Zur Relevanz der Posterität bei den westfälischen Friedensverhandlungen siehe jetzt BRUNERT 2010 (wie Anm. 6), S. 278.

45 Adam WANDRUSZKA, *Reichspatriotismus und Reichspolitik zur Zeit des Prager Friedens von 1635. Eine Studie zur Geschichte des deutschen Nationalbewusstseins*, Köln u.a. 1955. Siehe ebenso DERS., *Vom Begriff des »Vaterlands« in der Politik des Dreißigjährigen Krieges*, in: Hans Ulrich RUDOLF (Hg.), *Der Dreißigjährige Krieg. Perspektiven und Strukturen*, Darmstadt 1977, S. 175–184.

46 WANDRUSZKA 1955 (wie Anm. 45), S. 44.

47 Siehe hierzu FUCHS 2010b (wie Anm. 8), S. 43.

48 Zur Person Ferdinands II. siehe Robert J. W. EVANS, *Das Werden der Habsburgermonarchie 1550–1700. Gesellschaft, Kultur, Institutionen*, Wien u.a. 1986. Zu Ferdinands »theokratischen« Idealen siehe ebd., S. 66.

49 Zur Praxis des Dissimulierens siehe Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation*, in: DERS., *Gesammelte Schriften. Staat – Kirche – Recht – Geschichte*, 5 Bde., 1989–2004, Bd. 1, Tübingen 1989, S. 1–82, hier S. 33ff. Siehe hierzu ebenso die Beobachtung dieser Praxis im Rahmen der westfälischen Friedensverhandlungen bei BRUNERT 2010 (wie Anm. 6), S. 286.

Strategie ausmache, eine Strategie, die übrigens in den aktuellen politikwissenschaftlichen Diskurstheorien keine große Rolle zu spielen scheint. Wenn Ferdinand II. und seine Deputierten vom Reich sprachen, wurde die Frage nach der Zukunft der Protestanten vermieden, demgegenüber überdeutlich die kaiserliche Vorrangstellung gegenüber den Reichsständen betont. Die Anerkennung dieses Prinzips wurde 1631 als einziger Weg, den darauf beruhenden Ehrvorstellungen des Kaisers gerecht zu werden, aufgezeigt. Auf diesem Wege wurde Interesse markiert. Immerhin wurde aber versucht, die Idealvorstellung Reich, trotz verschiedener Reichsauffassungen bzw. Schwerpunktsetzungen im Konzept Reich, als Klammer aufrechtzuerhalten. Die Strategie des Dissimulierens hatte zum Hauptzweck, eine Inszenierung von Kaiser und Kurfürst in Gemeinsamkeit zu ermöglichen. Im Spätsommer des Jahres 1631 scheiterte diese Strategie jedoch nicht zuletzt, weil der Kurfürst von Sachsen eben gerade eine klare Stellungnahme zu jenem Problem vermisste, das der Kaiser nicht ansprach. Es ging, mit Blick auf die Restitutionen, die sich an das Restitutionsedikt angeschlossen hatten, um die Zukunft des Protestantismus oder, um die konfessionelle Aufladung des Problems hervorzuheben, um die Zukunft der evangelischen Religion. Und es fehlte, um Niklas Luhmann zu zitieren, das »Angebot einer gemeinsamen Zukunft«⁵⁰, so eine seiner Definitionen des Begriffs Vertrauen. Offensichtlich waren die Ereignisse an einem Punkt angelangt, an dem reine sprachliche Ehr- und Freundschaftsbezeugungen von kurfürstlicher Seite nicht mehr als ausreichend betrachtet wurden, um eine gemeinsame Inszenierung von Kaiser und Kurfürst hervorzubringen, die die Wahrung der Ehre beider Personen bzw. Institutionen, ihre Unbeschadetheit, glaubhaft vermitteln konnte.

5.

Als im Juni 1634 kaiserliche und kursächsische Gesandte in Leitmeritz zusammenkamen, um nun einen Frieden auszuhandeln, der 1631 nicht erreicht werden konnte, waren sie bestrebt, einen Beginn zu finden, der der Ehre beider Personen und Institutionen, die sich miteinander in Kommunikation begeben wollten, gerecht wurde. Dass sich die Präliminarien von Verhandlungen in der Frühen Neuzeit zu langwierigen Gesprächen auswachsen konnten, liegt zum großen Teil daran, dass es zunächst immer um eine ganz grundlegende Frage gehen musste: Wer spricht eigentlich mit wem? Genauer: Wie können sich die beteiligten Mächte inszenieren, um ihre jeweiligen Ehrvorstellungen hinreichend zur Geltung zu bringen? Im Gespür dafür, dass Identitäten stets aufs

50 Niklas LUHMANN, *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*, Stuttgart 2000, S. 24.

Neue, zumindest in Feinheiten, über Verhandlungen zu konstruieren sind, wurden Rollen verteilt. Der Kurfürst von Sachsen sollte während der ersten Verhandlungstage z.B. beanstanden, dass in der Vollmacht Ferdinands II. als König von Ungarn für seine Gesandten von »Tractaten« zwischen dem Kaiser und »der chur Sachßen« die Rede war, nicht aber vom Kurfürsten als Person⁵¹. Den Bedürfnissen Johann Georgs I., sich selbst klar als Akteur auf der historischen Bühne verortet zu sehen, musste im Folgenden durch eine Umformulierung Rechnung getragen werden.

Während der Gespräche wurde durchaus der kaiserliche Vorrang gebührend berücksichtigt. Nachdem sich die Gesandten beider Seiten begrüßt hatten, gingen die Deputationen, angeführt vom kaiserlichen Gesandten Maximilian Graf von Trauttmansdorff, in die Stube, in der die Beratungen stattfanden. Der kursächsische Verhandlungsführer Nikolaus Gebhard von Miltitz sollte sich freiwillig auf eine Sitzposition begeben, die ein direktes Gegenüber von Trauttmansdorff vermied, ganz eindeutig, um damit eine gehobene kaiserliche Stellung anzuerkennen. Zudem hielten es die kursächsischen Deputierten für notwendig, sich für ihre Verspätung zu entschuldigen, da u.a. »der weg [...] steinig und böß«⁵² gewesen sei und dies zudem ausdrücklich in ihrem Protokoll festzuhalten. Im Verhalten der Deputierten hatte sich der unbedingte und ernsthafte Wunsch der versöhnlichen Annäherung der im Hintergrund bleibenden Herrscher in perfekter Weise zu spiegeln. Trotz der Anerkennung des kaiserlichen Vorrangs sollten die Gespräche zwischen den Gesandten beider Hauptakteure immerhin von Angesicht zu Angesicht – wir würden heute wohl den Begriff »auf Augenhöhe« verwenden – stattfinden, wodurch der Stellung des Kurfürsten von Sachsen als prominentem Reichsstand, in der ersten kaiserlichen Erklärung zu den kursächsischen Friedenspropositionen als »eine fürnembe seul deß Reichs«⁵³ bezeichnet, Genüge getan wurde.

So wichtig aber auch Worte für die Ehre sein mögen, so haben ihnen doch die entsprechenden Taten zu folgen, um Glaubwürdigkeit und Vertrauen herstellen zu können. Es kann hier nur angedeutet werden, inwiefern man in den Verhandlungen zum Prager Frieden versuchte, dieser Einsicht gerecht zu werden. In diesem Rahmen war, wie soeben in meinen Erläuterungen zur Sitzordnung aufgeschienen ist, symbolische Kommunikation⁵⁴ sehr wichtig, darüber hinaus aber auch, wie beide Verhandlungsparteien konkret mit den

51 Kathrin BIERTHER (Bearb.), Die Politik Maximilians von Bayern und seiner Verbündeten 1618–1651, 2. Teil, Bd. 10: Der Prager Frieden von 1635, 4 Teilbde, München / Wien 1997, hier Teilbd. 3, S. 997 u. S. 1002.

52 Ebd., S. 996.

53 Ebd., S. 1001 (Proposition der kaiserlichen Gesandten v. 15. Juni 1634).

54 Zum Begriff der »Symbolischen Kommunikation« siehe einführend: Barbara STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: ZHF 27 (2000), S. 389–405. Siehe einmal mehr die Überlegungen von Maria-Elisabeth Brunert zu den Verhandlungsakten des Westfälischen

heiklen Konfliktgegenständen umgingen. Es bleibt unbestritten, dass die Verhandlungsgegenstände, die im Zentrum der Gespräche standen, an sich eine hohe Bedeutung hatten. Sie hatten aber eine zusätzliche hohe Bedeutung auf der Ebene der Ehre. Als besonders diffizil musste es dabei erscheinen, dass nun die unterschiedlichen Interessenlagen bzw. das, was beide Parteien als Interessen definierten, unweigerlich zum Ausdruck kommen mussten. Interessanterweise sah sich die kursächsische Verhandlungsführung, wie sie in den Gesprächen zugab, unter Druck, auch die Interessen bzw. Wünsche jener protestantischen Reichsstände vertreten zu müssen, denen sie selbst reserviert gegenüberstand: Das Friedenswerk beträfe nicht sie allein, sondern auch andere, die nicht unbedingt gute Absichten verfolgten, wie die Calvinisten⁵⁵. Mag diese Distanzierung auch als taktisches Manöver zu interpretieren sein, so zeigt sich einmal mehr, dass Verhandlungsinteresse nicht unbedingt mit Motiven des Eigennutzes gleichgesetzt werden darf, sondern eingebunden war in soziale Kontexte. Konkret stellte sich für den sächsischen Kurfürsten und seine Gehilfen die nicht einfache Aufgabe, Interessenvertretung für eine heterogene protestantische Partei zu betreiben, um der historischen Aufgabe des Friedenswerks gerecht werden zu können. Diese Schwierigkeit wurde immer wieder direkt angesprochen.

Der Erfolg dieses Friedenswerks stand und fiel jedoch mit der demonstrierten Bereitschaft beider Seiten zum Entgegenkommen. Hierin manifestierte sich gerade der vielbeschworene Vergleich, den man erreichen wollte. Die Kunst des Verhandeln bestand darin, zu verhindern, dass ein Nachgeben der einen oder der anderen Seite als Schwäche ausgelegt werden konnte, sondern vielmehr als freiwillige Gabe erscheinen musste, die einem hehren Ziel geschuldet war. Die Protokolle der Verhandlungen zum Prager Frieden vermitteln m.E. recht gut, dass über eine Praxis des Gabentauschs versucht wurde, das vielfach beschworene »alte Vertrauen« zwischen Kaiser und Kurfürst wieder herzustellen, das durch die zurückliegenden Kriegereignisse zerstört worden war.

Der Anthropologe Marcel Mauss hat das Prinzip des Gabentauschs als grundlegende Praxis zur Konstituierung von Gesellschaft beschrieben⁵⁶. Es handelt sich um eine Form von Austauschprozessen, die als komplementär zu den sprachlichen Formen der Kommunikation zu begreifen ist. Insofern können wir auf dieser Ebene eben jene Taten erblicken, die den Worten folgen mussten, gewissermaßen, um sie wahrzumachen. Um diese Vorgänge zu verdeutlichen und sie als Maßnahmen zu profilieren, die der Ehre der Beteilig-

Friedenskongresses als reichhaltige Quelle für derartige kulturhistorische Forschungsfelder: BRUNERT 2010 (wie Anm. 6), S. 305.

55 BIERTHER 1997 (wie Anm. 51), Teilbd. 3, S. 998.

56 Marcel MAUSS, Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften, Frankfurt/M. 1990.

ten keinen Abbruch taten, wurden die Tauschprozesse häufig kommentiert. Sprache wurde somit eingesetzt, um Gaben einen spezifischen Sinn zu verleihen. Darüber hinaus fungierte Sprache als Medium, um den Gabentausch zu erleichtern. Genauer: Die verhandelnden Parteien versuchten jeweils, der Gegenseite über entsprechende Kommentierungen Gaben zu entlocken.

Ich möchte ein Beispiel aus der frühen Phase der Verhandlungen zum Prager Frieden anführen: Der kaiserliche Gesandte Dr. Justus Gebhardt fasste am 6. August 1634 die Erklärungen des kursächsischen Unterhändlers von Arnim, die die Kaiserlichen zum Nachgeben in verschiedenen Bereichen bewegen sollten, zusammen:

Dz Ihr KS. Mt. den terminum a quo nicht lenger alß auff 1627 zurucklegen wollen, dagegen die evangelischen stend auff annum 1612 drengen und aufs höchst es noch auff annum 1620 kommen lassen wurden. Derwegen sollten wir doch solches bewilligen, damit sich nicht der frid deßwegen zerstoßen dörfte. Die protestierende alle hetten denselben im Franckfurtischen convent anno 1631 beschlossen, wurden da[von] nicht zu weichen. Catholische wurden solchen auch damaln bewilligt haben, wann die handlung nicht interrumpiert worden were. So hetten auch Ihre Ksl. Mt. mit den catholischen churfürsten anno 1620 zu Mulhausen gewilliget, dz, welche stend derselben neben Ihrer Kfl. Dt. beispringen wurden, dieselbe die ertz- und stifter, so sie domaln besessen, auch inskunftig behalten sollten.

[...] Ihre Kfl. Dt. vermeinten auch, man wurde [...] ihr aber, weil sie dz Reich wider zur ruhe bringen hielfen, ihre stifter, so sie vor der zeit gehabt, mit Namen Merßburg, Meissen, Naumburg und Zeitz, erblich und ewig ohn ahnsprach verwilligen⁵⁷.

Der erste Absatz ist den Verhandlungen über ein kirchliches Normaljahr zuzuordnen. Wie bekannt, sollten mit dem Normaljahr die Besitzstände der Religionsparteien im Reich festgeschrieben werden. Hierbei ergab sich eine Gegenüberstellung von zwei Strategien zur jeweiligen Markierung von Parteiinteresse: Für die Katholiken war ein Normaljahr 1630 besonders günstig, da sie bis zu diesem Jahr, dem Jahr des Kriegseintritts Schwedens, auf kriegereisiche Weise und über das Restitutionsedikt eine Besitzstandsmasse erreicht hatten, die jene, die ihnen vor dem großen Krieg zugerechnet werden konnte, bei weitem übertraf. Die kaiserliche Position wird hier allerdings mit dem Jahr 1627 markiert, nachdem seine Gesandten bereits signalisiert hatten, dass Ferdinand II. bereit war, das Restitutionsedikt zu suspendieren, statt dessen aber jenes Jahr auf jenes Normaljahr abzuheben, in dem das Restitutionsedikt auf dem Mühlhausener Kurfürstentag beschlossen worden war.

Demgegenüber erscheint 1612 als protestantische Normaljahrsposition mit dem Ziel, den kompletten katholischen Besitzerwerb im Krieg rückgängig

57 BIERTHER 1997 (wie Anm. 51), Teilbd. 3, S. 1134.

zu machen. Mit der Anspielung auf die Herrschaftszeit Kaiser Rudolfs II., der 1612 gestorben war, sollten insbesondere die konfessionellen Verhältnisse in Böhmen restituiert werden. Letztlich ist zu beiden Positionen zu bemerken, dass die vorgeschlagenen Normaljahre noch im Rahmen einer provisorischen Einigung zu verorten sind, da Ferdinand II. nicht bereit war, den Protestanten ein unbefristetes Zugeständnis an Besitztümern zu gewähren⁵⁸.

Nehmen wir nun den Text genauer in den Blick, so erkennen wir unschwer, dass die kaiserlichen Gesandten dazu bewegt werden sollten, von ihrer Normaljahrsposition 1627 abzurücken. Als zentrale Begründung wird das gemeinsame Interesse, der Friede im Reich, angeführt, mit dem Verweis auf martialische Strömungen im protestantischen Lager, darüber hinaus aber auch mit dem Hinweis auf die Verhandlungen der protestantischen Stände auf dem Frankfurter Kompositionstag 1631, bei denen Kursachsen maßgeblich daran beteiligt gewesen war, zum ersten Mal eine Normaljahrsposition 1620 auszuformulieren. In diesem alternativen Normaljahrsvorschlag manifestiert sich bereits ein numerisches Zubewegen auf die kaiserliche bzw. katholische Position, das sich, unter Abrückung von der ursprünglichen Position 1612, als Gabe ansehen lassen will: Diese Gabe sollte, um Friedens willen, den Kaiserlichen die Gegengabe nahelegen, auf das Angebot einzugehen.

Das sächsische Angebot wird zudem genauer kontextualisiert und damit aufgewertet, indem die Schwierigkeiten angedeutet werden, die sich beim Versuch ergäben, die protestantischen Stände zu weiteren Zugeständnissen zu bewegen. Der hohe Wert der Gabe soll schließlich mit dem Hinweis auf die Verhandlungen des Frankfurter Kompositionstags unterstrichen werden. Dabei wird – im Übrigen völlig unzutreffenderweise⁵⁹ – unterstellt, dass der protestantische Normaljahrsvorschlag 1620 dort von den katholischen Ständen bewilligt worden wäre, wenn die Gesandten nicht durch die Kriegsergebnisse zum vorzeitigen Aufbruch bewegt worden wären.

Von besonderer Bedeutung ist aber der Hinweis, dass Kurfürst Johann Georg von Sachsen in jenem Jahr 1620 ein Verbündeter des Kaisers gewesen war und dafür von ihm und den katholischen Kurfürsten die Zusicherung erhalten hatte, dass sämtliche kaisertreuen protestantischen Stände ihren damaligen Besitz behalten sollten. Gemeint ist die Mühlhausener Asssekuration, die auf dem Kurfürstenkonvent dieses Jahres zustande gekommen war⁶⁰. Zum einen sollte dieser Hinweis den Kaiser und seine Gesandten an

58 Zum das Normaljahr als »terminus a quo« ergänzenden »terminus ad quem« siehe FUCHS 2010b (wie Anm. 8), S. 133.

59 Siehe zu den Verhandlungen FUCHS 2007 (wie Anm. 35).

60 Abgedruckt als Mühlhausener Erklärung katholischer Fürsten, in: Gottfried LORENZ (Bearb.), Quellen zur Vorgeschichte und zu den Anfängen des Dreißigjährigen Krieges, Darmstadt 1991, S. 451–453. Zur Politik Johann Georgs zu diesem Zeitpunkt siehe die instruktive Arbeit von Frank MÜLLER, Kursachsen und der böhmische Aufstand 1618–1622, Münster 1997.

die damalige Vertrautheit⁶¹ beider Herrscher erinnern, sie überdies an konkrete Verpflichtungen gegenüber ihren Bündnispartnern gemahnen. Darüber hinaus sollte der kaiserlichen Seite mit diesem Argument das Entgegenkommen insofern erleichtert werden, als ein solches als rechtlich und moralisch unbedenklich bzw. gar geboten erscheinen konnte. Einer Inszenierung des Kaisers als Herrscher von Ehre, so die Botschaft, stünde eine Einwilligung in ein Normaljahr 1620 nicht entgegen.

Dem ist noch hinzuzufügen, dass ein solches Normaljahr insbesondere der Ehre des Kurfürsten selbst zuträglich gewesen wäre, da seine im protestantischen Lager höchst umstrittene damalige Entscheidung durch eine letztlich nun doch zustande gekommene Absicherung des protestantischen Besitzes im Reich in ein neues Licht gerückt worden wäre. Diese Motivebene ist schließlich durch das Begehren Johann Georgs I. auf eine Erweiterung seines Hausbesitzes zu ergänzen, die er durch sein Friedensengagement, an das er 1634 anknüpfte, gerechtfertigt sah. Auch mit Blick darauf ist jedoch zu betonen, dass realer Gütererwerb und Anreicherung von Besitz auf einer symbolischen Ebene stets als komplementäre Ergebnisse angestrebt wurden.

Meine Überlegungen zur Generierung von Ehre durch Friedensgespräche müssen hier ausklingen. Der Gedanke, dass Friedensverträgen als Resultaten von Friedensgesprächen noch einmal ein besonderer Stellenwert für die Inszenierung der Beteiligten gegenüber Zeitgenossen und Posterität zugemessen wurde, soll sie abschließen. Insbesondere der Westfälische Frieden war im Selbstverständnis der Beteiligten ein Ereignis, das ihr individuelles Vermögen an Ehre und Reputation beträchtlich erhöhen sollte. Friedensfeiern und der Einsatz weiterer Öffentlichkeitsmedien dienten vorrangig diesem Zweck⁶². Johann Georg I. als Kurfürsten von Sachsen war es allerdings nicht vergönnt, sich dabei in die Reihe der den Frieden schließenden Akteure einzureihen, da er nicht zu den verhandelnden Parteien in Münster und Osnabrück gehörte. Immerhin aber waren seine Gesandten als Mediatoren entscheidend daran beteiligt gewesen, dass auf der Basis eines Normaljahrs 1624 ein Schlusstrich unter den langjährigen Streit »wegen der Religion« gezogen werden konnte⁶³.

61 Zum Begriff der Vertrautheit und zur Abgrenzung vom Vertrauen siehe LUHMANN 2000 (wie Anm. 50), S. 30–27.

62 Zu den Friedensfeiern siehe etwa die exemplarischen Untersuchungen von Konrad REPGEN, *Die Feier des Westfälischen Friedens in Kulmbach* (2. Januar 1649), in ZBLG 58 (1995), S.261–276, und von Martin BRECHT, *Erinnerung an den Frieden. Vom bemerkenswerten Umgang mit einem hohen Gut in Augsburg*, in: Johannes BURKHARDT / Stephanie HABERER (Hg.), *Das Friedensfest. Augsburg und die Entwicklung einer neuzeitlichen europäischen Toleranz-, Friedens- und Festkultur*, Berlin 2000, S. 101–116.

63 FUCHS 2010b (wie Anm. 8), S. 178–180.

6.

Folgende zusammenfassende Thesen möchte ich formulieren:

1. Kommunikation von Gesandten und Fürsten als schriftlich dokumentiertes Handeln diente in der Frühen Neuzeit zur Inszenierung auf einer historischen Bühne. Die Übertragung neuerer Konzeptionen einer Diskurstheorie des Verhandeln auf die Frühmoderne hätte somit diesen erheblichen Aspekt zu berücksichtigen. Der Sprache kam in diesem Kontext eine besondere Bedeutung für die Zuschreibung von Identitäten der Akteure auf der Basis von Normen und Werten der frühneuzeitlichen Gesellschaft zu. Insbesondere Vorstellungen von einer »rechten« Fürstenethik flossen in die sprachliche Kommunikation ein. Darüber hinaus wurden, unter zusätzlicher Verwendung von symbolischer Kommunikation, Rollen der Verhandelnden unter Einbeziehung von Fragen des Vorrangs verteilt. Der Fortgang der Kommunikation war abhängig von der gegenseitigen Akzeptanz der Rollenzuschreibungen seitens der Akteure. Nicht nur in diesem Rahmen ging es um den empfindlichen und schwierigen Punkt der Ehre⁶⁴. Zudem galt es nämlich, sich auf eine Verständigung über die Ursachen des Krieges zuzubewegen und Konfliktlösungsansätze auszuarbeiten, die die verhandelnden Parteien mit ihren Ehrvorstellungen vereinbaren konnten.
2. Andererseits: Um 1631 lässt sich erkennen, dass sich die Aufgabe, den langen Krieg im Reich zu beenden, für den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen-Darmstadt als ein dringliches Gebot der Fürstenethik darstellte. Beide Fürsten sahen eine Möglichkeit, ihre Ehre als Friedenspolitiker auf der historischen Bühne zu vermehren. Die Kommunikation mit dem Kaiser und katholischen wie protestantischen Reichsständen sollte sowohl dem Ziel der Verwirklichung des Friedens als auch einer entsprechenden Inszenierung dienen. Sie besaß somit Relevanz auf einer realen wie auch einer symbolischen Ebene. Auch auf kaiserlicher Seite fand eine Politik des friedlichen Ausgleichs zunehmende Akzeptanz.
3. Eine als erfolgreich angesehene Friedenspolitik hatte jedoch verschiedene Ebenen von Interessen in Einklang zu bringen. Hier bestand ein Spannungsfeld zwischen gemeinsamen Interessen der Verhandelnden und Eigeninteressen, letztlich auch der Interessen von Dritten, für die die verhandelnden Parteien als Vertreter fungierten. Sprache diente in diesem Zusammenhang der Vermittlung des Engagements der Verhandelnden für

64 Noch einmal ist in diesem Zusammenhang auf die besonderen Schwierigkeiten, die sich aus der Notwendigkeit der Berücksichtigung des Ehrfaktors ergaben, hinzuweisen. Siehe KAMPMANN 2010 (wie Anm. 20).

die jeweiligen Interessen. Letztliches Ziel musste jedoch ein »Friedenswerk« sein, das keinen Verlierer hervorbrachte, sondern auf beiden Seiten die Ehre wahrte bzw. sogar vermehrte.

4. Zugeständnisse wurden daher als Praktiken des freiwilligen Gebens inszeniert, die wiederum die andere Seite zur freiwilligen Gegengabe bewegen sollten. Derartige Tauschprozesse waren Akte der Vertrauensbildung, indem sie dazu dienten, die gegenseitigen sprachlichen Ehrbezeugungen »wahrzumachen«. In einem weiteren Zug wurde wiederum auf das Mittel der Sprache zurückgegriffen, um Zugeständnisse als Handlungen zu kontextualisieren, die der Ehre der nachgebenden Partei nicht abträglich waren. Am Ende sollte das gemeinsam gestiftete »Friedenswerk« eben nicht als ein Werk von »Krämerseelen« erscheinen, sondern als ein Werk von Herrschergestalten historischen Ranges.

Daniel Hildebrand

Staatsräson als Friedensmotiv? Beobachtungen zu einem diskreten Systemparadoxon absolutistischer Außenpolitik

1. Prolegomena und Thesis

Staatsräson als Friedensmotiv – das Bezugsfeld der beiden Größen von Staatsräson und Frieden beschreibt ein gleichermaßen zentrales wie gleichwohl eher dünn beforschtes Gebiet. Inwieweit waren Erwägungen, den Erhalt des Staates zu sichern, das »*mantenere lo stato*« handlungsleitend für Friedensschlüsse? Bislang steht überwiegend das Gegenteil im Mittelpunkt des Interesses. Sofern Staatsräson überhaupt als auswärtige Politikdimension reflektiert wird, geschieht dies zumeist im Hinblick auf die Frage, ob Krieg führen durch Staatsräson geboten sei.

In der Tat, dass die frühe Neuzeit ein bellizistisches Zeitalter ist, diese These kann und will hier nicht widerlegt werden. Somit nimmt es auch wenig wunder, dass in den immerhin 1800 Verträgen, die die am Institut für Europäische Geschichte angesiedelte Datenbank vorhält, sich kein Text findet, indem der Begriff der Staatsräson oder *ratio status* explizit als Motiv oder Argument in einem Vertragstext angeführt würde¹. Auch naheliegende Synonyma finden sich derart unmittelbar nicht. Dies festzustellen bedeutet selbstverständlich nicht ausschließen zu können, dass gleichwohl sich aus dem Zeitraum der drei Jahrhunderte der Frühen Neuzeit doch ein Vertragstext finden mag, der den Begriff der Staatsräson enthält. Aber selbst ein solches *Accidens* vermag nicht die Regel zu ändern: Staatsräson als *unmittelbares* Argument kodifizierter Außenpolitik fehlt. Das mag freilich weniger in der Sache gründen als vielmehr darin, dass Staatsräson ihrer Eigenart nach eine *Verhaltensmotivation* beschreibt, die eine weitere für frühmoderne Staatlichkeit entscheidende *Verhaltensart* erfordert: Die Arkanpraxis.

Im Folgenden soll also nicht mehr und nicht weniger als der Versuch unternommen werden zu erörtern, ob und inwieweit das besagte »*mantenere lo stato*«, die Existenzinteressen eines Staates, für Friedenspolitik handlungsleitend gewesen sind. Der Historiker weiß um die widersprüchliche Lage, dass geringfügige Ausweitung von Materialgrundlage oder Fragestellung von einer nahezu erkenntnishemmenden Dürre zu einer erschlagenden *embarras de richesse* führen kann. Deshalb sollen zunächst zwei ausgewählte Bereiche

1 Heinz DUCHHARDT / Martin PETERS, www.ieg-friedensvertraege.de (Zugriff vom 22.11.2010).

der westfälischen Staatenordnung des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts betrachtet werden: Zum einen soll der politische Diskurs um die Staatsräson in den Niederlanden der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts daraufhin befragt werden, inwieweit staatserhaltende, insbesondere ökonomische Argumente für die Außenpolitik leitend wurden². Fiskalische und wirtschaftliche Anliegen werden bislang eher als der Staatsräson konträr konzipiert, die als Institut des Machtstaates gedacht wird. Manches spricht aber dafür, dass zumal in den Niederlanden Staatsräson schon früh finanziell und wirtschaftlich definiert wurde. Sodann soll dies, maßgeblich aufbauend auf den Forschungen von Klaus Maletke, für das Verhältnis von Staatsinteresse und Kriegführung, wie es von Ludwig XIV. gestaltet wurde, betrachtet werden³. In einem dritten Teil soll schließlich versucht werden, Ansätze zu einer Klärung dieses Verhältnisses und mithin entsprechende Diskussionsvorschläge zu formulieren.

Das Paradigma der Niederlande: »Interesse van de Staet« als Basisfunktion von Außenpolitik? Die »Republik der sieben vereinigten Provinzen«, auch als »vereinigte Niederlande« firmierend, stellte bereits im 17. Jahrhundert eine bedeutende Handelsmacht dar, deren machtpolitisches Gewicht indes nicht mit ihrer wirtschaftlichen Potenz korrelierte. Friedenspolitik war daher für dieses Gemeinwesen wie für kaum ein anderes Staatsräson. Und Frieden bedeutete primär Handelsfrieden – wenn es dem Handel diente, konnten sich die Niederlande durchaus auch als kriegsgeneigt erweisen. Zwar ging noch Friedrich Meinecke von den Niederlanden des 17. Jahrhunderts als einem kriegerischen Staat aus, es ist aber maßgeblich ein Politiker und Denker wie der 1672 ermordete Johann de Witt, der als eine Art informeller Außenminister gelten darf und der in der politischen Rhetorik einen deutlichen Zug zu Frieden als Konsequenz der Staatsräson bereits erkennen lässt, so dass dieses Bild der älteren Forschung differenziert werden muss⁴.

Das Programm niederländischer Außenpolitik der Ära de Witt spiegelt sich in der Organisation der niederländischen Diplomatie wider: Da de Witt das Amt eines Ratspensionärs innehatte und nicht formal Außenminister war, waren die meisten niederländischen Diplomaten als Angehörige des sogenannten Regentenstandes seinesgleichen. Auch für die inländischen

2 Einschlägig hierzu, wenn auch tendenziös, sind vor allem die Studien von J.C. BOOGMAN, Johan de Witt – Staatsräson als Praxis, in: Roman SCHNUR (Hg.), Staatsräson. Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs, Berlin 1975, S. 481–496, hier S. 481 und E.H. KOSSMANN, Some late 17th-century dutch writings on Raison d’Etat, in: Ebd., S. 497–504, hier S. 497.

3 Klaus MALETTKE, Ludwigs XIV. Außenpolitik zwischen Staatsräson, ökonomischen Zwängen und Sozialkonflikten, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume europäischer Außenpolitik im Zeitalter Ludwigs XIV., Berlin 1991, S. 43–72, hier S. 43.

4 Friedrich MEINECKE, Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, München / Berlin 1925, S. 260f.

Rückverhandlungen galt das Prinzip der Kollegialität⁵. Obwohl die Oraniermonarchie bestand, waren bisweilen ein öffentliches Bewusstsein und eine politische Kultur ausgeprägt, das sich in der heutigen Begrifflichkeit als republikanisch umschreiben ließe.

Dieses Epitheton ist jedoch sowohl recht eigentlich nicht zeitgenössisch zu verstehen, als auch sein gegenwärtiger Begriffsinhalt eine Büchse der Pandora eröffnet: Das niederländische Gemeinwesen lässt sich als republikanisch im Sinne einer repräsentativen relativen Selbstregierung verstanden definieren. Es weist einen eher hohen Grad an Verselbständigung des Gemeinwohlgedankens auf⁶. Womöglich ist so verstandener Republikanismus in den Niederlanden des 18. Jahrhunderts ausgeprägter gewesen als in manchen Demokratien gegenwärtiger Nationalstaaten: Es scheint zumindest vertretbar, die neuere Forschung dahingehend zu tenorieren⁷.

Dies wirft die alte Frage nach dem Verhältnis zwischen Innen- und Außenpolitik auf. Die sich unwillkürlich aufdrängende Frage, ob sich ein, wenn schon nicht demokratischer, so doch in seiner Verfassungsform hochgradig republikanischer Staat als friedensgeneigter erweist, kann freilich unter dem Rubrum der hiesigen Aufgabe nicht behandelt werden. Soviel sei vorweggenommen: Noch nicht einmal im zweiten Fallbeispiel, dem Frankreich Ludwigs XIV., lässt sich eindeutig ein Primat des Inneren oder des Äußeren ausmachen.

Vor allem die Kernprovinz Holland war wirtschaftlich fast ausschließlich auf Seehandel, Schifffahrt und Fischfang gegründet. Somit war es über das Auskommen der Niederlande mit seinen Nachbarstaaten hinaus ganz allgemein das *Gleichgewicht der Mächte*, was wie bei einer jeden Seefahrernation im besonderen Interesse der Niederländer lag – und zwar noch bevor dieses Konzept als »balance of power« unter englischer Schirmherrschaft bewusst begrifflich verdichtet war⁸.

5 BOOGMAN (wie Anm. 2), S. 487.

6 Literatur und Forschung zu diesem Themenfeld sind nur noch schwer überschaubar: Zum spezifisch frühneuzeitlichen Republikkonzept seien beispielhaft Helmut G. KOENIGSBERGER (Hg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988 und André HOLENSTEIN / Thomas MAISSEN / Maarten PRAK (Hg.), *The Republican Alternative. The Netherlands and Switzerland Compared*, Amsterdam 2008 genannt. Zum grundsätzlichen Problem, den Republikbegriff auch nur in der Gegenwart zu definieren, vgl. Daniel HILDEBRAND, Was ist eigentlich Republik? Ihre besten Diener sind Asketen, ihre Bewahrer aber reine Machtpolitiker: Eine Tagung in Jena prüfte Auslegungen eines vertrauten Begriffs, in: FAZ vom 29. Dezember 2008, S. 33.

7 Dies gilt namentlich für den von HOLENSTEIN u.a. (wie Anm. 6) herausgegebenen Tagungsband.

8 Zu Begriff und Sache ist die klassische, wenngleich nach wie vor einzig umfassende Studie die Monographie Ludwig DEHIOS, *Gleichgewicht oder Hegemonie. Betrachtungen über ein Grundproblem der neueren Staatengeschichte*, Zürich 1997.

»Das interesse van de Staet ist darinne gelegen, dat allenthalven ruste ende vrede zij ende dat commercie onverhindert moge werden gedreven«⁹. Auf diesen Nenner brachte de Witt die niederländische Staatsräson und beschrieb damit die Basisfunktion der Außenpolitik seines Landes. Der Schifffahrtvertrag, den die Generalstaaten im Jahre 1650 mit der ehemaligen Kolonialmacht Spanien schlossen, gilt als Proto- und Archetyp für entsprechende spätere Verträge.

Da Handel Aktivität bedeutet, bilden die Niederlande zugleich ein anschauliches Beispiel dafür, wie sehr eben auch Erhalt von Frieden aufgrund menschlicher Aktivität seinerseits eine aktive fortwährende Aufgabe darstellt, führt gesteigerte Aktivität doch auch zu gesteigerter Zahl von Konflikten. Daher waren die Niederlande auch stets vergleichsweise stark verfahrensorientiert. Dies schlägt sich auch in ihrer außenpolitischen Metaphorik nieder. »Pacta sunt servanda« formulierte die hartnäckig gepflegte Außendarstellung niederländischer Politik. Solch hehrer Sprache im Munde konnte das Handeln keinesfalls immer entsprechen. So wie die zugrundeliegende römischrechtliche Kautel »pacta servabo« aber, sollte die Rhetorik in der praktischen Politik Bestand haben, der Erfüllung des bereits von den alten Römern geforderten *Seriositätskriteriums* folgte, so mussten sich auch die Niederlande *selbst* als vertragstreu erweisen, wollten sie auf diesen Grundsatz pochen. Tatsächlich ist die niederländische Vertragstreue dieser Zeit zwar international anerkannt und geschätzt – ein Beispiel dafür, dass sich Frieden eben doch nicht nur durch Sprache *allein* erhalten lässt, aber eben auch nicht ohne sie. Aber die robuste Praxis zeigte auch, dass Sprache fast immer auch ein Mittel der Inszenierung ist. Eine prominente Funktion niederländischer Friedenspolitik nahm, darin bereits damals der Schweiz nicht unähnlich, die Neutralität ein, die bei derart kleinen Staaten selbstverständlich weniger, wie im Falle Englands, eine *Arbitrarität*, als vielmehr eine *Enthaltbarkeit* sein musste. Freilich ließ sich sogar das Konzept der Enthaltung unter dem Eindruck einer rauer werdenden Wirklichkeit eines ängstlich offensiven Roi soleil, eines verdeckt offensiven England und eines aufstrebenden Preußens als entscheidenden Determinanten der damaligen Mächtekonstellation immer schwerer aufrechterhalten. Defensivbündnisse zu schließen lautete daher die Devise, auf welche die Generalstaaten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verstärkt einschwenkten. Immerhin gelang im Jahre 1659 unter de Witts Regie angeleitet den Niederlanden eine Form mittelbarer Arbitrage, indem England und Frankreich gewonnen werden konnten, Schweden und Dänemark den Frieden kraft überlegener Macht aufzuerlegen – für die Handelsnation ein entscheidender Schritt, um eine sichere Ostseepassage zu ermöglichen.

9 BOOGMAN (wie Anm. 2), S. 483f.

Es ist vor allem die Person de Witts, der in seiner politischen Korrespondenz in der Sache Staatsräson als Friedensmetapher bemüht, zumeist wählt er dabei aber gerade nicht eine metaphorische Umschreibung, sondern bedient sich ganz unumwunden auch in Verhandlungen des Begriffes des Interesses¹⁰. Auch hierin ist die vorwegnehmende Übereinstimmung der politischen Figur der »British interests« späterer angelsächsischer Gleichgewichtspolitik, wie sie in der viktorianischen Epoche des 19. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erfahren sollte, sprachlich bereits greifbar. Bemerkenswert erscheint, dass es gerade Interessen sind, die eben durchaus als Friedenskatalysator fungieren können – dieser historische Befund sollte nicht zuletzt heutigen Außenpolitikern und NGOs zu denken geben. Das Interesse ist jene Kategorie, die Politik berechenbar und damit rational, eben staatsrational werden lässt. Der französische Begriff erschließt sich somit jenseits seiner begriffshistorischen Erklärung auch aus der Sache selbst. Freilich wurde, um die Diskussion über das Verhältnis von Innen- und Außenpolitik nochmals aufzugreifen, bereits von de Witt selbst die republikanische Staatsform als die geeignetste für eine nach der Staatsräson kodierte Interessenpolitik angesehen, verfolge ein Monarch doch stets dynastische Interessen, die der scharfsinnige Bataver als »particuliere interessen, van d'interessen van den staet discreperende, ja somwijlen ook t' gemeene beste contrarierende« erachtete¹¹. Zwar umreißt die Frage nach Selbstständigkeit und Verselbständigung des Staates im Zeichen absolutistischer Fürstenherrschaft ein eigenständiges Thema¹². Bemerkenswert erscheint jedoch, dass dieses potentiell konfliktuale Verhältnis auch zeitgenössisch durchaus bewusst war und in einem republikanischen Gemeinwesen auch expliziert wurde. Für den hiesigen Zusammenhang ist jedoch entscheidend, dass nicht nur nach der Staatsräson zu handeln, sondern sie auch zum Ausgangspunkt einer terminologischen Ordnung zu erheben, die zielführend Frieden sichern kann, offensichtlich einem entsprechend innerlich verfassten Gemeinwesen affiner ist als einer solchen Monarchie, die jenem Typus entspricht, wie er an Roscher angelehnt behelfsweise als absolutistisch bezeichnet sei¹³: An dieser Stelle wird bewusst die Diskussion übergegangen, die der Absolutismusbegriff erfahren hat. Dass es einen europäischen Normaltypus absolutistischer Herrschaft in Reinform definierbar niemals gegeben hat, ist inzwischen ebenso offensichtlich wie die Tatsache, dass eine anderen spezifischen Fragen zugewandte Forschung wie

10 Ebd., S. 488.

11 Johan DE WITT, *Deductie, Tweede deel*, S'Gravenhage 1654, cap. 3, par. 6.

12 Vgl. dazu Daniel HILDEBRAND, *Übersetzung oder Überformung? Wie sich der Staat vom Herrscher emanzipierte*, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 12 (2011), S. 133–154.

13 Wilhelm ROSCHER, *Geschichte der National-Oekonomie in Deutschland*. München (EA) 1874, wo auf S. 380 der Begriff eher beiläufig eingeführt wird.

die hier unternommene gleichwohl derartiger Kategorien bedarf¹⁴. Ansonsten verwirklichte sich die revisionistische Forschung stets eigene Gefahr kategorialer Beliebigkeit. Im hiesigen Zusammenhang eines kontrastierenden Vergleiches misst sich der Absolutismusbegriff namentlich am Paradigma des ludovizianischen Frankreich.

Welch enormes Legitimationspotential Interessenbegriff und Staatsräson besaßen, erhellt nicht zuletzt daraus, dass de Witt auch Monarchen vorgeworfen hat, gegen die Interessen ihres Staates zu handeln. War Staatsräson in der Sache und Interesse in der diplomatischen Terminologie fassbar womöglich auch deswegen ein Friedensbegriff, weil sie die moralische Überlegenheit staatlicher gegenüber monarchischer Argumentation auch auf dem zwischenstaatlichen Parkett ausspielte? Die Frage wird sich hier nicht befriedigend beantworten lassen, stellt sich aber unwillkürlich.

Die wahrhaft internationalen Interessen einer politisch schwachen, aber wirtschaftlich extrem starken, fast ubiquitär operierenden Handelsmacht lassen einen weiteren Aspekt hinzutreten, der etwa im Verhältnis gegenüber Spanien wiederholt hervortrat: Möglicherweise wurde nicht nur eine Staats-, sondern eine Europa- bzw. Welträson als Bewegungsgesetz unwillkürlich verfolgt. Zumindest tritt in Denken und Sprechen de Witts die Gleichgewichtsidee immer deutlicher hervor. Deutet sich hier an, dass Staatsräson als Argument der Außenpolitik bereits die Vorstufe zu jener Internationalisierung der Politik bedeutet, wie sie für unsere Zeit kennzeichnend ist? Auch diese Frage wird sich *positiv* nicht seriös beantworten lassen. Auffallend ist in jedem Falle, dass im Argument der Staatsräson ein *Programm fortschreitender Rationalisierung* ihrer Eigenart nach enthalten ist.

Die Idee, dass die Staatsräson in einem großen Friedensplan zur Vereinigung Europas aufgehe, war bereits zwei Jahrhunderte zuvor von dem französischen Minister, Maximilien de Béthune de Sully entworfen worden. Dieser sogenannte »Große Plan«, der alsbald zum Klassiker der Diplomatie avanciert war, ist in einer griffigen Formulierung Kurt von Raumer als eine Raison des *Friedens*, die von der Raison der *Macht* durchsetzt sei, charakterisiert worden¹⁵. Was sich gegensätzlich darstellen mag, war also zu Zeiten de Witts längst als tatsächlich konsequente Politik bewusst. Es war nach der mittelalterlichen Kreuzzugs idee, einmal mehr ein au fond konfliktgeneigt anmutendes Phänomen, nämlich das Aufkommen des Machtstaates, das seiner

14 Für den deutschsprachigen Bereich dürfen als entscheidende Magistralen, die durch die über Jahrzehnte anhaltende Forschungsdiskussion führen, Johannes KUNISCH, Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime, Göttingen 21999 und Heinz DUCHHARDT, Absolutismus – Abschied von einem Epochenbegriff? in: HZ 258 (1994), S. 113–122 gelten.

15 Kurt von RAUMER, Ewiger Friede. Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance, Freiburg / München 1953, S. 99.

paradoxen Eigenlogik nach auf eine Überwindung des Machtprinzips und mithin auf dauerhaften Frieden abzielte¹⁶. Dies beschreibt jedoch keineswegs allein einen faktischen historischen Mechanismus, der sich bewusst erst späterer historiographischer Rekonstruktion erschließt: Vielmehr dürfte dieser Zusammenhang den Akteuren wie den Beobachtern der Politik bereits im 16. Jahrhundert offensichtlich geworden sein. De Witt konnte also an eine lange Tradition anknüpfen: Staatsräson und der dem zugrundeliegende Machtstaatsgedanke waren längst eine Art Friedensmetapher für den, der diesen Zusammenhang erkennen wollte. Schließlich war bekanntermaßen im Inneren mit Bodins *Six livres sur la république* und Hobbes *Leviathan* seit längerem theoretisch grundgelegt, dass der rationale Machtgedanke friedensstiftend wirkte. Einer bewussten Übertragung auf zwischenstaatliche Verhältnisse bedurfte es dabei noch nicht einmal, ist die *hermetische* Trennung von Außen- und Innenpolitik ohnehin ein Kind der Moderne. Dass Machtstaatsdenken Frieden schaffe, war vielmehr seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ein geläufiger Gedanke, den de Witt und die Niederländer nur aufgreifen mussten.

1672, im sogenannten Rampjaar, dem Katastrophenjahr, besetzten Frankreich, Kurköln und Münster die Niederlande, die Landung der Engländer konnte knapp verhindert werden¹⁷. De Witt wurde im Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen ermordet. Es gelang jedoch, die Invasoren wieder zu vertreiben und mit dem Frieden von 1674 eine neue Ordnung zu begründen. 1678 konnte durch den Vertrag von Nijmegen auch mit Frankreich Frieden geschlossen werden. Auch nach der Ära de Witt gelang es also den Niederlanden grundsätzlich, sich mit allen entscheidenden Einflussmächten einvernehmlich, aber dennoch von ihnen unabhängig zu stellen. Sicherlich profitierten die Niederlande auch von den Wirren, die die Glorious Revolution 1688 in England mit sich brachte. Grundsätzlich ist aber weiterhin das Konzept einer sachrationalen, von dynastischen Erwägungen freien Außenpolitik als Überlebensregel nicht zu übersehen.

2. Das Paradigma der Bourbonenmonarchie: Außenpolitik zerrieben im Systemkonflikt?

Im Falle der französischen Außenpolitik dieser Zeit, also der Epoche Ludwigs XIV., stellt sich nun tatsächlich ein zumindest potentieller Konflikt von Staatsräson und Herrschaftsinteresse. Zumindest ist zu fragen, inwieweit der

16 Ebd., S. 61.

17 Aus der umfangreichen Literatur seien zwei neuere Studien benannt: Petra DREISKÄMPER, *Redeloos, radeloos, reddeloos: de geschiedenis van het rampjaar 1672*, Hilversum 1998; Luc PANDUYSSEN, *Rampjaar 1672: hoe de Republiek aan de ondergang ontsnapte*, Amsterdam 2009, S. 400.

Monarch und seine Diplomaten in ihrer Rhetorik einem Handicap unterlagen, wenn sie Handeln mit der Staatsräson legitimieren wollten. Offiziell war für den Bourbonen klar: »L'interêt de l'état doit marcher le premier«¹⁸. Doch inwieweit spiegelte solche Rhetorik die politische Praxis wider und wie glaubwürdig war sie vor allem? Zwar hat die moderne Forschung, namentlich William F. Church, derartige Selbstzeugnisse, heute auch gerne als Ego-Dokumente bezeichnet, als weitgehend authentisch erachtet¹⁹. Aber zeigt nicht gerade der Vergleich mit den Niederlanden, dass Staatsräson sowohl in ihrer legitimierenden Kraft als auch in ihrer tatsächlichen Bedeutung für das außenpolitische Handeln eher gering zu veranschlagen ist? Bemerkenswert ist, dass der »roi soleil«, der grundsätzlich Außenpolitik als seine vornehmste Domäne ansah, ausgerechnet die besagten Krieg gegen die Niederlande, in dessen Wirren sein Gegenpart de Witt umkam, betreffenden Vorbereitungen und politischen Maßnahmen fast ausschließlich seinem Kriegsminister Louvois überließ.

Es ist eine Ironie der Geschichte, dass just ein spezifischer Zug der Rationalisierung von Außenpolitik, nämlich ihre juristische Begründung, unter den spezifischen Bedingungen Frankreichs zu einer *dynastischen* und nicht primär *staatlichen* Argumentation führte: Die Erbfolge, die namentlich in den Devolutionskriegen legitimierendes Movens war, ließ den König von der Sicht seines Hauses aus argumentieren. Diese Sicht war traditionell nicht von der Sorge um den anvertrauten Staat zu trennen, Staat und Krone wurden durch die Pflichten der Fundamentalgesetze verbunden als Einheit gedacht. Das ließ aber unwillkürlich Momente wie den Ruhm des Hauses Bourbon und des Throninhabers persönlich stets mitschwingen. Pragmatismus wurde zwar angestrebt, konnte aber nicht so ungeschützt und rein angewandt werden wie im Falle der Niederlande: Dies festzustellen bedeutet keinesfalls, Bewusstseinsgrößen wie Ruhm und Ehre als dem Handeln der Niederländer fremd auszuweisen – im Gegenteil. Bemerkenswert ist vielmehr der tendenziell vormoderne, an der ritterlichen und höfischen Lebenswelt des späteren Mittelalters ausgerichtete Verhaltenscode der Bourbonen²⁰.

Dass Staatsräson mitnichten ein konsequentes Programm absolutistischer Politik beschrieb, stellt anscheinend ein allgemeines Problem des späteren frühneuzeitlichen Fürstenstaates dar. Auch für den konventionell als »auf-

18 Zit. nach Louis ANDRÉ, Louis XIV et l'Europe, Paris 1950 (L'évolution de l'Humanité 64), S. XII.

19 William F. CHURCH, Louis XIV and Reason of state, in: RULE, John C., Louis XIV and the Craft of Kingship, Columbus 1969, S. 362–406, hier S. 371.

20 Eine eingehende und klassische Darstellung solcher Mentalität und ihres Ursprungs bietet erschöpfend Johan HUIZINGA, Der Herbst des Mittelalters. Studien über Geistes- und Lebensformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden, Stuttgart 1975, passim, v.a. S. 74f.

geklärt« apostrophierten Absolutismus Friedrichs des Großen stellt Theodor Schieder fest, es sei »unsicher [...], ob es eine zu jeder Zeit mit sich identische Staatsräson gegeben haben kann oder ob sie weniger ein Resultat objektiver Notwendigkeiten als vielmehr subjektiven Willens gewesen ist«²¹. Das Personale und Akzidentielle ist offenbar höher anzusetzen, als es die rationale Informierung absolutistischer Politik glauben machen will.

Verfolgte grundsätzlich auch der Sonnenkönig Frieden als politisches Ziel, so äußerte er jedoch gegenüber dem Dauphin, dass es ausgerechnet die Staatsräson gewesen sei, die ihn oftmals zu Kriegen gezwungen habe: »*tâchez [...] de soulager votre peuple autant que vous pourrez, ce que j'ai eu le Malheur de ne pouvoir faire par les nécessités de l'Etat*«²². Spätestens hierin ist eine gerade Umkehrung zum Konzept des Staatsinteresses, wie es die Niederlande verfolgten, zu beobachten. Auffallend ist jedoch auch die gleichermaßen terminologische wie kategoriale Unklarheit von Staatsräson. Wie sehr der Zusammenhang von Frieden und Staatsräson indes den Monarchen in abstracto bewegte, erhellt daraus, dass es sein Sterbebett war, wo ihn dieser Zusammenhang umtrieb. Dem Herrscher schien zumindest im Alter klar zu werden, dass der Imperativ zunehmender Rationalisierung von Politik eben dem Frieden den Vorrang einräumte.

Auch der berühmte Spanische Erbfolgekrieg entstand, wie sein Name bereits sagt, nicht recht eigentlich aus Gründen der Staatsräson. Als dieser Krieg im Frühjahr 1701 ausbrach, hatte sich Frankreichs wirtschaftliche Situation vielmehr erstmals seit dem Holländischen Krieg wieder ein wenig erholt. Vor allem war es gelungen, die Staatsschuld zu reduzieren. Es war das verfängliche Testament des spanischen kinderlosen Königs Karls II., das Ludwigs zweitgeborenen Sohn Philipp von Anjou zum Erben einsetzte und für den Fall, dass dieses Erbe ausgeschlagen werde, Spanien der *casa de Austria* endgültig zuschlug, was Ludwigs politischen wie ökonomischen Stabilitätskurs einer dezidierten Friedenspolitik bereits nach fünf Jahren zunichte machte. Noch im Zweiten Teilungsvertrag mit England und den Niederlanden hatte aber der Bourbonne versichert, neuem Pragmatismus und langfristiger Friedenspolitik verpflichtet, keinerlei Ambitionen auf Spanien und Österreich zu hegen. Es war also gerade nicht das modern rationale, sondern das überkommen traditionale Element ludovizianischer Außenpolitik, das hier obsiegte.

Als Hauptbedrohung sahen Ludwig und Richelieu zeit ihres Wirkens das Haus Habsburg an. Doch spätestens mit dem Pyrenäenfrieden von 1659 ent-

21 Theodor SCHIEDER, *Friedrich der Große. Ein Königtum der Widersprüche*, Frankfurt a.M. 1986, S. 308.

22 Zit. nach Arthur DE BOISLISLE (Hg.), *Mémoires de Saint-Simon*, Bd. XXVII, Paris 1915, S. 274f., Anm. 4.

sprach dem zunehmend weniger die machtpolitische Realität²³: Es lässt sich zumindest die These vertreten, dass das dynastische Denken eines im Kern immer noch agonalen Ethos kriegstreibend wirkte. Eine »inimitié permanente« – so beurteilte der Monarch seine Beziehung zu Habsburg. Der vor-moderne, von Kategorien personaler Ehre und adeligen Kampfes geprägte Habitus könnte kaum in auffallenderem Gegensatz zur kühlen Rationalität der Terminologie de Witts stehen. Auch wenn aufgrund fehlender und systemisch sogar erforderlicher Untrennbarkeit von Staat und Krone der König alles Handeln letztlich mit der Staatsräson begründen musste, so fällt auf, dass Staatsräson im eigentlichen Sinne des Interesses einer Nation eher ein Friedens- als ein Kriegsargument darstellt; dass dies nicht mit gesetzmäßiger Zuverlässigkeit postuliert werden kann, liegt freilich in der hochabstrakten Eigenart des Begriffs der Staatsräson begründet.

Friedenswahrung bedeutete Staatswahrung: Das mussten Ludwig und seine Minister schmerzlich erfahren, als unter den Belastungen des Holländischen Krieges Unruhen ausbrachen, die sich zwar offiziell als ökonomisch motivierte Konflikte gerierten und sicherlich auch durch wirtschaftliche Not veranlasst, aber eben nicht verursacht waren. Vielmehr nutzte der Adel seine Chance. In Rennes beispielsweise ließ das Parlement die Marodeure über Tage offen gewähren. Der politische Zweck, der hinter den wohlfeilen, fast aufklärerisch anmutenden konkreten Forderungen stand, war tatsächlich das Brechen der Zentralgewalt und die Erneuerung der ständischen und provinziellen Privilegien. Noch über einhundert Jahre nach dem Verstaatlichungsschub eines Heinrich IV. und fast vierhundert Jahre, nachdem ein Philipp IV. den »état centralisateur« inauguriert hatte, war die monarchische Zentralmacht, mit ihr aber auch die nationale Staatlichkeit, *schlechthin* erstaunlich prekär. Die durch den Holländischen Krieg ausgelösten inneren Unruhen der Jahre 1673 bis 1678 zeigen, wie weit das ludovizianische Frankreich noch von jenen monolithischen Nationalstaaten des späten 19. Jahrhunderts entfernt war, die Volkskriege und bald darauf Weltkriege über Jahre führen konnten, so dass dies eher zu einer inneren Stärkung und Konzentration als Zerfaserung von Staatlichkeit führte. Dass einem weithin identischen Muster die innenpolitische Entwicklung während der Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges folgte, die sich im sogenannten Camisardenaufstand in Zentralfrankreich konkretisierte, bestätigt diesen Befund.

Entgegen einer bis heute anhaltenden *faible convenue* war das Zeitalter Ludwigs XIV. bis weit in die Zeit seines Nachfolgers hinein eine Phase ökonomischer Depression. Unterbrochen wurde diese jedoch durch einen Auf-

23 Die rezente Forschung hat sich dieses Ereignisses wieder angenommen: Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Pyrenäenfriede 1659. Vorgeschichte, Wiederhall, Rezeptionsgeschichte*, Göttingen 2010.

schwung in der Zeit zwischen 1661 und 1672. Gemeinhin wird diese Pause des Niedergangs als Verdienst Colberts erachtet. Vernachlässigt worden ist bislang, dass es sich, vom Devolutionskrieg 1667/68 abgesehen, um die einzige längere Friedensphase in der Zeit des Sonnenkönigs handelte. Es ist aber nicht nur *wahrscheinlich*, dass eben jener Frieden der französischen Wirtschaft aufhalf, sondern vielmehr sogar *möglich*, dass dieser Zusammenhang bereits den zeitgenössischen Protagonisten durchaus bewusst war. Wird der besagte Krieg gegen die Niederlande klassisch als ein ökonomisch motivierter Konflikt des Konkurrenzausschlusses erklärt, so bestehen deutliche Anzeichen, dass just Colbert sich lange Zeit mühte, den Krieg, zu dem es dann 1672 dennoch kam, zu verhindern²⁴. Zumindest im Inneren dürfte *Frieden* als ein Gebot der Staatsräson etwa im »Conseil d'en haut« namentlich während der 1660er Jahre präsent gewesen sein. Warum sollte nicht umgekehrt die Staatsräson dann auch eine Maxime außenpolitischen Handelns für den Frieden statt für den Krieg gewesen sein? Tradition und höfisches Ethos sind sicherlich die gewichtigsten Argumente, diese Frage negativ zu beantworten. Offensichtlich ist, dass diese Kategorien hingegen im Zeitalter des Rationalismus, einer von den Folgen der cartesianischen Wende geprägten Welt wie den Regeln der von Physiokraten veränderten Politik, verblassten. Zum einen liefen ökonomischen Interessen selbstverständlich die unmittelbaren Kriegskosten zuwider: Hatte der Staatshauhalt der 1660er Jahre sogar Überschüsse erwirtschaftet, so betrug das von Colbert zu verzeichnende Defizit im Jahre 1672 12,3 Millionen livres und steigerte sich auf 53,3 Millionen im Jahre 1679²⁵. Nun ließe sich mit Machiavelli, dem Vater der Staatsräson, dessen berühmtes Bonmot einwenden, mit guten Soldaten lasse sich stets Gold erlangen. Ob mit Gold jedoch gute Soldaten zu dinge(n) seien, erweise sich regelmäßig als weniger sicher²⁶. Nein, entscheidender schlug zum anderen für jene Tendenz, Staatsräson zunehmend ökonomisch zu definieren, aus, dass Kriege, namentlich aber der Krieg gegen die Niederlande, zu einer politischen Isolation führten, dessen erstes Opfer stets der Handel war. Als dritter Aspekt, den ebenfalls der Holländische Krieg plastisch vor Augen führt, sind die innenpolitischen Folgen von Krieg und Kriegskosten zu benennen. 1673 brachen in der Bretagne und 1675 sodann auch in Bordeaux die bereits erwähnten schweren Unruhen und Bauernrevolten aus. Die Zentralisation der vergangenen Jahrhunderte als Vorgang der Herrschaftsverdichtung, die damit korrespondierende Rationalisierung von Politik und die sich quantitativ wie qualitativ ausweitenden Handlungszusammenhänge führten zu einer er-

24 Statt vieler: Paul SONNINO, Jean-Baptiste Colbert and the origins of the Dutch war, in: *European Studies Review* 13 (1983), S. 1–11.

25 Alain GUÉRY, Les finances de la monarchie française sous l'ancien régime, in: *Annales E.S.C.* 33 (1978), S. 217–239, Tabelle II.

26 Niccolò MACHIAVELLI, *Discorsi*: Gedanken über Politik und Staatsführung, Stuttgart ²1977.

höhten Anfälligkeit des Gleichgewichtes des gesamten Gemeinwesens. Unter solchen Bedingungen wird ein seiner Eigenart nach schwer kalkulierbarer Vorgang wie Krieg überproportional riskant – überproportional nicht nur zu seinem möglichen Nutzen, sondern eben auch in der Zunahme seiner destabilisierenden und störenden Folgen. Zur überkommenen Macht der dezentralen Kräfte tritt die solchen Systemen zeitlos eigene Gefährdung, die von ihrer durch Überverflechtung und Überkompliziertheit verursachten Anfälligkeit ausgeht.

Inwieweit die Ökonomie zum Frieden drängte oder nicht, beschreibt eine Frage, die letztlich jene nach dem Primat von Politik oder Ökonomie darstellt. Im vorliegenden Fallbeispiel der ludovizianischen Außenpolitik zeigt sich ein Fachmann wie Klaus Malettke skeptisch, dem Wirtschaftlichen das entscheidende momentum zuzubilligen, ohne freilich eine eindeutige Alternative bieten zu können²⁷. Liegt diese womöglich in der Macht des Adels und einer gleichermaßen historischen *wie* systemischen Anfälligkeit des durchrationalisierten Zentralstaates, dem es aber immer wieder an den überkommenen und vorgefundenen wie auch den immanenten und selbstverursachten Widersprüchen und Widerständen gebrach? War der Druck zum Frieden ein gleichsam machttechnisches Phänomen, dem sich der Herrscher zum Wohle des Staates, aber primär für den Erhalt seiner damit verkoppelten Herrschaft beugen musste? Eine eindeutige Antwort wird vermutlich daran scheitern, dass den zeitgenössischen Akteuren die betreffenden Kategorien nicht in widersprechender Ausschließlichkeit vor Augen gestanden haben dürften. Das heißt freilich nicht, dass es nicht gleichwohl eine Wahrheit hinter derjenigen gibt, die den Handelnden bewusst war. Malettkes Argumentation ist nicht zuletzt deswegen überzeugend, weil er darauf hinweist, dass der Bourbone nach Phasen der Schwäche später wieder ohne größere Zurückhaltung erneut Krieg führte²⁸. Es ist wohl doch von einer Eigenmacht des Politischen auszugehen. Dies wiederum bedeutet, dass die Kategorie der Staatsräson nicht allein ökonomisch zu definieren ist. Daraus wiederum folgert aber nicht zwingend, dass ökonomische Interessen nicht auch in sie hineinspielen konnten. Hier ist zwischen einzelnen Staaten zu unterscheiden. Was in den Niederlanden bereits stark ausgeprägt war, befand sich selbst im Frankreich eines Colbert noch in weniger deutlichem Zustand. Freilich scheint der Spanische Erbfolgekrieg eine derartige ökonomische Überanstrengung mit sich gebracht zu haben – im Frühjahr 1709 stand der Staatsbankrott unmittelbar bevor –, dass sich Staatsräson wie politische Rationalität gegen Ende der Herrschaft des Sonnenkönigs tatsächlich zunehmend als ökonomische Vernunft buchstabierte. Das wiederum konnte in einer aber von Kategorien

27 MALETTKE (wie Anm. 3), S. 62.

28 Ebd.

vormoderner, namentlich ritterlich-höfisch definierter Ehre sowie eines dynastischen Denkens angeheizten Atmosphäre keine nennenswerten rhetorischen Auffälligkeiten zeitigen.

Schließlich drängt sich die Frage auf, ob die Kategorie der Staatsräson bisweilen auch Elemente einer Leer- oder Blankettformel aufweist. Sie gibt einer Politik scheinbare Kontinuität, die tatsächlich von einem erstaunlichen Maße an Diskontinuität gekennzeichnet ist: Mittelbar räumte der Monarch dies sogar ein, wenn er gegen Lebensende meinte, die Depeschen zwar gelesen und zum Teil auch beantwortet, das Wesentliche aber seinen Ministern überlassen zu haben²⁹. Anders als in modernen politischen Systemen vermochte sich offensichtlich nicht jenes Eigenleben und jenes institutionelle Gedächtnis herauszubilden, das für moderne Ministerien auffallend ist. Dafür waren die Politikbedingungen doch noch zu personal und feudal gestaltet.

Was im Bewusstsein der französischen Akteure Staatsräson beschreibt, bildete tatsächlich eher einen vormodernen archaischen Teil des politischen Motivbestandes. Dieser mochte zwar durchaus auch einer eigenen Ratio folgen, die aber vergleichsweise schwierig zu berechnen war. Es ist vielmehr das zum Teil bis heute der Staatsräson antonym gedachte Ökonomische, was sie zunehmend ausmachte. Zumindest dieser Sachverhalt dürfte trotz aller terminologischen Wirrnis auch den Akteuren zunehmend bewusst geworden sein.

Es ist freilich nicht nur die dynastische Bedingtheit ludovizianischer Außenpolitik, die immer wieder in vorrationale oder zumindest vorstaatliche und vormachtpolitische Verhaltensmuster verfallen ließ. Auch die Tatsache, dass Frankreich eine Landmacht war, lässt eher in eine Richtung der Politik ausschlagen, die weniger dem Frieden als Gebot der Rationalität affin ist: Denn es beschreibt eine bis in die Antike zurückzuverfolgende Konstante, dass Landkriegführung unmittelbar weniger ökonomiegeneigt ist. Während Seehandel und Seeräubertum seit der Antike nicht klar zu trennen sind, ist landgestütztes gewinnorientiertes Handeln deutlich schärfer in seiner Legitimität zu unterscheiden. Und ökonomische Gewinnorientierung, wie bei der Seeräuberei tragend, ist wiederum deutlicher von politischem Handeln abzuscheiden. In dieser Besonderheit seegestützten Handelns liegt aber auch begründet, dass Seekriegführung viel unmittelbarer wirtschaftlichen Interessen dient als Landkriegführung: »Landkrieg zehrt und Seekrieg nährt«. So lautet ein altes Diktum³⁰. Eben daraus resultiert aber, dass die Ausgangslage der Niederlande wie auch Englands dem neuen Rationalitätsdenken affiner war. Die Profitmöglichkeiten, aber auch die Verlustrisiken von Seemächten, die eben erweiterte Möglichkeiten haben, auch Handelsmächte zu sein,

29 ANDRÉ (wie Anm. 18), S. XVIII.

30 VON RAUMER (wie Anm. 15), S. 91.

führen stärker zu einem Denken in machstaatlichen Rationalitätskategorien, während tendenziell Landmächte stärker objektfixierten, weniger flexiblen Arten von Ehre und Prestigedenken verhaftet bleiben. Selbstverständlich sind dies keine verbindlichen Gesetze. Die beschriebenen Korrelationen beschreiben aber nicht nur in der Geschichte immer wiederkehrende Muster, sondern im konkreten Fall der frühneuzeitlichen Seemächte vielfach notierte Auffälligkeiten. Nicht zuletzt war Frankreich als Landmacht auch dem Konzept des Merkantilismus verpflichtet, während die Seemächte bereits dem Kapitalismus folgten: »Triebhaftes Handeln mit kalter Berechnung«, so beschreibt Kurt von Raumer in der ihm eigenen Sprachgewalt das Bewegungsgesetz der Außenpolitik der Seemächte³¹.

3. Schluss

Abschließend sei versucht, das widersprüchlich anmutende Verhältnis von Frieden und Staatsräson zusammenzufassen:

1. Staatsräson als Institut des Machtstaates und als Konsequenz von Machtpolitik ist ihrer Eigenart nach auf Erhalt von Ordnung und mithin von Frieden ausgerichtet. Eben dieser generellen Eigenart nach kann sich dieser Zusammenhang *zwischen* den sich bildenden Staaten nicht grundsätzlich anders verhalten als *innerhalb* der Staaten.
2. Rationalisierung im modernen, an Max Weber ausgerichteten Sinne, neigt dazu, sich nicht ausschließlich, aber maßgeblich in Ökonomisierung zu konkretisieren. Ökonomisierung von Staat und Gesellschaft ist aber trotz aller gebotenen Vorsicht eine eher als friedens- denn kriegsgeneigte Entwicklung einzuschätzen.
3. Die Untrennbarkeit von Krone und Staat innerhalb von Monarchien des konventionell sogenannten absolutistischen Typus führt zu einer begrifflichen Unschärfe, der eine relative Unklarheit im Bewusstsein der politischen Akteure korrespondiert. Daraus wiederum kann eine Unklarheit über die eigenen Interessen resultieren: Prominenter Ort von Staatsräson sind daher republikanisch organisierte Gemeinwesen.
4. Teilweise deckungsgleich mit dieser unterschiedlichen Affinität zu Staatsräson ist der Unterschied zwischen Land- und Seemächten.
5. Republikanische bzw. Seemächte können folglich auch glaubwürdiger mit der Staatsräson argumentieren, da ihre Politik zum einen dieser konsequenter folgt. Zum anderen aber führt diese gesteigerte Konsequenz zu einem stärkeren Streben nach einer staatstranszendierenden, internationa-

31 Ebd.

len Räson, von der auch der potentielle Gegner im Sinne einer win-win-Situation profitiert.

6. Dies gründet zum einen in der stärkeren Betonung ökonomischer Interessen, zum anderen, damit wechselwirkend, im weitgehenden Fehlen vor-moderner Kategorien wie Dynastie und objektfixiertem Ehrverständnis.

Anuschka Tischer

Den Gegner bekämpfen, aber nicht beleidigen: Friedensorientierte Rhetorik in frühneuzeitlichen Konflikten

Im Jahr 1507 kam es auf dem Konstanzer Reichstag zu einem politischen Schlagabtausch zwischen einem Vertreter des französischen Königs Ludwig XII. und dem römischen König Maximilian I. Die Reichstage fanden seit der unter Maximilian begonnenen Reichsreform immer häufiger statt und entwickelten sich dabei zu einer Kommunikationsplattform von wachsender Bedeutung. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, mit der Verstetigung zum Immerwährenden Reichstag, sollte daraus eine »Drehscheibe« europäischer Kommunikation werden¹. Doch schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts erkannten nicht nur der in der Öffentlichkeitsarbeit innovative Maximilian I., sondern auch seine Gegenspieler die Möglichkeiten dieses Forums².

Ludwig XII., der den Frieden von Hagenau brach, den er nach seiner Eroberung des Reichslehens Mailand 1505 mit dem Reich geschlossen hatte, ließ sein Vorgehen auf dem Konstanzer Reichstag von 1507 vor den Reichständen rechtfertigen und zwang damit Maximilian I. zu einer Stellungnahme. Das Reichsoberhaupt ließ in seiner später gedruckten Rede keinen Zwei-

-
- 1 Susanne FRIEDRICH, *Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700*, Berlin 2007. Vgl. auch: Johannes ARNDT, »Pflicht=mässiger Bericht«. Ein medialer Angriff auf die Geheimnisse des Reichstags aus dem Jahre 1713, in: *Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte* 4 (2002), S. 1–31. Zum Funktionieren des Reichstags im späten 15. und im 16. Jahrhundert und insbesondere auch zum Reichstag dieser Zeit als Kommunikations- und Öffentlichkeitsforum siehe: Rosemarie AULINGER, *Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen*, Göttingen 1980; Maximilian LANZINNER / Arno STROHMAYER (Hg.), *Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten*, Göttingen 2006; Johannes HELMRATH, *Reden auf Reichsversammlungen im 15. und 16. Jahrhundert*, in: Lotte KÉRY u.a. (Hg.), *Licet preter solitum. Ludwig Falkenstein zum 65. Geburtstag*, Aachen 1998, S. 265–286.
 - 2 Die Reichstagspolitik Maximilians I. in diesem Jahrzehnt untersucht Elisabeth ROM, *Maximilian I. und die Reichstage von 1500 bis 1510*, Diss. phil. Graz 1970. Zur politischen Propaganda Maximilians siehe: Peter DIEDERICHS, *Kaiser Maximilian als politischer Publizist*, Diss. phil. Jena 1932; Manfred HOLLEGER, *Erwachen und aufstehen als ein starcker Stryter. Zu Formen und Inhalt der Propaganda Maximilians I.*, in: Karel HRUZA (Hg.), *Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit (11.–16. Jahrhundert)*, Wien 2002, S. 223–234; Christina LUTTER, »An das Volk von Venedig!« Propaganda Maximilians I. in Venedig, in: EBD., S. 235–253. Die noch relative Rückständigkeit politischer Kommunikation im Vergleich zu der Venedigs analysiert DIES., *Politische Kommunikation an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Republik Venedig und Maximilian I. (1495–1508)*, Wien / München 1998.

fel daran, dass Ludwig keinerlei Anrecht auf Mailand habe³. Er legte seinen Rechtsstandpunkt dar und erläuterte die bisherige politische Entwicklung in diesem Punkt. Dabei machte Maximilian mehr als deutlich, wie er Ludwigs Handeln bewertete: Dieser sei ein Lügner, der die Wahrheit in einer Weise verdrehe, die sich für einen König nicht gehöre. Er begehe Unrecht, sei vertragsbrüchig und eidbrüchig. Der Teufel mit seiner höllischen Schar habe sich gar Ludwigs bemächtigt und verleite ihn zu unchristlichen, unmenschlichen, tyrannischen und unadeligen Missetaten wider die Christenheit und den gemeinen Nutzen. Der Teufel mache den französischen König seine Ehre und seine Pflichten vergessen. Obwohl es der Sache nach lediglich um das Herzogtum Mailand ging, ein Streitpunkt, der in seinen rechtlichen und politischen Dimensionen keineswegs von fundamentaler Bedeutung war, unterstellte Maximilian I. dem französischen König Ludwig XII. nichts Geringeres, als dass er das Papsttum unterjochen und überhaupt Freiheit und gute Sitten in der Christenheit untergraben wolle. Das Reichsoberhaupt ging in seiner Rede vor dem Konstanzer Reichstag schließlich sogar so weit, aus dem Konflikt einen historischen Gegensatz zwischen Deutschen und Franzosen zu konstruieren: Ludwigs Verlogenheit, seine Vertrags- und Eidbrüchigkeit, seine Betrügereien, das alles entspreche der französischen Gewohnheit. Die Franzosen seien gewalttätig und hochmütig. Dem französischen Nationalcharakter setzte Maximilian deutsche Tugenden, Treue und Glauben, entgegen⁴. Den deutsch-französischen Gegensatz aber, den Maximilian aus dem Streit um Mailand ableiten wollte, führte er historisch rund sieben Jahrhunderte zurück⁵: Karl den Großen erklärte Maximilian in seiner Rede vor dem Konstanzer Reichstag zum Deutschen und folgerte, die Franzosen hätten es nie verwunden, dass somit ein Deutscher über sie geherrscht habe und dass

3 »Verantwortung des Römischen KUNIGS Auff die Clag / so der Künig von Franckreich vber den Römischen Künig / auff disen Reichstag zu Costentz / den Churfürsten / Fürsten / und Ständen des heiligen Reichs / unpillichen und mit erdichten Worten gethan hat«, in: Melchior GOLDAST, Reichshandlung vnd andere deß H. Römischen Reichs Acta [...], Frankfurt a.M. 1609, S. 52–62. Zur formalen Einordnung der »Verantwortung« siehe DIEDERICHS (wie Anm. 2), S. 111. Das grundsätzliche Überlieferungsproblem von gedruckten Reichstagsreden thematisiert HELMRATH (wie Anm. 1), S. 265–270. Zum Inhalt und zur weiteren Einordnung der »Verantwortung« siehe Anuschka TISCHER, Der Wandel politischer Kommunikation im Kriegsfall: Formen, Inhalte und Funktionen von Kriegsbegründungen der Kaiser Maximilian I. und Karl V., in: *Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit* 9,1 (2005), S. 7–28, hier S. 18–20.

4 GOLDAST (wie Anm. 3), S. 54–56.

5 Zum historischen Mythos Karls des Großen in der Vormoderne siehe: Bernd BASTERT (Hg.), *Karl der Große in den europäischen Literaturen des Mittelalters. Konstruktion eines Mythos*. Tübingen 2004; Franz-Reiner ERKENS (Hg.), *Karl der Große in Renaissance und Moderne: zur Rezeptionsgeschichte und Instrumentalisierung eines Herrscherbildes*, Berlin 1999.

das Kaisertum nun bei den Deutschen sei. Ihr politisches Handeln sei darauf gerichtet, dies zu ändern und damit die Geschichte zu revidieren⁶.

Maximilians Rhetorik wirkt in vielen Punkten ausgesprochen modern. Angesichts der außenpolitischen Propaganda des 19. und 20. Jahrhunderts und insbesondere des bis 1945 hochkonstruierten deutsch-französischen Gegensatzes scheinen Maximilians frühmoderner Nationalismus und seine Feindbildpropaganda die Argumentationen späterer Jahrhunderte bereits zu antizipieren⁷. Man könnte leicht vermuten, außenpolitische Propaganda habe sich von dieser Epoche an über Jahrhunderte hinweg kontinuierlich in eine Richtung weiter entwickelt. Tatsächlich jedoch ist dies keineswegs der Fall. Vom frühen 16. bis zum späten 18. Jahrhundert herrschte zwischen kriegführenden Mächten in der Regel ein Tonfall, der sich von dem Maximilians I. ebenso deutlich unterschied wie von der nationalistischer Regierungspropaganda des 19. oder 20. Jahrhunderts⁸.

Schon Maximilians Enkel und Nachfolger Karl V. argumentierte in seiner außenpolitischen Propaganda ganz anders als sein Großvater. Zwar warf auch er seinem Gegner, dem französischen König Franz I., vor, es mit der Wahrheit nicht genau zu nehmen⁹ oder frech und arrogant zu sein¹⁰. Doch diese – gemessen an den Ausfällen Maximilians fast harmlosen – Vorwürfe waren bereits das Äußerste, wozu sich Karl gegenüber Franz oder einem anderen Kontrahenten hinreißen ließ. Wo Maximilian I. öffentliche Ankla-

6 GOLDAST (wie Anm. 3), S. 57. Maximilians I. historische Argumentation war in diesem Punkt nicht konsequent, denn wenige Jahre später argumentierte er umgekehrt, der Konflikt resultiere daher, dass die Deutschen den Franzosen das Kaisertum einst entwunden hätten; siehe dazu TISCHER, Wandel (wie Anm. 3), S. 19.

7 Zum Phänomen des frühmodernen Nationalismus gerade auch bei Maximilian I. und in seinem humanistischen Umfeld siehe: Reinhard STAUBER, Nationalismus vor dem Nationalismus? Eine Bestandsaufnahme der Forschung zu »Nation« und »Nationalismus« in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 47 (1996), S. 139–165. In jüngster Zeit erfolgt eine verstärkte Erforschung des frühneuzeitlichen Nationenbegriffs. Siehe dabei für den Begriff der deutschen Nation: Caspar HIRSCHI, Wettkampf der Nationen. Konstruktionen einer deutschen Ehrgemeinschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Göttingen 2005.

8 Zur frühneuzeitlichen Propaganda allgemein siehe: Anuschka TISCHER, Propaganda, in: Friedrich JÄGER (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 10, Stuttgart / Weimar 2009, Sp. 452–456.

9 Abclag beder Königen von Franckreych vnd Engelandt / Auch Römischer Kay. May. mündtlich vnd schriftlich antwort zu Burgos. 22. vnd 27. Januarij / gehandelt / Im. 1528. Jar, Nürnberg 1528 (VD 16: M583), Bii'. – Zu einem Vergleich der Kriegspropaganda Maximilians I. und Karls V. siehe grundsätzlich TISCHER, Wandel (wie Anm. 3).

10 So in der sogenannten Ostermontagsrede vor dem Papst 1536. Die Vorwürfe erscheinen besonders pointiert in einer knappen Zusammenfassung dieser Rede in: Recueil d'aucunes lectres et Escriptions. Par lesquelles se comprend la verite des choses passees / Entre la Mageste de Lempereur Charles / cinquiesme. Et Francois Roy de France premier de ce nom. Et dont par icelles se peult tesmoigner Justiffier et clerement cognoistre que ledict Roy de France est seul occasion de la guerre presentement meue / au grand regret et desplaisir de sadicte Mageste / non tant seulement pour le fait particulier dicelle. Mais encoires plus pour les grans maux et inconveniens apparans a ceste cause / a la republicque Crestienne, Antwerpen 1536 (BSB München: 4 J.publ.e 336,6), Cii'–Eiii''.

gen gegen den französischen König und andere Gegner herausgehen ließ, die mit anschaulichen Beleidigungen und simplifizierenden Feindbildern argumentierten, unterstrich Karl V. seine Position durch Flugschriften im Stil langatmiger historisch-juristischer Gutachten, in denen er unermüdlich versicherte, die Freundschaft seines Gegners zu suchen. Franz I. argumentierte im gleichen Ton, und beide beschworen so das Gute, das sie gemeinsam für die Menschheit vollbringen könnten, wäre nur ihr Streit endlich beigelegt¹¹. Die Auseinandersetzung in den Kriegserklärungen Karls V. und Franz' I. und in anderen in ihrem Namen gedruckten Medien ließ nicht erkennen, dass die beiden Fürsten seit langem erbitterte Feinde waren. Ihre öffentlichen Anschuldigungen gegeneinander lesen sich eher so, als gelte es lediglich einige Missverständnisse ausräumen, die der gemeinsamen Harmonie und Freundschaft, dem gemeinsamen fruchtbaren Zusammenwirken noch im Wege stünden. Dies entsprach bekanntlich keineswegs der tatsächlichen Situation: Karl V. und Franz I. waren über Jahrzehnte verfeindete Kriegsgegner, die um nicht weniger als die Führungsrolle im christlichen Europa kämpften¹².

Eine solche Diskrepanz zwischen öffentlicher Rhetorik und politischer Realität war, wenn auch mit umgekehrten Vorzeichen, bereits bei Maximilian I. offensichtlich, denn die grundsätzliche deutsch-französische Feindschaft, zu der das Reichsoberhaupt 1507 seinen Konflikt mit dem französischen König stilisierte, entsprach überhaupt nicht seiner Politik, in der Gegner und Verbündete rasch wechselten: Ein Jahr nach seiner flammenden Rede auf dem Konstanzer Reichstag, in der er die Franzosen und ihren König zum historischen Gegner erklärt hatte, verbündete Maximilian I. sich mit Ludwig XII. in der Liga von Cambrai gegen Venedig. Zwei Jahre nachdem er aus Mailand einen grundsätzlichen Konflikt zwischen Deutschen und Franzosen konstruiert hatte, bemühte Maximilian sich dann, einem neuen Reichstag zu Worms plausibel zu machen, warum der weitere Kampf um Mailand nicht lohne und er nun doch den König von Frankreich mit diesem Herzogtum belehnte¹³. 1511 allerdings nahm er mit neuen Verbündeten den Kampf um Mailand gegen Ludwig XII. wieder auf¹⁴.

11 Zahlreiche Beispiele für diese Form der verbalen Auseinandersetzung zwischen Karl V. und Franz I. finden sich in der zitierten Flugschrift »Recueil d'aucunes lectures et Escriptions« von 1536, in der insgesamt elf Dokumente aus der Auseinandersetzung der beiden Fürsten aus den Jahren 1532–1536 abgedruckt sind.

12 Einen Überblick über das politische Programm und die Konfliktherde Karls V., einschließlich der Auseinandersetzungen mit Franz I., gibt der von Alfred KOHLER u.a. herausgegebene Sammelband: Karl V. 1500–1558, Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee, Wien 2002.

13 GOLDAST (wie Anm. 3), S. 88.

14 Für eine konzise Darstellung der Politik Maximilians I. siehe Gerhard BENECKE, Maximilian I (1459–1519) – an analytical biography, London 1982. Ausführlich und detailreich dagegen Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, 5 Bde, München / Wien 1971–1986.

Ein Agieren wie das Maximilians I. mit seinen mitunter atemberaubend raschen Kehrtwendungen liefert gute Gründe dafür, die Politik nicht, wie Maximilian es tat, von einer maßlos übertriebenen Kriegspropaganda begleiten zu lassen, denn das Reichsoberhaupt musste so nicht selten Feindbilder dekonstruieren, die es selbst kurz zuvor entworfen und aufgebaut hatte. Bemerkenswert ist allerdings, dass gerade auch die langwierigen und grundsätzlichen Konflikte der folgenden Jahrhunderte – von der Auseinandersetzung zwischen Karl V. und Franz I. bis zum Dreißigjährigen Krieg im 17. Jahrhundert – zwar von einer ausgiebigen Propaganda begleitet wurden, dass die Kriegführenden selbst dabei aber in der Regel in der Form sachlich, maßvoll und höflich blieben, ja dass der freundliche Umgangston unter Gegnern immer weiter kultiviert wurde¹⁵. Während die Mächtebeziehungen in der Frühen Neuzeit bellizistisch waren¹⁶, war der verbale öffentliche Austausch zwischen Kriegsgegnern betont friedfertig. Kriegführende Fürsten hoben nicht nur stets die eigene Friedfertigkeit und Unschuld am Konflikt hervor, sie suchten vielmehr auch im Konflikt noch die gemeinsame Basis mit dem Gegner.

So schrieb Kaiser Ferdinand II. 1625 dem dänischen König Christian IV., nachdem dieser sich hatte zum Kreisobristen des Niedersächsischen Reichskreises wählen lassen und nun militärisch im Reich gegen die kaiserlich-katholische Seite vorgeht, einen öffentlichen Brief. Darin versicherte er seinem »besonderlichen Freund vnd Ohm«, dass er seine Sorge um das Wohl des Reiches durchaus zu schätzen wisse und sich mit ihm darüber gerne austauschen wolle¹⁷. In der Sache selbst ließ der Kaiser keinen Zweifel: Der Nie-

15 Insbesondere die Propaganda der ersten Dekade des Dreißigjährigen Krieges ist ausführlich untersucht: Karl NOLDEN, Die Reichspolitik Kaiser Ferdinands II. in der Publizistik bis zum Lübecker Frieden 1629, Diss. phil. Köln 1958; Esther-Beate KÖRBER, Deutschsprachige Flugschriften des Dreißigjährigen Krieges 1618 bis 1629, in: Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte 3 (2001), S. 1–47. In dieser Propaganda spielten gezielte oder auch manipulierte Informationen eine ganz wesentliche Rolle. Der Gegner sollte durch die plausible Darstellung seines tatsächlichen oder vermeintlichen eigenen Handelns diskreditiert werden. Nicht selten wurden gegnerischer Briefe und Akten veröffentlicht. Berühmt ist in diesem Zusammenhang der sogenannte Kanzleienstreit, in dem nach der Schlacht am Weißen Berge zunächst Interna der kurpfälzischen Kanzlei und dann im Gegenzug geheime bayerische und kaiserliche Korrespondenz veröffentlicht wurden; Reinhold KOSER, Der Kanzleienstreit. Ein Beitrag zur Quellenkunde des dreißigjährigen Krieges, Diss. phil. Halle-Wittenberg 1874.

16 Zur Bellizität der Frühen Neuzeit siehe Johannes KUNISCH (Hg.), Fürst, Gesellschaft, Krieg: Studien zur bellizistischen Disposition des absoluten Fürstenstaates, Köln u.a. 1992; Johannes BURKHARDT, Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas. In: Zeitschrift für historische Forschung 24 (1997), S. 509–574. Systematisch untermauert wird die Feststellung der Bellizität der Frühen Neuzeit durch die Studie von Quincy WRIGHT, *A Study of War*, Chicago / London ²1965.

17 Antwort Kaiser Ferdinands II. vom 3. August 1625 auf ein Schreiben Christians IV. von Dänemark vom 14./24. Juli 1625, in: Michael Caspar LONDORP, Der Römischen Kayserlichen Majestät Und Deß Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände / Chur- und Fürsten / Grafen / Herren und Städte Acta Publica [...]. Teil 3, Frankfurt a. M. 1668, S. 820f.

dersächsische Reichskreis bedürfe keiner Verteidigung. Jemand, der wie der dänische König andere Verpflichtungen habe als die gegenüber dem Kaiser könne ohnehin gar nicht Kreisobrist werden. Die Abwendung von Gefahren im Reich und für das Reich sei überhaupt Aufgabe des Kaisers. Er forderte Christian IV. darum auf, seine Truppen im Niedersächsischen Reichskreis abzudanken, und verwies darauf, dass er der bayerischen Armee unter Tilly Anweisung gegeben, sich um den Niedersächsischen Kreis zu kümmern, und dass er auch seine eigene Armee unter Wallenstein in Bewegung gesetzt habe. Diese ultimative Aufforderung und klare Kriegsdrohung verbrämte der Kaiser jedoch mit der zuvorkommenden Versicherung, er setze selbstverständlich sein volles Vertrauen darauf, dass der dänische König »Frieden vnd gute Correspondentz« mit Kaiser und Reich halten wolle.

Christian IV. antwortete dem Kaiser seinerseits in einem öffentlichen Brief nicht minder höflich, er sei überrascht davon, dass seine Übernahme des Kreisobristenamtes ein Bruch der Reichsverfassung sein solle und dass seine Verteidigungsmaßnahmen unnötig oder sogar verdächtig erschienen¹⁸. Er versicherte seine friedfertigen Absichten und bekräftigte, sein Vorgehen richte sich keineswegs gegen Kaiser und Reich, sondern gegen die bayerische Armee. Der dänische König wurde wie sein Kontrahent, der Kaiser, zwar in der Sache deutlich, dass er ein gewaltsames Vorgehen der bayerischen und der kaiserlichen Armee auf Anweisung des Kaisers als Bruch der Reichsverfassung und Verletzung der kaiserlichen Verpflichtungen ansehe und darum seinerseits dem Gegner gewaltsam begegnen werde. Er unterstrich dabei aber nicht nur seinen eigenen Friedenswillen, sondern auch, dass er sich das Handeln Ferdinands II. nicht anders erklären könne, als »daß E. kays. Maj. vnd Liebdt. vermuthlich auff Antrieb derjenigen feindtseligen Leuth / welche den Frieden zu zerstöhren geneigt [...] bewogen worden«. Die verbale Auseinandersetzung zog sich in diesem Ton parallel zu der beginnenden militärischen Konfrontation hin. Philipp IV. von Spanien, der Neffe und Verbündete des Kaisers, schaltete sich ebenfalls in das öffentliche Hin und Her ein und appellierte an den gemeinsamen Gegner als den »allerliebsten Blutsfreunde«¹⁹. Auch diesem antwortete der dänische König in einem offenen Schreiben voller verbindlicher Formulierungen, in dem er die Gründe seines Vorgehens nochmals ausführlich darlegte²⁰. Angesichts dessen, dass der Krieg längst ausgebrochen war und dass Christian IV. und der Kaiser in all ihren Schreiben ihre Bereitschaft zum gewaltsamen Vorgehen ausdrücklich wechselsei-

18 Antwort Christians IV. an Ferdinand II., Verden 1625 August 23, in: LONDORP 3 (wie Anm. 17), S. 821–823.

19 Philipp IV. von Spanien an Christian IV. von Dänemark, Madrid 1625 Juni 21, in: LONDORP 3 (wie Anm. 17), S. 823.

20 Antwort Christians IV. von Dänemark an den Gesandten Philipps IV. von Spanien, Johann Karl von Schönburg, Verden 1625 August 24, in: LONDORP 3 (wie Anm. 17), S. 823f.

tig bekräftigten, erscheint der Tonfall ihrer öffentlichen Korrespondenz mit seinen freundschaftlich formulierten gegenseitigen Versicherungen und Beshwörungen bizarr und beinahe ironisch.

Tatsächlich jedoch entsprach dieser Tonfall ganz dem offizieller Kriegspropaganda dieser Zeit. Die Höflichkeit konnte so weit gehen, dass dem Kriegsgegner in der medialen Auseinandersetzung die besten Wünsche für sein Wohlergehen und das seiner Familie übermittelt wurden²¹, oder dass man ihm alles Gute für seine Herrschaft, Gesundheit und ein langes Leben wünschte²². Viele Herrscher respektive ihre Kanzleien beherrschten die Kunst, Kritik höflich vorzubringen und selbst ein Ultimatum noch als freundliche, höfliche Bitte zu formulieren²³. Einige Fürsten entschuldigden sich ausdrücklich, wenn sie doch schlecht über einen Gegner redeten, bzw.

-
- 21 So Karl IX. von Schweden an Christian IV. von Dänemark in einem öffentlichen Brief während des Ausbruchs des Kalmarkrieges 1611: »Vnd befehlen E.L. sampt dero vielgeliebten Gemahlin vnd Kindern Gott dem allmechtigen [...]«, in: Wahrhaftiger Abdruck Etlicher Briefe / so der Durchleuchtigste / Großmechtige / Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr CAROLVS der Neundte / der Schweden / Gothen / Wenden / Finnen / Carelen / Lappen in Nordlanden / Cayaner vnd Ehsten in Liefland / etc. König. Jüngstverschienen Dem auch Durchleuchtigsten / Großmechtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn CHRISTIAN dem Vierdten zu Dennemarcken / Norwegen / der Wenden vnd Gotten König / Hertzogen zu Schleßwig Holstein / Stormarn vnd der Dietmarschen / Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / So wol auch Den Edlen vnnnd Ehrenvesten des Reichs Dennemarcken Rätthen haben zugeschrieben. Auß dem Schwedischen in Deusch vbersetzt. Stockholm 1611 (Königliche Bibliothek Kopenhagen, Magasin, Danske Afdeling KBS: Fjernmagasin: 35,-200 4°), [C^o].
- 22 Offener Brief der Generalstaaten an Karl II. von England: The Letter Sent by the States-General of the United Provinces Of the Low Countreys To His Majesty, By their Trumpeter: Together with His Majesties Answer To the said Letter. Translated out of French into English. Published by His Majesties special Command, London 1673 (BNF Paris: FOL-NC-1082 [40]), S. 10.
- 23 Exemplarisch hier die Drohung des Fürsten von Siebenbürgen, Georg Rákóczy, der in einer Auseinandersetzung mit Kaiser Ferdinand III. zwar argumentierte, die Freiheit der ungarischen Stände zu verteidigen, diesen Ständen aber nicht nur Gewalt androhte, wenn sie sich nicht auf seine Seite stellten, sondern auch, gegebenenfalls den Sultan des Osmanischen Reiches gegen sie um Militärhilfe zu bitten: »Wo aber E. Ld. (wider alles Verhoffen) demjenigen was obgemeldt / zu entgegen zu handeln / sich vntersehen sollten / so wollen wir vor Gott / vnd seinen Heiligen Engeln hiermit protestirn, daß an der Ruin, vnd Verderben / so ihnen hierdurch entstehen würde / wir nicht Vrsächler seyn / dann wir müsten auch vmb so viel starker Hülf / vnd grössere Anzahl Kriegsvollcks / von vnserm Großmächtigen Käyser zu vns ziehen / vmb so vielmehr sich E. Ld. wider vns in Beschützung vnsers Vatterlands Freyheit widerwertig erzeigen / vnd sich vns nicht bequemen würden / welches wir aber nicht verhoffen wollen.« In: Manifestum Oder Beweglich ErmahnungsSchreiben / Herrn Georgen Racokzki / Fürstens in Siebenbürgen / an die Stände in Vngarn: Sampt beygefügeten Ursachen / seines jetzt fürgenommenen Feld-Zugs / den 17. Februarii. Im Jahr / 1644. Abgedruckt in: Vier vnterschiedliche Manifesta, Benantlich Der Röm. Käys. auch zu Hungarn / vnd Böheimb Königl. Majestät. Herrn Herr Ragozzi / Fürsten in Siebenbürgen / vnd Herrn theils Ungarn. Der Königlichen Majestät zu Dennemarck / vnd Norwegen. Vnd Der Königlichen Majestät zu Schweden / Gothen / vnd Wenden / etc. Zusammen gedrucket. S. 1.1644 (VD 17: 14:006053P), hier [Biiiii]. – Die kaiserliche Kanzlei bildete schließlich auch standardisierte Formulare für Kriegserklärungen und Manifeste heraus. Diese sind z.B. abgedruckt bei Johann Christian LÜNIG, Corpus Iuris Militaris des Heil. Roem. Reichs, Leipzig 1723, S. 92–97.

sie begründeten dies damit, dass die angemessene Darstellung ihrer eigenen Position ihnen in diesem Fall schlicht keine andere Wahl lasse: Karl V. warf Franz I. nach rund zwei Jahrzehnten dauernder Auseinandersetzungen vor, dieser attackiere ihn seit Beginn ihrer beider Herrschaft, doch betonte der Kaiser zugleich, dieser Vorwurf diene rein zu seiner eigenen Verteidigung. Er wolle Franz keineswegs Schlechtes nachreden, und er habe stets seine Freundschaft gesucht und ihn mit Höflichkeit behandelt²⁴. Ein schwedisches Gegenmanifest gegen Dänemark von 1644 bat die Leser um Verständnis, wenn man in der Argumentation »mit einigen Worten etwas auß denē Schrancken schreiten / vnd etwas schärffer / als zwischen Königen vnd Cronen sonst höflich ist / reden solte«. Dieses Vorgehen sei allein der Tatsache geschuldet, dass man sich an der dänischen Argumentation abarbeiten müsse und mithin eine Folge der bereits im Raum stehenden dänischen Anwürfe. Die Leser des schwedischen Manifests wurden dabei ausdrücklich gebeten, die Darlegungen so leidenschaftslos wie möglich zu rezipieren²⁵.

In besagtem schwedischem Gegenmanifest folgten dann wie in vielen anderen offiziellen Flugschriften der Zeit diverse Vorwürfe an den Gegner. Kriegsgegner warfen sich bei aller Höflichkeit gegenseitig vor, angegriffen zu haben, rechtsbrüchig zu sein, nicht die Wahrheit zu sagen, neidisch zu sein auf den Erfolg anderer oder ehrgeizig zu sein und haben zu wollen, was ihnen nicht zustand. Es gab aber verschiedene Möglichkeiten, solche Vorwürfe rhetorisch abzumildern. So konnte man es vermeiden, den Gegner direkt zu diffamieren, indem man sich selbst oder auch die Vorfahren des Gegners als friedliebendes Gegenideal stilisierte und lediglich subtil darauf hinwies, dass das Handeln des Gegners dem nicht entspreche²⁶. Eine über Jahrhunderte hinweg probate Methode, einen Krieg zu erklären und zu begründen, ohne den Gegner dafür direkt persönlich verantwortlich zu machen, war es, nicht dem Herrscher die Schuld zu geben, sondern seinen Ratgebern. Der Herr-

24 *Recueil d'aucunes lectures et Escriptions* (wie Anm. 10), Cii'–Eii''.

25 »Mit begehren / daß alle welchen dieses fürkom(m)et / solches ohne affecten vnd passion lesen wolten / vnd da man an einem oder anderm Orth / mit einigen Worten etwas auß denē Schrancken schreiten / vnd etwas schärffer / als zwischen Königen vnd Cronen sonst höflich ist / reden solte / ein solches nicht vbel auffgenommen / oder einiger indiscretion zugemessen werden möge / alldieweil man in dergleichen Fall schwerlich entweichen kan / die Antwort anderer gestalt einzurichten / als des andern Rede oder Frage angestellet wird.« In: Wiederlegung Vnd Wolgegründete Antwort / Auff Das Dänische MANIFEST, Worinnen klärllich erwiesen vnd dargethan wird / Daß Ihrer Königl: May:tt vnd Cron Schweden wieder allen Fug und Warheit verwiesen und fürgeworffen wird / daß sie diesen Krieg dem Könige von Dennemarck ohne Ursach / Warnung und wieder allen Verdienst / auff den Hals geführet haben. Auß dem Schwedischen in das Teutsche transferiret, Stockholm 1644 (VD17: 23:317674F), [Aii'].

26 Eine ausführliche Analyse der Argumente und Argumentationstechniken frühneuzeitlicher Kriegserklärungen und Manifeste habe ich in meiner Habilitationsschrift unternommen, die in Kürze erscheinen wird unter dem Titel »Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit: Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis«.

scher erschien dabei als vermeintlich unwissend oder sogar selbst getäuscht von seinen Beratern, eine Argumentationsweise, die Johannes Arndt mit dem Begriff des »Herrschermythos« belegt hat²⁷. Nicht den Herrscher selbst offen zu kritisieren gewann mit der Stärkung der legitimen weltlichen Obrigkeit in der Reformation nochmals besondere Bedeutung²⁸, doch war diese Form der Kritik keineswegs neu und darüber hinaus die beste Möglichkeit, eine eskalierende Auseinandersetzung trotz konkreter Vorwürfe konzilient in der sprachlichen Form zu gestalten. Der gegnerische Herrscher wurde so aus der Schusslinie des verbalen Angriffs genommen. Prinzipiell erhielt er die Möglichkeit, seine politische Linie selbst nach Kriegsausbruch noch zu korrigieren, wenn er sich darauf eingelassen hätte zu argumentieren, er sei tatsächlich schlecht beraten gewesen.

Die Methode, die Berater des Herrschers anstelle seiner selbst zu kritisieren, wirkte nicht zwingend deeskalierend: Friedrich II. von Brandenburg-Preußen empfand es 1740 vielmehr als Beleidigung, als Kaiser Karl VI. sich in einen Konflikt zwischen ihm und dem Fürstbischof von Lüttich einschaltete und dabei unterstellte, der junge, gerade erst an die Macht gekommene König sei von eigennützigem, unwissenden und dem Fürstbischof feindlich gesinnten Ratgebern zu seinem gewaltsamen Vorgehen verleitet worden²⁹. Das Bild des unerfahrenen und manipulierten Herrschers entsprach zweifellos nicht Friedrichs eigenem Selbstbild, so dass er dem Kaiser noch öffentlich entgegentrat, als der Konflikt mit Lüttich bereits beigelegt war: Er beklagte die »unfreundlichen und theils empfindlichen Ausdrückungen« gerade jenen Schriftstücks, mit dem der Kaiser versucht hatte, Friedrichs Handeln zu verurteilen, ohne ihn dafür persönlich anzugreifen. Friedrich beklagte nun postwendend seinerseits, dass »übelgesinnte und gehässige Gemüther aus eigennützigem Absichten« seine Bemühungen um Freundschaft mit dem Kaiser torpedierten, indem sie diesem »hitze und übereilte Rathschläge« erteilten³⁰.

27 Johannes ARNDT, *Das Heilige Römische Reich und die Niederlande 1566 bis 1648. Politisch-konfessionelle Verflechtung und Publizistik im Achtzigjährigen Krieg*, Köln u.a. 1998, S. 241..

28 James M. ESTES, *Peace, Order and the Glory of God. Secular Authority and the Church in the Thought of Luther and Melancthon, 1518–1559*, Leiden / Boston 2005.

29 So das kaiserliche Rescriptum dehortatorium vom 4. Oktober 1740: »Uns ist von dem [...] Bischoffen zu Lüttich allergehorsamst beschwerend vorgetragen worden, wie Euer Lbd., ohne Zweifel durch falsche Vorstellungen einiger gedachtem Bischoff zu Lüttich abgeneigten, und allzuhitzigen Ministres und Rätthen, sich habe verleiten lassen, mit 2000. Mann [...] in das Lüttichische zu gehen [...]«, in: Anton FABER (Hg.), *Europäische Staats-Cantzley Teil 80*, Frankfurt a. M. 1742, S. 631. Das kaiserliche Kommissions-Dekret vom 11. Oktober 1740 bekräftige, der König sei »von hitzigen, und derer Reichssatzungen gantz und gar ohnkundigen, annebenst mehr auf ihren Eigennutz / als auf ihres Höchsten Herrn Principalens wahres Interesse bedachten Rathgebern [...] verleitet worden«. Ebd., S. 609.

30 Pro Memoria Brandenburg-Preußens auf das kaiserliche Kommissions-Dekret, Oktober 1740, in: Reinhold KOSER (Bearb.), *Preussische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II*, Bd. 1, Berlin 1877, S. 33 und 36.

Auch wenn der »Herrschermythos« wahrscheinlich keinen Herrscher jemals bewogen hat, die sich damit zur Revision seines Handelns noch bietende Gelegenheit zu nutzen, und auch wenn wie im Fall Friedrichs II. 1740 die Argumentation sogar als explizit unfreundlich interpretiert werden konnte, so war sie doch grundsätzlich darauf gerichtet, einen politischen respektive militärischen Konflikt zumindest verbal zu entschärfen. Solche verbalen Entschärfungen waren durchaus typisch für Auseinandersetzungen der Frühen Neuzeit. Deeskalierende Strategien erkennt man nicht nur im Ergebnis, an den Formulierungen der Propaganda, sondern sie lassen sich auch klar aus internen Anweisungen herleiten: So schärfte die kaiserliche Instruktion für den Westfälischen Friedenskongress den Gesandten ein, sich mit den Unterhändlern des gegnerischen Schweden auf keinerlei Diskussionen über die Rolle des gefallenen Königs Gustav II. Adolf einzulassen. Sollte ihnen aber eine solche Diskussion aufgezwungen werden, sollten sie Formulierungen finden, welche die Verhandlungen nicht belasteten³¹. Auch die französische Regierung instruierte ihre Verhandlungsdelegation, sich jeder Art von Beleidigung zu enthalten. Die Diplomaten sollten maßvoll und vernunftorientiert argumentieren. Sie sollten vom Kaiser und vom König von Spanien, mit denen Frankreich sich im Krieg befand, mit Respekt reden. Wenn es schließlich nötig sei zu kritisieren, sollten die französischen Diplomaten nicht den Kaiser und den König von Spanien kritisieren, sondern eben seine Ratgeber³². Der französische Regierungschef Kardinal Mazarin wies 1656 auch den neuen Herausgeber der einzigen französischen Zeitung, der *Gazette de France*, an, den Kriegsgegner in der Berichterstattung nicht direkt anzugreifen³³. Solche internen Anweisungen bestätigen das, was die offizielle Propaganda erkennen lässt: Der Gegner sollte in der Regel nicht verunglimpft werden. Man führte verbal durchaus harte Auseinandersetzungen, aber sie wurden so geführt, dass von Anfang an klar war, dass man irgendwann in der Zukunft, nach Beendigung des Konflikts, wieder freundschaftlichen Umgang miteinander pflegen würde. Die politische Vernichtung des Gegners war kein Ziel, sofern der Gegner grundsätzlich als legitimer Herrscher anerkannt war.

Es war ein zentrales Kriterium frühneuzeitlicher Kriegsführung und frühneuzeitlicher Kriegspropaganda, dass Kriegsgegner einander nicht das politische Existenzrecht absprachen. Der öffentlichen Darstellung nach ging

31 Max BRAUBACH / Konrad REPGEN (Hg.), *ACTA PACIS WESTPHALICAE*, Serie I: Instruktionen. Bd. 1: Frankreich, Schweden, Kaiser. Bearb. von Fritz Dickmann, Kriemhild Goronzy, Emil Schieche, Hans Wagner und Ernst Manfred Wermter, Münster 1962, S. 411.

32 Anuschka TISCHER, Fremdwahrnehmung und Stereotypenbildung in der französischen Gesandtschaft auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: Michael ROHRSCHEIDER / Arno STROHMAYER (Hg.), *Wahrnehmungen des Fremden. Differenzenerfahrungen von Diplomaten im 16. und 17. Jahrhundert*, Münster 2007, S. 265–288, hier S. 275.

33 Georges D'AVENEL (Hg.), *Lettres du cardinal Mazarin pendant son ministère*, Bd. 7, Paris 1893, S. 391.

es ihnen nicht einmal um einen bloßen Sieg gegenüber einem Feind. Im Gegenteil: Kriegsgegner stilisierten sich oft als Freunde, deren Beziehung beschädigt war, die aber daran arbeiteten, diese Freundschaft wiederherzustellen. Die Wiederherstellung der Freundschaft war ein wichtiger Punkt frühneuzeitlicher Friedensverträge³⁴. Und bereits die Kriegserklärungen und Manifeste am Beginn eines Krieges argumentierten im Hinblick auf diese Wiederherstellung oder überhaupt erst Errichtung der Freundschaft³⁵. Kriegserklärungen hatten dadurch mitunter weniger die Form einer Kampfankündigung, als dass sie vielmehr erläuterten, woran die Freundschaft zerbrochen sei und was geschehen müsse, um sie wiederherzustellen. Da Freundschaft ein wechselseitiger Prozess ist, betonte derjenige, der den Krieg erklärte, folglich auch, was er bereits getan habe, um die Freundschaft zu erhalten bzw. seine Freundschaft anzubieten, wie er also in seinen Bemühungen um die Freundschaft des anderen derzeit vorläufig gescheitert war.

Eine solche Freundschaft war keine emotionale Beziehung zwischen zwei Personen. Eine emotionale Bindung war zwar nicht ausgeschlossen, oft aber kannten sich die Beteiligten gar nicht persönlich. Freundschaft war, wie Klaus Oschema es formuliert hat, ein »politisch-soziales Konzept der Vormoderne«³⁶. Als solches konstituierte es Verflechtung und gemeinsame Interessen, und genau so wurde es in der offiziellen Kriegspropaganda benutzt. Um die gegenseitige Nähe, die Disposition zur Verflechtung und zur Interessengemeinschaft, zu unterstreichen, wurden verschiedene Kategorien der Gemeinsamkeit benannt. Unter Monarchen war häufig die Verwandtschaft eine Kategorie, die Gemeinsamkeit betonte. Ein tatsächlich konkretes Verwandtschaftsverhältnis musste dafür nicht vorliegen: Christian IV. von Dänemark war weder mit Kaiser Ferdinand II., der ihn als »Freundt vnd Ohm« titulierte³⁷, noch mit Philipp IV. von Spanien, der ihn einen »Blutsfreund« nannte³⁸, verwandt oder verschwägert. Die Fürsten bildeten vielmehr auch ohne Blutsverwandtschaft die ideelle Familie einer »société des princes«³⁹. Durch die Verwandtschaftsrhetorik erhielten Auseinandersetzungen die äußere Form eines Streits innerhalb einer Familie, in der alle mit-

34 Jörg FISCH, *Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses*, Stuttgart 1979, S. 99; Heinhart STEIGER, *Ius bändig Mars. Das klassische Völkerrecht und seine Wissenschaft als frühneuzeitliche Kulturerscheinung*, in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), *Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt*, München 2001, S. 59–85, hier S. 84.

35 Siehe dazu exemplarisch die bereits zitierte Sammelflagschrift »Recueil d'aucunes lectres et Escriptions« (wie Anm. 10), die diverse Beispiele für die Freundschaftsrhetorik Kaiser Karls V. und Franz' I. von Frankreich gibt.

36 Klaus OSHEMA (Hg.), *Freundschaft oder »amitié«? Ein politisch-soziales Konzept der Vormoderne im zwischensprachlichen Vergleich (15.–17. Jahrhundert)*, Berlin 2007.

37 Siehe oben Anm. 17.

38 Siehe oben Anm. 19.

39 Lucien BÉLY, *La société des princes – XVI^e–XVIII^e siècle*, Paris 1999.

einander untrennbar verbunden waren. Damit war und blieb man mit dem Kriegsgegner in einer unauflöslichen Gemeinschaft, auf die man Bezug nehmen konnte, um auf die selbst im Konflikt unzerstörbaren Bindungen hinzuweisen. Allerdings konnte man sich auf die unauflösliche Gemeinschaft der Verwandtschaftsbeziehung auch berufen, um ein angemessenes Verhalten einzufordern. Dies galt natürlich insbesondere dann, wenn eine tatsächliche Blutsverwandtschaft bestand: Heinrich VIII. von England warf 1542 seinem Neffen Jakob V. von Schottland, dem Sohn seiner Schwester Margarete, vor, es fehle ihm an der natürlichen Zuneigung, welche die nahe Verwandtschaft mit sich bringen müsse und gebiete. Jakob sei unbewegt von der Tatsache, sein Neffe zu sein, das Blut, das er mit ihm teile, sei wie gefroren durch die Kälte Schottlands. Jakobs Vergehen wog in dieser Argumentation besonders schwer, hätte doch gerade die Verwandtschaft ihn von unrechtem Handeln abbringen müssen, weil es sich gegen den eigenen Onkel richtete⁴⁰. Umgekehrt verwies Heinrich VIII. darauf, wie schmerzlich es für ihn sei, gerade gegen seinen eigenen Neffen vorgehen zu müssen und dass er politisch mehr Zugeständnisse mache als üblich, um Jakob nicht noch weiter davon abzubringen, ihn als seinen Verwandten zu lieben⁴¹.

Als Appell an die Gemeinsamkeit konnte neben allgemeiner Freundschaft, neben tatsächlicher oder symbolischer Verwandtschaft auch die gemeinsame Konfession beschworen werden, wie es die über Jahrzehnte verfeindeten lutherischen Mächte Schweden und Dänemark in ihren Kriegen im 17. Jahrhundert um die Vorherrschaft im Ostseeraum immer wieder taten⁴². Die englische Regierung der Cromwell-Ära wiederum erinnerte 1652 die Niederlande beim Ausbruch des gegenseitigen Handelskrieges an die gemeinsame Staatsform und daran, dass beide Länder als Republiken inmitten von Monarchien eigentlich natürliche Verbündete seien⁴³. Der Fürst von Siebenbürgen

40 »But consydering we be so surely ascertyned of the lacke thereof [=of suche affection as proximitie of bloude shulde require], and that our bloud is there frone with the cold ayre of Scotlande, there was neuer prynce more vyolently compelled to warre then we be, by the unkynde dealyng, vniust behaiour, vnprincely demeanour of him that yet in nature is our Nephieu, and in his actes and dedes declareth hym selfe not to be moued therewith, [...]« in: A Declaration, conteyning the iust causes and consyderations, of this present warre with the Scottis, wherin alsoo appereth the trewe & righ title, that the kinges most royall maiesty hath to the souerainty of Scotlande. London 1542. Wiederabgedruckt in: James A.H. MURRAY (Hg.), *The Complaynt of Scotlande wyth an Exortatione to the Thre Estaitis to be vigilante in the Deffens of their Public veil*. A.D. 1549. With an Appendix of contemporary English tracts, Bd. 2, London 1873, S. 191–206, hier S. 197.

41 Ebd., S. 197f. und 206.

42 So in ihren gegenseitigen Kriegsmanifesten von 1644, die beide abgedruckt sind in der Sammelflugschrift »Vier vnterschiedliche Manifesta« (wie Anm. 23).

43 François RAGUENET, *Histoire d'Olivier Cromwel*. Suivant la Copie imprimée à Paris Chez Claude Barbin. S. l. 1691, Buch IV, S. 334f; *Hollandtsche Mercurius*, Haarlem 1652, S. 76f. Zur Vorgeschichte und zum Ausbruch des Krieges siehe Carl BALLHAUSEN, *Der erste englisch-holländische Seekrieg 1652–1654 sowie der schwedisch-holländische Seekrieg 1658–1659*, Den

wiederum unterstrich 1644 gegenüber dem habsburgischen Ungarn die gemeinsame Zugehörigkeit zur ungarischen Nation⁴⁴. Es wurden mithin in den öffentlichen Verlautbarungen an den Gegner neben der allgemeinen Freundschaft darüber hinausgehende spezifische Gemeinsamkeiten hervorgehoben. Wenn im Konfliktfall andere Interessen solche Gemeinsamkeiten überlagerten, hatten solche Appelle nur die Funktion, den Gegner als vermeintlich denjenigen zu diskreditieren, der die Freundschaft, die Verwandtschaft, die Konfession, die republikanische Verfassung, die Nation etc. zugunsten seiner eigenen, unlauteren Ziele opferte. Freundschaft und andere Gemeinsamkeiten, namentlich die Verpflichtung aller europäischen Kriegsparteien durch die gemeinsame christliche Religion, kompensierten aber grundsätzlich das – zum Teil bis heute aktuelle – grundsätzliche Problem der internationalen Beziehungen, dass es keine institutionalisierte Möglichkeit gab, Vertrauen zwischen den Staaten herzustellen⁴⁵. Auch wenn das Vertrauen im Kriegsfall zerstört war, so blieb durch die Beschwörung von Freundschaft und Gemeinsamkeit gewährleistet, dass der aktuelle Konflikt, wie langfristig oder grundsätzlich er faktisch auch war, nicht zu einem unüberwindlichen Gegensatz stilisiert wurde. Die offizielle Kriegspropaganda entwarf nicht das Szenario einer Auslöschung oder völligen Niederlage des Gegners, sondern, ganz im Sinne der Lehre vom gerechten Krieg, das Szenario einer Ausräumung des Kriegsgrundes und eines danach nicht nur friedlichen, sondern freundschaftlichen, verwandtschaftlichen oder sonstigen gemeinschaftlichen Zusammenlebens mit dem gegenwärtigen Gegner. Man befand sich in einer Gemeinschaft, und die Gemeinschaft wurde durch den Krieg nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern vielmehr in ihm noch beschworen.

Anders argumentiert wurde nur in solchen wenigen Fällen, in denen man dem Gegner tatsächlich die politische Legitimität absprach und ihn also gar nicht als Kriegsgegner ansprach, sondern als einen, der die Ordnung der Gemeinschaft selbst in Frage stellte. Doch selbst dann verblieben einige in der eingespielten höflichen Rhetorik: Bei der Absetzung des dänischen Königs Christian II. 1523 äußerten sich sowohl die Stände als auch der neue König Friedrich I., Christians Onkel, respektvoll und listeten unpolemisch und ohne Beleidigungen ihre Vorwürfe auf⁴⁶. Selbst der in diesem Kontext unge-

Haag 1923, S. 10–52; Hans-Christoph JUNGE, Flottenpolitik und Revolution. Die Entstehung der englischen Seemacht während der Herrschaft Cromwells, Stuttgart 1980, S. 163.

44 Manifestum Oder Beweglich ErmahnungsSchreiben (wie Anm. 23), B–Bii.

45 Diese völkerrechtliche Problematik thematisieren mehrere Beiträge des Sammelbandes von Olaf ASBACH / Peter SCHRÖDER (Hg.), War, the State and International Law in Seventeenth-Century Europe, Farnham 2010.

46 Ursachen / dardurch die hochwirdigen in got Edellen / Wolgeborne / Erwirdigen / Erenvesten / Gestrengen / vñ Ersamen / Bischoffe / Prelaten / Herren / Ritterschafft / Stette / vnd gemeyne Ynwoner des Künigreychs zū Dennmarcken / Ire pflicht huldung vñ Manschafft künig Cristiern / haben auffgeschriben / Vñ den Durchleüchtigsten hochgeborñ Fürsten vnd herrn / herrn

wöhnliche Vorwurf des Ehebruchs hatte in der Argumentation eine konkrete Funktion, da das unrechtmäßige Vorgehen Christians II. nach der Ermordung seiner Geliebten sowie seine Einbeziehung ihrer Mutter in die Regierungsgeschäfte zentrale Punkte der Vorwürfe gegen den dänischen König waren⁴⁷. Dafür erklärten ihn die Stände und sein Onkel neben anderen Vergehen zum Tyrannen. Den Ehebruch selbst schlachteten seine Kontrahenten im Rahmen der Auseinandersetzung dagegen nicht weiter polemisch aus, obwohl dieser Punkt, nachdem er einmal vorgetragen war, sich für eine weitere Diskreditierung Christians II. angeboten hätte.

Ein dagegen einschlägiges Beispiel dafür, wie einem Gegner die politische Existenzberechtigung, ja die Existenzberechtigung überhaupt abgesprochen und wie dies dann auch durch entsprechende Beleidigungen begleitet wurde, ist der Mordaufruf Philipps II. gegen Wilhelm von Oranien von 1580. Der Oranier war für den König von Spanien als aufständischer Untertan ein Verräter, »the principall disturber of our whole estate«, »the publick plague of christendome«⁴⁸. Daraufhin konterte Wilhelm, dem der spanische König mit einer gewissen Berechtigung auch Bigamie vorgeworfen hatte⁴⁹, in einer umfassenden Apologie, Philipp II. selbst habe seine Frau und seinen Sohn ermordet und Inzest und Ehebruch begangen⁵⁰. Wilhelm von Oranien hatte bis dahin im üblichen konzilianten Stil traditioneller Kriegsmanifeste argumentiert⁵¹. Mit diesen Anwürfen, die zum Teil kursierende, aber unbegrün-

Friderichē / Hertzogē zū Holstein etc. zū irem künig / widerum über gantz Dennemarck erwelet haben, Zwickau 1523 (VD 16: D 33); Sendtbrieff: vnd Endtschuldigung / deß durchleuchtigstē hochgeborn / Fürsten vnd herrn / hern Friderichs / Erweltes Küniges zū Deñmarcken / Recht Erbnemē des Reychs Norwegen / Hertzogen zū Schlewßwigk vnd Holstein etc. an Churfürsten Fürsten etc. vnd alle Teütsche Nation / darynne klerlich angezeigt wyrdt / Auß was vrsach / sein küniglich werde / genotdrangt ist / sich mit dem Großmechtigsten / hochgeborn Fürsten vñ hern / hern Cristiern / etwan künig / zū Deñemarck etc. In ein offēbare vehede zū geben, Zwickau 1523 (VD 16: D 17).

47 Vgl. dazu Paul Douglas LOCKHART, *Denmark, 1513–1660. The Rise and Decline of a Renaissance Monarchy*, Oxford / New York 2007, S. 13–19.

48 Alle in diesem Zusammenhang publizierten Schriftstücke sind nach der zeitgenössischen englischen Ausgabe wiedergegeben in: *The Apologie of Prince William of Orange against the Proclamation of the King of Spaine, edited after the English edition of 1581* by H. Wansink, Leiden 1969, Zitate aus dem öffentlichen Aufruf Philipps II. gegen Wilhelm hier S. 164.

49 Wilhelm von Oranien hatte seine dritte Ehefrau, Charlotte von Bourbon, 1575 nach der Trennung von seiner zweiten Gattin, Anna von Sachsen, geheiratet, ohne dass eine vollgültige Scheidung zustande gekommen war. Siehe dazu Olaf MÖRKE, *Wilhelm von Oranien (1533–1584). Fürst und »Vater« der Republik*, Stuttgart 2007, S. 119f. und 201f.

50 *The Apologie of Prince William of Orange* (wie Anm. 48), S. 42–46.

51 Die bereits hochprofessionelle politische Kommunikation im Niederländischen Unabhängigkeitskrieg ist gut aufgearbeitet durch: ARNDT, *Das Heilige Römische Reich* (wie Anm. 27); DERS., *Die Kriegspropaganda in den Niederlanden während des Achtzigjährigen Krieges gegen Spanien 1568–1648*, in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), *Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt*, München 2001, S. 239–258; Dirk MACZKIEWITZ, *Der niederländische Aufstand gegen Spanien (1568–1609). Eine kommunikationswissenschaftliche Analyse*, Münster u.a. 2005; Judith POLLMANN / Andrew SPICER (Hg.),

dete Gerüchte um den Infanten Don Carlos aufgriffen, zum größeren Teil aber konstruiert und erfunden waren, griff Wilhelm nun zu einer Form der persönlichen Diffamierung, wie sie unter Kriegsgegnern sonst völlig unüblich war⁵². Dies bestätigte im Prinzip auch Wilhelm selbst, denn er publizierte seine Apologie mit einem offenen Brief an die christlichen Fürsten und entschuldigte sich ausdrücklich für diese Anwürfe gegen Philipp, aber, so Wilhelm, er könne sich nicht verteidigen, ohne Philipps Ehre selbst anzugreifen⁵³. Beide Seiten waren zu diesem Zeitpunkt, als der Streit nach längerer Vorgeschichte eskaliert war und jeder dem anderen nun teilweise oder ganz die Legitimität absprach, deutlich bemüht, einander in ihrer gesamten Persönlichkeit zu diffamieren. Doch erst mit der Französischen Revolution führten tatsächlich etablierte Länder gegeneinander Krieg, deren Regime sich gegenseitig die politische Existenzberechtigung bestritten. Nun forderten nicht mehr zwei Gegner voneinander die Ausräumung eines Kriegsgrunds, sondern die alten Mächte bestanden nach der Absetzung Ludwigs XVI. auf der Restituierung der Monarchie in Frankreich⁵⁴, die französische Republik reagierte auf die Tatsache, dass die anderen Mächte in dieser Form nicht anerkannten, mit der Absicht, die Revolution und die republikanische Staatsform in die Länder ihrer Gegner zu tragen⁵⁵. Damit war alle Gemeinsamkeit beendet.

Public Opinion and Changing Identities in the Early Modern Netherlands. Essays in Honour of Alastair Duke, Leiden u.a. 2007.

- 52 Zum Tod von Don Carlos 1568 und den sich daran anschließenden Gerüchten sowie zu dem durch eine Fehlgeburt verursachten Tod von Philipps II. zweiter Gemahlin, Isabel von Valois, im gleichen Jahr siehe Friedrich EDELMAYER, Philipp II.: Biographie eines Weltherrschers, Stuttgart 2009, S. 168–170. Der Vorwurf des Inzests und Ehebruchs bezog sich auf die vierte Ehe Philipps II. mit seiner Nichte, Erzherzogin Anna, die eigentlich Don Carlos hatte ehelichen sollen. Das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Onkel und Nichte wurde in der Apologie Wilhelms von Oranien dahingehend dramatisiert, dass der König »one onely halfe degree [...] the husbande of [...] his owne sister« sei; The Apologie of Prince William of Orange (wie Anm. 48), S. 43.
- 53 The Apologie of Prince William of Orange (wie Anm. 48), S. 4.
- 54 Preußen machte deutlich, dass es das revolutionäre Regime nicht als legitime Herrschaft, sondern als ganz Europa gefährdende Anarchie betrachtete: Manifeste du Roi de Prusse, ou Exposé succinct des raisons qui l'ont déterminé à prendre les armes contre la France, Berlin und Paris 1792 (BNF Paris: LB39-10648). Kaiser Franz II. forderte nach der Hinrichtung Ludwigs XVI. die Einsetzung Marie Antoinettes als Regentin: Manifeste de François II. Empereur très-chrétien [...], roi de Bohême et de Hongrie; fait à Vienne et envoyé à tous les rois de l'Europe, sur l'attaque de la Turquie contre l'empire; sur l'invasion prochaine des troupes françaises sur son territoire; sur la levée de 700 mille hommes de troupes dans ses états, et sur la déclaration de guerre de la France contre l'Angleterre et la Hollande, 1793, S. 1 (BNF Paris: 8-Lb41-519).
- 55 So in der Kriegserklärung gegen Spanien: Décret de la Convention Nationale, Du 7 Mars 1793, l'an second de la république Française, Qui déclare que la République Française est en guerre avec l'Espagne. Rapport Sur les hostilités du Gouvernement Espagnol, & sur la nécessité de déclarer que la république Française est en guerre avec le Roi d'Espagne, Paris 1793 (BNF Paris: 4-LA32-1094 (60)). Oder in der wahrscheinlich von Thomas Paine verfassten öffentlichen Antwort auf die englische Kriegserklärung: Réponse a la déclaration du Roi d'Angleterre relative-

Bis dahin aber hatte es in Europa diese Gemeinsamkeit gegeben. Es war die Gemeinsamkeit einer auf christlichen Grundlagen basierenden Völkerrechtsgemeinschaft, in der zunächst einmal jedes Mitglied von Gott an seinen Platz gestellt war und in der man darum in der öffentlichen Kommunikation das Gemeinsame und Verbindende und also eben die Gemeinschaft betonte. Das galt für die bisher angeführten Kriegserklärungen und Kriegsmanifeste, in denen die Gegner sich offiziell zu Wort meldeten. Das galt aber auch für jene offiziöse Propaganda eines Landes, für die der Herrscher nicht nur verantwortlich war, sondern von anderen auch durchaus in die Verantwortung genommen werden konnte, weshalb die politisch Verantwortlichen in der Regel auch hier für einen gemäßigten Umgangston sorgten, soweit es in ihrer Macht stand⁵⁶. Erst die anonyme Propaganda, für die der Herrscher nicht verantwortlich war und die sich unter Umständen auch seiner Kontrolle entzog⁵⁷, arbeitete mit Feindbildern und Diffamierungen, insbesondere je weiter

ment à ses motifs pour continuer la guerre actuelle et a sa conduite envers la France, Traduite de l'Anglois, Paris 1793 (BNF Paris: 8-Lb41-5374).

56 Propagandistische Schmähdungen im gegnerischen Herrschaftsgebiet waren in seltenen Fällen Gegenstand von Kriegserklärungen, so in der dänischen Kriegserklärung gegen Schweden von 1563 (Absagsbrieff beyder der Königlichen Maiestat zu Dennemarck / etc. vnd der Stad Lübeck / so newlich dem Könige zu Schweden etc. zugleich seind zugeschickt worden. [...] S. 1.1563 [VD 16: D22], A2) oder in der englischen gegen die Niederlande von 1672 (His Majesties Declaration against the States Generall of the United Provinces of the Low-Countries. Published by the Advice of His Privy Council, London 1671/2 (John Bill and Christopher Barker), S. 5f). Zu der eher ungewöhnlichen niederländischen Pamphletistikkampagne gegen England und Frankreich im Vorfeld des Kriegausbruchs von 1672 vgl. auch H.T. COLENBRANDER (Hg.), *Bescheiden uit vreemde archieven omtrent de groote nederlandsche zeeoorlogen 1652–1676*, Bd. 2: 1667–1676, Den Haag 1919, S. 92–102. Als Folge der dänischen Kriegserklärung von 1563 verpflichteten sich Dänemark und Schweden dann im Frieden von Stettin 1570, Schmähpropaganda in ihren Herrschaftsgebieten künftig zu unterbinden; O.S. RYDBERG (Hg.), *Sverges Traktater med främmande magter jemte andra dit hörande handlingar*, Bd. IV (1521–1571), Stockholm 1888, S. 402. – Die gemäßigte Form z.B. der Propaganda in der Ära Kardinal Richelieu wird hervorgehoben von Rainer BABEL, *Frankreichs Gegner in der politischen Publizistik in der Ära Richelieu*, in: Franz BOSBACH (Hg.), *Feindbilder. Die Darstellung des Gegners in der politischen Publizistik des Mittelalters und der Neuzeit*, Köln u.a. 1992, S. 95–116. Richelieu hatte umgekehrt kein Verständnis dafür, dass die Kontrolle der Medien in anderen Herrschaftsgebieten wie dem Heiligen Römischen Reich auch bei entsprechender Bereitschaft des Kaisers weniger effektiv funktionierte. Siehe dazu *Les papiers de Richelieu. Section politique extérieure, correspondance et papiers d'état, Empire allemand*, Bd. 1 (1616–1629), bearb. von Adolf WILD, Paris 1982, S. 205–207.

57 Obwohl alle Herrschaftsgebiete in der frühen Neuzeit eine Form der Zensur entwickelten, war diese nicht in allen Phasen effektiv oder konnte sich auch langfristig nur sehr bedingt durchsetzen. Siehe dazu ARNDT, »Pflicht=mässiger Bericht« (wie Anm. 1); FRIEDRICH (wie Anm. 1), S. 180f; Kai NÜRNBERGER, *Die Kunst der Information. König Wilhelm III. und die Medien seiner Zeit*. Heidelberg 2003, S. 99–103; P. B. J. HYLAND, *Liberty and Libel: Government and the Press during the Succession Crisis in Britain, 1712–1716*, in: *The English Historical Review* 101 (1986), S. 863–888. Die Geschichte der kaiserlichen Zensur ist umfassend dargestellt durch Ulrich EISENHARDT, *Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496–1806)*. Ein Beitrag zur Geschichte der Bücher- und Pressezensur, Karlsruhe 1970.

der Konflikt eskalierte. Allerdings prägt diese Form der Propaganda stärker als die maßvolle offizielle und offiziöse Propaganda die allgemeine Vorstellung, vielleicht weil sie das Gros dieser Art der Publikationen ausmachte, vielleicht aber auch, weil sie, insbesondere in der Form illustrierter Einblattdrucke, wesentlich plakativer ist als die oft langatmigen Flugschriften im Stil juristischer Gutachten.

Die christliche Gemeinschaft als die Bezugsgröße politischer Legitimierung in der Frühen Neuzeit war allerdings auch das Wertesystem, in dem sich Kaiser Maximilian I. bewegte. Diese Kategorie alleine kann also nicht erklären, warum sich die eingangs geschilderte Feindbildpropaganda Maximilians so deutlich von der obrigkeitlichen Kriegspropaganda späterer Zeit unterschied. Dabei war der Habsburger in seiner Epoche weder typisch noch untypisch: Einerseits gab es bereits im Spätmittelalter eine Tradition sachorientierter Fehdebegründungen⁵⁸. Andererseits bediente sich Maximilians Vater und Vorgänger, Kaiser Friedrich III., in seiner Auseinandersetzung mit dem Herzog von Burgund durchaus einer aggressiven Rhetorik⁵⁹. Maximilian I. nutzte allerdings als einer der wenigen Herrscher in der politischen Auseinandersetzung auch die Redekunst, die mit dem Humanismus in seiner Epoche in der Blüte stand⁶⁰. Maximilians Reden waren »Aktionsreden«, Reden also, die auf die unmittelbare Wirkung bei den Zuhörern zugeschnitten waren und in dieser Form zunächst als »Türkenreden« Eingang in die Reichsversammlungen gefunden hatten⁶¹. Für Maximilian I. waren Aktionsreden auf dem Reichstag ein wichtiges politisches Instrument, das er weit über den Türkenkrieg hinaus einsetzte. Solche Aktionsreden zielten auf einen klaren Rezipientenkreis. Nach Maximilian wurde hingegen die gedruckte Propaganda prägend, die ein immer breiteres, unbekanntes Publikum ansprach und gegebenenfalls auch den gegnerischen Hof und die gegnerischen Untertanen. Zwar bediente sich schon Maximilian des Buchdrucks, doch hielt er Reden, die gedruckt wurden. Karl V. hielt kaum noch Reden. Seine vielleicht berühmteste Rede, die sogenannte Ostermontagsrede von 1536, war ein langer, auf Kastilisch verlesener Traktat, der für die Adressaten, darunter der Papst und der französische Botschafter in Rom, in der vorgetragenen Form nur schwer verständlich war. Es war ein bereits vorbereitetes Druckmanuskript, das er ablas und das mithin nicht mehr den Regeln der Oratorik folg-

58 Janine FEHN-CLAUS, Erste Ansätze einer Typologie der Fehdegründe, in: Horst BRUNNER (Hg.), *Der Krieg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit: Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht*, Wiesbaden 1999, S. 93–138.

59 Richard VAUGHAN, *Charles the Bold. The last Valois Duke of Burgundy*, Woodbridge 2002, S. 337–339.

60 HELMRATH (wie Anm. 1), S. 281–284.

61 Ebd., S. 272–277.

te, sondern sich wie seine anderen Propagandaschriften an den Möglichkeiten des Buchdrucks orientierte, der neue stilistische Formen hervorbrachte⁶².

Neben der Verbreitung der Druckpropaganda dürfte ein weiterer wichtiger Grund für die Standardisierung des konzilianten Umgangs zwischen Fürsten in ihren öffentlichen Verlautbarungen die Weiterentwicklung des Völkerrechts im 16. Jahrhundert gewesen sein. Durch die Schule von Salamanca erweiterte sich die Lehre vom gerechten Krieg nämlich dahingehend, dass einem Kriegführenden zugestanden wurde, auch dann, wenn er keinen gerechten Kriegsgrund hatte, subjektiv darüber im Irrtum sein zu können⁶³. Einem Kriegsgegner wurde damit nicht mehr automatisch die Intention des Rechtsbruchs unterstellt. Man konnte sich also selbst im Recht glauben, zugleich aber vermuten, der Gegner sei sich seines Unrechts nicht bewusst – eine Theorie, bei der gerade die Argumentation mit dem »Herrschermythos« griff, denn wenn man nach den Ursachen fragte, warum sich ein Rechtsbrecher subjektiv im Recht sah, so waren es plausible Erklärungen anzunehmen, er sei uninformiert oder schlecht beraten.

Man kann letztlich verschiedene Faktoren als ursächlich dafür anführen, dass frühneuzeitliche Herrscher auch im offenen Konflikt miteinander keine konfliktverschärfende Sprache pflegten:

1. die verschiedenen Gemeinsamkeiten, die sie selbst im Kriegsfall noch verbanden, und darunter als wahrscheinlich stärkste Gemeinsamkeit die des Christentums, das sich trotz konfessioneller Spaltung zur Neuzeit hin durch die osmanischen Bedrohung nochmals in besonderem Maße als Kategorie eines disziplinierenden Gemeinschaftsgefühls konturierte⁶⁴;
2. die Nutzung des Buchdrucks in internationalen Konflikten, in denen damit propagandistisch auf den nicht definierbaren Rezipientenkreis einer internationalen Öffentlichkeit gezielt wurde, die durch sachlich formulierte Argumente und die Betonung übergreifender gemeinsamer Werte überzeugt werden konnte, kaum aber durch Ab- und Ausgrenzungen und durch Polemiken, die nur begrenzt wirkten;
3. die Intensivierung eines gemeinsamen Völkerrechts und hier gerade auch die Weiterentwicklung der Lehre vom gerechten Krieg in einer Weise, in

62 Siehe dazu insgesamt TISCHER, Wandel (wie Anm. 3).

63 Robert SCHNEPF, Baltasar de Ayala's Beitrag zum Kriegsrecht und dessen Kritik bei Francisco Suárez und Hugo Grotius, in: Suche nach Frieden: Norbert BRIESKORN / Markus RIEDENAUER (Hg.), Politische Ethik in der Frühen Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart 2003, S. 319–345, hier S. 320–323; Randall LESAFFER, War, Peace, Interstate Friendship and the Emergence of the *ius publicum Europaeum*, in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt, München 2001, S. 87–113, hier S. 93.

64 Zu den politisch-gesellschaftlichen Implikationen der osmanischen Bedrohung siehe: Winfried SCHULZE, Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung, München 1978.

der die Kriegsgegner einander nicht mehr notwendig moralisch diskreditierten;

4. die Institutionalisierung von Kommunikation und Austausch in einer ständigen Diplomatie, die eben auch eine »Kunst des Friedens« war⁶⁵, durch die sich Umgangsformen entwickelten, die auch im Falle der politischen Eskalation die weitere Kommunikation ermöglichte.

Keiner dieser Faktoren allein kann den höflichen Umgang von Herrschern in der Kriegspropaganda hinlänglich erklären. Es war ein Zusammenspiel vieler Faktoren, denen zweifellos noch weitere hinzugefügt werden könnten. Festzuhalten bleibt das Phänomen selbst, dass man den Gegner in der Frühen Neuzeit eben bekämpfte, aber nicht beleidigte und dass die offizielle Kriegspropaganda und gerade die Kriegserklärungen am Beginn des Krieges friedensorientiert waren. Sie zielten dabei zweifellos auf Wirkung. Wie Heinz Duchhardt bereits 1987 für die Kriegserklärungen Ludwigs XIV. konstatiert hat, dienten diese dazu, einen Konsens des kriegführenden Souveräns mit seinen Untertanen herzustellen⁶⁶. Gedruckte Kriegserklärungen und Manifeste konnten darüber hinaus – je nach Auflagenhöhe, Sprache oder Vertriebsweg – ein ganzes Wirkungsspektrum intendieren. Die oben zitierte Anweisung der französischen Regierung, auf dem Westfälischen Friedenskongress nur positiv von den Feinden Frankreichs zu sprechen, zielte beispielsweise explizit auf die Wirkung bei den Reichsständen. Offizielle Verlautbarungen konnten nach innen, nach außen, auf die gegnerischen Untertanen, auf Verbündete und Unbeteiligte und allgemein auf die europäische Öffentlichkeit zielen. Gerade die allgemeine europäische Öffentlichkeit erhielt dabei immer mehr die Rolle eines Schiedsrichters in völkerrechtlichen Fragen. Insbesondere die jeweils neutralen oder nicht unmittelbar an der Sache interessierten Mächte kompensierten mit ihrem Urteil das Fehlen einer übergeordneten völkerrechtlichen Instanz in einer Zeit, in der eine völkerrechtliche Institutionalisierung noch nicht begonnen hatte, in der aber selbst die schwache völkerrechtliche Funktion des Papstes kaum noch vorhanden war, auch wenn Gott die eigentliche völkerrechtliche Bezugsinstanz für alle kriegführenden Fürsten bis weit in das 18. Jahrhundert hinein blieb. Vor einer europäischen Öffentlichkeit aber machte Polemik nur bedingt Sinn, und eine Feindbildpropaganda, die die Kriegführenden nach innen und den Feind nach außen abgrenzte, machte gar keinen Sinn.

Durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Kriegs begründungen wurde diese Teil der Gemeinschaftskonstruktion. Verbale Attacken gegen

65 Dazu: Lucien BÉLY, *L'art de la paix en Europe: naissance de la diplomatie moderne, XVI^e–XVIII^e siècle*, Paris 2007.

66 Heinz DUCHHARDT, *Krieg und Frieden im Zeitalter Ludwigs XIV.*, Düsseldorf 1987, S. 21–23.

die gegnerische Nation, wie sie Maximilians I. gegen die Franzosen eingesetzt hatte, wurden so zurückgedrängt. Eine systematische Argumentation gegen eine ganze Nation existierte einzig gegen Spanien: Im Rahmen dieses Feindbildes, das die Forschung als »Schwarze Legende« bezeichnet hat, wurde den Spaniern in der Frühen Neuzeit von verschiedenen Seiten pauschal vorgeworfen, grausam, herrschsüchtig oder hochmütig zu sein. Ein wichtiger Bezugspunkt der Schwarzen Legende war das Vorgehen bei der spanischen Kolonisierung Amerikas. Das hochstilisierte Feindbild Spanien findet sich auch in offiziellen Verlautbarungen wie der Apologie Wilhelms von Oranien von 1581⁶⁷ oder der Kriegserklärung Oliver Cromwells an Spanien 1655⁶⁸. Die Schwarze Legende war ganz offensichtlich eine Feindbildkonstruktion, die auch in einer breiten europäischen Öffentlichkeit funktionierte, und die Spanier waren das gemeinsame nationale Feindbild einer internationalen Gesellschaft. Die französischen Könige allerdings, die Erzrivalen Spaniens im 16. und 17. Jahrhundert, bedienten sich der Schwarzen Legende nicht.

Die Schwarze Legende ist nach der anti-französischen Argumentation Maximilians I. ein Beispiel dafür, wie das gesamte Herrschaftsgebiet des Gegners mit seinen Untertanen propagandistisch diskriminiert wurde. Die Regel jedoch war genau das Gegenteil: Offizielle Kriegspropaganda setzte sich mit dem gegnerischen Herrscher und seiner Regierung persönlich auseinander. Die gegnerischen Untertanen wurden ausgespart oder sogar angesprochen und positiv einbezogen. Der eindrücklichste Fall ist dabei, nur eine Generation nach den anti-französischen Argumentationen Maximilians I., der Versuch Franz I., die deutsche Nation nun umgekehrt gegen einen Kaiser, Karl V., zu vereinnahmen. In einem offenen Brief an die Reichsstände hob der französische König nationale Gegensätze geradezu auf und stilisierte Deutsche und Franzosen zu einer gemeinsamen Nation: »vne mesme nation de Gallegermains / ou Germains Gaullois«⁶⁹.

Die Frühe Neuzeit war eine kriegsintensive Epoche, deren Bellizität geradezu als ihr besonderes Epochenmerkmal gilt⁷⁰. Wie die vorangegangenen Darlegungen gezeigt haben, war die offizielle Kriegspropaganda im Kontrast dazu in ihrer Rhetorik friedensorientiert. Dabei kann man nicht behaupten, diese Rhetorik hätte konkret deeskalierend oder friedensfördernd gewirkt. Wohl aber affirmierte sie öffentlich ein Friedensideal und war eine impli-

67 The Apologie of Prince William of Orange (wie Anm. 48), S. 58f. Siehe auch: Judith POLLMANN, Eine natürliche Feindschaft: Ursprung und Funktion der Schwarzen Legende über Spanien in den Niederlanden, 1560–1581, in: BOSBACH (Hg.), Feindbilder (wie Anm. 56), S. 73–93.

68 Wilhelm G. GREWE (Hg.), *Fontes Historiae Iuris Gentium / Quellen zur Geschichte des Völkerrechts / Sources Relating to the History of the Law of Nations*, Bd. 2 (1493–1815), Berlin / New York 1988, S. 458.

69 *Recueil d'aucunes lectures et Escriptions* (wie Anm. 10), [Oiii''].

70 Siehe oben Anm. 16.

zite Absage an klischeehafte Feindbildpropaganda, namentlich an nationale Feindbildpropaganda. Das erleichterte nicht nur die jedem Krieg unweigerlich folgenden Friedensverhandlungen, die an die bereits im Krieg kultivierte Friedenssprache anknüpfen konnten. In der Kriegspropaganda wurde Europa – durchaus im Kontrast zur Realität – auch grundsätzlich als eine friedliche, christlich basierte Völkerrechtsgemeinschaft beschworen und idealisiert. Die Gemeinsamkeit wurde gerade im Konfliktfall hochgehalten. Krieg und Kriegspropaganda ordnen sich damit in die Ambiguität der gleichzeitigen Idealisierung von Krieg und Frieden in verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Bereichen, die schon oft als ein eigentümliches Merkmal der Frühen Neuzeit herausgearbeitet wurde⁷¹, ein. Die offizielle frühneuzeitliche Kriegspropaganda trug so paradoxerweise mit dazu bei, das Ideal einer friedlichen Völkerrechtsgemeinschaft in der europäischen Öffentlichkeit zu konstituieren und zu verfestigen. Dieses Ideal konnte letztlich auch im Zeitalter der nationalistischen Gegensätze und polemischer Feindbildpropaganda des 19. und 20. Jahrhunderts nie mehr völlig verdrängt werden.

71 So beispielhaft für den Renaissancehumanismus durch den Sammelband von Franz Josef WORSTBROCK (Hg.), *Krieg und Frieden im Horizont des Renaissancehumanismus*, Weinheim 1986.

Martin Espenhorst

Frieden durch Sprache?
Friedrich Carl (von) Mosers
Versuch einer Staats-Grammatic

1.

Frieden kann versprochen werden und wird ausgehandelt, Ansprüche werden formuliert, Interessen begründet. Vormoderne Friedensverträge sind bi- und multilaterale Vereinbarungen und Absprachen. Die Wahrung und Stiftung des vormodernen Friedens wird über die Sprache im Dialog zwischen den Mächten und Vertragspartnern hergestellt. Inwieweit wurde Frieden durch zwischenstaatliche Kommunikation gestört oder befördert? Gab es auf den damaligen Friedensverhandlungen Sprach- und Verständnisschwierigkeiten, die den Friedensprozess beeinflussten? Schlichen sich möglicherweise auch weitreichende sprachliche Fehler in diese auf bi- und multilateraler Ebene geführten Verhandlungen ein? In der Tat – so viel sei vorweggenommen – es gab sprachliche Missverständnisse, die den vormodernen Friedensprozess beeinflussten¹.

Über diese Thematik reflektierte der Jurist und Gesandte Friedrich Carl Moser in seiner 1749 veröffentlichten Studie *Versuch einer Staats-Grammatic*². Zu Beginn der folgenden Auswertung dieser Arbeit seien drei von Moser angeführte Beispiele erwähnt: Bei der Mundierung eines Vorstellungsschreibens kam es zwischen zwei fürstlichen Häusern zu Missheiligkeiten, wie Moser zu berichten wusste, weil für »diejenigen Räte« »die jungen Räte« gesetzt wurde³. Auch berichtet Moser, dass in einer Hauptrelation einer fürstlichen Regierung an den Kaiser anstatt »annus decretorius« (Normaljahr) »annus deceptorius« (Betrugsjahr) geschrieben stand. Derartige Verdreher konnten aus Unwissenheit und Unachtsamkeit, aber auch geplant vorgenommen werden. So erwähnt Moser, dass der Landgraf von Hessen nach der Schlacht bei Mühlberg 1547 nur deshalb von Kaiser Karl V. gefangen gesetzt worden sei, weil der Kanzler des Kaisers, Granvella, die Kapitulation dahingehend korrigiert

1 Über Missverständnisse im vormodernen Friedensprozess vergleiche Martin PETERS, »Missverständnis« als Kategorie im europäischen Friedensprozess der Vormoderne? Ein Werkstattbericht, in: Inken SCHMIDT-VOGES, Siegrid WESTPHAL u.a. (Hg.), *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 289–304.

2 Friderich [Friederich] Carl MOSER, *Versuch Einer Staats-Grammatic*, Frankfurt/Main 1749.

3 Ebd., S. 11.

habe, dass darin anstatt mit »einiger Gefängniß« mit »ewiger Gefängniß« geschrieben stand⁴.

Dass vormoderne Friedensverträge und Staatsschriften ein gewisses Maß an narrativen Spielräumen besaßen, hat bereits Heinhard Steiger festgestellt;⁵ Moser liest in seiner *Staats-Grammatic* sogar ironische, provokante und kritische Wortwendungen und Sprachspiele aus ihnen heraus.

2.

Reflexionen über Fehler, Fehldeutungen und Missverständnisse stellten in der Frühen Neuzeit eine ganze Reihe von Schriftstellern und Wissenschaftlern an. Schnell könnte eine beachtliche Literaturliste bibliographiert werden. Georg Christoph Lichtenberg stellt 1775 schon fest: »Die Wahrheit hat tausend Hindernisse zu überwinden, um unbeschädigt zu Papier zu kommen, und von Papier wieder zu Kopf«⁶. Auch Goethe legt in den *Leiden des jungen Werther* aus dem Jahr 1774 gleich auf den ersten Seiten seinem Akteur folgende Einsicht in den Mund: »Und ich habe, mein Lieber, [...] wieder gefunden, daß Mißverständnisse und Trägheit vielleicht mehr Irrungen in der Welt machen als List und Bosheit«⁷.

Der Germanist Achim Geisenhanslüke und der Philosoph Hans Rott⁸ haben sich des Themas der Ignoranz in Prozessen kultureller Transformation angenommen. Sie plädieren dafür, das Reich des Wissens vom Standpunkt der Ignoranz zu beschreiben, wie es schon John Locke gefordert hatte, und folgern, dass der Umgang mit Problemen der Ignoranz die Grundlage für die Reflexion über die Möglichkeiten des Wissens sei. Dabei filtern die beiden Autoren zwei Grundphänomene heraus: a) das Paradoxon von Nicht-Wissen und Wissen, ausgedrückt in der sokratischen Devise »Ich weiß, dass ich nichts weiß« und b) den Bezug von Wissen und Verstellung. Sowohl Unwissen als auch Wissen können fingiert sein. Für die Lektüre von Friedensverträgen und Staatsschriften spielt dieser Aspekt eine wichtige Rolle, da Nicht-Wissen – und dies gilt für das passive ebenso wie auch für das aktive Vergessen – politisch instru-

4 Ebd., S. 21–22.

5 Heinhard STEIGER, Vorsprüche zu und in Friedensverträgen der Vormoderne, in: Heinz DUCHARDT / Martin PETERS (Hg.), *Kalkül – Transfer – Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne*, Mainz 2006-11-02, Abschnitt 6–40.
URL: <<http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/01-2006.html>>, (Zugriff am 26.08.2011),
URN: <urn:nbn:de:0159-2008031300>.

6 Zitiert nach Martin SCHARFE, *Menschenwerk. Erkundungen über Kultur*, Köln / Weimar / Wien 2002, S. 295.

7 Johann Wolfgang GOETHE, *Die Leiden des jungen Werther*, Stuttgart 1986, S. 6.

8 Achim GEISENHANSLÜKE / Hans ROTT, *Ignoranz. Nichtwissen, Vergessen und Missverstehen als Konstituenten kultureller Transformationen*, Bielefeld 2007.

mentalisiert werden konnte. Ralf-Peter Fuchs hat kürzlich die kommunikative Bedeutung von Vertrauen und Misstrauen in der Friedensstiftung betont und seinen Fokus auf die Praxis des Dissimulierens gerichtet⁹.

Die interdisziplinäre Debatte über Nicht-Wissen – und Missverständnisse ebenso wie Ignoranz gehören in diese Rubrik – hat in den letzten Jahren beachtlich zugenommen. Der Kulturwissenschaftler Martin Scharfe z.B. widmet sich in seiner kulturphilosophischen Studie *Menschenwerk* aus dem Jahr 2002 dem Aspekt des Missverstehens mit erhöhter Aufmerksamkeit und weist ihm den Status einer »Triebkraft für alle kulturelle Bewegung und Entwicklung« zu.¹⁰ Missverständnisse spielen im Ödipus-Mythos ebenso eine gewichtige Rolle wie bei Goethe, Hebel, Wittgenstein und vielen anderen. Scharfe unterscheidet nach ihren Ursachen vier verschiedene Typen von Missverständnissen: a) Ungenügen der Sprache, dies betrifft z.B. den vielfachen Gebrauch von Begriffen und Vielfachbedeutungen von Wörtern; b) Unfälle an sozialen Kontaktstellen, dies beschreibt Missverständnisse an Berührungs- und Transaktionsstellen des Kulturkontakts; c) Missverständnisse durch und im Zusammenhang mit Ritualen und d) durch Fehlleistungen, dies betrifft z.B. Hör-, Schreib- und Druckfehler. Diese Typologie lässt sich auf die völkerrechtliche und diplomatische Literatur, die Scharfe nicht berücksichtigt, übertragen. Moser speziell setzt sich in seiner *Staats-Grammatic* mit dem Ungenügen der Sprache und mit individuellen Fehlleistungen auseinander.

3.

Erklärtes Ziel der *Staats-Grammatic* ist es, wie Moser ausführt, »die Wichtigkeit der grammaticalischen Regeln in StaatsSachen und deren verschiedenen Abweichungen von der Sprache der grossen Welt auf[zu]zeigen«. Moser sammelt und untersucht anhand von Staatsschriften, wie Friedensverträgen, Fälle, »wo über den Verstand und Bedeutung der Wörter oder sonst aus einer grammaticalischen Veranlassung zwischen grossen Herren Streitigkeiten entstanden«¹¹.

Welche Kategorie von Fehlern und Missverständnissen untersucht nun Moser im Einzelnen? Die *Staats-Grammatic* ist in vier Teile untergliedert: Moser beginnt mit einer Vorerinnerung und setzt die Studie mit den drei Abschnitten über die Rechtschreibung, die Etymologie und die Syntax fort. Im ersten

9 Ralf-Peter FUCHS, Ein »Medium zum Frieden«. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, München 2010.

10 SCHARFE, *Menschenwerk* (wie Anm. 6), S. 287.

11 MOSER, *Staats-Grammatic* (wie Anm. 2), Vorrede.

Abschnitt versichert er dem Leser, dass Rechtschreibfehler wider Erwarten in Staatsschriften, ja sogar Friedensverträgen mit europäischem Ausmaß auftauchen. So zitiert er den Hallenser Universitätskanzler von Ludewig, der sich über den Frieden von Rijswijk folgendermaßen geäußert habe:

Daß [das Instrument des Friedens von Rijswijk, Anm. M.E.] bey dem Schluß des Friedens, öffentlich abgelesen worden, aber auch so falsch geschrieben gewesen, daß der ablesende Gesandte die Feder immer deßhalben in der Hand haben, inne halten und ändern müssen, so daß man sich des andern Tages, der vielen Unzierde halben, gescheuet, solche Exemplarien an die hohen Principalen fortzusenden¹².

Im ersten Teil über die Rechtschreibung handelt er von »Kanzleyfehlern«, von Druckfehlern, von der Figur der Buchstaben, von Buchstaben, die ganze Worte abkürzen, von der Größe der Buchstaben, von großen Buchstaben in gedruckten Staatsschriften, von Silben, von Abbrüviaturen, von Unterscheidungszeichen, wie dem Komma, dem Verbindungszeichen, von Parenthesen, von den Zahlen, vom Nummerieren mit Buchstaben, von den Chiffren, von der Kalligraphie, von der Proportion der Zeilen bei Unterschriften, von der Ordnung bei der Setzung des Namens »großer Herren«, vom Unterschied zwischen Hand- und eigenhändigen Schreiben.

Im zweiten Teil über die Ethymologie oder Wortforschung handelt Moser vom Unterschied des buchstäblichen und moralischen Verstand der Worte, vom besonderen Gebrauch einiger Wörter, über Worte mit einseitigem Gebrauch und von gleichgeltenden Wörtern, von zweideutigen Wörtern und Redensarten, von der Undeutlichkeit der Worte und Redensarten, von dem Zusatz »so genannt«, von »hohen Worten«, von verbindlichen Worten, von alten Wörtern, von neuen Wörtern, von fremden Wörtern, von unrichtig übersetzten Wörtern, von neuen und schlechten lateinischen Wörtern, von deutschen in der lateinischen Sprache adoptierten Wörtern, von Nomen, von Taufnamen »großer Herren«, über Singular und Plural, vom Superlativ und Super-Superlativ, die Rede von Ich und Wir, vom Duzen »großer Herren« unter sich, das Wort »Selbst«, von besitzanzeigenden Pronomen, von Verben und Tempi und von den Partikeln.

Im dritten Teil wendet sich Moser der Syntax oder Wortfügung zu, also der Satzlehre. In diesem Kapitel äußert er sich zum Schreibstil, der Lektüre guter Bücher, dem Umgang mit staatsklugen und verständigen Männern – Frauen sind bei Moser nicht dabei – und schließlich formuliert er Regeln über die »weltübliche Schreibart«.

Auf den ersten Blick scheint die Materie der *Staats-Grammatic* ausgesprochen trocken zu sein. Wollte man eine Typologie der Fehler bei Moser erstel-

12 Ebd., S. 10.

len, stünden Übersetzungsdefizite, Innovationen in der Sprache und Mehrdeutigkeiten in der Sprache sowie Druck- und Editionsfehler obenan. In einer Sammlung von Reichshofratsbeschlüssen heißt es beispielsweise, dass die kaiserliche Majestät aus den »einfältigen« anstatt »vielfältigen« Berichten der Kurfürsten bestimmte Nachrichten ersehen könne. Auch das für Diplomatie und Diplomatik so wichtige Thema der Urkundenfälschungen hat Moser im Blick. Sogar die unzureichende Schönschrift etwa könne Mosers Ansicht nach zu Fehlern führen: Gerade wenn z.B. Regeln der Kalligraphie nicht eingehalten würden, könnten Konflikte entstehen. Er führt daher aus:

Denn obgleich sonst in denen Gramaticken nichts davon [von der Schönschreibung, Anm. M.E.] gemeldet wird, so ist doch selbige in der Staats-Grammatic keineswegs zu vergessen, aus den denen angeführten Exemplen erhellen wird, daß über dergleichen gering scheinenden Neben-Umständen oft eben so sehr als über der Haupt-Sache gestritten, gantze Friedens-Handlungen darüber aufgehalten und wohl gar neue Kriege und Blutvergiessen dadurch veranlasset worden. Wie es aber überhaupt mit dem Herkommen zwischen freyen Staaten und souverainen Printzen so beschaffen ist, daß solches in gewissen Regeln unmöglich festgestellt werden kan, da Zeiten, Ort, Gelegenheit und Umstände darinnen überaus vieles alteriren [...] ¹³.

Gerade das Unwissen von Titeln oder die Ignoranz gegenüber Symbolen fürstlicher Würden konnte folgenschwer sein. Moser berichtet, dass z.B. die Abkürzung »Erb. Freye Reichs-Städte« nicht in »Erbare«, sondern mitunter unrichtig in »Erb-Städte« aufgelöst werde ¹⁴.

Das zahlreiche Schrifttum und Quellenmaterial, das Moser heranzieht, lässt sich hier nicht einzeln aufzählen. Moser benutzt – und das sei doch erwähnt – hauptsächlich deutsche und lateinische Sammlungen und Untersuchungen, aber auch französische Publikationen. Einige seien genannt: das *Diarium Europaeum*, Lünigs *Grundfeste der Europäischen Potenzen Gerechtsamen*, Pufendorfs *De rebus a Carolo Gustavo Gestis* und *De Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Magni*, Köhlers *Reichs-Historie*, Landorfs *Acta publica*, Senckenbergs *Corporis Recessuum Imperii*, Johann Jacob Mosers *Wahl-Capitulation Kaiser Carls VII.* und *Teutsches Staats-Recht*, von Meiners *Acta Pacis Westphalicae*, von Bünaus *Leben und Thaten Kaiser Friderichs I.*, Fabris *Staats-Canzley*, Seckendorffs *Teutscher Fürsten-Staat*, Wicqueforts *L'Ambassadeur et ses fonctions*, du Mauriers *Memoires pour servir à l'histoire de Hollande*, Mabillons *De re diplomatica libri sex*, Spelmans *Concilia Decreta Leges Constitutiones in re Ecclesiarum orbis Britannici* und Bayles *Dictionnaire*. Dabei wendet sich Moser Nachrichten aus

¹³ Ebd., S. 45.

¹⁴ Ebd., S. 17.

ganz Europa zu, nicht nur aus dem Reich und Frankreich, sondern auch Spanien, Rom (Vatikan), Savoyen, England, Generalstaaten, Schweden, Polen, Russland und der Türkei. In einem Fall – es handelt sich dabei um die Frage, ob Fürsten eigenhändig unterschreiben – vergleicht Moser die unterschiedlichen dynastischen Gewohnheiten, und zwar des Kaisers, des spanischen und französischen Königs, des russischen Zaren – auch der niederländischen Entscheidungsträger – und des türkischen Sultans¹⁵. Moser erwähnt aber nicht nur dynastische Eigenheiten, sondern auch religiöse, indem er ausführt, dass Orthographie und Schreibart der »Kayserlichen und Reichs- auch anderer Catholischer Reichs-Stände Canzlyen« anders als die der Evangelischen seien¹⁶. Damit filtert Moser für Europa auf der politischen wie auch religiösen Ebene zwei verschiedene kulturelle Differenzen heraus und sieht hierin Ansätze für etwaige Missverständnisse und stellt die von ihm festgestellten Verschreiber, Fehler und Missverständnisse in einen größeren kulturellen und kommunikativen Kontext.

4.

Mosers Arbeit ist insofern innovativ, weil er die Logomachie, das »Wort-Gezänck«, der Streit um Wörter, den Martin Gierl in seiner Studie *Pietismus und Aufklärung* intensiv behandelt¹⁷, auf die Friedenswahrung überträgt und damit mit neuem – durchaus auch kritischen – Inhalt füllt. Fast zynisch merkt Moser über die frühneuzeitliche Friedenspolitik an:

Aber wann grosse Herren und ihre Ministeria über Logomachien zusammen kommen, so muß entweder ein Schwerdt das andere in der Scheide halten, oder die Entscheidung dieser Punkte wird auf die Spitze des Degens gesetzt. Ein Glück ist es vor die Unterthanen, deren die allerwenigste wissen, über was vor Kleinigkeiten oftmals kostbare und langweilige Conferentzen und Convente gehalten werden, und noch ein grösseres Glück, wann sich der Schlüssel zu denen unauflöschlichen Worten ohne Blutvergiessen finden läßt¹⁸.

Die Folgen dieser Fehler führten nicht unbedingt zu Krieg, sie beeinflussten die Verhandlungen aber sehr. Moser selbst nennt z.B. »Verdruss«, Verzögerung der Verhandlungen, etwa durch notwendig gewordene erneute Abschriften, wie etwa beim Frieden zwischen Polen und Schweden im Jahre

15 Ebd., S. 46–48.

16 Ebd., S. 6–7.

17 Martin GIERL, *Pietismus und Aufklärung: theologische Polemik und die Kommunikationsreform der Wissenschaft am Ende des 17. Jahrhunderts*, Göttingen 1997, S. 554–558.

18 MOSER, *Staats-Grammatic* (wie Anm. 2), S. 124.

1660, als in der Vollmacht des polnischen Gesandten anstatt »subortas controversas« »subordinatas« geschrieben stand¹⁹.

Dabei sind es für ihn zum einen die »grossen Herren«, Gesandten und Diplomaten, die sich um Worte streiten, »Sprach-Konflikte« und »Schrift-Scharmützel« austragen und sich über diese in Stellung brachten, um an Ansehen zu gewinnen, Hierarchien zu festigen oder neu zu formieren. Zum anderen kritisiert Moser die Kopisten, ihre »Unwissenheit«, ihren »Fürwitz« und ihre »vermeynte Klugheit«, weil sie die Kanzleien in »Fabriken und Sammelplätze der orthographischen Fehler« verwandeln. Fehler begehen seiner Ansicht nach auch die die Revision besorgenden Sekretariate und unterschreibenden Räte. Schließlich fordert Moser, dass »die Gesandte, Minister oder wer sonst Negotia zu behandeln hat«, die Fehler zu verbessern hätten. Er schreibt:

Weilen bey Actis publicis auf den richtigen Verstand der Worte gar vielen, ja fast alles, ankommt, so müssen nicht nur alle orthographischen Fehler, welche zu Zweydeutigkeiten Anlaß geben könnten, sorgfältigst vermieden werden, sondern es ist auch, wenn ja aus menschlicher Schwachheit, oder Unwissenheit derer Abschreibenden, dergleichen mit einschleichen sollten, ein Gesandter, Ministre, oder wer sonst Negotia zu behandeln hat, verbunden, solche zu erinnern und vor deren Verbesserung Sorge zu tragen²⁰.

Unter dieser Perspektive liegt uns nicht nur ein Lehrbuch für das Fach »Kanzleysprache« vor, sondern eine Quellensammlung über vormoderne Sprach- und Begriffskonflikte, fehlerhafte Staatsschriften sowie Unwissen in der Diplomatie. Damit plädiert Moser für eine Reform der zwischenstaatlichen Kommunikation im dem Ziel der Friedenswahrung und -stiftung. Weil es auf den Verstand der Worte in der zwischenstaatlichen Friedenswahrung, wie Moser deutlich macht, ankomme, plädiert er dafür, europaweite Standards zur besseren Verständigung zu formulieren, wenn er schreibt:

Die Staats-Grammatic ist eine Anleitung, nach denen in Staats-Sachen hergebrachte Regeln so, wie es unter denen europäischen Völkern herkömmlich und angenehm, oder doch unanständig und verantwortlich ist, in denen bey Welt-Händeln üblichen Sprachen zu reden und zu schreiben²¹.

Dabei formuliert er nicht etwa die Forderung nach einer einheitlichen, für alle Staaten geltenden europäischen Sprache, wie Latein, Französisch oder eine dritte neue, sondern er will die verschiedenen Begriffe und Bedeutungen

19 Ebd., S. 21.

20 Ebd., S. 8.

21 Ebd., S. 4.

der Sprachen in Europa so aufeinander abstimmen, dass Missverständnissen vorgebeugt wird. Hierzu erstellt er einen Katalog mit (einigen wenigen) völkerrechtlichen Begriffen und ihren Bedeutungen²². Die Idee und der Vorschlag auf europäischer Ebene eine Art europäische Sprachen-Kommission einzurichten, in der allgemein gültige Sprachstandards festgelegt würden, war nicht mehr weit. Moser selbst machte einen Anfang und leitete aus verschiedenen Exempeln spezifische sprachliche Regeln ab mit dem Ziel, Konflikte und Missverständnisse zu verhindern. Es ist erstaunlich, dass bisher F. C. Mosers Friedensmodell und seine wichtige Leistung für die praktische Friedenswahrung nicht untersucht wurde. Einzig Helke Dreier greift die Perspektive des Friedens bei F. C. Moser auf, allerdings steht in ihrem Beitrag seine pietistische Friedensanschauung im Mittelpunkt und nicht die sprachlich-kommunikative Dimension²³.

5.

Um zu erfahren, warum sich Moser dem Thema der Sprache im vormodernen Friedensprozess zuwandte, muss nach dem biographischen Zusammenhang der *Staats-Grammatic* gefragt werden. Friedrich Carl Moser gehörte ganz gewiss neben Kant, Lessing, Herder, Pütter, Schlözer, Gatterer, Nicolai, Mendelssohn u.v.m. zu den »Großen« der deutschen Aufklärung. Doch liegt eine Monographie über ihn mit Ausnahme der Dissertation von Eckstein aus dem Jahr 1973 nicht vor, ein Befund, der für sehr viele deutsche Gelehrte dieser Zeit gilt²⁴. Auch und sogar fehlt es an einer systematischen Darstellung des Friedens in der deutschen Aufklärung – im Gegensatz zur französischen²⁵. Dies könnte darin liegen, dass bis heute Frieden in der Forschung nicht als kulturelle Innovation gesehen wird. Hierbei kommt den beiden Moser eine wichtige Position zu. Die beiden Moser prägten zwar nicht die Kenntnis, dass Frieden in Europa nur mit Recht – z.B. Völker- und Ver-

22 Ebd., S. 89–94.

23 Karlfriedrich ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (1723–1798): Rechts- und staatstheoretisches Denken zwischen Naturrecht und Positivismus, Gießen 1973; Helke DREIER, Pietismus und Patriotismus als Garanten des Friedens. Vorstellungen vom Frieden bei Friedrich Carl von Moser (1723–1798), in: Thomas KATER (Hg.), »Der Friede ist keine leere Idee...«. Bilder und Vorstellungen vom Frieden am Beginn der politischen Moderne, Essen 2006, S. 47–63.

24 Zuletzt über Moser vor allem die Arbeiten von Ursula A. J. Becher und Wolfgang Burgdorf (Auswahl): Ursula A. J. BECHER, Politische Gesellschaft. Studien zur Genese bürgerlicher Öffentlichkeit in Deutschland, Göttingen 1978, S. 103–128; Wolfgang BURGDORF, »Reichsnationalismus« gegen »Territorialnationalismus«: Phasen der Intensivierung des nationalen Bewusstseins in Deutschland seit dem Siebenjährigen Krieg, in: Dieter LANGEWIESCHE / Georg SCHMIDT (Hg.), Förderative Nation. Deutschlandkonzepte vor der Reformation bis zum Ersten Weltkrieg, München 2000, S. 157–190.

25 Claudius R. FISCHBACH, Krieg und Frieden in der französischen Aufklärung, Münster 1990.

tragsrecht – entstehen könne. Doch sie forderten eine Ordnung des Friedens ein, ein vollständiges System mit transparenten Maximen, bei der die Sprache, wie die *Staats-Grammatic* zeigt, eine fundamentale Bedeutung zukam.

Mosers Studie über die *Staats-Grammatic* ist beinahe unbekannt²⁶. Zu sehr wohl lenkten seine Bestseller *Der Herr und der Diener* aus dem Jahr 1759 und *Von dem deutschen Nationalgeist* aus dem Jahr 1765 die Aufmerksamkeit von seinen davor verfassten Schriften ab. Die *Staats-Grammatic* gehört zu den Jugend- und Frühschriften des damals noch eher unbekanntem Friedrich Carl, der 26 Jahre alt war, als sie erschien. Nun: Moser war mit 26 Jahren gar nicht mehr so jung. Andere, wie z.B. Pütter, hatten in diesem Alter schon Professuren inne. Doch anders als sein Vater, der bereits 19jährig außerordentlicher Professor der Rechte war, hatte Friedrich Carl bis dahin erst eine einzige weitere Arbeit publiziert, nämlich eine *Sammlung des Heiligen Römischen Reichs sämtlicher Crayß-Abschiede bis 1600*²⁷, ein Werk, das ihm für die *Staats-Grammatic* zu Gute kam. Es gibt wohl noch einen weiteren Grund dafür, dass Mosers *Staats-Grammatic* von seinen Zeitgenossen und auch heute noch nur wenig beachtet wird: Zu sehr wohl wurde in der *Staats-Grammatic* nur ein Lehrbuch und eine Auftragsarbeit für die kleine Akademie in Hanau gesehen, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Doch ganz vergessen war die Schrift nicht, sie gehörte durchaus in das Inventar völker- und staatsrechtlicher Schriften des 18. und 19. Jahrhunderts. August Wilhelm Heffter erwähnt sie in seinem *Das europäische Völkerrecht* im Kapitel über Staatspraxis²⁸ ebenso wie Johann Stephan Pütter in der *Litteratur des teutschen Staatsrechts*²⁹, Johann Ludwig Klüber im *Europäischen Völkerrecht*³⁰, Karl Heinrich Ludwig Pölit in *Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit*³¹, G.F. de Martens und M.Ch. Vergés *Précis du Droit des gens moderne de L'Europe*³² oder auch Ludwig von Rönne in *Das Staats-Recht der Preussischen Monarchie*³³.

26 Eine Ausnahme bildet Martin Johannes HELLER, Reform der deutschen Rechtssprache im 18. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1992.

27 Sammlung des H. Röm. Reichs sämtlicher Crayß-Abschiede u. anderer Schlüsse, vom Anfang der Crayßverfassung bis 1600, Frankfurt/Main 1747–1752.

28 August Wilhelm HEFFTER, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen, 4. Ausgabe, Berlin 1861, S. 400, S. 404.

29 Johann Stephan PÜTTER, Litteratur des teutschen Staatsrechts, Erster Theil, Göttingen 1776, S. 146.

30 Johann Ludwig KLÜBER, Europäisches Völkerrecht, Band 1, Stuttgart 1821, S. 273.

31 Karl Heinrich Ludwig PÖLITZ, Die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit, 5. Theil: Practisches (europäisches) Völkerrecht; Diplomatie; und Staatspraxis, 2., berichtigte und vermehrte Auflage, Leipzig 1828, S. 335.

32 Georg Friedrich DE MARTENS und Charles Henri VERGÉ, Précis du Droit des gens moderne de L'Europe, Band 2, Paris 1858, S. 22.

33 Ludwig VON RÖNNE, Das Staats-Recht der Preussischen Monarchie, Band 1, Leipzig 1864, S. 374.

Friedrich Carl Moser, der 1723 geboren wurde, war zum Zeitpunkt der Publikation der *Staats-Grammatic* Hessen-Homburgischer Kanzleisekretär, ein Amt, das er seit 1747 ausübte. Kurze Zeit später erhielt Friedrich Carl den Titel des Hofrats. Bis 1751 war er als Assistent seines Vaters in Hanau an der eben erst von Landgraf Wilhelm VIII. von Hessen-Kassel gegründeten »Staats- und Kanzleiakademie« tätig. Er begleitete in dieser Zeit seinen Vater Johann Jacob, der in eben diesem Jahr Geheimer Rat und Chef der Kanzlei des Landgrafen von Hessen-Homburg geworden war. Vater und Sohn waren nicht nur familiär, sondern auch beruflich miteinander vernetzt und eng verbunden. Die Nähe zu seinem Vater sicherte ihm ein – wenngleich nicht hohes – Einkommen; als »Überflieger« kann er aber in dieser Zeit an der Seite seines Vaters nicht bezeichnet werden.

Doch war die Hanauer Akademie, in der Prinzen, Kavaliere, Diplomaten ausgebildet werden sollten, für die beiden Moser nur eine Zwischenstation. Schon 1751 wechselte Johann Jacob als Konsulent in die Dienste der württembergischen Landschaft nach Stuttgart, in seine Heimatstadt. Friedrich Carl wurde Hessen-Darmstädtischer Legationsrat in Frankfurt/Main. Nun gewann seine berufliche Karriere an Dynamik: Er wurde Geheimer Legationsrat, Hessen-Kassel'scher geheimer Rat, Gesandter Hessen-Kassels beim Oberrheinischen Kreis, Gesandter in Mainz, Koblenz und Mannheim. Man möchte meinen, dass die Studien, die er in Zusammenhang mit seiner *Staats-Grammatic* unternommen hatte, und das Wissen, das er sich über die Friedenssprachen aneignete, für ihn von Vorteil waren. Das pädagogische Konzept seines Vaters, Wissenschaft und Praxis miteinander zu kombinieren, zahlte sich langfristig aus. So nimmt die *Staats-Grammatic* aus dem Jahr 1749 für Friedrich Carl einen gleich hohen Stellenwert ein, wie die bekannte und einflussreiche *Probe Russischer Annalen* aus dem Jahr 1769 für das Leben und Werk August Ludwig Schlözers, in der eine neue, innovative Methode der Quellenkritik präsentiert wurde. Beide Schriften stehen am Anfang der beruflichen Karriere ihrer Autoren. Beide Verfasser bemühen sich um die Einführung spezifischer Regeln auf der Grundlage quellenkritischer Analyse. Bei Schlözer drehte es sich um die russische Nestorchronik, und letzten Endes handelt es sich bei Mosers *Staats-Grammatic* indirekt auch um eine quellenkritische Überprüfung von Staatsschriften, vor allem europäischer Friedensverträge.

Diese offensichtliche berufliche und örtliche Nähe zwischen Vater und Sohn Moser ist für die Einordnung der *Staats-Grammatic* erheblich. In der Vorrede der *Staats-Grammatic* gesteht Moser die Abhängigkeit zu seinem Vater bei der Abfassung der Untersuchung ein. Friedrich Carl erinnert sich, dass die ersten Vorüberlegungen zur *Staats-Grammatic* von seinem Vater stammten, die 1738 und 1744 veröffentlicht wurden. Bei der erst genannten Schrift handelt es sich um eine – nach den Angaben von Reinhard Rürup – in Frankfurt/Oder veröffentlichte Dissertation *Dissertatio de jure Statuum Imperii*

*circa suos Consiliarios*³⁴; bei der zweiten handelt es sich um eine Sammlung *Opuscula academica*, die 1744 in Jena und Leipzig und ein Jahr später leicht verändert erneut erschien³⁵. 1738 war Johann Jacob noch als Direktor der Universität Frankfurt/Oder in preußischen Diensten, zog es dann aber vor – in Folge von Konflikten –, als Privatier in Ebersdorf weiterzuwirken. Reuß-Ebersdorf war eine von den Herrnhutern gegründete pietistische Gemeinde³⁶.

Johann Jacob brachte in dieser Zeit, zwischen 1737 und 1754, sein *Teutsches Staats-Recht* heraus³⁷, veröffentlichte *Vermischte Abhandlungen aus dem Europäischen Völker-Recht* – erschienen 1750 in Hanau³⁸ – und seine *Grund-Sätze des jetzt-üblichen Europäischen Völker-Rechts in Friedenszeiten* – ebenfalls Hanau 1750³⁹. Speziell zum Gebrauch für den Unterricht an der Hanauer Akademie veröffentlichte er – wieder 1750 in Hanau – die *Einleitung zu denen neuesten teutschen Staats-Angelegenheiten*⁴⁰ und in diesem Jahr auch seine *Einleitung zu den Cantzley-Geschäften*⁴¹ – und zwar 1750 in Hanau. Schon drei Jahre zuvor hatte er eine »vorläufige Cantzley-Ordnung« für den Fürsten von Hessen-Homburg konzipiert. In ihrer Hanauer Zeit – und Michael Stolleis hebt dies hervor – legten die beiden Moser die Grundlage für ihre Werke zum Friedens- und Kriegsvölkerrecht⁴².

In den 40er Jahren entwickelte Johann Jacob Moser vielfältige Tätigkeiten⁴³, die für die Entstehungsgeschichte der *Staats-Grammatic* entscheidend waren,

34 Johann Jacob MOSER, *Dissertatio de jure Statuum Imperii circa suos Consiliarios*, Frankfurt/Oder 1739.

35 Johann Jacob MOSER, *Opuscula academica quibus selecta iuris cum publici, tum private, itemque ecclesiastici capita explicantur*, Jena und Leipzig 1744.

36 Reinhard RÜRUP, *Johann Jacob Moser. Pietismus und Reform*, Wiesbaden 1965.

37 Johann Jacob MOSER, *Teutsches Staats-Recht*, 50 Teile und 2 Teile Zusätze, nebst einem Hauptregister, Nürnberg, später Ebersdorf und Leipzig 1737–1754.

38 Johann Jacob MOSER, *Vermischte Abhandlungen aus dem Europäischen Völker-Recht*, wie auch von Teutschen und anderen Europäischen Staats- deßgleichen von Cantzley-Sachen, Hanau 1750

39 Johann Jacob MOSER, *Grund-Sätze des jetzt-üblichen Europäischen Völker-Rechts in Fridens-Zeiten*, auch anderer unter denen europäischen Souverainen und Nationen zu solcher Zeit fürkommender willkürlicher Handlungen: Zum Gebrauch seiner Stats- und Cantzley-Academie entworfen, Hanau 1750.

40 Johann Jacob MOSER, *Einleitung zu denen neuesten teutschen Staats-Angelegenheiten*. Zum Gebrauch der Hanauischen Staats- und Cantzley-Academien, Hanau 1750.

41 Johann Jacob MOSER, *Einleitung zu denen Cantzley-Geschäften: Zum Gebrauch der Hanauischen Staats- und Cantzley-Academie*, Hanau 1750; Johann Jacob MOSER, *Einleitung zu den Cantzley-Geschäften*. Abgefasset zum Gebrauch seiner ehemaligen Staats- und Cantzley-Academie; nun aber zum allgemeinen Nutzen bekannter gemacht, Franckfurt am Mayn 1755.

42 Michael STOLLEIS, *Johann Jacob Moser, oder: Der Erzpblizist des Alten Reiches*, in: Andreas GESTRICH / Rainer LÄCHELE (Hg.), *Johann Jacob Moser – Politiker, Pietist, Pblizist*, Karlsruhe 2002, S. 57–70.

43 Anlässlich des 300. Geburtstag Johann Jacob Mosers 2001 wurde im Rahmen einer Konferenz dessen politisches, pblizistisches Werk und pietistische Werthaltung untersucht. Erstaunlicherweise fehlt darin ein Beitrag über Moser als Experte der europäischen Friedensordnung. Obwohl Michael Stolleis hier über Mosers Arbeiten zum Staatsrecht, zur Reichsgerichtsbar-

nämlich als Ratgeber in der Trierer und der Kurhannoverschen Wahlgesandtschaft sowie als Ratgeber beim Aufbau der Universität Göttingen. 1741 und 1745 nahm Johann Jacob an den Wahlen Kaiser Karls VII. und Franz I. in Frankfurt/Main teil, wohin ihn sein Sohn Friedrich Carl begleitete, der zuvor Jura und Anatomie in Jena studiert hatte. Seit den Tagen Hermann Conrings, schreibt Reinhard Rürup, war es keinem der großen Reichsjuristen vergönnt gewesen, einen so unmittelbaren Einfluss auf die Wahlgeschäfte zu nehmen⁴⁴. 1741/42 im Rahmen der Kaiserwahl kam es vermutlich zu einem persönlichen Zusammentreffen zwischen Johann Jacob und dem Göttinger Kurator Gerlach Adolph Freiherr von Münchhausen.

Seit ca. 1748/49 holte Münchhausen den Rat Mosers bei der Gestaltung des staatsrechtlichen Studiums der neu gegründeten Georgia Augusta ein. Auch wenn sich Moser letztlich hier nicht durchsetzen konnte, da seine Reformvorschläge, wie Rürup darlegt, zu radikal waren und die Fakultät in eine Staats-Akademie umgewandelt hätte, enthalten sie wichtige Vorüberlegungen für die *Staats-Grammatic*. Nach Mosers Konzept des juristischen Lehrbetriebs sollten in Göttingen parallel drei Kurse verlaufen: Deutsche Staatssachen, europäische Staatssachen und Kanzlei-praxis. Die europäischen Staatssachen, die Gottfried Achenwall übernehmen sollte, sollten Europäische Staatenhistorie behandeln, die Grundgesetze und Traktate der europäischen Staaten, europäisches Völkerrecht, europäisches Zeremoniell und so weiter. Zum Inhalt der Kanzlei-praxis äußert sich Johann Jacob in seinen 1749 verfassten Bemerkungen zur Göttinger Reformdiskussion, in denen er die Bedeutung eines Kurses über Kanzlei-praxis betont, wie folgt:

Wer sagt in allen Collegiis einem studioso, worinn die Substantialia, Convenienz und Differenz eines Rescripts, Schreibens, Decrets, Signatur u.s.w., item eines Creditivs und eines Address-Schreibens bestehen? Etc. etc. Wie vile Fehler, deren man wohl überhoben seyn könnte, paßieren da in den größten Canzleyen⁴⁵.

Fazit

Wenn auch nicht in Göttingen, so konnte Johann Jacob Moser mit seinem Sohn doch immerhin in Hanau sein Ausbildungsprogramm für Adelige und Diplomaten verwirklichen. Friedrich Carl widmete sich dabei der europäischen Kanzleisprache.

keit, zum Territorialstaatsrecht und Europäischen Völkerrecht spricht, bleibt der Fokus auf den Frieden bei Moser ausgespart. STOLLEIS, Der Erzpulizist (wie Anm. 41), S. 57–70.

44 RÜRUP, Moser (wie Anm. 35), S. 131.

45 Ebd., S. 211.

Moser zeichnet – anders als die Verfasser der französischen Menschenrechte – kein Bild einer allgemein gesellschaftlich bedingten Kultur der Unkenntnis. Vielmehr führt er diese Fehler auf individuelle Unkenntnis oder auch Flüchtigkeit zurück. Doch gehören die beiden Moser gewiss in die Reihe derjenigen Vordenker im Reich, die sich mit den sprachlichen Strategien der europäischen Friedenswahrung und mit europäischem Friedensrecht beschäftigten. Ebenso wie seinem Vater Johann Jacob war es auch Friedrich Carl Moser um einen Ausgleich zwischen Theorie und Praxis gelegen. Der junge Moser zeigt wie instabil Frieden in der Frühen Neuzeit sein konnte und bemühte sich daher Instrumente – vergleichbar heutigen Sachverständigenkommissionen – zu kreieren, um auf europäischer Ebene Frieden zu sichern. Wurde in der Forschung – wenn überhaupt – über Mosers Friedenskonzept gehandelt, so lag der Fokus auf seinen Rechts- und Völkerrechtsvorstellungen sowie seiner pietistischen Werthaltung. Die *Staats-Grammatic* ist ein Beleg dafür, dass sich Moser darüber hinaus der engen Verbindung von Sprache und Recht für den Frieden in Europa bewusst war. Mit seiner Forderung nach Präzision des Worts und Ausdrucks ist Moser durchaus zeitgemäß.

Allerdings: Eine Kultur der Fehler, Missverständnisse sieht Moser nicht; nur ganz vage erörtert er, dass eventuell auch Fehler zu besserem Verständnis führen können, und zwar bei Übersetzungen. Moser schreibt, und mit diesem Zitat möchte ich schließen:

Von der Uebersetzung derer fremden, zumalen lateinischen, Wörter in unsre teutsche Sprache ist annoch zu erinnern, daß solche oftmalen sehr unglücklich gerathen und dieselbe ihrer ursprünglichen Bedeutung noch gantz was anders heissen, als sie von einem Unerfahrenen erstmals übersetzt worden; obwohlen ebenfalls richtig ist, daß durch lange Gewohnheit diese unrichtig übersetzte Wörter gleichsam adoptiert worden und nunmehr keine andere, obgleich der Sache gemässere Auslegung zulassen⁴⁶.

46 MOSER, *Staats-Grammatic* (wie Anm. 2), S. 143.

Dennis Dierks

Übersetzungsleistungen und kommunikative Funktionen osmanisch-europäischer Friedensverträge im 17. und 18. Jahrhundert

1. Einleitung¹

In der lateinischen Vorrede des Friedensvertrages von Wien aus dem Jahre 1616 wird im Namen des vertragschließenden Kaiser Matthias² erklärt:

[...] etiam Situatorokonias Capitulationes, prout a felicis recordationis Rudolpho II, fratre nostro carissimo, anno 1606, die 9 decembris confirmatae ac ratificatae, et ab Imperatore Turcarum acceptatae, ac novissime in articulo secundo Viennensis tractationis approbatae et stabilitatae fuere, de verbo ad verbum excudi curavimus. Quorum quidem omnium tenor ad verbum sic se habet³.

[...] wir haben dafür Sorge getragen, dass auch der Vertrag von Sztivatorok, der durch unseren teuren Bruder seligen Andenkens, Rudolf II., am 9. Dezember 1606 bestätigt und ratifiziert, (dann) vom Kaiser der Türken akzeptiert und unlängst im zweiten Artikel des Wiener Vertrags⁴ gebilligt und bestätigt wurde, Wort für Wort übernommen wird. Dessen gesamter Inhalt stellt sich wortwörtlich so dar.

Im zweiten Artikel des Friedensvertrages wird bezüglich der Bestimmungen des Vertrages noch einmal betont: »Et ut de verbo ad verbum observarentur, Capitulationum copia ad nos missa. – Damit er Wort für Wort eingehalten werde, wurde eine Kopie des Vertrages an uns gesandt«⁵.

Der Vertrag enthält somit explizite Aussagen über die Bedeutung von Sprache für die Schaffung und Absicherung des angestrebten Friedenszustandes: Hierzu müssten zuvor getroffene Vereinbarungen im Vertrag wortgetreu wiedergegeben und wortgetreu umgesetzt werden. Hier zeigt sich,

1 Ich bedanke mich bei Markus Koller (Bochum) für eine kritische Durchsicht des Textes und hilfreiche Hinweise.

2 Römisch-deutscher Kaiser 1612–1619, seit 1608 König von Ungarn, seit 1611 König von Böhmen.

3 Lateinischer Text bei Gabriel NORADOUNGHIAN, *Recueil d'actes internationaux de l'empire Ottoman. Traités, conventions, arrangements, déclarations, protocoles, procès-verbaux, firmans, bérats, lettres patentes et autres documents relatifs au droit public extérieur de la Turquie*. Bd. 1, 1300–1789, Paris u.a. 1897, S. 114f.

4 Gemeint ist ein im Vorjahr ebenfalls in Wien geschlossener osmanisch-habsburgischer Friedensvertrag.

5 NORADOUNGHIAN, *Recueil* (wie Anm. 3), S. 115.

dass Sprache in Friedensverträgen eine besondere Bedeutung hat, schließlich handelt es sich bei ihnen um die einzige Textsorte, »die verbindliche Sollensaussagen über Krieg und Frieden enthält«⁶, wie bereits Jörg Fisch festgestellt hat. Doch dass die geforderte wortgetreue Einhaltung von Verträgen mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, liegt schon allein in der Mehrdeutigkeit von Sprache begründet. Dies gilt umso mehr, wenn man sich, wie bei den vormodernen Friedensschlüssen zwischen den osmanischen Sultanen und ihren Kontrahenten in Mittel- und Osteuropa der Fall, nicht auf eine Vertragssprache einigen konnte, sondern parallel Dokumente in osmanischer und lateinischer (oder einer anderen europäischen) Sprache verfasst wurden. Hier bestand stets die Gefahr inhaltlicher Abweichungen zwischen in verschiedenen Sprachen verfassten Vertragstexten. Besonders deutlich tritt dieses Problem im Ringen um die Auslegung der Vereinbarungen von Zsitvatorok⁷ zutage, durch die der von 1593 bis 1606 währende so genannte »Lange Türkenkrieg« zwischen den österreichischen Habsburgern und dem osmanischen Sultan beendet wurde. Der eingangs zitierte Wiener Vertrag aus dem Jahr 1616 spricht das Problem der divergierenden Vertragstexte von Zsitvatorok an⁸ und reagiert mit seinem Insistieren auf wortwörtliche Abschrift auf die nach 1606 entstandenen Konflikte.

Die Einordnung und Deutung der Abmachungen von Zsitvatorok bereitet der Forschung erhebliche Probleme. Der polnische Osmanist Dariusz Kołodziejczyk hat überzeugend darlegen können, dass ein adäquates Verständnis der dort getroffenen Vereinbarungen nicht möglich ist, wenn man davon ausgeht, dass in Zsitvatorok ein den Pazifikationsprozess beendender Friedensvertrag geschlossen worden sei. Denn das war nach osmanischer Vorstellung durchaus nicht der Fall. Was zwischen den Parteien ausgetauscht wurde, war in osmanischer Diktion nur ein *temessük*, eine Übereinkunft über die Bestimmungen des zu schließenden Waffenstillstandes, also weit weniger als ein Friedensvertrag, der lediglich ratifiziert werden musste. Das *temessük* stand erst am Anfang der Verschriftlichung des Friedens. Rechtliche und symbolische Bedeutung kam nach osmanischem Verständnis erst dem Dokument zu, dessen Ausstellung und Überbringung den Friedenspro-

6 Jörg FISCH, *Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses*, Stuttgart 1979, S. 18.

7 Zsitvatorok bezeichnet die Mündung des Flusses Žitava (ungarisch Zsitva) in die Donau. Es handelt sich um eine Örtlichkeit im damaligen habsburgisch-osmanischen Grenzgebiet bzw. der heutigen Südslowakei.

8 Dort heißt es in der Vorrede über die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Abkommens, dass sie »ex eo ortae sint, quod [sc. transactio] Turcici Imperatoris, verbis et sensu interdum obscurior, a nostra, utpote liquida, claraque discipavit«, d.h. dass sie daher rührten, dass die Ausfertigung »des türkischen Kaisers, in ihrem Wortlaut und Sinn bisweilen ziemlich schwer verständlich, von der unseren abwich, die so klar und verständlich wie nur möglich war«, vgl. NORADOUNGHIAN, *Recueil* (wie Anm. 3), S. 114.

zess zum Abschluss brachte: Die sultanische Eidesurkunde, das *'ahdnāme*, dem europäischen Verständnis nach die Ratifikation. Hier beschwor der Sultan vor Gott die Einhaltung der Bestimmungen des Friedensvertrages. In das *'ahdnāme* gingen die Vereinbarungen des *temessük* ein, der Inhalt des *ahdnāmes* war aber, wie der Friedensprozess von Zsitvatorok zeigt, nicht notwendig mit dem des *temessük* identisch.

Im konkreten Fall des Friedensprozesses von Zsitvatorok gestaltete sich die Situation noch ein wenig komplizierter: Dort wurde von den kaiserlichen Unterhändlern ein Dokument in ungarischer Sprache verfasst, von dem mehrere Ausfertigungen unterschrieben und gesiegelt wurden. Die Unterhändler des Sultans setzten ihrerseits ein Dokument auf Ungarisch und eines auf Osmanisch auf, beide Schriftstücke wurden von ihnen unterschrieben und besiegelt. Die beiden Dokumentengruppen weichen jedoch inhaltlich an zahlreichen Stellen voneinander ab, wobei die Unterschiede hinsichtlich des künftigen Grenzverlaufes und der zu leistenden Tributzahlungen die schwerwiegendsten sind: Während im Dokument der kaiserlichen Delegation vorgesehen ist, dass die Osmanen eine Reihe von Grenzfestungen abtreten und die Tributpflicht des Kaisers gegenüber dem Sultan nach einer einmaligen Überbringung eines »Geschenkes« (*munus*) »semel pro semper«, »ein für alle Mal« erledigt ist, enthalten die osmanischen Urkunden zu diesen Fragen keine Angaben oder sehen gegenteilige Lösungen vor⁹. Kompliziert wurde die Situation noch dadurch, dass ein von den Osmanen bestochener kaiserlicher Dolmetscher zusätzlich das Dokument der habsburgischen Unterhändler ins Osmanische übersetzte. Diese Übersetzung wurde von den kaiserlichen Unterhändlern unterzeichnet und besiegelt, ohne dass sie ihren Inhalt verstanden hätten. Dies wog deshalb besonders schwer, weil dieses Dokument keine wortgetreue Übersetzung war, sondern inhaltlich eher dem zuvor von osmanischen Unterhändlern aufgesetzten Text entsprach. Offenkundig waren sich die kaiserlichen Unterhändler dieser Diskrepanzen nicht bewusst.

Die lateinische Übersetzung des von den habsburgischen Unterhändlern ursprünglich auf Ungarisch verfassten Vertragstextes wurde zur Grundlage für die 1606 ausgestellte Ratifikationsurkunde Rudolfs II. Auf diese folgte dann 1608 eine Eidesurkunde des Sultans, das *'ahdnāme* bzw. in europäischer Diktion die Ratifikation. Der Abschluss des Friedensprozesses wurde jedoch dadurch verhindert, dass das *'ahdnāme* auf den von den kaiserlichen abweichenden osmanischen Konditionen beruhte und teilweise sogar noch über diese hinausging, was für die habsburgische Seite nicht akzeptabel war,

9 Zur Abweichung hinsichtlich der Tributfrage vgl. auch Johannes BURKHARDT, Sprachen des Friedens und was sie verraten. Neue Fragen und Einsichten zu Karlowitz, Baden und »Neustadt«, in: Stefan EHRENPREIS u.a. (Hg.), Wege der Neuzeit: Festschrift für Heinz Schilling zum 65. Geburtstag, Berlin 2007, S. 503–519, hier S. 504.

weshalb die Urkunde 1610 nach Istanbul zurückgesandt wurde, woraufhin die Hohe Pforte schließlich einlenkte und 1612 ein neues *‘ahdnāme* gewährte¹⁰.

Diese Episode beleuchtet einen Aspekt der Bedeutung von Sprache in osmanisch-europäischen Friedensprozessen: Hier wird deutlich, wie Sprache in Friedensverhandlungen manipulierend eingesetzt werden konnte, insbesondere dann, wenn man sich, wie bei der kaiserlichen Delegation 1606 der Fall, nicht auf die Loyalität der eigenen Dolmetscher verlassen konnte. Bemerkenswert ist dabei jedoch, dass diese Missverständnisse keineswegs zur Entfesselung eines neuen Krieges führten. Ganz im Gegenteil, der Friede von Zsitvatorok wird für das gesamte 17. Jahrhundert zum habsburgisch-osmanischen Referenzvertrag, auf den sich bis zum Frieden von Karlowitz 1699 alle Friedensverträge explizit beriefen und dessen Inhalt sie bekräftigten¹¹.

Eine andere Beobachtung Kołodziejczyk verweist auf eine weitere Funktion von Sprache in den Friedensprozessen zwischen Osmanen und ihren christlichen Nachbarn. Kołodziejczyk beschreibt, wie in der Narratio¹² der sultanischen Ratifikation des Friedens von Karlowitz (türkisch Karlofça)¹³ aus dem Jahr 1699 die Aushandlung des Friedens dargestellt wird. In Karlowitz wurde von November 1698 bis Januar 1699 zwischen dem Osmanischen Reich und den Verbündeten der Heiligen Liga, das heißt dem Kaiser, der polnischen Adelsrepublik, der Republik Venedig und dem Zaren ein Friede ausgehandelt, der den seit 1683 andauernden so genannten »Großen Türkenkrieg« beendete und für das Osmanische Reich umfassende Gebietsverluste mit sich brachte. Von osmanischer Seite war man hier erstmals genötigt, während der Friedensverhandlungen eine Mediation durch Dritte zuzulassen, in diesem Fall durch englische und niederländische Diplomaten. In der Narratio des *‘ahdnāme* für den polnischen König wird dies aber dadurch bemäntelt, dass der Sultan dem tradierten herrschaftlichen Selbstverständnis gemäß als der alleinige Urheber des Friedens dargestellt wird: Er sei es gewesen, der angesichts des Leidens der Bevölkerung und eingedenk Verbunden-

10 Vgl. dazu Dariusz KOŁODZIEJCZYK, Ottoman-Polish Diplomatic Relations (15th century–18th century). An Annotated Edition of *‘Ahdnames and other Documents*, Leiden u.a. 2000, S. 49–51. Zum Ablauf der Verhandlungen in Zsitvatorok und anschließenden Komplikationen vgl. ausführlich Karl NEHRING, Adam Freiherrn zu Herbersteins Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel. Ein Beitrag zum Frieden von Zsitvatorok (1606), München 1983, S. 15–67.

11 Die Tatsache, dass es sich bei dem Vertrag von Zsitvatorok letztlich um ein »Erfolgsmodell« handelte, mag den Osmanisten Gustav Bayerle zu der Annahme verleitet haben, die Abweichungen zwischen den kaiserlichen und osmanischen Dokumenten seien bewusst in Kauf genommen worden, um die Wahrung des Friedens nicht an dem Unvermögen, sich über bestimmte Punkte einigen zu können, scheitern zu lassen. Vgl. Gustav BAYERLE, The Compromise of Zsitvatorok, in: Archivum Ottomanicum 6 (1980), S. 5–53. Diese Annahme steht aber im Widerspruch zu den von Nehring ausgewerteten Quellen.

12 Zum Aufbau der osmanischen *‘ahdnāme* vgl. ausführlicher Abschnitt 5.

13 Das heutige Sremski Karlovci in der Vojvodina.

heit des polnischen König ihm gegenüber die Vermittlung durch englische und niederländische Gesandte zugelassen habe¹⁴. – Auch hier kommt wiederum der häufig in der Forschung übersehene Unterschied zwischen dem *temessük* als Protokoll der Verhandlungen und dem *‘ahdnāme* als sultanischer Ratifikation zum Tragen: Vergleicht man nämlich die Narratio des *‘ahdnāme* mit der des *temessük*, so fällt auf, dass in letzterer erklärt wird, dass die Bereitschaft zu Friedensverhandlungen von beiden Seiten, der polnischen wie der osmanischen ausgegangen sei. Somit wird die Friedenssetzung also nicht, wie in der Ratifikation geschehen, als ein unilateraler Prozess dargestellt. Mit der Formulierung, die Vertragspartner hätten den Frieden »sistendi humani sanguinis, et reducendae reciprocae quietis desiderio« geschlossen¹⁵, d.h. im Bestreben, »das Vergießen menschlichen Blutes zu beenden und die allgemeine (wörtlich: gegenseitige) Ruhe wiederherzustellen«, greift man im lateinischen Vertragstext zudem auf einen traditionellen Begründungstypus europäischer Friedensverträge zurück. Auf verschiedenen Ebenen wird friedenssicherndes Handeln also unterschiedlich begründet, einmal den Konventionen des europäischen Friedensvertrages gemäß und ein anderes Mal der sultanischen Herrschaftsideologie entsprechend.

Diese letzte Beobachtung verdeutlicht die Bedeutung, die der Sprache zukommt, wenn es um die Überbrückung von in unterschiedlichen normativen Ordnungen wurzelnden Gegensätzen geht. Es mussten sprachliche Formeln gefunden werden, die ideologische Antagonismen in einer dauerhaft belastbaren und für beide Vertragspartner hinnehmbaren Form überbrückten, sollte die im Vertrag gestiftete Friedensordnung nicht bereits an mangelnder Akzeptanz oder inneren Widersprüchen scheitern. Dass dies angesichts der durchgehenden Zweisprachigkeit kein leichtes Unterfangen war, liegt auf der Hand. Kompliziert wurde die Situation noch dadurch, dass der Friede von Karlowitz einen schon zuvor einsetzenden Prozess beschleunigte, der in der Forschung als »Europäisierung« oder – neutraler formuliert – »Okzidentalisation« der osmanischen Diplomatie bezeichnet wird¹⁶. Angesichts seiner außenpolitischen Schwächung war das Osmanische Reich nun gezwungen,

14 Dariusz KOŁODZIEJCZYK, Between the Splendor of Barocco and Political Pragmatism. The Form and Contents of the Polish-Ottoman Treaty Documents of 1699, in: Maurits H. VAN DEN BOGERT / Kate FLEET (Hg.), The Ottoman Capitulations, Text and Context, Rom 2003, S. 671–679, hier S. 676–677. Der transliterierte Text des *‘ahdnāme* und eine englische Übersetzung in DERS., Ottoman-Polish Diplomatic Relations (wie Anm. 10), S. 612–625.

15 Das *temessük* in lateinischer Sprache ist in KOŁODZIEJCZYK, Ottoman-Polish Diplomatic Relations (wie Anm. 10), S. 580–586 ediert, das angeführte Zitat befindet sich auf S. 580.

16 So bereits J.C. HUREWITZ, The Europeanization of Ottoman Diplomacy. The Conversion from Unilateralism to Reciprocity in the Nineteenth Century, in: *Bulletin* 25 (1961), S. 455–466. Virginia AKSAN, War and Peace, in: Suraiya FAROQHI, The Later Ottoman Empire, Cambridge u.a. 2006, S. 81–117, hier S. 81 hebt die Bedeutung des 18. Jahrhunderts in diesem Prozess hervor. Die Einteilung der osmanischen Diplomatiegeschichte in eine »unilaterale« und eine »reziproke« Phase seit dem späten 18. Jahrhundert wird kritisch hinterfragt von A. Nuri YURDUSEV,

im vormodernen christlichen Europa übliche diplomatische Praktiken zu akzeptieren und teilweise selbst anzuwenden. Diese Instrumentarien und Praktiken reichten von der Kongressdiplomatie und der Mediation, die erstmals auf dem Kongress von Karlowitz zum Einsatz kamen¹⁷, bis zur Einrichtung erster ständiger Gesandtschaften in London, Wien, Berlin und Paris in den 1790er Jahren, womit eine endgültige Abkehr von der zuvor üblichen *Ad hoc*-Diplomatie erfolgte¹⁸.

Dass dieser Okzidentalierungsprozess auch auf die inhaltliche Gestaltung der Friedensverträge Auswirkungen hatte, ist bekannt, insbesondere im Fall der allmählichen Entfristung der Friedensverträge, die sich bis Mitte des 18. Jahrhundert generell durchsetzte. Wie er sich angesichts eines weiterhin fortbestehenden ideologischen Spannungsverhältnisses auf die sprachliche Gestaltung von Friedensverträgen auswirkte, war hingegen, abgesehen von den genannten Arbeiten Kołodziejczyks, bisher kaum Gegenstand der Forschung.

Doch bevor wir uns dieser Frage zuwenden, soll zunächst einmal genauer beleuchtet werden, worin die auf beiden Seiten vorhandenen ideologischen Hindernisse eigentlich bestanden. Eine erste Annäherung an dieses Problem soll auf der Ebene zeitgenössischer politischer Diskurse versucht werden. Hierzu werden zwei Schlüsseltexte herangezogen: Zum einen Leibniz' »Ägyptischer Plan« und zum anderen die Chronik des Mustafa Naima. Beide Werke sind schon allein aufgrund ihrer Wirkungsgeschichte interessant: Der »Ägyptischer Plan« war im 19. Jahrhundert häufig Gegenstand akademischer Diskussionen, erschien er doch einer von machtorientiertem Expansionsstreben und diffuser Orientsehnsucht beseelten europäischen Öffentlichkeit als literarische Vorlage für Napoleons Ägyptenfeldzug; und auch Naimas Chronik blieb als ein Höhepunkt osmanischer Historiographie hochgeschätzt und zählte bis zum Ende des Osmanischen Reiches zum Bildungskanon. Für unsere Fragestellung sind die beiden Texte aber vor allem deshalb von Interesse, weil sie innerhalb eines thematisch weit gespannten Bogens auch auf die Frage von Krieg und Frieden mit Andersgläubigen eingehen.

In einem nächsten Schritt soll vergleichend auf die rechtlichen Voraussetzungen des Friedens zwischen den christlichen Mächten der Frühneuzeit und dem Osmanischen Reich eingegangen werden, da in Friedensprozessen der

The Ottoman Attitude toward Diplomacy, in: DERS. (Hg.), *Ottoman Diplomacy. Conventional or Unconventional?* Basingstoke u.a. 2004, S. 5–35.

17 Hier orientierte man sich am protokollarischen Prozedere des Friedens von Rijswijk. Vgl. Ernst Dieter PETRITSCH, *Rijswijk und Karlowitz. Wechselwirkungen europäischer Friedenspolitik*, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Friede von Rijswijk 1697*, Mainz 1998, 291–311.

18 HUREWITZ, *Europeanization* (wie Anm. 16), S. 461 und Ömer KÜRKÇÜOĞLU, *The Adoption and Use of Permanent Diplomacy*, in: A. Nuri YÜRDUSEV (Hg.), *Ottoman Diplomacy. Conventional or Unconventional?* Basingstoke u.a. 2004, S. 131–150, hier S. 131–134.

Rekurs auf außervertraglich gegebene rechtliche Normen sowohl für die Osmanen als auch ihre europäischen Vertragspartner von zentraler Bedeutung war. Abschließend wollen wir uns der Kernfrage des Aufsatzes zuwenden und anhand ausgewählter Beispiele die Übersetzungsleistungen und kommunikativen Funktionen von osmanisch-europäischen Friedensverträgen aus dem späten 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts diskutieren; ein besonderer Schwerpunkt wird hierbei auf den Karlowitzer Friedensverträgen liegen.

2. Das Problem des interreligiösen Friedens: Zwei Beispiele aus dem historisch-politischen Diskurs des späten 17. Jahrhunderts

»Ich sage nichts über die Pläne eines heiligen Krieges; aber Sie wissen, solche Pläne haben seit dem heiligen Ludwig aufgehört, Mode zu sein«¹⁹. – Die Antwort des französischen Ministers de Pomponne²⁰ an den damals in Mainz weilenden königlichen Gesandten de Feuquière war eindeutig. De Feuquière hatte ihm zuvor von den Bestrebungen des Mainzer Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn²¹ berichtet, den französischen König zu einem Kreuzzug gegen die Osmanen zu überreden. Johann Philipp war damals nicht der einzige am kurfürstlichen Hof, den solche Pläne umtrieben. Auch der seit 1670 in Mainzer Diensten stehende Universalgelehrte Gottfried Wilhelm Leibniz hatte – wohl unabhängig von den Überlegungen des Kurfürsten und ohne dessen Wissen – seit 1671 verschiedene Konzepte für eine politische Denkschrift entwickelt, mit der Ludwig XIV. davon überzeugt werden sollte, von seinen Plänen für einen Krieg gegen die Republik der Vereinigten Niederlande abzulassen und stattdessen die osmanische Provinz Ägypten zu erobern. In den verschiedenen Denkschriftentwürfen, die nie den Weg zum französischen König finden sollten, versuchte er vom Standpunkt des Interesses des Königs aus zu argumentieren: Ägypten habe eine geographische Schlüsselposition zwischen Europa und Asien, wer über Ägypten herrsche, der kontrolliere den Handel zwischen den zwei Weltregionen; das Land sei fruchtbar und reich an Bevölkerung; eine Eroberung Ägyptens führe den Zusammenbruch der osmanischen Herrschaft in Europa herbei; ein solches

19 Zitiert nach Ludwig GROTE, Leibniz und seine Zeit. Populäre Vorlesungen gehalten im Anfang des Jahres 1869, Hannover 1869, S. 107. Das Schreiben vom 21. Juni 1672 ist in Auszügen abgedruckt in A. FOUCHER DE CAREIL (Hg.), Œuvres de Leibniz, Bd. 5. Paris 1864, S. 359.

20 Simon Arnauld de Pomponne (1618–1699), Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten 1672–1679, Mitglied des Staatsrates 1691–1699, einer der Architekten des Friedens von Nimwegen 1679.

21 Johann Philipp von Schönborn (1605–1673), seit 1642 Bischof von Würzburg, seit 1647 Erzbischof von Mainz und seit 1663 Bischof von Worms.

Projekt werde die Gefahr eines Krieges in Europa bannen, es werde das verfeindete Erzhaus Österreich ebenso wie andere Mächte Europas zu den Verbündeten des Königs machen, der schwelende Konflikt mit der Republik der Vereinigten Niederlande könne ehrenhaft beigelegt werden; ein Krieg gegen die Niederlande sei im Gegensatz zu einer Expedition ins schwach befestigte Ägypten mit zahlreichen Risiken verbunden; mit der Eroberung des Nillandes werde Ludwig hingegen das »arbitrium rerum et Generalatum Christianorum«, »die Oberherrschaft über die Christen« zufallen²².

Dass diese Memoranden keineswegs jenen zeitgenössischen schillernden »Projekten« zuzurechnen sind, bei denen den europäischen Fürsten riesige Eroberungen und der Erwerb ungekannter Schätze im Orient in Aussicht gestellt wurden, wenn der Fürst nur die Pläne des Autors umsetzte und ihn dafür entsprechend entlohnte²³, zeigen schon die Urheberschaft und die Entstehungsgeschichte des Werkes: Die Denkschrift war Teil umfassender Überlegungen Leibniz', wie die Sicherheit des Reiches angesichts des Expansionsdrangs des ludovizianischen Frankreichs gewahrt werden könnte. Dieses Ziel sollte unter anderem durch die Erschließung neuer Eroberungsziele im Orient erreicht werden. Neben den bereits genannten Gründen, die aus seiner Sicht für ein militärisches Engagement Frankreichs in Ägypten sprechen, führt Leibniz an prominenter Stelle historische Argumente an: Entschlösse sich Ludwig XIV. zur Eroberung Ägyptens, so folgte er damit dem Ruf zur Befreiung der heiligen Stätten des Christentums, mit dem erstmals Peter der Einsiedler im Mittelalter Europa »entflammt« habe²⁴. Auch ein Vorgänger Ludwigs XIV. auf dem französischen Königsthron, Ludwig IX., der Heilige, habe die Bedeutung Ägyptens für die Eroberung Jerusalems und eine dauerhafte

22 Die als *Consilium Aegyptiacum* bezeichneten Denkschriftkonzepte sind abgedruckt und kritisch kommentiert in: Gottfried Wilhelm LEIBNIZ, Sämtliche Schriften und Briefe. Hg. vom Zentralinstitut für Philosophie an der Akademie der Wissenschaften der DDR, vierte Reihe, Politische Schriften, Bd. I, Berlin 1983, S. 217–410. Der Erstherausgeber dieses Bandes berichtet in einer Monographie auch ausführlich über die Hintergründe der Entstehung der Denkschriften und den gescheiterten Versuch Leibniz', durch eine Reise nach Paris den König und seinen Außenminister persönlich von seinem Projekt zu überzeugen: Paul RITTER, Leibniz' ägyptischer Plan. Darmstadt 1930, passim.

23 Für das osmanische Südosteuropa im 16. und frühen 17. Jahrhundert ausführlich dargestellt in Peter BARTL, Der Westbalkan zwischen spanischer Monarchie und osmanischem Reich. Zur Türkenkriegsproblematik an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, Wiesbaden 1974.

24 Der aus Nordfrankreich stammende Wanderprediger Peter der Eremit sammelte nach dem Konzil von Clermont im Jahr 1095, auf dem Papst Urban II. (Pontifikat 1088–1099) zur christlichen Eroberung Palästinas aufrief, eine Gruppe von Freiwilligen, die er bis nach Konstantinopel führte, die jedoch im Kampf gegen die Seldschuken fast völlig aufgegeben wurde. Später schloss sich Peter den Ritterheeren des ersten Kreuzzuges an und zog mit diesen als Prediger bis Jerusalem. Vgl. Hans Eberhard MAYER, Geschichte der Kreuzzüge, Stuttgart u.a. 1920, S. 45–47 und 57.

Herrschaft über das Heilige Land erkannt²⁵. Ludwig wird also nicht nur eine Mehrung seines Ruhmes versprochen, sondern das Feldzugprojekt wird als »bellum sacrum«²⁶, als heiliger Krieg, auch explizit in die Kreuzzugstradition des mittelalterlichen französischen Königtums gestellt: Ludwig XIV. könne demnach durch diesen Feldzug seinem kanonisierten Namensvetter und Vorfahren, Ludwig IX., nacheifern. Die jüngere Geschichte Frankreichs, die seit der Herrschaft Franz I. (reg. 1515–1547) von einem engen Verhältnis und – zumindest auf diplomatischer Ebene – pragmatischen Umgang mit dem Osmanischen Reich gekennzeichnet war, wird in den Memoranden jedoch völlig ausgeblendet. Im Mittelpunkt der historischen Argumentation stehen stattdessen die christlich-islamische Konfliktgeschichte und die aus ihr abgeleitete Verpflichtung zur Perpetuierung des Kampfes gegen den Islam.

Auf die mittelalterlichen Kreuzzüge und das christliche Ausgreifen nach Palästina, Syrien und Ägypten bezieht sich auch der osmanische Hofbeamte Mustafa Naima²⁷ im Vorwort zu seiner Chronik, die an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert entstand. Er beschreibt, wie die »französischen Ungläubigen, andere Könige der Ungläubigen und insbesondere zahllose Truppen aus dem Land der Nemçe«²⁸ mit einer gewaltigen Flotte in das östliche Mittelmeer eindrangen und nach der Eroberung von Städten an der Küste des Heiligen Landes schließlich auch Ägypten bedrohten. Die Muslime hätten deshalb, geschwächt durch mangelnde Einigkeit, mit dem »fränkischen Kai-

25 Ludwig IX., der Heilige, französisch Saint Louis (1216–1270), König von Frankreich 1226 bis 1270, 1297 heiliggesprochen. Ludwig IX. brach 1248 mit einem Kreuzfahrerheer auf, mit dessen Hilfe er 1249 die ägyptische Hafenstadt Damiette (arab. Dūmyāt) einnehmen konnte. Der Kreuzzug entwickelte sich in der Folgezeit jedoch zum Misserfolg, nachdem Ludwig in muslimische Gefangenschaft geraten war und freigekauft werden musste. Auch ein anschließender vierjähriger Aufenthalt in Palästina brachte nicht das gewünschte Ergebnis, die Eroberung Jerusalems. Ein weiterer Kreuzzug, den Ludwig anführte, hatte Tunis zum Ziel, vor dessen Mauern Ludwig 1270 starb. Vgl. MAYER, Geschichte der Kreuzzüge (wie Anm. 24), S. 227–234 und 246f. – Der Rekurs auf das Beispiel Saint Louis' ist bereits Teil des mit »Regi Christianissimo« überschriebenen ersten Konzeptes Leibniz' und findet auch in die »Justa dissertatio«, die ausführlichste Darlegung seiner Pläne, Eingang, vgl. LEIBNIZ, Politische Schriften I (wie Anm. 22), S. 217–219 und S. 267–269.

26 Ebd., S. 267.

27 Muṣṭafā Na'im (1655–1716), bekannt unter seinem Dichternamen (*mahlas*) Na'imā. Seine im Auftrag des Hofes verfasste und dem Großwesir Köprülü 'Amḡa-zāde Hüseyin Paşa gewidmete Chronik mit dem Titel »Ravdatü l-Hüseyin fi ḥulāsati l-ahbāri l-ḥāfiqayn« (zu Deutsch in etwa: »Der Garten des Hüseyin. Die Quintessenz der Nachrichten aus dem Orient und Okzident«), meist nur »Tārīḫ-i Na'imā«, d.h. »Geschichte des Naima« genannt, deckt den Zeitraum von 1591 bis 1660 ab. Vgl. hierzu Clifford Edmond BOSWORTH, Art. Na'imā, in: Encyclopedia of Islam. New Edition. Bd. 7. Leiden 1993, S. 917–918 und vor allen Dingen Lewis V. THOMAS, A Study of Naima, New York 1972.

28 »[...] nemçe tarafından [...]«: Nemçe ist ein aus dem Slawischen (vgl. z.B. nemeč im Russischen oder nemeac / nijemac im Serbokroatischen) entlehnter Sammelbegriff für deutsch / Deutscher und österreichisch / Österreicher. Vgl. Markus KÖHBACH, Art. Nemçe, in: Encyclopaedia of Islam. New Edition. Bd. 8. Leiden 1995, S. 4f.

ser« (*efrenğ imperatori*) einen befristeten Waffenstillstand schließen und sogar Jerusalem abtreten müssen. Dann aber sei Sultan Saladin²⁹ an die Macht gekommen, der entschlossen den Kampf gegen die Ungläubigen aufgenommen und die Wiedereroberung der von ihnen besetzten Burgen und Landstriche eingeleitet habe, bis sie schließlich vollständig besiegt und aus den Ländern des Islam vertrieben worden seien³⁰.

Dass in diesem Text für die Zeit der Kreuzzüge der Kaiser und seine Untertanen, das Volk der Nemçe, als die Hauptgegner der Muslime dargestellt werden, ist ein Anachronismus, der auf die eigentliche Aussageabsicht Naimas verweist. Das Ziel des Vorworts sei nämlich, wie der Autor zuvor schreibt, zu zeigen, dass »für die [Wiederherstellung der] Ordnung in den Ländern [des Sultans] und die Sorge um die Gläubigen« »Waffenstillstände« (*muhādenet*) mit den ungläubigen Königen und »Friedensschlüsse« (*muṣālahā*) mit den Christen in allen Himmelsrichtungen« von Bedeutung seien³¹. Um diese Ansicht zu belegen, zählt Naima neben der hier paraphrasierten Episode aus der Zeit der Kreuzzüge eine Reihe historischer Exempel auf. Als erstes führt der Geschichtsschreiber ein Beispiel allerhöchster Autorität an, nämlich das des Propheten Mohammed selbst: Naima berichtet über ein Ereignis aus der Frühzeit des Islam, den Waffenstillstand von Ḥudaybiya (osmanisch-türkisch: *şulh-i Hudeybiye*): Mohammed, der nach der Hidschra, der Auswanderung aus seiner Heimatstadt Mekka, zum religiösen und politischen Anführer in der Oasensiedlung Medina aufgestiegen war, beendete den militärischen Konflikt mit den Mekkanern 629 durch ein auf zehn Jahre befristeten Waffenstillstand³². Dies habe, so Naima, dem göttlichen Willen entsprochen, denn Gott wolle, dass bald Krieg herrsche und bald Frieden³³. Daran anschließend greift Naima zentrale Argumente und Bilder aus zwei damals geschätzten politischen Schriften auf: Dem Reformmemorandum des Kâtib Çelebi (1609–1657), das um die Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden war, und einer osmanischen Bearbeitung der Einleitung (arabisch *muqaddima*) der Chronik des arabischen Historikers Ibn Ḥaldūn (1332–1406)³⁴. Naima argumentiert hier in Anlehnung an die zitierten Autoren, dass ein entschiedenes Eingreifen durch eine starke politische Persönlichkeit den Niedergang von Staatswesen aufhalten könne. Der Schlussteil der Einleitung macht schließ-

29 Saladin, arabisch al-Malik al-Nāṣir Ṣalāḥ al-Dīn Yūsuf (1138–1193), Begründer der Aiyūbiden-Dynastie in Ägypten und Syrien.

30 Tārīḥ-i Naʿīma [Geschichte des Naima], Istanbul 1864, S. 41–43. Zu diesem historischen Exkurs vgl. auch Bernard LEWIS, Die Welt der Ungläubigen. Wie der Islam Europa entdeckte, Frankfurt am Main u.a. 1983, S. 166–168.

31 Tārīḥ-i Naʿīma (wie Anm. 30), S. 12.

32 Zur Sache vgl. Rudi PARET, Mohammed und der Koran. Stuttgart u.a. 1991, S. 126f.

33 Tārīḥ-i Naʿīma (wie Anm. 30), S. 13–26.

34 Ebd., S. 27–40.

lich deutlich, auf welches zeitgenössische Ereignis Naima abzielte, als er das Vorwort zu seiner Chronik verfasste: Es war dies der Friede von Karlowitz, der nach der osmanischen Niederlage gegen die Mächte der »Heiligen Liga« 1699, d.h. während der Amtszeit des Großwesirs Köprülü Hüseyin Pascha, geschlossen wurde. Es geht Naima darum, den Friedensschluss als Teil einer entschlossenen Reformpolitik zur Wiederherstellung der Größe und Macht des Osmanischen Reiches zu rechtfertigen, eine Reformpolitik, die sein Förderer, der Großwesir, ins Werk gesetzt habe. Damit wird klar, dass Naima Hüseyin Paschas Handeln mit dem des Propheten Mohammed und Saladin gleichsetzt, die, wie er argumentiert, nach scheinbar ungünstigen Friedensschlüssen die Macht des Islam wiederhergestellt bzw. auf eine bisher nicht gekannte Höhe geführt hätten³⁵.

Zwischen der Entstehungszeit der Texte von Leibniz und Naima liegen drei Jahrzehnte. Als Leibniz seine Denkschriftkonzepte niederschrieb, setzten die Osmanen gerade zu ihrem letzten großen Eroberungszug in Osteuropa an, der zur Eingliederung der zuvor polnischen Provinz Podolien führte. Die nächste Expedition in den Westen, der Zug des Großwesirs Kara Mustafa nach Wien 1683, endete mit einer militärischen Niederlage der Osmanen und führte schließlich den Friedensschluss von Karlowitz herbei, jenes Ereignis also, das Naima historisch und politisch einzuordnen versucht. Beide Texte sind Zeugnisse der Transformationsprozesse, die die Beziehungen zwischen dem christlichen Europa und der islamischen Welt, ja überhaupt die Begründung und Konzeptionalisierung von Außenpolitik in jener Zeit durchliefen: Sowohl bei Leibniz als auch bei Naima finden sich Belege für eine rationale Betrachtung von Außenpolitik, denn beide argumentieren vom Standpunkt des politischen Interesses ausgehend: So führt Leibniz eine Reihe von strategischen und ökonomischen Argumente an, um sein eigentliches Ziel, die Ablenkung des ludovizianischen Expansionsstrebens vom Reich, zu erreichen, und auch bei Naima sind politische Nützlichkeitsabwägungen der Ausgangspunkt für sein Plädoyer für ein – zumindest kurzfristiges – Appeasement gegenüber den Europäern. Gleichzeitig schleppen beide Texte einen über Jahrhunderte tradierten ideologischen Ballast mit sich: Der Friede, so sinnvoll und notwendig er in einer gegebenen Situation auch sein mochte, ist auch für Naima nur eine zeitlich begrenzte Übergangsphase, die letzten Endes nur der Vorbereitung zum endgültigen Sieg über die Ungläubigen dienen sollte. Diese überkommene Vorstellung vom Glaubenskampf als Gebot der Religion und Pflicht des Herrschers findet in Leibniz' Aufruf zum *bellum sacrum* ihre spiegelbildliche Entsprechung. Dauerhafter Frieden wird in beiden Fällen als auf die Welt des eigenen Glaubens beschränkt gedacht: Leibniz wie auch

35 Zum Aufbau der Einleitung und den Vorlagen Naimas vgl. ausführlich THOMAS, A Study of Naima (wie Anm. 27), S. 65–83.

sein Dienstherr Johann Philipp rekurrieren in ihren Bemühungen, den Frieden in Europa zu sichern, auf das Konzept einer friedlich vereinten Christenheit. Das Verhältnis zur nichtchristlichen Welt bleibt davon unberührt, mehr noch, die Stabilisierung des Friedens im christlichen Europa soll Leibniz zufolge dadurch erreicht werden, dass sich das Expansionspotential der europäischen Staaten in Kriegen mit der nichtchristlichen Welt entlädt. Dies nutze, so der Gedanke Leibniz', sowohl dem Wohl der Christenheit als auch dem Interesse der Menschheit. Eine ähnliche gedankliche Struktur liegt auch dem Text von Naima zugrunde, wenngleich sein Ausgangspunkt ein anderer ist. Dass für Naima Friedensschlüsse mit christlichen Herrschern, insbesondere der mit umfangreichen Gebietsabtretungen verbundene Friede von Karlowitz, begründungsbedürftig sind, liegt auch in der islamrechtlichen Konzeption von Krieg und Frieden begründet, die dauerhaften Frieden nur innerhalb der Welt des Islam akzeptiert, für die Beziehungen zur nichtmuslimischen Außenwelt prinzipiell aber von dem Zustand eines (heiligen) Krieges ausgeht.

Die in beiden Texten geäußerten Vorbehalte *gegen* einen dauerhaften Frieden *mit* den jeweils Andersgläubigen bzw. – anders gewendet – die hier vorgebrachten Argumente *für* einen »Heiligen« Krieg *gegen* die »Ungläubigen« blieben auf die Ausgestaltung praktischer Politik nicht ohne Wirkung. De Pomponnes Reaktion auf die damals ventilierten Kreuzzugspläne zeigt zwar recht deutlich, wie anachronistisch, ja geradezu lächerlich eine solche Idee auf ihn als kühl kalkulierenden Staatsmann wirkte. Doch die eingangs angeführte süffisante Bemerkung gegenüber seinem Gesandten kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die vertraglich gesicherten guten Beziehungen Frankreichs zum Osmanischen Reich (die im übrigen erst 1673 wieder durch einen neuen Vertrag stabilisiert werden konnte, Verhandlungen hierzu waren seit 1619 gescheitert)³⁶ immer wieder durch innenpolitische Gesten und Signale relativiert wurden. So zum Beispiel wenn Dankgottesdienste anlässlich osmanischer Niederlagen abgehalten wurden³⁷ oder wenn der König zuließ, dass sich französische Adlige dem Malteserorden anschlossen, dessen vornehmliches Ziel die Bekämpfung der Osmanen und ihrer nordafrikanischen Vasallen im Mittelmeer war. Dass es im Übrigen auch im Frankreich des 17. Jahrhunderts noch Kreuzzugspläne gab, die den Bestrebungen des Mainzer Erzbischofs oder Leibniz' ähnelten, ist ausführlich belegt³⁸.

36 Halil İNALCIK, Art. İmtiyāzât. II. The Ottoman Empire, in: The Encyclopedia of Islam. New Edition, Leiden u.a. 1971, S. 1179–1189, hier S. 1185.

37 Gilles VEINSTEIN, L'Europe et le Grand Turc, in: Henry LAURENS / John TOLAN / Gilles VEINSTEIN, L'Europe et l'Islam. Quinzes siècles de l'histoire, Paris 2009, S. 120–270, hier S. 238.

38 Zur Persistenz der Kreuzzugsideologie im frühneuzeitlichen Frankreich und der Notwendigkeit für den französischen König, solche antimuslimischen Diskurse in seinem politischen Handeln zu berücksichtigen, vgl. ausführlich Géraud POUMARÈDE, Pour en finir avec la Croisade. Mythes et réalités de la lutte contre les Turcs aux XVI^e et XVII^e siècles, Paris 2004.

Ähnliche Beobachtungen lassen sich auch für das Osmanische Reich an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert machen. So blieb der Friede von Karlowitz und der Verlust ausgedehnter Territorien in Ostmitteleuropa für den Sultan nicht folgenlos: Die in der osmanischen und modernen türkischen Historiographie als »Vorfall von Edirne« (*Edirne vakası*) bezeichnete Absetzung Sultan Mustafas II. (regierte 1695 bis 1703), jenes Sultans also, der den Karlowitzer Friedensvertrag ratifizierte, wird auf sein Unvermögen zurückgeführt, die Reichsgrenze gegen die *küffār*, die Ungläubigen, zu verteidigen³⁹.

Diese Beispiele mögen verdeutlichen, dass die Aushandlung und vertragliche Fixierung von Frieden zwischen dem Osmanischen Reich und den Ländern des frühneuzeitlichen Europa voraussetzungsreich war. Zum einen konnten religiöse Feindbilder und ideologische Vorbehalte Verhandlungsprozesse oder die Umsetzung von vertraglichen Bestimmungen erschweren. Zum anderen galt es Besonderheiten des islamischen Rechts zu berücksichtigen – hierauf soll nun im Folgenden ausführlicher eingegangen werden.

3. Rechtliche Grundlagen der christlich-muslimischen Friedensverträge in der Vormoderne

Die hier geschilderte Episode aus der Zeit vor und während des französisch-niederländischen Krieges illustriert beispielhaft den Wandel der Außenpolitik, wie er sich in Europa seit dem Übergang vom Mittelalter zur Frühneuzeit angebahnt hatte und in der Westfälischen Friedensordnung seinen vorläufigen Abschluss fand. Im Mittelalter wurzelnde Leitbilder politischen Handelns wie das einer friedlich vereinigten *res publica christiana* oder die Idee eines Kreuzzuges gegen die Muslime konnten sich zwar, wie im Vorhergehenden gezeigt wurde, auch noch am Ausgang des 17. Jahrhunderts im politischen Diskurs behaupten, verloren bei der konkreten Gestaltung von Außenpolitik jedoch zusehends an Bedeutung – ohne allerdings auch hier völlig bedeutungslos zu werden⁴⁰.

Die »Realität der europäischen Völkerrechtsgemeinschaft« (Karl-Heinz Ziegler) brachte ein alternatives Ordnungsmodell für zwischenstaatliche Be-

39 Rifa'at ABOU-EL-HAJ, *The 1703 Rebellion and the Structure of Ottoman Politics*, Istanbul u.a. 1984. In diesem Sinne argumentiert auch Suraiya FAROQI, *The Ottoman Empire and the World around it*, London 2004, S. 58.

40 So spielten religiöse Ideen weiterhin auf dem Feld der politischen Propaganda eine Rolle: Dies gilt in erster Linie für die propagandistische Begleitung der Kriege gegen das Osmanische Reich. Allerdings sind auch hier im 18. Jahrhundert zunehmend gegenläufige Tendenzen zu beobachten.

Den Nachweis der Bedeutung von Konfession zur ideologischen Begründung von Außenpolitik innerhalb des »postwestfälischen« christlichen Europas erbringt Johannes BURKHARDT, Konfession als Argument in den zwischenstaatlichen Beziehungen. Friedenschancen und Re-

ziehungen hervor. Dass die Sicherung von Frieden, die innerhalb dieser Gemeinschaft durch Vertragswerke gewährleistet werden sollte, prekär blieb, zeigt Leibniz' Suche nach einem neuen Fundament für die Sicherheit des Reiches: Sie war eine Reaktion auf die aggressive Expansionspolitik Ludwigs XIV., die durch die 1648 in Münster und Osnabrück gestiftete Friedensordnung nicht effektiv eingedämmt werden konnte. Doch die Lösung des Problems sollte weder in der politischen Umsetzung mittelalterlicher Ideen noch in einer europäischen Expansion in die islamische Welt liegen, die, wie sie Leibniz in seinem »Consilium Aegyptiacum« beschreibt, halb *mission civilisatrice* und halb Reconquista gewesen wäre. Am Ende dieser Krise sollte sich vielmehr die Gleichgewichtsidee als neue Leitidee von Friedensordnungen durchsetzen.

Sie wurde Teil eines Kanons von Prinzipien und Denkfiguren des vor-modernen europäischen Völkerrechts, des *Ius publicum europaeum*. Dieser Prinzipienkanon umfasste Regeln für den zwischenstaatlichen diplomatischen Verkehr, legte Verhaltensnormen für Friedenskongresse fest und bestimmte die als unverzichtbar angesehenen Bestandteile eines vollwertigen Friedensvertrages⁴¹. Er sollte zum einen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Frieden überhaupt gestiftet werden konnte und zum anderen sicherstellen, dass die auf seiner Grundlage ausgehandelten Friedensverträge »die künftigen Beziehungen der Vertragspartner auf eine stabile Grundlage stellten, keinen neuen Konfliktstoff schufen und ein Klima der Verständigung und Versöhnung förderten«⁴². Darin lag auch der tiefere Sinn einzelner verbindlicher Bestandteile, wie der Betonung der Freundschaft zwischen den Kriegsparteien, die Vermeidung von Schuldzuweisungen und damit verbunden die Amnestie- und Oblivionsklausel, die verhindern sollte, dass die Erinnerung an Kriegshandlungen zukünftiges politisches Handeln beeinflusste⁴³.

ligionskriegsgefahren in der Entspannungspolitik zwischen Ludwig XIV. und dem Kaiserhof, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume europäischer Außenpolitik im Zeitalter Ludwigs XIV.*, Berlin 1991, S. 135–154.

Auch als Begründungsfigur von Friedensverträgen konnte sich die Idee der *christianitas* bis zum Ausgang des Ancien régime behaupten, wenngleich sie nunmehr zunehmend in Konkurrenz zu anderen, weniger stark religiös geprägten Ideenkomplexen trat. Vgl. dazu Heinz DUCHHARDT, *Europa als Begründungs- und Legitimationsformel*, in: Wolfgang E.J. WEBER / Regina DAUSER (Hg.), *Faszinierende Frühneuzeit. Reich, Frieden, Kultur und Kommunikation, 1500–1800. Festschrift für Johannes Burkhardt zum 65. Geburtstag*, Berlin 2008, S. 51–60. Belege für die Persistenz der Begründungsfigur »Christenheit« bei Wilhelm GREWE, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984, S. 332–339.

41 Vgl. hierzu und dem Folgenden einschlägige Überblicksdarstellungen: Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive Heinz DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785*, Paderborn 1997, S. 73–82, aus rechtswissenschaftlicher Perspektive GREWE, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte* (wie Anm. 40) und Karl-Heinz ZIEGLER, *Völkerrechtsgeschichte. Ein Studienbuch*, München 1994, S. 176–209.

42 Wilhelm GREWE, *Friede durch Recht?* Berlin u.a. 1985, S. 6.

43 FISCH, *Krieg und Frieden im Friedensvertrag* (wie Anm. 6), S. 35–56.

Dies gilt auch für die Friedensklausel vormoderner Friedensverträge, die den Prozess der Friedenssetzung als die Wiederherstellung eines ewigen Friedens denkt. Die Betonung der Ewigkeit des Friedens ist somit keineswegs ein inhaltsleerer Topos, sondern wurzelt vielmehr in der Vorstellung, dass »der Krieg als das Vorübergehende nur dazu da war, die auch durch die Kriegsführung nicht verlorengegangene Einheit des Rechts, den – weil wirkliches Recht – notwendig ewigen, unverrückbaren Frieden wiederherzustellen«⁴⁴. Hält man sich diese elaborierten Strategien der Konfliktvermeidung in vormodernen Friedensverträgen vor Augen, so wird deutlich, dass diese durchaus nicht ungeeignet waren, als Instrumente zur Friedenssicherung zu fungieren, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass auch tatsächlich der Wille der politisch Verantwortlichen dazu bestand.

Dass sich der Diskurs über Krieg und Frieden nicht notwendig auf der Höhe der politischen Praxis befinden musste, zeigen die beiden im Vorgehenden angeführten Schriften Leibniz' und Naimas. Beide ignorieren, dass bereits im 16. Jahrhundert die Grundlagen für eine Integration des Osmanischen Reiches in die europäische Völkerrechtsgemeinschaft gelegt wurden, als erste modellbildende Friedensverträge mit europäischen Nachbarländern geschlossen wurden. So zum Beispiel der erste habsburgisch-osmanische Waffenstillstand mit den Habsburgern von 1547, der auf fünf Jahre befristet war⁴⁵, der Friedensvertrag mit Polen von 1533, der auf Lebenszeit geschlossen wurde⁴⁶, oder die erste ratifizierte Kapitulation für den französischen König aus dem Jahr 1569⁴⁷.

Allerdings waren hier die Ausgangsbedingungen zunächst andere als bei Verträgen zwischen politischen Einheiten im christlichen Europa. Die Verträge des Osmanischen Reiches mit Frankreich, England und den Niederlanden kamen auf Betreiben der drei letztgenannten Mächte zustande, die hierbei von ökonomischen Interessen geleitet wurden und, wie im Falle Frankreichs, im Osmanischen Reich einen möglichen Bundesgenossen ge-

44 Josef ENGEL, Von der spätmittelalterlichen *respublica christiana* zum Mächte-Europa der Neuzeit, in: DERS. (Hg.), *Handbuch der europäischen Geschichte* 3, Stuttgart 1971, S. 1–449, hier S. 369, zitiert nach: Heinz DUCHHARDT, Gleichgewicht der Kräfte, Convenance, europäisches Konzert. Friedenskongresse und Friedensschlüsse vom Zeitalter Ludwigs XIV. bis zum Wiener Kongress. Darmstadt 1976, S. 78; zur Ewigkeitsklausel in Friedensverträgen vgl. auch FISCH, *Krieg und Frieden im Friedensvertrag* (wie Anm. 6), S. 335–340.

45 Ernst Dieter PETRITSCH, *Der habsburgisch-osmanische Friedensvertrag des Jahres 1547*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 38 (1985), S. 49–80.

46 KOŁODZIEJCZYK, *Ottoman-Polish Diplomatic Relations* (wie Anm. 10), S. 117.

47 İNALCIK, *İmtiyâzât* (wie Anm. 36), S. 1183. Ein erster Vertragsentwurf auf dem Jahr 1536 wurde nicht ratifiziert, obwohl bereits einige Jahrzehnte sowohl auf osmanischer als auch französischer Seite sich die Vorstellung durchsetzte, die Kapitulation habe tatsächlich Rechtswirkung erlangt. Vgl. dazu Gilles VEINSTEIN, *Les capitulations franco-ottomanes de 1536 sont-elles encore controversables?*, in: Vera COSTANTINI / Markus KOLLER (Hg.), *Living in the Ottoman Ecu- menical Community. Essays in Honour of Suraiya Faroqi*. Leiden 2008, S. 71–88.

gen den Kaiser sahen. Einen Sonderfall stellte das Verhältnis zu Venedig dar, das immer wieder von kriegerischen Zusammenstößen gekennzeichnet war, – so wenn der Sultan nach den überseeischen Besitzungen der Markusrepublik ausgriff oder aber, wie am Ausgang des 17. Jahrhunderts, wenn sich Venedig mit anderen christlichen Mächten gegen den Sultan verbündete – für das gleichzeitig aber auch enge Handelsbeziehungen charakteristisch waren. Ebenso spezifisch war das Verhältnis zu Polen, das über lange Zeit von einer mehr oder minder friedlichen Koexistenz geprägt war. Die Verträge mit dem Haus Habsburg schließlich schloss das Osmanische Reich nach militärischen Siegen. In all diesen Situationen agierte das Osmanische Reich aus einer Position der relativen Stärke heraus. Dass sich dies auf die konkrete Ausgestaltung der Verträge niederschlug, mag folgendes Beispiel illustrieren: Nachdem das Heer Leopolds I. (römisch-deutscher Kaiser 1658–1705) in der Schlacht bei St. Gotthard 1664 einen Sieg über die Osmanen errungen hatte, sah man seitens des Kaisers – wohl in realistischer Abschätzung der tatsächlichen militärischen Kräfteverhältnisse – trotz dieses Sieges von einer Fortsetzung des Krieges ab. Der osmanische Weltreisende Evliya Çelebi schildert in seinem Bericht über seine Reise nach Wien, wohin er sich mit einer osmanischen Gesandtschaft zu Friedensverhandlungen begeben hatte, wie die osmanischen Unterhändler das Ansinnen des Wiener Hofes, den Frieden alle 25 Jahre zu erneuern, mit folgenden Argumenten ablehnten:

O nein, damit ist unser Padischah nicht einverstanden. Nach dem großherrlichen Befehl ist der Frieden alle zwanzig Jahre zu erneuern. Unser Padischah und die gesamte Streitmacht des Islams können ohne Kampf und Streit, ohne Krieg und Eroberung nicht sein, denn da unser Prophet Muhammad durch Allahs Befehl die Sendung erhalten hat, die Giauren zu bekriegen, so kämpfen wir eben nach Seinem Gebote und ziehen in den Glaubenskrieg⁴⁸.

Die Argumentation der Gesandten des Sultans bewegt sich hier auf zwei Ebenen: Zum einen beruft man sich auf den durch Verträge etablierten völkerrechtlichen Usus: Die vom Sultan eingeforderte zwanzigjährige Laufzeit wurde erstmals 1606 im bereits eingangs erwähnten Vertrag von Szitvatorok festgelegt und war, auch dies wurde bereits angesprochen, in der Folgezeit der Maßstab für alle weiteren osmanisch-habsburgischen Friedensverträge bis zum Frieden von Karlowitz 1699. Hier wird eine Parallele zur vertrag-

48 Zitiert nach Maurus REINKOWSKI, *Das Osmanische Reich und Europa*, in: Heinz KRAMER / DERS., *Die Türkei und Europa. Eine wechselhafte Beziehungsgeschichte*, Stuttgart 2008, S. 11–102, hier S. 38f. Das Zitat stammt aus: Evliya ÇELEBI, *Im Reiche des Goldenen Apfels. Des türkischen Weltenbummlers Evliyâ Çelebi denkwürdige Reise in das Giaurenland und in die Stadt und Festung Wien anno 1665*. Übersetzt, eingeleitet und erklärt von Richard F. Kreutel, Graz u.a. 1957, S. 152.

lichen Ausgestaltung von zwischenstaatlichen Beziehungen im christlichen Europa deutlich, die ebenfalls auf als grundlegend angesehenen Vertragswerken beruhte.

Die zweite Argumentationsebene markiert allerdings einen deutlichen Unterschied zum *Ius publicum europaeum*: Die sultanischen Gesandten berufen sich hier auf eine als heteronom gedachte Norm, nämlich die des islamischen Rechts, der Scharia (arabisch *šarī'a*, der »deutliche, gebahnte Weg«, moderntürkisch *şeriat*). Das islamische Recht nimmt für sich in Anspruch, seinen Ursprung in der göttlichen Offenbarung zu haben: Höchste Rechtsquellen sind der Koran als das geoffenbarte Wort Gottes sowie die Worte und Taten Mohammeds, die als *hadīt*, (arabisch für Nachricht, Bericht) Eingang in verschiedene kanonische Textsammlungen fanden und in ihrer Gesamtheit als die *sunna* (Brauch, Sitte, daher auch das Adjektiv »sunnitisch«) des Propheten bezeichnet werden. Die Entstehung des islamischen Rechts verdankt sich der Bemühung islamischer Religionsgelehrter, in den ersten Jahrhunderten nach der Hidschra für das noch junge islamische Staatswesen ein dezidiert islamisches Recht zu schaffen, das seine Grundlage im Koran und in der prophetischen Tradition haben sollte. Die Formationsphase des islamischen Rechts fand mit der Entstehung der klassischen Rechtsschulen (arab. *maḏhab*) im dritten Jahrhundert nach der Hidschra einen vorläufigen Abschluss. Vier dieser Rechtsschulen, die im Osmanischen Reich verbindliche ḥanafitische Rechtsschule sowie die šāfi'itische, die mālikitische und die ḥanbalitische Rechtsschule sollten das islamische Mittelalter überdauern und bestehen bis zur Gegenwart fort⁴⁹.

Auch die Beziehungen zu politischen Einheiten außerhalb der Welt des Islam versuchten die Rechtsgelehrten auf eine islamrechtliche Grundlage zu stellen. Ausgangspunkt war dabei die Lehre vom *ḡihād* als heiliger Krieg, wie sie im zweiten Jahrhundert nach der Hidschra formuliert worden war, und die Unterteilung der Welt in das Haus des Islam, den *dār al-islām* (türkisch *dârülislâm*), d.h. den Machtbereich der Muslime, und das Haus des Krieges, den *dār al-ḥarb* (türkisch *dârülharb*), d.h. den Machtbereich der Nichtmuslime. Als Ziel wurde die Umwandlung des *dār ul-ḥarb* in den *dār al-islām* durch den *ḡihād* postuliert, vorher sollte es keinen Frieden geben. Nun zeigte sich nach den eindrucksvollen Anfangserfolgen der Muslime gegen Byzanz und gegen das Sassanidenreich aber recht bald, dass ein Zustand des permanenten Krieges gegen die Nichtmuslime nicht aufrechtzuerhalten war. Für die später auch im Osmanischen Reich verbindliche ḥanafitische Rechtsschule konnte gezeigt werden, wie ihre Rechtsgelehrten im 11. und 12. Jahrhundert Verträge

49 Zur Entstehung des klassischen islamischen Rechts vgl. Joseph SCHACHT, *An Introduction to Islamic Law*, Oxford 1964, S. 6–75 und das Kapitel »Gesetz und Staat« in Gerhard ENDRESS, *Der Islam. Eine Einführung in seine Geschichte*, München ³1997, S. 72–92.

mit nichtmuslimischen Herrschaftsverbänden auch scheriatsrechtlich legitimierte, indem sie sie als das Rechtsinstitut der *muwāda'a* in die islamrechtlichen Regelungen zum Umgang mit Nichtmuslimen, die *siyar* (Plural von *sīra*, in diesem Kontext: Gang, Verfahren; osmanisch *siyer*) einfügten⁵⁰.

Die *siyar*, die die Grundlage für das islamische Außenrecht darstellen, unterscheiden sich vom vormodernen europäischen Völkerrecht in erster Linie dadurch, dass sie keine allgemein verbindlichen Normen für Völkerrechtssubjekte formulieren, sondern als islamisches Recht nur für Muslime bindend sind, sie sind »interne, unilaterale Normen, die sich nur an das islamische Gemeinwesen mit Geltung für dessen Verhalten nach außen wenden«⁵¹. Die *siyar* umfassen Regeln zum Verhalten im Krieg und bestimmen, unter welchen Bedingungen der Kriegszustand mit den Nichtmuslimen aufgehoben werden kann. Grundsätzlich sind hierzu in den *siyar* drei verschiedene Rechtsinstitute vorgesehen: So kann einem Nichtmuslim aus dem dem *dār al-ḥarb* für einen zeitlich befristeten Aufenthalt im *dār al-islām* eine Sicherheitszusage (arabisch *amān*) gewährt werden, wenn dieser darum bittet und sich gleichzeitig zu Treue und Freundschaft verpflichtet. Dies ist auch die islamrechtliche Grundlage für die so genannten Kapitulationen, die sich islamrechtlich als Kollektiv-*amān* für die Untertanen eines nichtmuslimischen Herrschers darstellen⁵². Daneben kennen die *siyar* auch das Institut der *dimma*, die den Angehörigen einer monotheistischen Offenbarungsreligion, den *ahl al-kitāb*, gewährt wird, wenn sie die Oberherrschaft des Islam anerkennen. Gegen Zahlung einer Kopfsteuer (arabisch *ḡizya*, osmanisch *ḡizye*) wird ihnen innerhalb des islamischen Gemeinwesens weiterhin die Ausübung ihrer Religion gestattet. Durch eine *muwāda'a* schließlich kann der Kriegszustand zwischen bestimmten Bewohnern des *dār al-ḥarb* und den Muslimen zeitlich befristet aufgehoben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Muslime aus diesem Waffenstillstand Nutzen ziehen können, etwa um in einer Situation der Schwäche ihre Kräfte zu sammeln. Zwar sieht auch die ḥanafitische Rechtsschule eine Befristung der *muwāda'a* vor, doch werden anders als bei anderen Rechtsschulen für deren Länge keine Vorgaben

50 Es handelt sich hier um die immer noch grundlegende Studie Hans Kruses, die als juristische Dissertation an der Universität Göttingen angefertigt wurde. Sie fand zunächst als Hektographie vervielfältigt den Weg in einige wissenschaftliche Bibliotheken: Hans KRUSE, Islamische Völkerrechtslehre. Der Staatsvertrag bei d. Hanefiten d. 5./6. Jahrhundert d. H. (11./12. Jahrhundert nach Christus), Göttingen 1953. Eine Zusammenfassung erschien 1954: DERS., Die Begründung der islamischen Völkerrechtslehre. In: Saeculum 5 (1954), S. 221–241. Die Arbeit wurde auch in der islamischen Welt rezipiert, so erschienen u.a. eine englische Übersetzung in einer pakistanischen Zeitschrift sowie eine Übertragung ins Türkische. In gedruckter Form wurde die Dissertation erst 1979 publiziert (Es ist dies die Ausgabe, die im Folgenden zitiert wird: Hans KRUSE, Islamische Völkerrechtslehre, Bochum 21979).

51 KRUSE, Islamische Völkerrechtslehre (wie Anm. 50), S. 223.

52 Siehe dazu die weiteren Ausführungen im vierten Kapitel.

gemacht⁵³. Der Waffenstillstand kann darüber hinaus den Hanafiten gemäß seitens der Muslime bereits vor Ende der Vertragslaufzeit aufgehoben werden, wenn ihnen dies opportun erscheint⁵⁴.

Durch den Abschluss einer *muwāda'a* wird zwischen Herrschaftsverbänden des »Haus des Islam« und des »Haus des Krieges« überhaupt erst eine Rechtsbeziehung hergestellt. Sie ist innerhalb der islamischen Rechtstheorie die einzige Möglichkeit, völkerrechtliche Normen zu schaffen. Gelten die *siyar*, die die Voraussetzung für den Abschluss einer *muwāda'a* nennen, nur für Muslime, so binden die Bestimmungen der *muwāda'a* beide Seiten, Muslime und Nichtmuslime, solange der Vertrag in Kraft ist. Sie schaffen ein »episodisch geltendes Völkerrecht« (Hans Kruse) in der Gestalt von Vertragsrecht. Während der Laufzeit des Vertrages wertet die *muwāda'a* das Gebiet, mit dem ein Vertrag geschlossen wurde, zum *dār al-muwāda'a*⁵⁵, zum »Haus des Vertrages«, auf. Doch die Vertragsstaaten haben keinen Rechtsstatus *sui generis*, ihr Rechtsstatus leitet sich der Theorie gemäß einzig aus der Gewährung eines Waffenstillstandes durch die Muslime ab, läuft der Waffenstillstand aus oder wird er von muslimischer Seite aufgehoben, so wird das betreffende nichtmuslimische Gebiet wieder zum »Haus des Krieges« ohne jeglichen Rechtsstatus. Die *aequalitas* zwischen den politischen Einheiten, eines der fundamentalen Prinzipien des *Ius publicum europaeum*, wird in der klassischen islamischen Rechtstheorie somit nicht anerkannt.

Jüngere Arbeiten zu den Beziehungen zwischen der islamischen und christlichen Staatenwelt im Mittelalter und in der Frühneuzeit heben jedoch zu Recht hervor, dass die außenrechtlichen Bestimmungen des islamischen Rechts, wie sie hier in ihren Grundzügen nachgezeichnet wurden, keineswegs Schlüsse auf die konkrete Gestaltung dieser Beziehungen oder gar auf ihre besondere Konflikthanfälligkeit zulassen. So kommt Michael A. Köhler in sei-

53 Die übrigen Rechtsschulen orientieren an der im bereits erwähnten Waffenstillstand von Ḥudaybiya festgelegten Befristung von zehn Jahren. Dass dies bei den Ḥanafiten nicht der Fall ist, wird in der Forschung häufig übersehen vgl. dazu KRUSE, Islamische Völkerrechtslehre (wie Anm. 50), S. 104. Wie Kruse argumentiert auch Ulf BATHKE, Sunnitische Außenvertragstheorie im Lichte der Völkerrechtsgeschichte, Berlin 2009. Anders Majid KHADDURI, War and Peace in the Law of Islam, London 1955, S. 219, der auch für die Ḥanafiten von einer Zehnjahresfrist ausgeht. Viorel PANAITÉ, The Ottoman Law of War and Peace. The Ottoman Empire and the Tribute Payers, New York 2000, S. 244 führt als Gewährsmann für die Zehnjahresfrist den ägyptischen Rechtsgelehrten al-Qalqaşandī an, der aber Mālikit war.

54 KRUSE, Islamische Völkerrechtslehre (wie Anm. 50), S. 112. Dass dies auch im Fall des Osmanischen Reiches Bedeutung für die religionsrechtliche Rechtfertigung außenpolitischen Handelns hatte, zeigt PANAITÉ, The Ottoman Law of War and Peace (wie Anm. 53), S. 287.

55 Auch *dār al-ṣulḥ* oder *dār al-ahd* genannt. Die Begriffe schwanken und sind in ihrer Bedeutung nicht immer deckungsgleich. Vgl dazu auch Halil İNALCIK, Art. Dār al-ahd, in: The Encyclopedia of Islam. New Edition, Bd. 2, Leiden 1965, S. 116 und Duncan Black MACDONALD / Armand ABEL, Art. Dār al-ṣulḥ, in: The Encyclopedia of Islam. New Edition, Bd. 2, Leiden 1965, S. 131.

ner Studie über die Beziehungen christlicher Kreuzfahrerstaaten mit ihren islamischen Nachbarländern zu dem Schluss: »Inwieweit Frieden und Konfrontation die Politik bestimmten, hing nicht von der Gegensätzlichkeit der Rechtssysteme, sondern allein von dem politischen Willen und den Beweggründen der beteiligten Führungsschichten auf beiden Seiten ab«⁵⁶. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch eine vor einigen Jahren vorgelegte Studie über die Beziehungen des muslimischen Granada zu seinen nördlichen Nachbarn⁵⁷. Für Nordafrika wissen wir, dass der Herrscher von Tunis im 15. Jahrhundert explizit unbefristete Verträge mit italienischen Stadtstaaten schloss und somit klar gegen das Religionsrecht verstieß. Was nun das Verhältnis des Osmanischen Reiches zu seinen christlichen Nachbarn betrifft, so plädiert Suraiya Faroqhi ebenfalls für eine Würdigung des Pragmatismus der politischen Elite im Osmanischen Reich⁵⁸. In der Tat stellt sich die Frage, wie die oben zitierte Äußerung der osmanischen Unterhändler 1664 in Wien, die uns Evliya Çelebi überliefert hat, einzuordnen ist: Inwieweit spielte hier Verhandlungstaktik eine Rolle und inwieweit markierte die religionsrechtliche Norm eine Grenze, die nicht überschritten werden konnte⁵⁹? – Arbeiten wie die des Münchener Osmanisten Hans Joachim Kissling jedenfalls, der noch 1974 die gesamte osmanische Außenpolitik von der Frühzeit der Dynastie im 14. Jahrhundert bis zur Gründung der Republik 1923 als einzig und allein durch die Logik des *ḡihād* bestimmt sah, können aufgrund ihrer mangelnden Differenziertheit kaum überzeugen⁶⁰. Ergiebiger als solche quellenfernen Pauschalurteile ver-

56 Michael A. KÖHLER, Allianzen und Verträge zwischen fränkischen und islamischen Herrschern im Vorderen Orient. Eine Studie über das zwischenstaatliche Zusammenleben vom 12. bis zum 13. Jahrhundert, Berlin u.a. 1991, S. 417f.

57 Rüdiger LOHLKER, Islamisches Völkerrecht. Studien am Beispiel Granada, Bremen 2006.

58 FAROQHI, *The Ottoman Empire* (wie Anm. 39), S. 3 plädiert für eine »emphasis on pragmatism, muddling through«.

59 Vgl. REINKOWSKI, *Das Osmanische Reich und Europa* (wie Anm. 48), S. 39. Hierbei spielt auch die Frage nach der Authentizität des von Evliya Çelebi angeführten Zitates eine Rolle. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass Evliya Çelebi, der religiös-konservativen Gruppen nahestand, sich hier nachträglich um eine religionsrechtliche Argumentierung von Außenpolitik bemühte (für diesen Hinweis danke ich Markus Koller).

60 Hans Joachim KISSLING, *Rechtsproblematiken in den christlich-muslimischen Beziehungen, vorab im Zeitalter der Türkenkriege*, Graz 1974. Kisslings Arbeit stützt sich auf eine merkwürdig schmale Quellenbasis und ignoriert muslimisch-christliche Vertragswerke wie auch die Bestimmungen des islamischen Außenrechts völlig. Er reduziert das gesamte osmanisch-europäische Verhältnis auf das Prinzip der *mudārā*, der Schmeichelei, Verstellung und Täuschung. Formulierungen wie: »Es war das Unglück des christlichen Abendlandes, daß der Aufstieg der Osmanischen Reiches zusammenfiel mit dem mählichen Absterben des mittelalterlichen Kreuzzugsgedankens [...]« (S. 16) lassen diese Arbeit jedoch eher als ein Beispiel für einen akademischen Orientalismus im Sinne Edward Saids erscheinen. Inwieweit, wie Klaus Kreiser meint, von den Beobachtungen Kisslings »eine Darstellung der osmanischen »Realpolitik« ausgehen kann (vgl. Klaus KREISER, *Der Osmanische Staat 1300–1922*, München 2008, S. 117), müssen weitere Forschungen zeigen. Hier wäre die Frage zu klären, inwieweit das Prinzip der *mudārā* tatsächlich eine osmanische bzw. allgemeiner vormodern-islamische Beson-

spricht eine Untersuchung der sprachlichen Gestaltung von Vertragsurkunden zu sein; der Erkenntniswert eines solchen Zugangs soll nun im Folgenden exemplarisch ausgelotet werden.

4. Rhetoriken der Freundschaft und der Courtoisie

Der französische Osmanist Gilles Veinstein hat an einem konkreten Beispiel demonstrieren können, dass und wie sich das im Vorgehenden skizzierte Spannungsverhältnis zwischen einer an Interessen und Notwendigkeiten orientierten Außenpolitik einerseits und ideologischen Vorbehalten gegenüber dem jeweils Andersgläubigen andererseits auf die Ebene der Vertragssprache niederschlug⁶¹: Er weist auf die eigentümliche sprachliche Gestaltung der französisch-osmanischen Kapitulationen hin. Dieser Vertragstypus, der sich im Rückgriff auf ältere Vorbilder herausgebildet hatte, sollte friedliche Beziehungen, die Sicherheit von Kaufleuten im Herrschaftsgebiet des Sultans und damit den Austausch von Waren gewährleisten. Die in einzelne Artikel bzw. Kapitel (*capitula*, daher wird im Allgemeinen die lateinische Bezeichnung *capitulatio* hergeleitet) gegliederten Verträge rekurrten auf ein bereits erwähntes Institut des islamischen Rechts, die Sicherheitszusage für ins Islamgebiet reisende Nichtmuslime, den *amān*⁶². Beschränkte sich ihr Inhalt im Wesentlichen auch auf Fragen, die mit dem Aufenthalt europäischer Kaufleute im Osmanischen Reich verbunden waren, so waren die Kapitulationen jedoch weit mehr als einfache Handelsverträge: Sie flankierten die »Entente cordiale«⁶³ zwischen dem französischen König und dem osmanischen Sultan, jenes informelle Bündnis also, das trotz zeitweiliger Spannungen von der Herrschaft Franz I. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts fortbestehen sollte. Doch wie Veinstein feststellt, wurde in den Verträgen alles vermieden, was terminologisch auf ein Bündnisverhältnis zwischen dem französischen König und dem osmanischen Sultan hätte hinweisen können, im Französischen etwa die Ausdrücke *confédération* oder *ligue*, im Osmanischen *ittifāq* oder *ittihād*; »on se place, de préférence,« wie er bemerkt, »sur un autre registre, dénué cette fois de toute implication juridique, celui des sentiments«⁶⁴.

derheit darstellt oder ob es sich nicht um ein Analogon zu der auch der europäischen Diplomatie nicht unbekannteren Strategie der Dissimulation handelt.

61 Vgl. hierzu VEINSTEIN, L'Europe et le Grand Turc (wie Anm. 37), S. 228–232.

62 Siehe oben Anm. 52.

63 So treffend von Suraiya FAROQHI, The Ottoman Empire (wie Anm. 39), S. 10 formuliert.

64 Ebd., S. 229. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass auch Termini wie *liga* oder *confoederatio* eher einer freundschaftsstabilisierenden Rhetorik zuzurechnen sind und weniger juristische Implikationen haben. Vgl. Heinrich STEIGER, Vorsprüche zu und in Friedensverträgen der Vormoderne, in: Heinz DUCHHARDT / Martin PETERS (Hg.), Kalkül – Transfer – Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne, Mainz 2006-11-02, Abschnitt 6–40.

Was den politischen Charakter des Vertrages betrifft, blieb man also im Vagen und bemühte stattdessen das Sprachregister der Courtoisie, wie es sich sowohl in der lateinisch-europäischen als auch in der osmanischen Vertragssprache entwickelt hatte. Durch das Verschweigen des primär politischen Charakters sollte Veinstein zufolge der Verstoß gegen das auf beiden Seiten bestehende Verbot von *foedera impia* mit den »Ungläubigen« verschleiert werden⁶⁵. Ein allzu schroffer Zusammenprall zwischen tradierten Normen und einer als notwendig erachteten Realpolitik blieb also aus.

Rhetoriken der Courtoisie können nicht nur in den von Veinstein angesprochenen Kapitulationen nachgewiesen werden. Ihre Verwendung könnte als Ausdruck einer in gewissen Grenzen vorhandenen Bereitschaft gedeutet werden, dem herrscherlichen Repräsentationsbedürfnis der Gegenseite Rechnung zu tragen bzw. dem Vertragspartner zu schmeicheln, zumindest so lange, wie dies opportun erschien und nicht den eigenen Superioritätsanspruch infrage stellte. Darauf weist beispielsweise die von Anton Schaendlinger edierte Korrespondenz Süleymans I., des Prächtigen (reg. 1520–1566), mit Ferdinand I. (seit 1526 König von Böhmen und Ungarn, 1558–1564 römisch-deutscher Kaiser) hin. Diese Schreiben, die Schaendlinger der Quellengattung der Urkunde zuordnet, da sie als Beglaubigungsmittel den kunstvoll gestalteten Namenszug des Sultans, die Tuğra, tragen⁶⁶, sind Teile komplexer Friedensprozesse zwischen der Hohen Pforte und dem Wiener Hof um die Mitte des 16. Jahrhunderts. In ihrem Ton schwanken sie zwischen Drohungen für den Fall von widerständigem Verhalten und der Artikulation von Wohlwollen gegenüber einem als untergeordnet angesehenen Herrscher, wenn sich dieser den sultanischen Weisungen beugt. Häufig, allerdings nicht durchgängig, werden für Ferdinand schmückende Ehrentitel verwendet. Sind solche Ehrbekundungen vorhanden, dann wird Ferdinand entweder als »Vorbild der christlichen Fürsten, Muster der geehrten Großen in der christlichen Glaubengemeinschaft, Ordner der Angelegenheiten der christlichen Staaten,

URL: <<http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/01-2006.html>> (Zugriff vom 04.01.2012),
URN: <<urn:nbn:de:0159-2008031300>> , hier Abschnitt 25. Die von Veinstein konstatierte sprachliche Verschleierung des eigentlichen Zwecks dieser Verträge – nämlich ein politisches Bündnis herzustellen – bleibt davon allerdings unberührt.

65 Veinstein führt hier die Regelungen des islamischen und des kanonischen Rechts an. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass beide Verbotsnormen unterschiedliche Reichweiten hatten. Während das islamische Recht – zumindest theoretisch – den Sultan unmittelbar band, da es keine Trennung zwischen weltlicher und geistlicher Sphäre kennt, erstreckt sich das kanonische Recht nur auf den Regelungsbereich der Kirche. Das Problem des Bündnisses mit einem nichtchristlichen Herrscher war für den französischen König deswegen in erster Linie kein juristisches, sondern ein ideologisches, stand es doch nach damaligem Verständnis im Widerspruch zum im Herrschertitel verankerten Anspruch, ein *roi très chrétien* zu sein.

66 Anton SCHAENDLINGER (unter Mitarbeit von Claudia RÖMER), Die Schreiben Süleymans des Prächtigen an Karl V., Ferdinand I. und Maximilian II, Teil 1: Transkriptionen und Übersetzungen, Wien 1983, S. I.

Träger der Schleppe von Ruhm und Würde, Inhaber der Zeichen der Majestät und der Ehre« oder aber, den auch in Friedensverträgen mit christlichen Herrschern üblichen Ehrentitel verwendend, als »Ruhmvoller der mächtigen christlichen Fürsten, Muster der geehrten Großen in der christlichen Glaubensgemeinschaft, Ordner der Angelegenheiten der christlichen Staaten, Träger der Schleppe von Ruhm und Würde, Inhaber der Zeichen der Majestät und der Ehre«⁶⁷ angesprochen, wobei es hier auch zu stilistisch bedingten kleineren sprachlichen Abwandlungen kommen kann. Die letztgenannte Courtoisie-Formel ist ebenfalls in den Verträgen mit den polnischen Königen anzutreffen⁶⁸.

Die Verwendung solcher Formulierungen und Sprachregister scheint darüber hinaus auch auf Vertrauensbildung innerhalb eines hierarchisch gedachten Verhältnisses zwischen dem Sultan und dem mit ihm durch einen Vertrag verbundenen oder zu bindenden habsburgischen Herrscher abgezielt zu haben. Anders scheint nicht erklärlich zu sein, warum z.B. vor Beginn der Verhandlungen von Zsitvatorok vereinbart wurde, dass der jüngere Sultan Ahmed I. (reg. 1603–1617) den älteren Kaiser Rudolf II. (römisch-deutscher Kaiser 1576–1612) seinen Vater und Rudolf Ahmed seinen Sohn nennen sollte⁶⁹. In diese Richtung scheinen auch die Schreiben Süleymans an Ferdinand I. zu weisen, so etwa ein Fetḥnâme⁷⁰ aus dem Jahre 1549, in dem der Sultan über seinen siegreichen Feldzug gegen den Schah von Persien berichtet und das er mit folgender Aufforderung beschließt:

Da es eine schöne alte Sitte ist, diese Freudennachrichten unseren Freunden [*dostlarumuz*] anzuzeigen und kundzutun, wurde von meinen Dienern das Vorbild der (mit ihm) Ranggleichen und Ebenbürtigen, der an meiner glücklichen Pforte im Dienst steht, Maḥmūd, seine Macht möge sich mehren, abgesandt. Sobald er ankommt, ist es notwendig, daß Ihr die Gesten des Vertrauens und die Erfordernisse der Zuneigung

67 Ebd., S. XXII–XXIII und S. 6; hier und im Folgenden wird die Übersetzung Schaendlingers zitiert.

68 Dort wird in den Inscriptiones der Friedensverträge des 16. und 17. Jahrhunderts der König als »iftirahârü l-ümerâ'i l-izâmî l-isevîye muhtârü küberâ'i l-fiḥâm fî l-milleti l-mesîḥîye muşlihu maşâlihi ğemâhîri t-tâyifeti n-naşrânîye sâhibü ezyâli l-ḥaşmet ü l-vaqar şâhibü delâyili l-meğd« tituliert, vgl. KOŁODZIEJCZYK, Ottoman-Polish Diplomatic Relations (wie Anm. 10), S. 22–23. Dieser Ehrentitel wird z.B. auch in der sultanischen Ratifikation des Friedensvertrages von Karlowitz für Leopold I. verwendet, wobei in der im Istanbuler Başbakanlık arşivi verwahrten zeitgenössischen Abschrift die Variante »küberâ'i l-fiḥâmî l-mesîḥîye« statt »küberâ'i l-fiḥâm fî l-milleti l-mesîḥîye« zu lesen ist. Weitere Beispiele von Inscriptiones in Urkunden für christliche und muslimische Herrscher bei Mübahat S. KÜTÜKOĞLU, Osmanlı belgelerinin dili [Die Sprache osmanischer Urkunden], Istanbul 1994, S. 149–152. Hier wird die große Ähnlichkeit von Inscriptiones für christliche Herrscher deutlich, während sich die Titulierung christlicher und muslimischer Urkundenempfänger deutlich unterscheidet.

69 NEHRING, Herbersteins Gesandtschaftsreise (wie Anm. 10), S. 23.

70 Das heißt ein Schreiben, das den Bericht über eine Eroberung (osmanisch *fetḥ*) zum Inhalt hat.

beachtet und daß auch Ihr gemäß Eurer aufrichtigen Freundschaft [*merāsīm-i müvālāt u levāzīm-i muşāfātūr merī dutub hūsn-i ihlāşuñuz muqteżasınğā*] unsere Unterrichtung nicht mangelhaft sein lasset und daß Ihr es nicht versäumt, (mir) die Zustände bei Euch mitzuteilen⁷¹.

Der Courtoisie und der Anerkennung des Repräsentationsbedürfnisses der Gegenseite waren allerdings dort deutliche Grenzen gesetzt, wo es um die Artikulation und Absicherung des eigenen Herrschaftsanspruches ging. Dies zeigt beispielsweise der bis ins 17. Jahrhundert fortdauernde Konflikt um die Titulierung des römisch-deutschen Kaisers in Friedensverträgen, die osmanischerseits im 16. Jahrhundert nicht einheitlich war. So wurden Ferdinand I. und Maximilian II. zwar in der überwiegenden Zahl der von Schaendlinger edierten Schreiben Süleymans I. *imperādor* (bzw. *imberātor* oder *imberādor*) genannt, doch kam es vor, dass sie lediglich als »König von Wien« (*Beç qrali*) oder »König von Österreich« (*Nemçe qrali*) angesprochen wurden, was man seitens der Habsburger als Herabsetzung empfand. Schon im Waffenstillstandsvertrag von 1547 war Karl V. trotz seiner Kaiserwürde nur als »König von Spanien« (*Ispanya vilāyetinüñ qrali* bzw. *vilāyet-i Ispanya qrali*) titulierte worden, während man Franz I. von Frankreich an anderer Stelle den von den Osmanen selbst geführten persischen Titel *pādişah* zugestand⁷². Als in der Übereinkunft von Zsitvatorok schließlich festgelegt wurde, dass für die österreichischen Habsburger nunmehr verbindlich der Kaisertitel gebraucht werden sollte, verwendete man als Titulatur in den Sultansschreiben für den Kaiser den schon zuvor häufiger gebrauchten Titel *imperator* (bzw. orthographische Variationen davon). Die Verwendung dieses Begriffes stellte für die Hohe Pforte eine akzeptable Kompromisslösung dar, die den Bestimmungen des Abkommens mit den Habsburgern gerecht wurde, gleichzeitig aber auch der kategorischen Weigerung des Sultans Rechnung trug, seinen Rivalen im Westen als *časar* zu bezeichnen, wie dies in der osmanischen Übersetzung der von den sultanischen Unterhändlern aufgesetzten Vertragstextes vorgesehen war⁷³. Der vom lateinischen *caesar* abgeleitete und über das Ungarische

71 SCHAENDLINGER, Die Schreiben Süleymāns (wie Anm. 66), S. 27 und 31.

72 Markus KÖHBACH, *Časar* oder *imperator*? – Zur Titulatur durch die Osmanen nach dem Vertrag von Zsitvatorok (1606), in: Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes 82 (1992), S. 223–234, hier S. 222–225. Bezüglich der Herabsetzung Karls im Vertrag von 1547 erklärt Colin IMBER: »it was from this moment that Süleyman regarded himself as having wrested the title of Roman Emperor from his rival. Henceforth, epithets such as ›Cesar of Cesars‹ begin to appear in Ottoman titlature« (Colin IMBER, *The Ottoman Empire, 1300–1650. The Structure of Power*, Basingstoke 2002, S. 125).

73 Vgl. die osmanische Übersetzung in BAYERLE, *The Compromise of Zsitvatorok* (wie Anm. 11), S. 42: *ikiñgi mādde budir-ki bizüm se’ādetlü pādişahumuz haşretlerinüñ ğānib-i şeriflerinden yazılan nāme-i hümāyūnda romayī časar* [Hervorhebung D.D.] *déyü yazılıb qıral nāmı ile yazılmaya*.

ins Osmanische gelangte Titel *časar* war den Habsburgern in den Sultansschreiben bereits zuvor verwehrt worden, weil man ihn – etymologisch korrekt – mit *qayser* in Verbindung brachte, wobei *qayser* im Osmanischen die Bezeichnung für den byzantinischen Kaisers war und zur Zeit Süleymans I. auch vom Sultan selbst als einer seiner Titel geführt wurde. Der Titel *imperator* hatte im Osmanischen hingegen eine weitaus kürzere Begriffsgeschichte und konnte als weitgehend neutral oder zumindest nicht als Ausdruck von Gleichrangigkeit angesehen werden⁷⁴. Das hier für den Bereich der Urkundensprache erkennbare Bestreben, dem vertraglich festgelegten Postulat der Gleichrangigkeit formal zu entsprechen und es gleichzeitig, für den Vertragspartner unter Umständen gar nicht erkennbar, zu unterlaufen, manifestiert sich im Übrigen auch auf der Ebene des diplomatischen Verkehrs. So hat Hedda Reindl-Kiel für die osmanischen Großgesandtschaften an den Wiener Hof im 17. Jahrhundert nachgewiesen, dass sich unter den Geschenken auch so genannte »Ehrenkleider« (*hil'at*) befanden, eine Kategorie von Geschenken, deren Übergabe ein hierarchisches Verhältnis zwischen dem Schenkenden und dem Beschenkten symbolisierte. Ob die kulturelle Codierung dieser Geschenke am Wiener Hof verstanden wurde, ist unklar, eindeutig ist jedoch, dass man osmanischerseits auch mit den Mitteln der symbolischen Kommunikation versuchte, die vertraglichen Bestimmungen bezüglich einer Gleichrangigkeit zwischen Kaiser und Sultan zu unterminieren⁷⁵.

Als Zwischenfazit kann somit festgehalten werden, dass die hier angeführten Beispiele erste Hinweise auf die eingangs aufgeworfene Frage nach Bedeutung von Sprache in osmanisch-europäischen Friedensprozessen liefern, wenn es um die Überbrückung von Antagonismen zwischen herrschaftsideologischen Ansprüchen und der Notwendigkeit des Interessensausgleiches in »zwischenstaatlichen« Verträgen geht. Häufig kamen hier kommunikative Strategien wie die Verwendung von Rhetoriken der Freundschaft und der Courtoisie zum Einsatz. Auf die Bildung von Vertrauen abzielende Sprachregister konnten sogar, wie im Fall der ersten französisch-osmanischen Kapitulationen, als Grundlage eines neuen Vertragstypus dienen. Gleichzeitig wurde durch das Ausweichen auf solche Sprachregister verschleiert, dass es sich de facto um ein Bündnis handelte, das den Bestimmungen des Religionsrechtes widersprach. Rhetoriken der Courtoisie stießen jedoch immer wieder an durch die Herrschaftsideologie markierte Grenzen: Das Zugeständnis von Gleichrangigkeit, das im Widerspruch zum herrscherlichen Selbstverständnis der Sultane stand, sollte vermieden werden und dort, wo es von

74 KÖHBACH, *Çasar* oder *imperator*? (wie Anm. 72), S. 227–234 zeichnet anhand einer zeitgenössischen osmanischen Chronik den Konflikt um die Wahl der Titulatur für den Kaiser nach.

75 Hedda REINDL-KIEL, *East is East and West is West, and Sometimes the Twain Did Meet. Diplomatic Gift Exchange in the Ottoman Empire*, in: Colin IMBER u.a. (Hg.), *Frontiers in Ottoman Studies*, Bd. 2, London 2005, S. 113–123.

der Gegenseite explizit eingefordert wurde und ein osmanisches Einlenken aufgrund außenpolitischer Zwänge notwendig war, suchte man seitens der Hohen Pforte nach sprachlichen Formeln, die formal dieser Forderung entsprachen und gleichzeitig dem eigenen imperialen Selbstverständnis nicht zuwiderliefen.

5. Zur Gestaltung der einseitigen Vorreden

a) Die Narratio (naql, iblâğ)

Eine weitere Strategie zur Entschärfung des Spannungsverhältnisses zwischen ideologischen Vorgaben und außenpolitischen Sachzwängen war, die Existenz unterschiedlicher Dokumententypen in den verschiedenen Stadien des Friedensprozesses dafür zu nutzen, den Frieden unterschiedlich zu begründen und über den Prozess seiner Aushandlung voneinander abweichende Darstellungen zu entwickeln. Ein solches Vorgehen wurde seitens der Osmanen im Karlowitzer Friedensprozess gewählt, als man diplomatische Verfahrensweisen akzeptieren musste, die im Widerspruch zum bisherigen Usus standen und sich mit dem eigenen imperialen Selbstverständnis nur schwer vereinbaren ließen. Wie hier vorgegangen wurde, zeigt das eingangs angeführte Beispiel der osmanisch-polnischen Vertragswerke: In den individuell gestalteten Narrationen des osmanischen und des lateinischen *temessüks* wird die Aushandlung des Friedens zunächst als ein von beiden Seiten getragener Prozess dargestellt, der seine Begründung im Rückgriff auf friedensstabilisierende, beide Seiten bindende Begründungstopoi findet. In dem *‘ahdnāme*, d.h. der Ratifikationsurkunde des Sultans, deren Überbringung das Ende des Friedensprozesses markiert, wird hingegen dem tradierten Selbstbild des osmanischen Herrschers Rechnung getragen, wenn er als der alleinige Herr über Krieg und Frieden dargestellt wird. In der Dispositio (osmanisch *emr*, *hüküm*) wird aber auch hier das Waffenstillstandsprotokoll ohne Abstriche bestätigt. In ihrem materiellen Gehalt unterscheiden sich die Urkunden also nicht, wohl aber in der narrativen Einbettung ihrer rechtlichen Regelungen.

Die Narratio ist nicht der einzige Ort in osmanisch-europäischen Friedensverträgen, an dem sich solche Beobachtungen machen lassen⁷⁶. Gene-

76 Zum Formular osmanischer Sultansurkunden vgl. Ludwig FEKETE, Einführung in die osmanisch-türkische Diplomatie der türkischen Botmäßigkeit in Ungarn. Erste Lieferung Tafeln I–XVI, Budapest 1926, insbesondere S. XXX–XLVI sowie die Urkunden für verschiedene Herrscher und Staatswesen vergleichend Mübahat S. KÜTÜKOĞLU, Osmanlı belgelerinin dili [Die Sprache osmanischer Urkunden] (wie Anm. 68), Istanbul 1994, für die Schreiben Süleymans an die Habsburger außerdem SCHAENDLINGER, Die Schreiben Süleymans (wie Anm. 66),

rell kommt den Vorreden zu den vormodernen osmanisch-europäischen Vertragswerken, also jenem Teil der Urkunden, zu dessen Bestandteilen unter anderem auch die Narratio zählt, eine große Bedeutung zu, wenn es um die Begründung, Rechtfertigung und Einordnung des geschlossenen Friedens geht. Wie der Völkerrechtshistoriker Heinhard Steiger darlegt, können Vorreden und Präambeln in vormodernen Friedensverträgen zwei grundlegende Funktionen zugeordnet werden: eine rechtliche und eine kommunikative. Die rechtliche Funktion liege, so Steiger, in der Bekanntmachung des Vertrages, der Nennung der an dem Zustandekommen des Vertrages Beteiligten, d.h. der Vertragspartner, aber auch, so sie existieren, der Vermittler des Friedens, dann in der Benennung der Unterhändler der Vertragsparteien und schließlich in der Feststellung, dass die Unterhändler ihren Vollmachten entsprechend den Frieden ausgehandelt und vertraglich fixiert haben. Die kommunikative Funktion, die Steiger beschreibt, gestaltet sich weitaus komplexer: Sie erstreckt sich von der Artikulation des herrscherlichen Selbstbildes, der Kenntlichmachung von Rangunterschieden zwischen den Vertragspartnern – seien sie durch einen minderen Rechtsstatus (z.B. eingeschränkte Souveränität der Reichsstände) oder geringere politische Macht bedingt – bis hin zu Aussagen über den beendeten kriegerischen Konflikt oder über den geschlossenen Frieden und seine Voraussetzungen⁷⁷. Hier kommt die Funktion der Urkunde als »Herrschaftszeichen« zum Tragen. Denn wie Heinrich Fichtenau bereits in den 1950er Jahren in seiner grundlegenden Studie zur Entwicklung der Arenga festgestellt hat, dienten vormoderne Urkunden nicht nur der Fixierung von konkreten Rechtsgeschäften, sondern verkündeten in den standardisierten Bestandteilen ihres Formulars auch »Wesen und Prinzipien der Herrschaftsordnung«⁷⁸. In Friedensverträgen manifestiert sich diese kommunikative Funktion bis ins 18. Jahrhundert hinein in der Betonung der herrscherlichen Pflicht zur Wiederherstellung des Friedens: Es sei, so der Kern dieses Begründungstopos, die Aufgabe des Fürsten, das ihm von Gott anvertraute Volk von der Last des Krieges zu befreien⁷⁹. Dass dieser Gedanke auch in die Vorreden der osmanisch-europäischen Friedensverträge Eingang fand, wurde bereits angesprochen⁸⁰.

S. XIII–XXIX, für osmanische Friedensverträge am Beispiel osmanischer-polnischer Vertragsurkunden KOŁODZIEJCZYK, Ottoman-Polish Diplomatic Relations (wie Anm. 10), S. 8–34.

77 STEIGER, Vorsprüche (wie Anm. 64), passim.

78 Heinrich FICHTEAU, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformularen, Graz u.a. 1957, S. 10.

79 STEIGER, Vorsprüche (wie Anm. 64), Abschnitt 21.

80 Er ist bereits für die Verhandlungen von Szitvatorok nachweisbar. So heißt es bereits in der lateinischen Übersetzung des von den kaiserlichen Unterhändlern besiegelten und unterzeichneten Waffenstillstandsprotokolls von Szitvatorok: »[...] iidem ergo imperatores [d.h. der römisch-deutsche Kaiser und der osmanische Sultan], erga plebem tam diuturno, quindecim nempe annos, variis utrinque duelli fortunis gesto bello afflictam misericordia moti, ipsi ac

b) Die Manifestatio

Neben der Narratio beinhaltet ein weiterer Bestandteil der osmanischen Friedensverträge Aussagen über den geschlossenen Frieden: Die Manifestatio. Anton Schaendlinger hat diesen Teil des Urkundenprotokolls anhand der von ihm edierten Schreiben Süleymans an die Habsburgerkaiser beschrieben. In diesem Dokumententyp ist die Manifestatio entweder in die Narratio integriert oder aber sie trennt Narratio und Dispositio; ebenfalls möglich ist seine Inserierung nach der Dispositio. Im Hinblick auf den Inhalt der Manifestatio stellt Schaendlinger fest: »Die Art der Aussage des Manifests ist immer postularisch und grundsätzlich, aber ohne festes Formular und in freien Sätzen. Der Inhalt erinnert ungefähr an die Arenga der europäischen Diplomatie, nur geht er mitunter weit über eine floskelhafte Sentenz hinaus [...]«. Bei den Schreiben Süleymans handelt es sich z.B. um Aussagen bezüglich der Unverletzlichkeit geschlossener Verträge oder aber auch der prinzipiellen Gesprächsbereitschaft der Sultane, etwa wenn es in Variierung des Bildes der Hohen Pforte (*bāb-i ālī*) heißt: »Unsere großherrliche Pforte [*bāb-i hümāyūnumuz*] ist immer offen. Eure Leute werden, ob sie kommen oder gehen, nicht gehindert und zurückgewiesen«⁸¹.

Dariusz Kołodziejczyk hat die Existenz von Manifestationes auch in den einseitigen Vorreden der osmanisch-polnischen Friedensverträge des späten 17. Jahrhunderts nachgewiesen. Sie sind hier zwischen Intitulatio und Narratio eingeschoben. Anders als die Manifestationes in den zuvor genannten Sultansschreiben aus dem 16. Jahrhundert ist diese Variante der Manifestatio monothematisch: Es ist einzig vom Schließen von Friedensverträgen als Recht und Pflicht des Sultans die Rede. Doch bei der Darstellung dieser Herrscherpflicht sind – offenkundig situativ bedingte – Variationen erkennbar. In der sultanischen Ratifikation des Friedens von Buczacz 1672, jenes Vertrages also, der die Abtretung der zuvor polnischen Provinz Podolien an das Osmanische Reich vorsah, wird der Begründungstopos der herrscherlichen Sorge um das Wohl der muslimischen Untertanen bemüht. In der Ratifikationsurkunde des Karlowitzer Friedensschlusses hingegen verändert sich die Kontextualisierung ganz erheblich: Sie wird nun in ein Narrativ imperialer Herrschaft eingebettet, wenn es heißt:

reliquis quoque eorum subditis quietem et tranquillitatem parare, atque a bellorum periculis aliquantum sublevare cupientes denuo ad renovationem foederis animum induxerunt [...]«, zu deutsch: »also entschlossen sich selbige Kaiser durch Mitleid mit dem Volk bewegt, das schon lange, nämlich 15 Jahre, durch den von beiden Seiten mit unterschiedlichem Erfolg geführten Krieg bedrängt wurde, und im Bestreben diesen und auch den übrigen ihrer Untertanen Frieden und Ruhe zu verschaffen und sie (wörtlich: ein wenig) von den Gefahren des Friedens zu befreien, wieder ihr Bündnis zu erneuern«, vgl. NORADOUNGHIAN, Recueil (wie Anm. 3), S. 104.

81 SCHAENDLINGER, Die Schreiben Süleymans (wie Anm. 66), S. XXV–XXVI.

Since – with the divine guidance of the Lord, Whose aid is implored – the binding and loosing of the matters of safety and security, and the rending and the mending of the acts of the sovereign of the world have been subjected and committed to the grasp of my power, while expressing gratitude by all means for these blessings, it is my worthy and most important royal incumbency that our high imperial favors be not denied to those displaying sincerity of purpose, clearness of intention and devotion⁸².

Man geht sicher nicht fehl, diese Betonung sultanischer Allmacht und die Darstellung des Friedensschlusses als Gnadenakt gegenüber den Vertragspartnern auf die Niederlage im so genannten »Großen Türkenkrieg« zurückzuführen. Sie kann als Teil rhetorischer Strategien gedeutet werden, deren Ziel es war, diese Niederlage zu kaschieren bzw. zumindest auf der Ebene der herrscherlichen Selbstdarstellung eine Kompensation für die tatsächliche Machteinbuße zu erzielen⁸³. Auch hier kommt es allerdings zu Abweichungen in den Abkommen mit den unterschiedlichen Vertragspartnern. Im *‘ahdnāme* für Kaiser Leopold I. aus dem Jahr 1699 fällt die Manifestatio deutlich knapper aus, wenn es dort heißt, der Sultan müsse aus Dankbarkeit für die von Gott erfahrenen Wohltaten, in Demut vor seinem Befehl und seinem Mitleid mit dem Volk Gottes, also den Muslimen, Verträge schließen⁸⁴.

Die Vorreden der Friedensverträge erlauben im Karlowitzer Friedensprozess auch deshalb alternative narrative Kontextualisierungen, weil, anders als bei innereuropäischen Friedensverträgen, keine gemeinsamen Präambeln existieren⁸⁵. Dies fällt besonders für den Dokumententypus des *temessük* auf; beim *‘ahdnāme*, das in seiner Verwendung der Ratifikation entspricht, liegt es in der Natur der Sache. Dass diese Einseitigkeit hier jedoch dazu genutzt wird, mit dem eigenen herrscherlichen Selbstbild schwer zu vereinbarende Tatsachen umzudeuten, scheint ein Spezifikum vormoderner osmanisch-europäischer Friedensverträge zu sein. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als, wie bereits ausgeführt, die Wahrnehmung des Friedensprozesses bei den Vertragspartnern eine unterschiedliche war: Während für die vertragsschließenden christlichen Mächten das in Karlowitz getroffene Übereinkommen ein von hierzu autorisierten Unterhändlern geschlossener Frie-

82 Die Transliteration und englischen Übersetzung der Manifestationes der genannten *‘ahdnāmes* in: KOŁODZIEJCZYK, Ottoman-Polish Diplomatic Relations (wie Anm. 10), S. 20f.

83 So auch KOŁODZIEJCZYK, Between the Splendor of Barocco and Political Pragmatism (wie Anm. 14), S. 677.

84 *‘Ahdnāme Mustafas II. für Leopold I.* (Zeitgenössische Abschrift im Başbakanlık arşivi (BA), Istanbul, Name-i Hümayun (A.DVNS.NMH.d), Nr. 5, S. 390–408 (Die Archivalie wurde, wie auch weitere Vertragsabschriften aus dem Başbakanlık arşivi, durch freundliche Vermittlung des türkischen Konsulats digitalisiert und dem IEG Mainz zur Verfügung gestellt). Die Manifestatio befindet sich auf S. 392.

85 In innereuropäischen Friedensverträgen sind gemeinsame Präambeln seit dem 16. Jahrhundert zu finden. Vgl. STEIGER, Vorsprüche (wie Anm. 64), Abschnitt 7.

densvertrag war, der lediglich ratifiziert werden musste, hatte aus osmanischer Sicht für den Friedensschluss einzig die sultanische Eidesurkunde, das *‘ahdnāme* Bedeutung; die hier getroffenen Aussagen über die Natur und das Zustandekommen des Friedens waren die maßgeblichen. Dass das *‘ahdnāme* als solches wie auch die individuelle Gestaltung seiner Vorreden völlig aus dem Blickfeld der europäischen Öffentlichkeit geriet, zeigen zeitgenössische Vertragspublikationen, in denen die osmanischen Vertragstexte unberücksichtigt blieben⁸⁶.

c) Intitulatio (*‘unvān*)

Von besonderer Bedeutung für die Stabilisierung und Kommunizierung des herrschaftlichen Selbstbildes innerhalb der Vorreden der Vertragsurkunden war naturgemäß die Titulatur. In ihr spiegelt sich wider, was Halil İnalçık bezüglich der Funktion dieses Teils des Urkundenformulars konstatiert: »As a system of semiotic symbols designed to declare his place in the world titulature is of paramount significance for a ruler. It defines and asserts in a determined order his power relationship with men and space in his own environment, in the world and in the cosmos«⁸⁷. Wie sich diese Form der herrscherlichen Selbstdarstellung und Selbstverortung jedoch gestaltet und auf welche Referenzsysteme rekurriert wird, hängt, wie İnalçık am Beispiel der osmanisch-krimtatarisch-russischen Beziehungen zeigt, auch vom Rang des Vertragspartners ab. Diese Beobachtungen İnalçıks werden auch durch die Vertragsdokumente des Karlowitzer Friedensprozesses bestätigt, der aufgrund der Tatsache, dass mit mehreren europäischen Mächten parallel Frieden geschlossen wurde, direkte Vergleiche zulässt.

Recht schlicht gestaltet ist die Intitulatio im *‘ahdnāme* für die Republik Venedig aus dem Jahr 1701. Sie umfasst einige auch sonst für den Sultan übliche Ehrentitel, wenn es dort, das Stilmittel der Reimprosa⁸⁸ nutzend, heißt: »ben-ki sulṭān-i selāṭīn-i ḡihān ve eṣref-i ḥavāqīn-i devrān tāḡ-bahš-i ḥusrevān-i zemān – ich, der ich der Sultan der Sultane der Welt und der edlen

86 Ein Problem, das sich teilweise bis in die Gegenwart fortsetzt, wie KOŁODZIEJCZYK, *Between the Splendor of Barocco and Political Pragmatism* (wie Anm. 14), S. 671f. und BURKHARDT, *Sprachen des Friedens* (wie Anm. 9), S. 510 darlegen.

87 Halil İNALÇIK, *Power Relationships between Russia, The Crimea and the Ottoman Empire as Reflected in Titulature*, in: Charles LEMERCIER-QUELQUEJAY u.a. (Hg.), *Passé turco-tartar, présent soviétique. Études offertes à Alexandre Bennigsen*. Paris 1986, S. 175–211, hier S. 175.

88 Womit ein Stilmittel des Korans verwendet wird. Zu den altarabischen Ursprüngen der Reimprosa (Arabisch *sağ*‘, osmanisch-türkisch *seğ*‘, im modernen Türkisch *seci*) und ihrer Anwendung im Koran vgl. Devin J. STEWART, Art. *Rhymed Prose*, in: Jane Dammen McAULIFFE (Hg.), *Encyclopaedia of the Qur’ān*, Bd. 4. Leiden u.a. 2004, S. 476–483.

Könige der Zeiten, der Kronenverteiler der Hosrowen⁸⁹ der Zeit [bin].« Darauf folgt die Genealogie des Sultans, das heißt die Kette seiner Vorfahren auf dem osmanischen Thron⁹⁰. Auf Osmanisch (und im modernen Türkisch) wird dieser Teil der Intitulatio *silsile* genannt⁹¹. Im konkreten Fall reicht die *silsile* bis zu Sultan Süleyman I., dem Prächtigen, jenem Herrscher also, dessen Regierungszeit bereits in der zeitgenössischen osmanischen Historiographie als das Goldene Zeitalter des Reiches angesehen wurde.

Die beherrschten Gebiete werden jedoch nicht aufgeführt. Anders verhält es sich im Fall der Ratifikationen für Polen und den Kaiser: Hier nimmt die Aufzählung beherrschter Territorien und Städte breiten Raum ein. An erster Stelle stehen dabei die drei heiligen Stätten des Islam Mekka, Medina und Jerusalem, die sich seit der Eroberung des Mamlukenreiches 1517 unter osmanischer Oberhoheit befanden und deren Besitz für das sich im 16. Jahrhundert unter Süleyman I. ausformende herrscherliche Selbstverständnis zentral war, da sich hiermit der Anspruch auf den Primat innerhalb der islamischen Welt und auf das Kalifat verband. Es folgt die Nennung der »der drei großen Städte, die die Könige mit Sehnsucht erfüllen«, d.h. der Residenzstädte Istanbul, Edirne und Bursa (*hasretü l-mülük olan bilād-i şelāse-i mu'azzama ki İstanbul ve Edirne ve Brusa'dır*), sowie weiterer bedeutender Städte und Gebiete, denen ebenfalls der Konvention entsprechende Epitheta ornantia zugeordnet werden, so ist die Rede vom »paradiesduftenden Damaskus« (*Şām-i ğennet-meşām*), von »Bagdad, das Haus des Friedens« (*Bağdād dārü s-selām*) und »dem unvergleichlichen Ägypten, einzig in seiner Zeit« (*Mısr-ı nādiretü l-aşr bī-hemtā*). Hieran schließt sich eine Aufzählung von Provinzen und Orten an, die von Algerien im Westen bis Basra im Osten und von der kiptschakischen Steppe im Norden bis Äthiopien im Süden reicht. Schließlich erfolgt noch die Nennung osmanischer Grenzregionen in Europa, nämlich »Bosnien, Temesvar und Belgrad mit den zu ihnen gehörenden Festungen und Burgen« (*Bosna ve Temeşvar ve Belgrad ve aña tāb'i qilā' ve huşūn*) und die »Länder Walachei und Moldau« (*memālik-i Eflaq ve Boğdan*), um die Intitulatio endlich mit der Bemerkung abzuschließen, dass der Sultan noch Herrscher über »viele Gegenden und Länder, die nicht erwähnt und beschrieben werden müssen« (*ta'rīf ve tavsīfden müstagni niğē bīqā' ve buldāniñ*) sei⁹².

89 Name einiger Sassaniden-Herrscher, der, vermittelt über das Arabische, zur Kollektivbezeichnung der persischen Könige in vorislamischer Zeit wurde. Süleyman fügt diesen Bestandteil seiner Titulatur nach dem Sieg über die persische Safaviden-Dynastie an. Vgl. M. MORONY, Art. Kistrā, in: Encyclopaedia of Islam. New edition, Leiden 1986, S. 184f.

90 'Ahdnāme Mustafas II. für die Republik Venedig, BA, A.DVNS.NMH.d, Nr. 5 (wie Anm. 84), S. 583–613. Die Intitulatio befindet sich auf S. 583.

91 Vgl. KOŁODZIEJCZYK, Ottoman-Polish Diplomatic Relations (wie Anm. 10), S. 19.

92 BA, A.DVNS.NMH.d, Nr. 5 (wie Anm. 84), S. 391–392. Die Intitulatio im 'ahdnāme für August II. von Polen in Transliteration in KOŁODZIEJCZYK, Ottoman-Polish Diplomatic Relations (wie Anm. 10), S. 613.

Die Titulatur beinhaltet somit die religiösen Zentren der islamischen Welt, die Residenzen der Dynastie sowie die alte Kalifenresidenz Bagdad und beschreibt darüber hinaus den osmanischen Herrschaftsraum in seinem gesamten Ausmaß. Hier wird ein eindrucksvolles Bild imperialer Größe gezeichnet, womit man sprachlich einen Kontrapunkt zu den »Gleichordnungsinszenierungen«⁹³ des diplomatischen Zeremoniells während des Karlowitzer Friedenskongresses setzte. Die besondere Hervorhebung des Besitzes der ebenfalls von den europäischen Vertragspartnern beanspruchten Regionen im südost- und ostmitteleuropäischen Grenzgebiet kann schließlich als Anspruch auf Hegemonie in diesem Raum gelesen werden.

d) Formula devotionis

Während die Intitulationes in den *‘ahdnāme* für den polnischen König und den römisch-deutschen Kaiser deckungsgleich sind, gestaltet sich ein anderer Bestandteil des Urkundenformulars, die Devotionsformel, unterschiedlich: In der Urkunde für den Kaiser wird stärker auf zentrale Ordnungskonzepte des Islam rekurriert, wenn das Kalifat, das heißt die Herrschaft über alle rechtgläubigen Muslime sowie das islamische Recht, die Scharia, als Stützen der sultanischen Herrschaft hervorgehoben werden⁹⁴. Dies ist bemerkenswert, weil damit belegt wird, dass die osmanischen Sultane auch in der Zeit nach dem Tod Süleymans I. und vor dem Vertrag von Küçük Kaynarca die Legitimierung ihrer Herrschaft aus der Kalifenwürde ableiteten⁹⁵. Dass dies ausgerechnet in einem *‘ahdnāme* für den Kaiser geschieht, ist bezeichnend, schließlich waren es neben den Auseinandersetzungen mit dem schiitischen Schah von Persien die Konflikte mit dem Kaiser, die im 16. Jahrhundert zur Ausbildung einer religiös fundierten imperialen Herrschaftsideologie führten⁹⁶. Dass sich das Bild vom Sultan als Lenker der Geschicke der Welt und von Gott eingesetztem Verteidiger und Verbreiter des Islam gerade in den

93 So von BURKHARDT, *Sprachen des Friedens* (wie Anm. 9), S. 506 formuliert.

94 Der Abschrift im Istanbuler Başbakanlık-Archiv gemäß ist in der umfangreichen Devotionsformel unter anderem vom »thronschmückenden Kalifat« (*serîr-ârâ-i hilâfet*) die Rede, vgl. BA, A.DVNS.NMH.d, Nr. 5 (wie Anm. 84), S. 391.

95 In der Forschungsliteratur wird häufig davon ausgegangen, dass dieser Anspruch nach dem Tod eines der politischen Vordenkers Süleymans, des Şeyhülislâm (das heißt der oberste Mufti bzw. Rechtsgutachter im Osmanischen Reich) Ebusuûd, nicht länger artikuliert worden und erst mit dem Vertrag von Küçük Kaynarca – nun auch mit völkerrechtlicher Geltung – wieder Anspruch auf die Kalifenwürde erhoben worden sei (vgl. z.B. KREISER, *Der osmanische Staat* (wie Anm. 60), S. 27). Die Vorrede des *‘ahdnāme* für Kaiser Leopold verdeutlicht aber, dass der Rekurs auf die Kalifenwürde auch in der Zwischenzeit eine Bedeutung für die Herrschaftslegitimation der Sultane spielte.

96 Zur Herrschaftslegitimierung der osmanischen Sultane vgl. ausführlich die Studien Colin Imbers: Colin IMBER, *The Ottoman Dynastic Myth*, in: *Turcica* 19 (1987), S. 8–27. DERS., *Ebu’s-*

Beziehungen zum Kaiser als besonders langelig erweisen sollte, verwundert vor diesem Hintergrund also nicht.

Eine besondere Herausforderung stellte die sprachliche Gestaltung der Friedensverträge dar, wenn das osmanische Reich solche Regelungen hinnehmen musste, die in explizitem im Widerspruch zur herrschaftslegitimierenden Ideologie standen. Dieses Problem wurde bereits bezüglich der Frage der Gestaltung der *Inscriptio (elqāb)*, d.h. der Titulierung der römisch-deutschen Kaiser aus dem Hause Habsburg deutlich. Es stellte sich aber in noch viel dringlicherem Maße, wenn gegen die Normen des Religionsrechtes verstoßen wurde, das, die oben angeführte Devotionsformel zeigt es, dem Selbstbild gemäß eine Legitimationsressource der sultanischen Herrschaft bildete. Welche Wege hier beschritten wurden, mag das letzte Beispiel verdeutlichen: das Problem der Entfristung der Friedensverträge.

6. Die Entfristung von Friedensverträgen und ihre sprachliche Umsetzung

Auch im osmanischen Fall war es keineswegs so, dass die bezüglich der Befristung von Friedensabkommen mit Nichtmuslimen eindeutigen Normen des islamischen Rechts sklavisch genau befolgt worden wären. Bereits 1533 wurde dem polnischen König als Belohnung für politisches Wohlverhalten ein zwar formal auf die Lebenszeit des Königs bzw. des Sultans begrenzter, de facto aber unbefristeter, weil kontinuierlich erneuerter Friedensvertrag gewährt. Ähnliche Beobachtungen lassen sich in den Friedensverträgen mit Venedig machen. Eine Rolle dürfte in beiden Fällen die juristische Fiktion eines Vasallitätsverhältnisses gespielt haben, das in osmanischer Sicht durch die Entrichtung regelmäßiger Abgaben an den Sultan gegeben war. Darauf verweist auch die osmanische Bezeichnung der vom polnischen Hof an den Sultan übersandten Geschenke als Tribut, womit eine osmanische Souveränität über Polen suggeriert wurde⁹⁷.

Sehr viel weniger großzügig erwies man sich in der Frage der Befristung gegenüber Vertragspartnern, mit denen ein dauerhaftes militärisches Konkurrenzverhältnis bestand, und das gilt natürlich in besonderer Weise für den Kaiser in Wien. Die Länge der Befristung von Verträgen scheint aller-

su'ud. *The Islamic Legal Tradition*. Stanford 2009, S. 65–111 sowie Ders., *The Ottoman Empire* (wie Anm. 72), S. 115–127, zur Bedeutung der Rivalität mit Habsburg S. 125.

97 KOŁODZIEJCZYK, *Between the Splendor of Barocco and Political Pragmatism* (wie Anm. 14), S. 678. Es wurde somit eine Rechtsstellung der polnischen Rzeczpospolita suggeriert, die der der Donaufürstentümer, also der Walachei und der Moldau, vergleichbar wäre. Zu deren Vasallitätsstatus und seiner islamrechtlichen Konzeptionalisierung vgl. ausführlich PANAITE, *The Ottoman Law of War and Peace* (wie Anm. 53), S. 156–168 und 335–339.

dings auch hier von pragmatischen Erwägungen bestimmt worden zu sein. So war man, als zu Beginn des 17. Jahrhunderts die osmanische Expansion nach Ostmitteleuropa spürbar an Dynamik verlor und das Osmanische Reich mit zahlreichen politischen Krisen zu kämpfen hatte, auch gegenüber dem Kaiser zu einer längeren Vertragslaufzeit bereit und schloss einen 20jährigen Waffenstillstand. Zuvor hatte die Laufzeit bei acht Jahren gelegen. Eine Entfristung des Friedensvertrages kam in diesem Fall aber vorerst nicht in Frage. Dieser Prozess setzte erst mit einer Schwächung des Osmanischen Reiches im 18. Jahrhundert ein. Hierbei kam abermals Polen eine Vorreiterrolle zu, als im Karlowitzer Vertrag 1699 nicht nur – wie bereits zuvor üblich – keine Befristung festgelegt wurde, sondern auch anders als zuvor kein Tribut gefordert wurde und somit die juristische Fiktion einer Vasallität Polens nicht mehr aufrechtzuerhalten war. Explizit unbefristet – und das ist entscheidend – war aber auch dieser Vertrag nicht. Man machte einfach keine Aussagen über die Laufzeit⁹⁸.

Die explizite Nennung einer ewigen Laufzeit erfolgte erstmals im Jahr 1720 – und zwar in einem Vertrag mit dem außenpolitischen Newcomer Russland. Im Istanbuler Vertrag, der den 1718 nach einem Sieg Habsburgs und des Zarenreiches in Passarowitz (Požarevac im heutigen Serbien) begonnenen Friedensprozess zum Abschluss brachte, heißt es im ersten Artikel:

bu def'a te'bīden 'aqd olunan muşālahanın şurūṭı kemāl-i istiḥkāmle müstahken ve paydār ve müşeyyed ve üstüvār olub.

Die Bestimmungen des Friedensvertrages, der diesmal auf ewig geschlossen wurde, sind mit unerschütterlicher Stärke beständig, fest und sicher⁹⁹.

Von Bedeutung ist hier jedoch die Betonung der Einmaligkeit im osmanischen Vertragstext: *bu def'a* – dieses (eine) Mal sei der Vertrag auf ewig geschlossen worden. Seitens der osmanischen Vertragspartner bestand offenkundig ein Interesse daran zu verdeutlichen, dass hierin kein Präjudiz gesehen werden sollte. Mit dem ebenfalls auf unbefristete Zeit geschlossenen osmanisch-russischen Friedensvertrag von Belgrad 1739 fällt diese relativierende Einschränkung allerdings weg¹⁰⁰. Darüber hinaus wurde bereits 1720 hinsichtlich der Platzierung der Friedensklausel und ihrer inhaltlichen Kontextualisierung eine Angleichung an den innereuropäischen Standard vollzo-

98 KOŁODZIEJCZYK, *Between the Splendor of Barocco and Political Pragmatism* (wie Anm. 14), S. 671–679.

99 Die Dispositio des Vertrages ist abgedruckt in MU'ĀHEDĀT MEĠMŪ'ĀSI, Bd. 3, Istanbul 1296 [1879], S. 229–237, der hier angeführte erste Artikel auf S. 229.

100 Vgl. MU'ĀHEDĀT MEĠMŪ'ĀSI, Bd. 3 (wie Anm. 99), S. 344 und BA, A.DVNS.NMH.d, Nr. 7, S. 546.

gen: Die Ewigkeit des Friedens wird nun im ersten Artikel beschworen und verbindet sich mit einer Oblivions- und Amnestieklausel.

Diese Entwicklung hin zu einem auf ewig geschlossenen Friedensvertrag findet in den Abkommen mit dem anderen, älteren Konkurrenten im Westen, dem Habsburgerreich, zunächst keine Entsprechung. Hier verlief der Weg zur Entfristung anders: Es sind zunächst auf terminologischer Ebene Veränderungen erkennbar, wenn im Karlowitzer Vertrag, der mit einer Laufzeit von 25 Jahren alle vorhergehenden Verträge übertraf, im zwanzigsten Artikel, in dem über die Laufzeit des Friedensvertrages die Rede ist, das bis dahin an dieser Stelle übliche Begriffspaar *pax – sulh* dem Begriffspaar *armistitium – terk-i ğidāl* weicht¹⁰¹. Dabei handelt es sich um eine Präzisierung sowohl auf der Ebene der Übersetzung als auch hinsichtlich der Charakterisierung des Vertrages: Die zuvor übliche terminologische Gleichsetzung von *sulh* und *pax* war durchaus nicht unproblematisch, da sich diese Begriffe auf unterschiedliche, miteinander schwer in Einklang zu bringende Konzeptionen von Frieden beziehen. Während *pax* auf das bereits diskutierte Modell der *pax perpetua*, des ewigen Friedens, verweist, wird mit *sulh* ein Terminus des islamischen Rechts bemüht: *sulh* meint ursprünglich einen auf gütlicher Einigung gründenden privatrechtlichen Vertrag. Im Bereich der Beziehungen zwischen zwei Herrschaftsverbänden bezieht sich *sulh* auf ein Waffenstillstandsabkommen mit einem nichtmuslimischen Herrscher im Sinne der bereits beschriebenen *muwādaʿa*¹⁰². Der Begriff *sulh* hat also ganz andere ideengeschichtliche Hintergründe und praktische Implikationen als der Begriff *pax*, mit dem *sulh* in den lateinischen Versionen der osmanisch-habsburgischen Friedensverträge gleichgesetzt worden war: Geht das vormoderne europäische Völkerrecht, wie erwähnt, davon aus, dass Krieg nur dazu dienen könne, den Frieden als die Herrschaft des Rechts wiederherzustellen, so ist, auch dies wurde bereits dargelegt, der Ausgangspunkt des islamischen Rechts genau umgekehrt: Krieg ist solange notwendig, bis die Herrschaft des Rechts, und dies kann nur islamisches Recht sein, durchgesetzt wird. Erst dann herrscht ein ewiger Friede.

Armistitium beschreibt somit sehr viel genauer den rechtlichen Charakter des getroffenen Abkommens, schließlich handelt es sich um keinen auf ewig geschlossenen Friedensvertrag. Bemerkenswert ist allerdings, dass nun im osmanischen Text an dieser Stelle nicht weiter von *sulh* die Rede ist, sondern der auf einen arabischen Verbalstamm zurückgreifende Neologismus *terk-i ğidāl* (wörtlich: das Unterlassen des Krieges) verwendet wird. Sowohl *terk* als auch

101 Im Druck in MUʿĀHEDĀT MEĠMŪʿĀSI, Bd. 3 (wie Anm. 99), S. 101, als zeitgenössische Abschrift in BA, A.DVNS.NMH.d, Nr. 5 (wie Anm. 84), S. 402.

102 Dazu ausführlich Majid KHADDURI, Art. *Ṣulḥ*, in: Encyclopaedia of Islam. New Edition, Bd. 9, Leiden 1997, S. 845f.

şulh leiten sich von arabischen Verben ab, die auch in anderen Zusammenhängen Anwendung finden, wenn von Friedenssetzung die Rede ist¹⁰³.

Die in Karlowitz gefundene Formulierung hinsichtlich der Laufzeit des Vertrages »Bu terk-i cidālîñ müddeti inşâ[‘all]âhü te‘âlâ temessük târîhinden mütevâliyen yigirmi beş sene ola – Die Dauer dieses Waffenstillstandes soll, so Gott will, vom Datum der (hier getroffenen) Übereinkunft an 25 Jahre betragen«¹⁰⁴, wird in den Verträgen von Passarowitz 1718 und Belgrad 1739 im Wortlaut übernommen, einzig die Vertragslaufzeit variiert, im Passarowitzer Vertrag sind es 24 Jahre, im Belgrader 27.

Doch innerhalb des Karlowitzer Friedensvertrages selbst ist die osmanische Terminologie an den Stellen, in denen im lateinischen Text von *armistitium* die Rede ist, keineswegs einheitlich. Wenn in Artikel 11 des Friedensvertrag erklärt wird, dass für den Fall, dass im Grenzgebiet über die Auslegung und Umsetzung der Bestimmungen »armistitii hujus«, dieses Waffenstillstandes also, Uneinigkeit bestehe, Schlichtungskommissionen gebildet werden sollen, dann wird im osmanischen Text »muvâda‘a«¹⁰⁵ verwendet, womit ein Begriff gebraucht wird, der eine wesentliche Bedeutungsüberschneidung mit *şulh* aufweist¹⁰⁶. Wieder eine andere Lösung wurde in Artikel 16 gefunden, der den Austausch von Großbotschaften regelt. Hier heißt es im lateinischen Text: »Ut quoque tanto magis armistitium hoc bonaque inter ambos potentissimos Imperatores amicitia firmeretur ac coalescat, mittentur solennes utrinque Legati [...].«, »damit dieser Waffenstillstand und die gute Freundschaft zwischen den beiden höchst mächtigen Kaisern umso mehr gefestigt werden und wachsen mögen, sollen von beiden Seiten feierliche Gesandte [d.h. Großbotschaften] entsendet werden«¹⁰⁷. Dem entspricht inhaltlich auch der osmanische Text, wenn dort formuliert wird: »İşbu muvâda‘a ve muşâlaḥa ve dostluq ve meveddetiñ mabeyninde istiḥkâm ve istiqrâr içün ṭarafeynden büyük elçiler ta‘yîn ve irsâl olunub [...].« Die im lateinischen Text zentralen Begriffe *armistitium* und *amicitia* werden jeweils mit zwei synonym-

103 So bemerkt Kruse in Auswertung des auch noch in osmanischer Zeit für die ḥanafitische Rechtsschule verbindlichen Siyar-Werkes von as-Saraḥsî (siehe oben S. 150), dass *taraka* (davon osmanisch *terk*) neben *wada‘a* (davon osmanisch *muvâda‘a*), *şalaḥa* (davon *şulh*) und *salama* zu den Wortstämmen gehört, von denen Ausdrücke abgeleitet werden, die as-Saraḥsî bei der Erörterung »über das Zustandekommen der muvâda‘a« verwendet. Vgl. Kruse, Islamische Völkerrechtslehre (wie Anm. 50), S. 100f.

104 MU‘ĀHEDĀT MEĠMŪ‘ASĪ, Bd. 3 (wie Anm. 99), S. 101 und BA, A.DVNS.NMH.d, Nr. 5 (wie Anm. 84), S. 402.

105 Die Unterschiede zwischen der Transliteration des arabischen und des osmanischen Begriffs (also *muvâda‘a* und *muvâda‘a*) sind wissenschaftlichen Konventionen geschuldet, das Schriftbild – موادعه – ist in beiden Fällen identisch.

106 Vgl. den lateinischen Text in NORADOUNGHIAN, Recueil (wie Anm. 3), S. 187 und osmanischen Text in MU‘ĀHEDĀT MEĠMŪ‘ASĪ, Bd. 3 (wie Anm. 99), S. 97 sowie BA, A.DVNS.NMH.d, Nr. 5 (wie Anm. 84), S. 401.

107 NORADOUNGHIAN, Recueil (wie Anm. 3), S. 189.

men Begriffen wiedergegeben: *muṣālaḥa* und *muṣālaḥa* (abgeleitet von derselben Wurzel wie *ṣulḥ*) für *armistitium* sowie *dostluq* und *meveddet* für *amicitia*. Diese Doppelung von Synonymen ist im Osmanischen allgemein nicht ungewöhnlich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl im lateinischen noch im osmanischen Vertragstext die Bezeichnung für den in Karlowitz geschlossenen Frieden schwankt: Teilweise ist von *pax* die Rede¹⁰⁸, was im osmanischen Text der Konvention entsprechend mit *ṣulḥ u ṣalāḥ* wiedergegeben wird¹⁰⁹, häufiger aber von *armistitium*. Das begriffliche Äquivalent für *armistitium* ist im osmanischen Text nicht einheitlich: An der Stelle, an der von der Laufzeit des Friedensvertrages und somit der Endlichkeit des Zustandes des Friedens – oder genauer: Des Nichtkrieges – die Rede ist, wird dies nun erstmals sehr präzise im Osmanischen abgebildet, wenn von einem »Unterlassen des Krieges«, osmanisch *terk-i ğidāl*, die Rede ist. In den Artikeln aber, in denen Instrumente benannt werden, mit deren Hilfe der Friedenszustand während der Vertragslaufzeit stabilisiert werden soll, erfolgt im osmanischen Text der Rückgriff auf im islamrechtlichen Diskurs gebräuchliche Termini, die den Vertragscharakter des Friedens unterstreichen.

Diese Differenzierung wurde hinfällig, als auch mit dem Kaiser erstmals ein explizit unbefristeter Friedensvertrag geschlossen wurde. Das war vergleichsweise spät der Fall, nämlich erst 1747, also 48 Jahre nach einem entsprechenden Vertrag mit Polen und 27 Jahre nach dem erstmaligen Abschluss eines explizit »ewigen« Friedens. Im Vertrag von Istanbul heißt es im ersten Artikel:

Devlet-i ‘alīye ile devlet-i imperatōriyeye tābi’ olan re‘ayalar beyninde berren ve bahren ṣulḥ u ṣalāḥ ve dostluq-i dā’imī ve ‘alā s-sevīye ‘aqd-i tiğāret qarār-dāde olub
Zwischen den Völkern, die der Hohen Pforte und der Herrschaft des Kaisers unterworfen sind, wird ein Friede zu Land und zu See, Freundschaft sowie ein Handelsvertrag auf ewig geschlossen¹¹⁰.

Hier tritt somit wieder das alte Begriffspaar *ṣulḥ* und – diesmal in der französischen Form – *paix* in Erscheinung, nun aber mit einem tatsächlich identischen Bedeutungsinhalt, der durch das Attribut »ewig« determiniert wird. Der Terminus *terk-i ğidāl* verschwand somit wieder aus den Friedensverträgen. Er scheint aber ein Vorläufer von *mütareke*, dem heute noch im Türkischen gebräuchlichen Begriff für Waffenstillstand zu sein. Wie *terk* in *terk-i*

108 Vgl. BURKHARDT, Sprachen des Friedens (wie Anm. 9), S. 508, Anm. 17.

109 So in den Artikeln 18 und 20, vgl. MU‘ĀHEDĀT MEĠMŪ‘ASII, Bd. 3 (wie Anm. 99), S. 100f. und BA, A.DVNS.NMH.d, Nr. 5 (wie Anm. 84), S. 405, 407.

110 MU‘ĀHEDĀT MEĠMŪ‘ASII, Bd. 3 (wie Anm. 99), S. 136.

ğidāl leitet sich das türkische Wort *mütareke* von dem arabischen Verbum *taraqa* (unterlassen) ab¹¹¹.

Auf die Stabilität des Friedenszustandes hatte die Frage, ob ein Friedensvertrag eine befristete oder unbefristete Laufzeit hatte, freilich geringe Auswirkungen. Doch darum ging es auch gar nicht primär. Der Frage des ewigen oder befristeten Friedens kam in erster Linie eine symbolische Bedeutung zu. Für die europäischen Vertragspartner bedeutete sie eine Vollwertigkeit des Friedensvertrages und die Durchsetzung eines der fundamentalen Prinzipien des *Ius publicum europaeum*. Dass zumindest im Fall der Beziehungen zu Habsburg die Entfristung zunächst hinausgezögert wurde, bedeutete eine erfolgreiche Verteidigung eines der Prinzipien des islamischen Außenrechts, der *siyar*, gleichzeitig, und das dürfte noch bedeutender sein, wurde so auch ein durch ältere Verträge geschaffener Rechtsbrauchs gewahrt. Dass angesichts der Verschiebung des Mächtegleichgewichts zwischen dem Osmanischen Reich und seinen europäischen Nachbarn der Wahrung von Kontinuität oder zumindest des Anscheins von Kontinuität zu älteren Friedensschlüssen für die osmanischen Vertragspartner eine besondere Bedeutung zukam, wurde bereits im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Fiktion von Unilateralität angesprochen. Im Verhältnis zu Russland, das von keiner so langen Konfliktgeschichte geprägt war, scheint das Moment der Kontinuitätswahrung jedoch keine so bedeutende Rolle gespielt zu haben.

Bezeichnend ist, dass diese entscheidende Veränderung der Vertragsentfristung auf der Ebene der islamischen Jurisprudenz nicht reflektiert wurde. In den Rechtsgutachten des obersten Mufti im Osmanischen Reich, des Şeyhülislâm, wird in Fragen des Außenrechts bis weit in das 19. Jahrhundert auf das Prinzip des *ğihād* und der zeitlich befristeten *muwādaʿa* rekuriert, obwohl diese Prinzipien in der diplomatischen Praxis seit Mitte des 18. Jahrhunderts kaum mehr Berücksichtigung fanden¹¹².

7. Resümee

Friedensschlüsse zwischen dem Osmanischen Reich und seinen europäischen Nachbarn waren voraussetzungsreich. Auf beiden Seiten bestanden erhebliche Vorbehalte gegen einen dauerhaften Frieden mit den jeweils Andersgläubigen. Sie wurzelten zum Teil in tradierten Geschichtsbildern und

111 Der Terminus ist bereits im diplomatiesprachlichen Wörterbuch des österreichischen Orientalisten und Diplomaten Ottokar Schlechta von Wssehrd nachweisbar, vgl. Ottokar DE SCHLECHTA-Wssehrd, *Manuel terminologique français-ottoman*, Wien 1870, S. 26.

112 Vgl dazu Hilmar KRÜGER, *Fetwa und Siyar der osmanischen Şeyh ül-Islâm vom 17. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des »Behcet ül-Fetâvâ«*, Wiesbaden 1978, insbesondere S. 89 und 116–124.

stereotypen Vorstellungen von »den Ungläubigen«. Dass solche Vorstellungen am Ausgang des 17. Jahrhunderts sowohl im christlichen Europa als auch im Osmanischen Reich anzutreffen waren, konnte anhand ausgewählter Beispiele gezeigt werden. Darüber hinaus existierten im vormodernen Europa wie auch in der islamischen Welt verschiedene, in unterschiedlichen Rechtskulturen gründende Konzeptionen von Frieden und seiner vertraglichen Absicherung, die schwer in Einklang zu bringen waren. Allein vor diesem Hintergrund stellte die sprachliche Gestaltung von vormodernen osmanisch-europäischen Friedensverträgen eine Herausforderung dar. Die Ausgestaltung der Friedensverträge wurde noch zusätzlich durch die Tatsache erschwert, dass man sich auf keine gemeinsame Vertragssprache einigen konnte, sondern jede Vertragspartei die Vertragsurkunde in der von ihr favorisierten Sprache ausfertigte.

In den Friedensverträgen galt es rechtliche Bestimmungen möglichst exakt abzubilden und dabei Äquivalente für unterschiedlichen Rechtskulturen entstammende Termini zu finden. Gleichzeitig waren Gegensätze in der normativen Begründung von Frieden bzw. gegensätzliche Ansichten bezüglich der Natur, Reichweite und Dauer des Friedens zu überbrücken und auszugleichen. Wenn das Prozedere der Friedensaushandlung oder einzelne Vertragsbestimmungen im Widerspruch zum herrscherlichen Selbstverständnis oder zu seine Herrschaft legitimierenden Normenkomplexen standen, mussten sprachliche Formeln gefunden und Narrative entwickelt werden, die diese Widersprüche überdeckten. Hierzu wurden verschiedene kommunikative Strategien entwickelt: Sie konnten im Verschweigen des eigentlich politischen Charakters eines Vertrages bestehen, wenn dieser im Widerspruch zur eigenen religiös fundierten Herrschaftsideologie stand. Eine andere kommunikative Strategie war der Einsatz von Rhetoriken der Freundschaft und der *Courtoisie*. Wieder eine andere Strategie war es, verschiedene Ebenen und Stufen der vertraglichen Friedenssicherung zu nutzen, um die im Vertrag getroffenen Regelungen in unterschiedliche narrative Kontexte einzubetten.

Für den hier betrachteten Untersuchungszeitraum kann festgehalten werden, dass diese Strategien durchaus erfolgreich eingesetzt wurden. Überhaupt wurden die osmanisch-europäischen Friedensverträge den vielfältigen an sie gestellten Anforderungen in bemerkenswerter Weise gerecht.

Dies gilt in besonderem Maße für die Karlowitzer Friedensverträge, die im Mittelpunkt der Betrachtungen standen: Auf diesem Friedenskongress wurden zum einen Vertragswerke geschaffen, die einer vollständigen Integration des Osmanischen Reiches in die europäische Völkerrechtsgemeinschaft den Weg bahnten und, ähnlich wie der Vertrag von Zsitvatorok gut 90 Jahre zuvor, späteren Verträgen als Vorbild dienten. Zum anderen konnten hier seitens der osmanischen Vertragspartner Formulierungen und – auf der Ebene der sultanischen Ratifikation – narrative Kontextualisierungen durch-

gesetzt werden, die eine Kontinuität zu älteren Vertragswerken suggerierten und die vertraute Fiktion eines imperialen Herrschaftsfriedens aufrechterhielten. So erfüllte das Vertragswerk nicht nur seine rechtliche, sondern auch seine kommunikative Funktion, die für die osmanische Seite darin bestand, den Frieden als Manifestation sultanischer Allmacht darzustellen. Hierdurch wurde der Hohen Pforte trotz umfangreicher Gebietsverluste die Akzeptanz des Vertrages erleichtert. Hierin liegt auch eine wesentliche Leistung des Karlowitzer Vertragswerkes: In der Begründung des Friedens wurden zwar divergierende Darstellungen zugelassen, gleichzeitig wurden aber für beide Seiten gleichermaßen bindende Vertragsbestimmungen durchgesetzt.

Reizvoll bleibt die Klärung der Frage, wie sich dieses Spannungsverhältnis zwischen toleriertem Spielraum bei der Begründung des Friedens einerseits und angestrebter Eindeutigkeit und damit Verbindlichkeit seiner inhaltlichen Regelungen andererseits weiterentwickelte. Hierzu ist eine weitere Untersuchung der Vorreden späterer Vertragswerke notwendig, wobei insbesondere zu klären ist, wie lange in den Narrationen abweichende Erklärungen über das Zustandekommen des Friedens zu finden sind und ab wann tatsächlich von einer gemeinsamen Präambel gesprochen werden kann.

Auf terminologischer Ebene konnte für die Zeit nach dem Karlowitzer Friedenskongress ein solcher Prozess der Verengung des Interpretationsspielraumes am Beispiel der Entfristung der Friedensverträge aufgezeigt werden. Mit der expliziten Markierung des Friedens als »ewig« fand eine Angleichung an die Normen des vormodernen europäischen Völkerrechts statt, die kaum noch Spielraum für eine schariakonforme Interpretation dieser Vertragsregelung ließ. Seitens der obersten Rechtsgutachter des Sultans scheint diese Entwicklung folglich auch ignoriert worden zu sein. Der Versuch, religiöse Normen und außenpolitische Praxis in Einklang zu bringen, sollte den islamischen Reformbewegungen des 19. Jahrhunderts vorbehalten bleiben.

Die Tatsache, dass die Durchsetzung eines explizit ewigen Friedens in russisch-osmanischen Verträgen früher erfolgte als in habsburgisch-osmanischen Friedensschlüssen, verweist nicht nur auf die große Spannweite außenpolitischer Instrumentarien, über die das Osmanische Reich seit jeher verfügte, sondern steht auch in klarem Widerspruch zu der immer noch in Teilen der Forschung anzutreffende Vorstellung, die osmanische Außenpolitik habe nur oder zumindest primär der Exekutierung zentraler Grundsätze und Leitideen der Scharia, allen voran des *ǧihād* gedient. Dass religionsrechtliche Normen bei der Ausgestaltung der Außenpolitik eine Rolle spielten, steht außer Zweifel und wird auch in der sprachlichen Gestaltung der hier untersuchten Friedensverträge deutlich. Doch wirkte das Religionsrecht nicht unmittelbar, es diktierte keine außenpolitischen Maß-

nahmen, sondern entfaltete erst im Rahmen seiner herrschaftslegitimierenden Funktion Wirkung. Es war Teil des imperialen Selbstverständnisses der osmanischen Sultane, dementsprechend sie sich als Schützer der heiligen Stätten und des Religionsgesetzes stilisieren ließen, was auch in die Gestaltung der Intitulatio innerhalb der Friedensverträge einfließen konnte. Doch ging es hier um die Artikulation eines primär imperialen Selbstbildes, in dem Religion *eine*, aber nicht *die* allein ausschlaggebende Rolle spielte. Zentral für die Herrschaftslegitimation des Sultans war, dass das Bild vom »immer siegreichen« Sultan als alleinigem Urheber und Garant eines imperialen Herrschaftsfriedens¹¹³ gewahrt blieb, d.h. als Garant eines – wenn auch vorläufigen – Friedens, dessen Erstreckungsbereich sich nicht auf das Osmanische Reich beschränken sollte, sondern seinem Anspruch nach universal war. Hier spielten neben der Wahrung religionsrechtlicher Bestimmungen und des durch ältere Vertragswerke etablierten Rechtsbrauchs auch andere Legitimationsstrategien eine Rolle¹¹⁴.

Die Frage, wie sich Universalansprüche mit der Integration einer auf der Gleichwertigkeit aller Staatswesen beruhenden Völkerrechtsordnung vereinbaren ließ, berührte in der Frühneuzeit nicht nur das Osmanische Reich und eröffnet eine Reihe von Vergleichsmöglichkeiten mit vormodernen christlichen Staatswesen¹¹⁵. Gleiches gilt für die Frage, welche Rolle Religion und Konfession bei der Ausgestaltung von Außenpolitik innerhalb des christlichen Europa auch im 18. Jahrhundert noch spielte.

Wenn, wie hier geschehen, die Übersetzungsleistungen und kommunikativen Funktionen von Friedensverträgen in interkulturellen Friedensprozessen nur anhand der sprachlichen Oberfläche solcher Dokumente untersucht werden, dann müssen naturgemäß wichtige Fragen offenbleiben. Nicht berücksichtigt werden konnten an dieser Stelle die diesen Vertragswerken vorausgehenden Aushandlungsprozesse, die Aufschluss darüber geben könnten, wie solche Kommunikationsprozesse von den Akteuren selbst wahrgenommen wurden, welche Rolle Wissenshorizonte und Sozialisation der Diplomaten und Sprachmittler spielten und welche Intentionen hinter der Wahl bestimmter Begrifflichkeiten standen. Diesem Problem kommt insbesondere dann Bedeutung zu, wenn man osmanisch-europä-

113 Zur Idee des imperialen Herrschaftsfriedens und seiner herrschaftslegitimierenden Funktion vgl. Herfried MÜNKLER, *Imperien. Die Logik der Weltherrschaft – vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten*, Reinbek 2008, S. 128–132.

114 So die »nahöstliche Staatskonzeption«, der zufolge der auch in der Tuğra stets so bezeichnete »immer siegreiche« (*muzaffer da'imā*) Sultan an der Spitze der osmanischen Armee die Grenzen des Reiches kontinuierlich erweitern muss. Dazu bald ausführlich Markus KOLLER, »Krieg oder Frieden – die osmanische Außenpolitik im Spannungsverhältnis zwischen Europa und Vorderem Orient«; der Beitrag erscheint im Tagungsband »Frieden und Konfliktmanagement in interkulturellen Räumen: Das Osmanische Reich in Europa (16.–18. Jahrhundert)«.

115 Vgl. dazu auch BURKHARDT, *Sprachen des Friedens* (wie Anm. 9), S. 504f.

ische Friedensverträge ausgehend von begriffsgeschichtlichen Ansätzen auch als Medien des Kulturtransfers lesen möchte – die Ergebnisse, die die Untersuchung der Friedensterminologie in diesem Aufsatz zutage gefördert hat, legen nahe, solche Untersuchungen zu vertiefen und auszuweiten.

Thomas Haye

Europas Versöhnung im
Triumphus Pacis des Johann Ebermaier

1. Einleitung

Nach mehrjährigen Verhandlungen in den Städten Münster und Osnabrück wurde im Jahre 1648 der Westfälische Friede geschlossen¹. Der größte internationale Konflikt, den die Frühe Neuzeit bis dahin erlebt hatte, fand auf diese Weise sein Ende. Man mag mit guten Gründen bezweifeln, dass dieser Friedensschluss in seinem Urgrund eher auf verbalen denn auf militärischen Handlungen beruhte. Dennoch waren die konkreten Friedensverhandlungen natürlich nicht möglich ohne den Einsatz von Sprache und Sprachen – und zwar sowohl im Mündlichen als auch im Schriftlichen. Bei der Fixierung der Ergebnisse kam wieder einmal jene Sprache zum Einsatz, die mehr als ein Jahrtausend lang in Europa das wichtigste Medium politischer Verträge dargestellt hatte: Gemeint ist jene lateinische Sprache, die aufgrund ihrer Internationalität, Ubiquität, Präzision, Neutralität, Geschichtsträchtigkeit und sakralen Aura eine singuläre Akzeptanz innerhalb der europäischen Führungsschicht genoss².

Und noch etwas kam hinzu: In dieser Sprache konnte der Friede nicht nur geschlossen, sondern auch verkündet, gefeiert und besungen werden. Seit der Antike fungierte die lateinische Literatur als Bekräftigung politischer Vereinbarungen, sie diente den Entscheidungsträgern als affirmativer Spiegel und warb in den gebildeten Schichten um Zustimmung. Der versöhnende Charakter des Lateinischen beruhte hierbei vor allem auf dem Umstand, dass die Verwendung dieser Sprache implizit wie explizit das Wissen um ein gemeinsames, durch antike Kultur begründetes Fundament des europäischen Kontinents evozierte. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass eine jede Sprache – und im besonderen Maße gilt dies für die sog. »Literatursprache« Latein – keineswegs nur eine Summe beliebig verwendbarer Vokabeln darstellt, sondern stets an texttypologische, formale und funktionale Konventionen gebunden ist, welche ihre Verwendung regeln und strukturieren. Jene zahlreichen Autoren und Dichter, die in ihren Werken den Westfälischen Frie-

1 Aus der umfangreichen Literatur sei hier als Einführung nur der folgende Sammelband genannt: Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte*, München 1998.

2 Vgl. hierzu Thomas HAYE, *Lateinische Oralität. Gelehrte Sprache in der mündlichen Kommunikation des hohen und späten Mittelalters*, Berlin 2005, S. 55–68.

den behandeln³, lassen sich von diesen Konventionen leiten. »Sprache« meint also nicht nur »lateinische Sprache«, sondern auch »poetische Sprache«, »rhetorische Sprache« und »texttypologisch gebundene Sprache«.

Das vermutlich umfangreichste poetische Produkt, welches seine Entstehung dem Westfälischen Frieden verdankt, stellt jener berühmte *Triumphus Pacis* dar, den Johann Ebermaier im Jahre 1649 in seiner Heimatstadt Tübingen veröffentlicht hat⁴. Der Autor war dort am 21.10.1598 als Sohn eines Schlossers getauft worden⁵. Im Jahre 1617 hatte er in dieser Stadt sein Studium begonnen. Zwei Jahre später erwarb er hier den Magistergrad. 1626 wurde er Diakon in Wildbad (im nördlichen Schwarzwald), 1631 Pfarrer in Hausen an der Lauchert (im Kreis Reutlingen), 1634 Pfarrer in Breitenburg bei Calw und schließlich 1635 Stadtpfarrer im nahen Zavelstein. Hier lebte er nahezu drei Jahrzehnte lang. Erst 1663 wurde er zum Superintendenten in Calw ernannt. Er verstarb dort am 29. April 1666. – Eine insgesamt recht unspektakuläre Vita.

Ebermaier ist ein produktiver Dichter gewesen. In den neueren Handbüchern sowie im maßgeblichen *Verzeichnis der Drucke des 17. Jahrhunderts* (VD 17) werden unter seinem Namen zahlreiche, zumeist emblematische Werke teils lateinischer, teils deutscher Sprache aufgezählt: neben dem genannten *Triumphus Pacis Osnabrugensis et Noribergensis* (1649)⁶ eine *Threnodia Würtembergica* (1650)⁷, eine kleine poetische Beigabe zu Paul Wilhelm Berts *JahrGedächtniß Jesu* (1650)⁸, ein mit lateinischen und deutschen Versen versehenes Emblembuch *New Poetisch Hoffnungs-Gärtlein* (1653)⁹, eine ebenfalls emblematische *Syzygia Connubialis Cerui et Leaenae* (1653)¹⁰, der *Kalwer*

3 Aus der Fülle der Literatur nenne ich hier nur zwei Arbeiten: Wilhelm KÜHLMANN, Krieg und Frieden in der Literatur des 17. Jahrhunderts, in: Klaus BUSSMANN / Heinz SCHILLING (Hg.), 1648. Krieg und Frieden in Europa. Textband 2: Kunst und Kultur, München 1998, S. 329–337; Eberhard MANNACK, Der Streit der Historiker und Literaten über den Dreißigjährigen Krieg und Westfälischen Frieden, in: Daphnis 31 (2002), S. 701–712.

4 Zitiert wird im Folgenden nach dem Exemplar der HAB Wolfenbüttel, Sign. 65.11 Poet. Auf dem gedruckten Titelblatt erscheint die Schreibweise *Ebermaier*, nicht *Ebermeier*. Auf den Vorsatzblättern hat Ebermaier handschriftlich ein kurzes Gedicht über Lüneburg sowie eine Anrede an Herzog August hinzugefügt. Auf dem hinteren Schutzblatt folgt ein ebenfalls handschriftlicher, auf den 9. September 1649 datierter Widmungsbrief an den Herzog. Hier verwendet der Autor ebenfalls die Schreibweise *Ebermaier*, nicht *Ebermeier*.

5 Eine Monographie über Ebermaier existiert nicht; zur Person vgl. einleitend Reinhard BREY-MAYER, Ebermaier / Ebermeier, Johann, in: Walther KILLY (Hg.), Literaturlexikon. Autoren und Werke deutscher Sprache, Bd. 3, Gütersloh 1989, S. 153; Deutsches Literatur-Lexikon. Biographisch-bibliographisches Handbuch, Bd. 3, Bern 1989, S. 766, hier Artikel »Ebermeier, Johann« (ohne Autornennung); Johannes HERMANN, Die Kirche zu St. Peter und Paul in Calw und ihre Pfarrer. Herausgegeben zur Feier des 50jährigen Bestehens der heutigen Kirche, Calw 1938, S. 91, Nr. 53.

6 VD 17: 39:126098M.

7 VD 17: 23:297026E.

8 VD 17: 12:106026U.

9 VD 17: 23:285249Q.

10 VD 17: 23:285535U.

Neue Tempel-Bau [...] durch kurtze Reim-Art beschrieben (1655)¹¹, eine Beigabe zu einer von Georg Zierlin gehaltenen Leichenpredigt (1656)¹², ein Beitrag für die *Warhafftige Reiß-Beschreibung* des Hieronymus Welsch (1658)¹³, ein *Mausoleum Wurtembergicum* auf den Tod des Johann Friedrich II. von Württemberg (1659) sowie der *Calwer neuer Tempel-Bau bey Einweihung der dasigen neuen Kirche* (1663; siehe hierzu auch die Ausgabe von 1655). Der Katalog dieser Schriften kann jedoch nicht vollständig sein, da sie ausnahmslos nach dem *Triumphus Pacis* erschienen sind, Ebermaier jedoch bereits auf dem Titelblatt des *Triumphus* als *Poeta Coronatus Caesareus* gepriesen wird. Es müssen somit weitere, und zwar nicht unbedeutende Gedichte schon vor 1649 entstanden sein, die heute verschollen sind.

2. Aufbau und Inhalt des *Triumphus Pacis*

Wenngleich das gedruckte Titelblatt des *Triumphus* häufig im Zusammenhang mit dem Westfälischen Frieden gezeigt wird, scheint sich bislang kaum jemand die Mühe gemacht zu haben, den umfangreichen lateinischen Text zu interpretieren. Zum Glück legt bereits dieses Titelblatt den Schlüssel zum Verständnis des Gedichts bereit¹⁴. Es verdient hier zunächst hervorgehoben zu werden, dass im vollständigen Titel *Triumphus Pacis Osnabrugensis et Noribergensis Heroico carmine ut plurimum adumbratus* neben der Stadt Osnabrück nicht etwa Münster, sondern die Reichsstadt Nürnberg erwähnt wird (seit Mai 1649 tagt dort der Friedensexekutionskongress). – Dies entspricht auch den Gewichten innerhalb des Textes: Hier wird vor allem Nürnberg poetisch gewürdigt, sekundär auch Osnabrück; Münster spielt hingegen nur eine relativ unbedeutende Rolle.

Darüber hinaus verweist die Junktur *carmen heroicum* keineswegs nur auf das den Text dominierende Versmaß (sc. den daktylischen Hexameter), sondern auch und vor allem auf die literarische Tradition panegyrischer Epik. – Der Westfälische Vertrag ist nach Ansicht des Dichters ein Sieg des personal gedachten Friedens, und solche Siege verdienen es innerhalb der Latinität, in Epen verherrlicht zu werden. Damit deutet der Autor den Friedensvertrag jedoch auch in spezifischer politischer Weise aus: Auf die – gerade innerhalb der Epik – nahe liegende Frage, wer den Dreißigjährigen Krieg gewonnen habe, nennt Ebermaier ausschließlich die Göttin Pax. Gewonnen hat somit nicht etwa eine einzelne politische Macht, keine Dynastie, keine Religion oder Nation,

11 VD 17: 23:334504Y.

12 VD 17: 125:033676D.

13 VD 17:39:129500G; vgl. auch die späteren Ausgaben VD 17: 23:235991H und 23:299948R.

14 Als Digitalisat verfügbar unter: <http://diglib.hab.de/drucke/65-11-poet/start.htm>.

sondern der Friede als das *bonum commune* der europäischen Christenheit. Man könnte eine solche Antwort als ausweichend oder als die tatsächlichen Verhältnisse verunklarend kritisieren, aus Sicht eines württembergischen Pfarrers, dessen gesamtes Erwachsenenleben durch den Krieg und seine negativen Begleiterscheinungen geprägt worden ist, vermag man eine solche Antwort jedoch psychologisch nachzuvollziehen.

Schließlich ist auch das im Titel verwendete Attribut *adumbratus* bemerkenswert: Ebermaier betont hier, er habe den »Triumphzug des Friedens« in Versen »gemalt« oder »gezeichnet«. Eine solche Formulierung ist als sprachliche Kontrafaktur zu dem detailreichen Titelbild zu verstehen, auf dem die Szene der triumphierenden Pax dargestellt wird. Denn Ebermaier malt dieses Bild poetisch aus. Seinem mit mehr als 2.700 Versen epischen Umfang zum Trotz ist das Werk somit grundsätzlich emblematischer Natur, insofern als es eine Relation zwischen Ikonographie und Literatur, zwischen einem allegorischen Bild und einem (partiell) allegorischen Text herstellt. Der *Triumphus Pacis* erweist sich somit als ein überdimensioniertes Textbild, welches das reale Bild des Titelblattes versprachlicht.

Dieses reale Bild zeigt eine einzelne Szene mit einem bunten Ensemble mythischer Figuren, allegorisch zu deutender Tiere und personifizierter Abstrakta: *Germania* führt ein aus einem Löwen (d.h. dem königlichen Schweden) und einem Adler (d.h. dem Kaiserreich) bestehendes Gespann am Zügel, welches einen Wagen zieht, auf dem die Weltbeherrscherin Pax thron¹⁵. Die Räder des Wagens sind mit den Namen der Tugenden *Prudentia*, *Fortitudo*, *Patientia* und *Spes* bezeichnet. Auf ihrer rechten Seite wird Pax von einer musizierenden Gruppe flankiert, zu der einige Musen, *Fama*, *Themis*, *Aeskulap*, *Echo* und *Ver* gehören. Auf der linken Seite sieht man eine zweite, zum Teil ebenfalls musizierende Gruppe, die sich aus *Astraea*, *Phoebus* und *Ceres* sowie einzelnen Dryaden, Musen und Grazien zusammensetzt. Als besiegte Gegner werden hinter dem Wagen der Kriegsgott Mars sowie die personifizierten Plagen und *Vitia* in Ketten mitgeführt (*Pestis*, *Furor*, *Discordia*, *Bellona*, *Timor*, *Fames*, *Egestas* und die Furien). Ferner wird am Himmel ein Kampf zwischen einem Adler und einem geflügelten Drachen dargestellt. – Dieses komplexe Titelbild repräsentiert exakt die allegorischen Teile des nachfolgenden Gedichts.

Als weitere Präliminarien erscheint im Buch sodann eine gedruckte Widmung für den schwedischen Generalissimus Karl Gustav von Pfalz-Zwei-

15 Das Grundmotiv der auf einem Triumphwagen paradiierenden Pax ist zu dieser Zeit recht weit verbreitet; vgl. Hans-Martin KAULBACH, Friede als Thema der bildenden Kunst – ein Überblick, in: Wolfgang AUGUSTYN (Hg.), *Pax*. Beiträge zu Idee und Darstellung des Friedens, München 2003, S. 161–242, hier S. 183–188; Johannes BURKHARDT, Auf dem Wege zu einer Bildkultur des Staatensystems. Der Westfälische Frieden und die Druckmedien, in: DUCHHARDT, *Der Westfälische Friede* (wie Anm. 1) 1998, S. 81–114, hier S. 101–104; vgl. auch Anm. 30.

brücken-Kleeburg (*Serenissimo et praecelsissimo principi ac domino, domino Carolo Gustavo [...] hunc Triumphum Pacis [...] dedicat [...] author*), welcher am 20. März 1649 zum schwedischen Thronfolger gewählt worden war (er bestieg allerdings erst 1654 als Karl X. Gustav den Thron), sowie auf dem folgenden Blatt eine weitere Abbildung mit dessen Porträt und Wappen (begleitet von zwei kurzen Gedichten). Hieran schließt sich eine Serie kurzer Gedichte an: ein einleitendes Emblemgedicht für Königin Christina von Schweden und deren Mutter Maria Eleonora sowie Verse (und Prosa) insbesondere über den Wert des Friedens. Danach beginnt der Haupttext, welcher sich in vier Teile gliedert.

Ebermaier folgt hier der epischen Tradition, indem er den ersten, mehr als 750 Verse umfassenden Teil mit dem Anbruch eines neuen Tages beginnen lässt. Der Autor beschreibt, wie das Volk an diesem ersten Festtag¹⁶ zu einem Theater strömt, um den angesetzten Spielen und dem Triumphzug der Pax beizuwohnen (S. 1)¹⁷:

Sic est. Ergo ubi festa dies lucebat ab axe,
Exoriensque Aurora sinus induta rubentes
Flammigeros Phaëthontis Equos ad fraena citavit,
Ad cuneos iterum confluit turba theatri,
Spectatura novos lusus, Pacisque Triumphos.

Sodann tritt Merkur als Herold auf und erläutert den Zuschauern den Rahmen und weiteren Ablauf dieser Festspiele (S. 1f.):

[...]
Atque ait: ›O gentes, aeterno carmine dignae,
O populi, quos nunc pacatis foedera dextris
Conjungunt iterum, et stabili Concordia nexu:
[...]
Nunc agimus Martis Funus, Pacisque Triumphos,
Vos adhibete animos, vestrique aperite favoris
Limina, captantes veteris solatia Casus.
Vosque etiam Musae gressus iterate priores,
Et faciles vestro chordas concedite vati:
Nunc eo. Quae dixi, vosmet spectare potestis.‹

Nun folgen also die Beerdigung des Kriegsgottes Mars und der Siegeszug der Friedensgöttin. Auf der imaginierten Bühne tritt als erste Figur der österreichi-

16 Am Rande des Textes ist gedruckt: *Dies Triumphi primus*.

17 Im Druck wird keine Verszählung durchgeführt.

sche Adler (*Aquila Austriaca*) auf und wendet sich mit einer längeren Rede an das deutsche Publikum (S. 2):

En Regina Avium sceptro insignita superbo
 Illicet egrediens, speciosas explicat alas,
 Mucronem rostri nunc huc, nunc dirigit illuc,
 Contractisque lubens tandem sic unguibus infit:
 ›Teutoniae o populi, nostri o Diademata cordis,
 [...]‹

Am Ende dieser Ansprache verkündet der Adler in gravitatisch alliterierenden Formeln einen allgemeinen Frieden für sein Reich: *Edico Pacem, Pacem confirmo, proboque, // Pax terris, Pontoque siet, Pax undique vivat* (S. 3). Hierauf preist der Chor der Reichsstände (*Chorus Ordinum S. Rom. Imp.*) den Adler bzw. den Kaiser selbst für diesen Frieden (S. 3–5). Sodann erscheint König Ludwig (XIV.) von Frankreich auf der Bühne und verspricht ebenfalls Frieden und Eintracht (S. 5f.). Nachdem der Chor der Reichsstände auch ihn für seine irenische Haltung gelobt hat (S. 6f.), tritt als dritter Protagonist der Löwe des Nordens (*Leo Septentrionalis*) auf. Er erinnert die Zuhörer an den siegreichen König Gustav Adolf und dessen Tod bei Lützen im Jahre 1632 ([...] *moriensque triumphas, // Hic ubi planities Lycii vastissima campi*; S. 8). Obwohl nun unter die Sterne versetzt, habe Gustav großen Anteil an dem Sieg der Pax ([...] *tamen es pars magna Triumphi*; S. 9). Auch den Löwen preist der Chor in den höchsten Tönen als epischen Sieger ([...] *haec propria virtus, // Parcere subjectis et debellare superbos*; S. 9)¹⁸. Nachdem somit die drei wichtigsten weltlichen Mächte aufgetreten sind, schildert der Dichter, wie Pax auf ihrem von Löwe und Adler gemeinsam gezogenen Wagen im Triumphzug das Theater erreicht (hierbei stellen die Tugenden Robur, Prudentia, Spes und Patientia die Räder des Wagens dar)¹⁹ und die deutschen Zuschauer zum Applaus animiert (S. 10)²⁰:

›Plaudite nunc populi‹, clamat, ›victoria nostra est,
 Pax ego cum sacris surgo rediviva ministris:
 Victa fui, vici. Mars et Bellona facessant,
 [...]›

18 Vgl. VERGIL, *Aen.* VI 853.

19 Vgl. S. 10: *Aspicis: ast animi Robur, Prudentia cordis, // Spes animosa, arctis demum Patientia rebus, // Quatuor ecce Rotas faciunt, versantque quadrigas*. Hier zeigt sich eine leichte Abweichung vom Titelbild, in dem statt *robur* das Wort *fortitudo* zu lesen ist.

20 Um die Lesbarkeit der lateinischen Zitate zu erhöhen, habe ich die Interpunktion im Folgenden an einigen Stellen stillschweigend modernisiert.

Plaudite nunc Populi, Germania jubila funde.
[...].

Es entspricht dem bisherigen Rhythmus, dass nun der Chor auch die triumphierende Göttin begrüßt (S. 11f.). Anschließend beschreibt Ebermaier – den Details des Titelbildes entsprechend – die jubelnden Begleiter (Victoria, Astraea, Ceres, etc.) sowie die in Ketten hinter dem Wagen mitgeführten Gefangenen (Bellona, Timor, Discordia etc.; S. 12f.). Sodann stellt er als letzte Figur die personifizierte Germania als Wagenlenkerin dar: Die einstige Königin Europas ([...] *prius Europae fueras Regina potentis*; S. 14) ist durch den Krieg zwar in Mitleidenschaft gezogen worden, doch nun hat sie ein Wunder vollbracht, indem sie so gegensätzliche Tiere wie den Löwen und den Adler zu einem Gespann vereinigt hat, das sich für den Frieden einsetzt.

Nachdem somit die Protagonisten vorgestellt sind, folgt ein kurzes Zwischenspiel (S. 15), das auf der literarischen Tradition des Streitgedichts beruht: Denn nun wetteifern der Frühling (eine Jungfrau namens Ver) und der Winteranfang (eine Alte namens Bruma) um den Vorrang. Unter dem Beifall der Zuschauer spricht die Göttin Astraea der Bruma als Mutter der Pax den Sieg zu. Während die Reichsstände bisher auf die Funktion eines applaudierenden und lobenden Chors beschränkt gewesen sind, dürfen sie nun, zusammen mit der personifizierten Stadt Osnabrück, als bejubelte Akteure des Friedensprozesses im Triumphzug durch das Theater ziehen. Alle Beteiligten und sämtliche Instrumente verkünden dabei den Ruhm der Pax (S. 16):

Certatimque Deo grates et jubila fundunt.
Nunc tandem ›Pacem, Pacem‹ tarantara clangit.
Nunc crepero ›Pacem‹ resonat campana boatu,
Muciberis ›Pacem‹ flammanti gutture nutat
Fabrica, et indigitant vexilla volantia ›Pacem‹,
Tympana cum buxo ›Pacem‹ stridentia vulgant,
Ingeminantque senes ›Pacem‹, cum virgine Ephebus.
›Aurea Pax vivat, vivat, Concordia vivat‹.

Nun, so verkündet der Dichter, sei das goldene Zeitalter Saturns zurückgekehrt (*Aurea nunc redeunt Saturnia secula Pacis*; S. 18)²¹. Phoebus und der Chor der Musen verkünden, dass Bildung und Poesie wieder in Deutschland, der vormaligen Kloake ([...] *Teutonia, heu dudum coenosa cloaca*; S. 19), Einzug gehalten hätten. Dabei begegnet zu Beginn dieses Lobgesanges erstmals ein Vers, den Ebermaier innerhalb seines Werkes insgesamt siebzehnmal verwendet und der somit die Funktion eines programmatischen Refrains

21 Vgl. VERGIL, Ecl. IV 6: [...] *redeunt Saturnia regna*.

hat: *Omnia nunc Pacem resonent, nunc omnia Pacem* (S. 18). Nicht zufällig wird dieser Vers im Druck stets hervorgehoben, zudem steht er zumeist am Anfang der jeweiligen Rede bzw. des jeweiligen Gesanges. In dieser Weise ist auch die unmittelbar folgende Sequenz gestaltet, in der die verschiedenen Gruppen und Figuren zum Preis des Friedens aufrufen: zunächst der Chor der drei Grazien (S. 19), sodann die Gerechtigkeitsgöttinnen Themis und Astraea mit dem Chor der Tugenden (S. 20), anschließend die Fruchtbarkeitsgöttin Ceres mit Aristaeus und dem Chor der Dryaden (S. 20–23), danach erneut der Chor der drei Grazien (S. 22), hierauf die vor Pax kapitulierende Tyche (S. 22f.), sodann der Chor der Nereiden (S. 23f.) und am Ende wiederum der Chor der Reichsstände (S. 24f.). Letzterer preist jedoch nicht nur den Frieden, sondern wiederum auch die weltlichen Mächte und hierbei zunächst den kaiserlichen Adler (S. 24):

Omnia nunc Pacem resonent, nunc omnia Pacem.
 O quam nunc duplex surget Rex aëris, alti
 Illa Aquila imperii, nunc sidera celsa volatu
 Attinget, quaerens volucrem Ganymedis in astris:
 Nempe Aquila immunis dum fulguris esse trisulci
 Creditur, haud quicquam curabit fulmina Turcae.
 Si non degeneres Aquilae perferre calorem
 Et radios possunt Solis flammasque minaces,
 Quid formidarent liventia cornua Lunae?
 Si tibi Turca duo stringuntur cornua, quid tum?
 Sunt duo rostra Aquilae Jovis arma et Caesaris arma.
 Saepe avium pugnax vicit Regina Draconem,
 Quemque Astraea Jovi gladium, Jovis ales eundem
 Ferdnando retulit, quo Turcas vincere norit.
 Omnia nunc Pacem resonent, nunc omnia Pacem.

Hier scheint zum ersten Mal innerhalb des allegorischen Textes ein lebensweltlicher Bezug auf: Kaiser Ferdinand III. (imp. 1637–1657) wird beim Namen genannt, zudem wird das drängende Türkenproblem erwähnt. Auf die Preisung des Kaisers folgt eine Erwähnung der französischen Lilien (S. 24) – dieses Lob ist allerdings recht knapp gehalten. Ebenfalls kurz ist die Rühmung des schwedischen Löwen (S. 25).

Der erste Festtag ist damit beendet. Die Nacht bricht herein (*His ita finitibus, ostendit lumina Phoebe, // Noctivago et medium curru pulsabat olympum*; S. 25). Gemäß epischer Konvention müsste jetzt auch der erste Teil (d.h. das erste Buch) des Werkes enden. Bevor diese Zäsur jedoch erreicht ist, fügt Ebermaier noch einige weitere Elemente ein: Er schildert zunächst, wie ein aus vulkanischem Feuer geborener Adler und ein ebenso feuriger

Drache (*Draco Igneus*; S. 25, am Rand) am nächtlichen Himmel gegeneinander kämpfen. Ihre Kräfte scheinen gleich stark zu sein. Doch schließlich greift Jupiter ein und vernichtet den Drachen mit seinem Blitz (S. 26). Danach sind die flammenden Buchstaben des Wortes *Pax* am Himmel lesbar (S. 26). Ebermaier erläutert diese – auch im Titelblatt dargestellte – Szene nicht, jedoch kann der Leser vermuten, dass hier der Kampf der Christen gegen die Ungläubigen und Heiden geschildert wird. Gott wird, so die Prophezeiung, seinen Christen den Sieg schenken.

Der Randbemerkung *Pyrotechniae aliae species* entsprechend (S. 26), erzählt der Dichter hierauf von einem beeindruckenden Feuerwerk, das sich am Himmel abspielt (gemeint ist offenbar ein im Rahmen der Friedensfeierlichkeiten inszeniertes Raketenfeuerwerk)²². Und immer noch ist der erste Teil des Werkes nicht beendet. Denn der Autor lässt nun den Chor jener Friedensbringer auftreten, welche den Triumphwagen der *Pax* instand gesetzt haben (*Chorus Pacificatorum, sive Artifices hujus Currus*; S. 27). Damit nicht die Gefahr einer Verwechslung besteht, werden die Eigennamen dieser Mechaniker am Rande des Druckes knapp erläutert: Es sind jene politischen Vermittler und fürstlichen Berater, die in der Osnabrücker und Münsteraner Werkstatt des Friedens den Vertrag ausgehandelt haben (S. 27):

[...] se primitus offert,
Trauttmansdorffiades, animis et sanguine clarus,
Ille diu laceras primum reparavit habenas:
Ast Lambergiades temonem, Axelides axem,
Nassoviusque rotas, canthos Henricus, Abelus
Formavit radios, sed Claudius apsidis author,
Salvius et Venetis veniens Aloysius oris,
Auriferum Phrygia texerunt arte cadurcum,
Cranius Aonidum lumen, Themidosque patronus
Volmarus niveae fecere sedilia Paci.

Im Einzelnen heißt dies: Maximilian Graf von Trauttmansdorff hat die Zügel repariert, Johann Maximilian Graf von Lamberg die Deichsel, Graf Johan Oxenstierna (Sohn des Reichskanzlers) die Achse, Johann Ludwig Graf von Nassau-Hadamar die Räder, Henri d'Orléans (Herzog von Longueville) die Metallbänder auf den Felgen, Abel Servien (Graf von Roche) die Speichen, Claude d'Avaux (Graf von Mesmes) die Felgen, Johann Adler Salvius (Freiherr von Adlersberg) und der Venezianer Alvise Contarini das Polster, schließlich die beiden Juristen Johann von Krane und Isaak Volmar den

22 Vielleicht wird auf das am 19. Februar 1649 in Münster veranstaltete Feuerwerk angespielt.

Thron. Einer solchen Leistung zollt Ebermaier seinen Respekt: *Tantae Molis erat Germanam condere Pacem* (S. 27)²³.

Der erste Teil des Werks schließt mit einem erneuten Auftritt des Chors der Reichsstände, welche als *Currus Promotores* (S. 28), somit als Förderer des Friedens, gelobt werden. Die letzten Verse gelten allerdings der Stadt Osnabrück (S. 28):

Tu vero, Heroum o sedes, Latiique Senatus,
Astraeae hospitium, virtutum nobilis aula,
O Veneranda Salem, o Dulcis nutricula Pacis,
Urbs Osnabruggi, primum cunabula Paci
Suppetis Infanti, niveo tu labra madore
Humectas, tremuli²⁴ regis vestigia gressus:
Nempe tuam Fortuna Rotam versatilis orbe
Jactavit vario, dum Pax innoxia vicit.
Hinc Decus orbis eris, quantum Tarpēia rupes
Quondam inter cunctas mundi caput extulit urbes,
Postque Irenopolis toto diceris in orbe.

Da Osnabrück den Frieden wie ein Kind aufgezogen hat, wird sie ewigen Ruhm und den Ehrentitel *Irenopolis* erhalten.

Der epischen Tradition entsprechend, beginnt der zweite Teil des Werks mit einem neuen Tag (*Triumphus Pacis Pars II. Sive Secundi Diei*; S. 29). Wiederum tritt Merkur als Herold auf und wendet sich an die im Theater sitzenden Zuschauer. In höchsten Tönen preist er die beiden Heerführer Karl Gustav, den schwedischen Generalissimus, und Ottavio Piccolomini, Herzog von Amalfi und kaiserlichen Feldmarschall, als Vollender des Triumphwagens (*Currus Pacis ultimi et Supremi Consummationes*; S. 29). Indem sie der geflügelten Pax die Federn ausrupften, erreichten sie, dass die Göttin nicht wieder davonfliegen konnte, sondern in Deutschland und speziell in Nürnberg, der Heimat der Prudentia, blieb (S. 30):

Insuper et Paci teneras evellitis alas,
Ne qua ventoso tranans per nubila plausu,
Avolet e nostris iterum perterrita pennis,
Hic ubi turrigeris se attollunt Norica pyrgis
Castris, et jam dudum posuit Prudentia sedem.

²³ Eine Replik auf VERGIL, Aen. I 33: *Tantae molis erat Romanam condere gentem*.

²⁴ So aus *tumuli* korrigiert in den *Errata Typographica sic emendanda* (S. 112).

Nun wird der Auftritt eines Chores angekündigt, der sich aus Dichtern und dem altrömischen König Numa zusammensetzt. Allerdings spricht diese Gruppe im Folgenden keineswegs im Chor, sondern die Personen treten einzeln auf (S. 31–34): Homer preist den schwedischen Truppenführer Karl Gustav als einen »Achill des Friedens«; Vergil rühmt Piccolomini als neuen Aeneas; Numa lobt den französischen König als Friedensbringer; Pindar möchte den großartigen Triumph der Pax angemessen besingen; Sappho äußert – natürlich in sapphischen Strophen – den Wunsch, Pax und einige andere Protagonistinnen (unter ihnen Christina von Schweden) zu verherrlichen; Musaeus weist Germania auf den Wert des Friedens hin; schließlich betont Hesiod, dass Deutschland längst in den Genuss der Pax gelangt wäre, wenn es sich an die Gebote von deren Mutter Bruma (sc. dem Winter) gehalten hätte.

Ohne Überleitung folgt nun unter dem Titel *Gigantomachia, Sive Chorus Cyclopum Aquilae et Leonis* (S. 34) ein neuer Abschnitt, der sich kaum in das bisher gemalte Bild des Triumphzuges einfügt. Dieser Kampf mit den Giganten ist offenbar eine weitere imaginierte Szene im Theater. Die neidischen Giganten trachten danach, den Frieden Jupiters, d.h. Gottes, zu stören. Doch mit Hilfe des Adlers und des Löwen kann die Attacke zurückgeschlagen werden (*Sic fratres victi et cunctis Pax reddita Divis*; S. 35). Hierauf kündigt der Dichter eine weitere Szene an: *Concertatio Pacis et Belli, et Victoria Pacis* (S. 35). Die Göttin Pax steigt von ihrem bestirnten Wagen herab und tritt in ein langes Streitgespräch mit dem personifizierten Krieg (*Bellum*) ein, welcher über den Sieg von Adler und Löwe empört ist. Die beiden Götter brüsten sich mit ihren Vorzügen und Leistungen, sie verweisen auf berühmte Beispiele aus der antik-paganen und biblischen Geschichte sowie der heidnischen Mythologie und fordern jeweils für sich die Vorrangstellung. Dabei verweist Pax auf ihre hohe göttliche Abstammung und erwähnt auch Kaiser Ferdinand als ihren Sohn (*Ferdinandus noster Natus, Capitolia Romae, // Arbitrator imperii, servans, sellamque Curulem*; S. 39). Während Bellum die beiden Feldherrn Ottavio Piccolomini und Karl Gustav als seine größten Feinde bezeichnet, lobt Pax diese als ihre wichtigsten Unterstützer (S. 40f.). Am Ende des Dialoges muss sich der Krieg, offenbar durch Argumente besiegt, als die unterlegene Macht in die Unterwelt zurückziehen (*Sic Pace inferior Mavors, devertit ad orcum*; S. 41). Nach einem kurzen Zwischenspiel, in dem Orpheus Eintracht und Bruderliebe preist, folgt ein distichisches Echo-Gedicht (S. 42f.). Entsprechend der literarischen Mode wendet sich der Dichter mit zahlreichen Fragen an Echo, welche diese beantwortet, indem sie die jeweils letzten Silben der Frage zu Beginn wiederholt (S. 42):

Verum tu gelidis habitans in vallibus Echo
 Cur tanto Urbs plausu Norica clamat? E. amat.
 Pacem amat, et Pacis sponso: sed garrula Nympha,
 Dic etiam quid sit Pax generosa? E. Rosa.
 O rosa Jessaei referens clinodia vatis,
 O rosa in Elysiis digna rubere jugis,
 Cur Musae, charitesque fremunt, laetante sonore?
 E. ore canunt tempus plausibus esse datum.
 Laetaque cur Aquilae volitant vexilla? E. vel illa
 Iubila te²⁵ Pacis laeta docere queunt
 Sed cur tam laeto sonitu cava buccina clangit?
 E. angit, et exanimat claustra tremenda stygis.
 Cur Pegnesus aquas riparum, et littora lambit?
 E. ambit honoratae praemia Pacis, ovans.

Hierbei erwähnt der Dichter nicht nur den Kaiser und die Reichsstadt Nürnberg, sondern auch die ebenfalls zuvor gerühmten Figuren und Personen (Octavius, Gustavus, Leo, Aquila sowie die französischen Lilien). Es folgt das Kapitel *Bellum Gruum Cum Pygmaeis* (S. 44–47): Während die europäischen Mächte ihren Frieden gefunden haben, sehen sie – als Zuschauer im Theater – im fernen Indien einen neuen Krieg zwischen Kranichen und Pygmäen entstehen ([...] *tunc oculis subiit mirabile bellum*; S. 44). Erst als Löwe und Adler die beiden Parteien zur Beendigung des Kampfes auffordern, zieht auch dort der Friede ein. Dem Kapitel fügt Ebermaier einige Literaturangaben an (ausschließlich antike Quellen), mit deren Hilfe sich der Leser über die Existenz oder Nichtexistenz von Pygmäen (*sive sint, sive non sint*; S. 47) informieren kann. Vermutlich sollen die vom Dichter erwähnten Lebewesen keine realen Mächte repräsentieren, sondern nur als Chiffren dienen, welche die Grenzen der Ökumene markieren. – Nun endlich ist ein »Weltfrieden« erreicht!

Nach einem harten Schnitt folgt nun eine weitere Götterszene (S. 47f.): Jupiter lässt untersuchen, welche Erkrankungen für die Raserei Germaniens verantwortlich sind. Nachdem divergierende Diagnosen erstellt worden sind, entsendet er den Mediziner Aeskulap. Diesem gelingt es tatsächlich, die Patientin zu heilen. Es folgt eine lange Serie kleinerer Stücke: Archimedes lobt in einigen Distichen die Leistungen des Friedens (S. 48); in einer aus Elfsilblern bestehenden Partie sprechen Pythagoras, Sokrates und Platon über die ihrer jeweiligen Philosophie gemäße Haltung zum Streit bzw. Krieg (S. 48). Wie zuvor jeweils beginnend mit dem programmatischen Refrain *Omnia nunc Pacem resonent, nunc omnia Pacem*, treten sodann nacheinander der Chor

25 Konj. Haye; *de* im Druck.

der Reichsstände, der Chor der Musen, der Chor der Grazien, Themis sowie der Dichter Arat auf und preisen den Frieden (S. 49–51). Sodann wendet sich Astraea zusammen mit dem Chor der Tugenden in mahnenden Worten an das personifizierte Deutschland und fordert es auf, den nun gefundenen Frieden zu bewahren (S. 51f.). Ihre Rede endet mit einem Lob der Reichsstadt Nürnberg (S. 52; mit einer Anspielung auf die dortige Burg, den Friedberg):

Sed te postremo dicam, Mons Norice, Christi
 Fida domus, verae virtutis nobile Centrum,
 Europaeque simul: tu blanda Colonia vatam,
 Quos tibi Palladia genitos matrice Camoenae
 Ubere lactarunt: quae nunc tibi carmina socco
 Pangam digna tuo? Tu Pacis Regia sedes,
 Tu vestitum Aquilae servas, veneraris et illam,
 Cultorisque tui crudelia facta Neronis
 Nescis, at²⁶ Euxini Montis, Pacisque serenae
 Diceris Castrum, nullis violabile telis.

Vor dem Auge des Betrachters tritt nun das personifizierte Nürnberg im Triumphzug auf (S. 52–54)²⁷. Der Dichter erwähnt die Flüsse Pegnitz und Regnitz, er erinnert an Attilas Angriff auf das Noricum in der Völkerwanderungszeit sowie an die (1644 gegründete) Pegnesische Schäfergesellschaft (*Vos quoque Pegnessi pastores flumina circum, // Pascentes cytiso pecudes, et nectare Veris*; S. 53)²⁸.

Nun tritt Königin Christina II. von Schweden auf und hebt zu einer längeren Rede an (S. 54f.), in der sie die einzelnen Landesteile und die Städte des schwedischen Großreiches preist. Am Ende gibt sie ihrer Hoffnung Ausdruck, dass Piccolomini die Türken schon bald besiege (im Druck befinden sich in diesem Kapitel nach S. 54 auch zwei Abbildungen, auf denen der schwedische Löwe mit seinen namentlich bezeichneten Gliedmaßen sowie ein türkischer Krieger gezeigt werden). Im letzten Kapitel (*Epilogus, sive Caduceator*; S. 56f.) erscheint erneut Merkur als Herold und lobt den Triumphwagen der Pax ([...] *currusque encomia dicam*; S. 56), indem er ihn mit anderen Kriegswagen berühmter historischer Figuren vergleicht. Daraufhin verkündet eine Posaune das Ende des Schauspiels. Die Königin zieht sich in ihren Stockhol-

26 Ergänzt in den *Errata Typographica sic emendenda* (S. 112).

27 Nürnberg ist in diesen Monaten von großer Bedeutung, da dort seit Mai 1649 der Friedensexekutionskongress tagt.

28 Vgl. Klaus GARBER, Sprachspiel und Friedensfeier. Die deutsche Literatur des 17. Jahrhunderts auf ihrem Zenit im festlichen Nürnberg, in: DUCHHARDT, Der Westfälische Friede (wie Anm. 1), S. 679–714.

mer Palast zurück. Dieser zweite Teil des Werks endet mit dem programmatischen Vers: [...] // *Omnes dum Pacem resonant, atque omnia Pacem* (S. 57).

Die Beschreibung des Triumphzuges ist hiermit beendet. Der nun folgende dritte Teil (S. 58–80) besteht aus einer asyndetische Reihe von 52 epigrammatischen (teils aus Hexametern, teils aus Distichen bestehenden) Gedichten, die sich jeweils an einen einzelnen europäischen Fürsten und Adligen, eine einzelne Macht oder – am Ende – an einen zeitgenössischen Gelehrten richten. Die Empfänger dieser lobenden Verse sind u.a. Kaiser Ferdinand III. (Ged. I–III), Ludwig XIV. (V), Christina von Schweden (VI–VIII), Ferdinand IV. von Ungarn und Böhmen (IX), die Kurfürsten und Reichsstände (XI–XII), Karl Ludwig Pfalzgraf bei Rhein (XIII u. XVII), Herzog August von Braunschweig und Lüneburg (XIV), die Herzöge Eberhard und Friedrich von Württemberg (XV–XVI), Ottavio Piccolomini (XVIII) sowie die beiden Juristen Johann von Krane (XLVIII–XLIX) und Isaak Volmar (L–LII).

Der vierte Teil des Werkes (S. 81–107) ist texttypologisch heterogen: Zunächst werden fünf (jeweils aus Bild und erklärendem Epigramm) bestehende Embleme zur Friedensthematik präsentiert (S. 81–85). Danach folgt ein längeres Gedicht (S. 86–93), in dem Karl Gustav und Ottavio Piccolomini, die beiden Unterhändler, wie zwei Ritter im Turnier gegeneinander kämpfen und dabei um den Frieden ringen (*Duellum, Caroli Gustavi, Comitum Palatini Rheni, ut et Octavii Piccolomini, Com. De Arragona, Ducis De Amalphi. Pro asserenda, et absolvenda Pace Germaniae*; S. 86). Der Text setzt im epischen Ton ein (S. 86f.):

Nunc age, Musa, viros excelso sanguine natos,
Queis pro Pace lubet rigido decernere ferro,
Hos age, Musa, viros aeterno carmine canta,
Illorum et nomen totum transcribe per orbem.

Dabei bemüht der Dichter erneut die Imagination einer Theaterszene: Unter den Augen der Königin Christina sowie der übrigen Adligen liefern sich die beiden Unterhändler einen harten Kampf in der Arena. Am Ende gehen Beide als Sieger vom Platz ([...] *tandem victor decessit uterque*; S. 90) und werden von der Königin beschenkt (S. 92). Da der Abend gekommen ist, gehen die Zuschauer nach Hause. Es folgt eine knappe Lobrede des Dichters auf die Stadt Münster, in der die Friedensverhandlungen zum Abschluss gebracht worden seien (S. 93). Es schließen sich drei kurze distichische Gedichte an, in denen Ebermaier über den Friedensvertrag spricht (S. 94). Das Thema des Westfälischen Friedens ist damit abgeschlossen.

Der Rest des vierten Teiles besteht aus zwei längeren distichischen Gedichten über den Türkenkrieg (S. 95–107). Im ersten, einer *Elegia De Bello Vene-*

to et victoriis contra Turcam (S. 95–100), beschreibt Ebermaier, wie die Türken Kreta und Dalmatien angreifen, jedoch von den Venezianern zurückgeschlagen werden. Der zweite Text, eine *Elegia De Victoria Navali Venetorum contra Turcas* (S. 100–107), beginnt mit einem Katalog berühmter Seefahrer: Genannt werden Francis Drake, Christopher Columbus, Palinurus, Amerigo Vespucci, Magellan, die Argonauten sowie – als Höhepunkt – der venezianische Admiral Bernardo Riva. Der Dichter erzählt, wie dieser im Jahre 1649 (bei Ischia) einen großartigen Seesieg über die Türken erringt. Damit endet das Gesamtwerk.

Im Druck folgen drei distichische Beigaben, in denen Ebermaier für seine poetische Leistung gerühmt wird. Die Autoren sind Louis du May, Rat am Hof des Herzogs von Württemberg (S. 108)²⁹, der Tübinger Professor Johann Martin Rauscher (S. 109) und den Tübinger Student der Theologie Johann Jakob Grammer (S. 110f.). Den Schlusspunkt bilden vier Verse Ebermaiers, die sich an die zeitgenössischen Dichter richten (S. 111): Nun, da der Frieden geschlossen worden ist, können sie aus den Verstecken kommen und ihre wahre Größe zeigen: *Nunc demum, o vates, lessus deponite: possunt // Qui mures hodie cras iterum esse mares* (S. 111). – Die Zeit der Klagegedichte ist vorbei.

3. Die Entstehung des Textes

Schon diese erste Übersicht zeigt, dass Ebermaiers *Triumphus Pacis* nicht auf einem kohärenten Konzept beruht. Im Gegenteil: das Werk ist texttypologisch und metrisch äußerst heterogen. Dabei sind manche Teile zumindest über das Thema des Westfälischen Friedens miteinander verbunden, während andere eher wie Fremdkörper wirken. Schon die Chronologie verrät einiges über die Genese des Textes: Der Friedensvertrag war im September 1648 von den Parteien unterschrieben worden; im Februar des nächsten Jahres folgte die Ratifizierung des »Instrumentum Pacis Monasteriense« und des »Instrumentum Pacis Osnabrugense«. Der *Triumphus Pacis* ist vor dem September 1649 (Datierung der handschriftlichen Widmung an Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel)³⁰ gedruckt worden. Es ist kaum denkbar, dass Ebermaier, der als Pfarrer in Zavelstein sicherlich nicht unter Langeweile litt, ein überaus gelehrtes, auf zahlreichen Quellen beruhendes Gedicht von mehr als 2.700 Versen innerhalb weniger Monate verfasst hat. Zudem muss man den oben erwähnten Umstand berücksichtigen, dass zwar alle heute bekann-

29 Dieser wird auch auf Seite 0 (4) in einer Anmerkung erwähnt. Möglicherweise hat Louis du May die Entstehung des *Triumphus Pacis* wohlwollend begleitet und auch dessen Drucklegung finanziert. Ferner ist es denkbar, dass er für Ebermaiers Dichterkrönung verantwortlich gewesen ist.

30 Im Wolfenbütteler Exemplar nach S. 112.

ten Werke Ebermaiers erst nach 1649 erschienen sind, er jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits den Titel eines kaiserlichen Dichters trug. Ein solcher Titel muss auf realen poetischen Leistungen beruht haben, die bereits vor 1649 erbracht worden sind. Sowohl die Heterogenität des *Triumphus Pacis* als auch das Problem der Dichterkrönung lassen sich durch einige Bemerkungen des Autors erklären: So folgt im Druck nach dem Titelblatt eine Seite, welche die Widmung an Karl Gustav aufweist: *Serenissimo Et Praeelsissimo Principi Ac Domino, Domino Carolo Gustavo [...] Hunc Triumphum Pacis tanquam Mausolaei sui Sueco-Regii et Leonum Emblematicorum Prodromum dedicat [...] Author*. Der *Triumphus Pacis* ist somit nur eine poetische »Vorstufe« zu zwei weiteren, im Entstehen begriffenen Werken, einem *Mausolaeum Sueco-Regium* und den *Leones Emblematici*. Zudem ist auf dem Vorsatzblatt des Wolfenbütteler Exemplars von Ebermaier handschriftlich ein kurzes Lobgedicht auf Lüneburg notiert und mit dem folgenden Quellenvermerk versehen worden: *Ex lib. 3 Mausolaei nostri Sueco-Regii, Class. 4*. Schließlich weist S. 0 (4) des Druckes in Petit weitere wichtige bibliographische Anmerkungen auf:

1. Scias Triumphum hunc Pacis esse Mausolaei nostri Sueco Regii Libr. IV. part. I. Ludum Olympicum XIV. et ultimum, Duellum vero XI. bellum pygmaeorum et gruum libri ejusdem part. II. Ludum ultimum, quod ad intelligentiam necessarium videtur³¹.
2. Aliorum Heroum laudes et res gestae in Mausolaeo ipso, succincte tamen, describentur, vivorum quidem encomia, defunctorum Epitaphia.

Das im Jahre 1649 noch unvollendete und unveröffentlichte (und tatsächlich wohl auch später nicht mehr publizierte) *Mausolaeum* hat dem Dichter somit als Steinbruch gedient, aus dem er größere Partien für seinen *Triumphus* herausgeschlagen hat: Die Teile 1 und 2 des *Triumphus Pacis* bilden im *Mausolaeum* als *Ludus Olympicus* die vierzehnte (und damit letzte) Szene im ersten Teil des vierten Buches. Das im *Triumphus* als Beginn von Teil 4 geschilderte *Duellum* zwischen Karl Gustav und Piccolomini stellt im *Mausoleum* die elfte Szene im ersten Teil des vierten Buches dar. Der Kampf zwischen Pygmäen und Kranichen (»Triumphus«, in Teil 2) fungiert im *Mausolaeum* als letzte Szene im zweiten Teil des vierten Buches. Die lobenden Epigramme auf zeitgenössische Adlige (*Triumphus*, Abschnitte in Teil 1 und 2 sowie der gesamte Teil 3) sind, wenngleich in einer kürzeren Fassung, ebenfalls Teil des *Mausolaeum*. Die knappen Angaben rechtfertigen die Annahme, dass es sich bei dem *Mausolaeum* um ein Werk von beeindruckenden Dimensionen gehandelt haben muss. Zumindest in seinen ersten Teilen dürfte es als glorifi-

31 Konj. Haye; *vinetur* im Druck.

zierender Nachruf auf den 1632 verstorbenen König Gustav Adolf gestaltet gewesen sein³². Denn im Prolog des *Triumphus Pacis* heißt es (S. 1f.):

Hactenus Arctoe ludos exegimus orae,
Gustavi memores, cujus vel maxima virtus
Innumeros populos rapit ad spectacula pronos.

Ebermaier deutet hier explizit auf den ursprünglichen Kontext der Stelle im *Mausolaeum* hin. Nachweisen lässt sich dieses Werk heute nicht, und man darf bezweifeln, dass es je zum Druck gelangt ist. Im *Triumphus Pacis* hat Ebermaier an die dem *Mausolaeum* entnommenen Exzerpte einige neue Teile angefügt, so insbesondere die elegischen Gedichte über die aktuellen venezianischen Siege. Man erkennt hier somit eine Verschiebung in der Ausrichtung des literarischen Wirkens: Während das *Mausolaeum* eindeutig pro-schwedisch konzipiert ist und Gustav Adolf in den Mittelpunkt stellt, findet der *Triumphus* einen gemeinsamen, pan-europäischen Nenner in der Figur der christlich fundierten Friedensgöttin. Vielleicht ist es mehr als nur ein Zufall, dass das unilateral ausgerichtete *Mausolaeum* in der Folge nicht mehr zum Abschluss und zur Publikation gekommen ist. Die Zeiten hatten sich geändert. Im Jahre 1649 ging es nicht mehr um einen einseitigen Sieg der Schweden, sondern um eine Aussöhnung der ehemaligen Kriegsgegner.

4. Die poetischen Vorbilder

Wie nicht zuletzt die zahlreichen, jeweils am Rande des Drucks vermerkten Quellenangaben belegen³³, ist der *Triumphus Pacis* ein ausgesprochen gelehrtes Werk. Da sich die Rezeption hierbei nicht auf Zitate und Paraphrasen beschränkt, sondern auch einige Gattungsspezifika aufgreift, nimmt das Werk eine proteische Gestalt an, die texttypologisch instabil ist. Am Deutlichsten sichtbar ist das emblematische Grundgerüst: Ebermaier beschreibt zwar im ersten Buch einen Triumphzug, doch ist dieser »Zug« eher statisch

32 In Flugblättern der Jahre 1631 und 1632 wird Gustav Adolf auf einem Triumphwagen dargestellt, von Pax und Tugenden flankiert; vgl. hierzu die Abbildungen bei John Roger PAAS, *The German Political Broadsheet 1600–1700*, Bd. 5, Wiesbaden 1996, Nr. P–1421, P–1423, P–1424; Bd. 6, Wiesbaden 1998, Nr. P–1658 bis P–1663, P–1669, P–1670; Wolfgang HARMS (Hg.), *Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts*, Bd. 3, Tübingen 1989, Nr. 173; Bd. 4, Tübingen 1987, Nr. 176 u. 176a. – Diese wichtigen typographischen Parallelen verdanke ich dem freundlichen Hinweis von Hans-Martin Kaulbach (Stuttgart).

33 Zur Verdeutlichung der Quellenvielfalt seien hier einige der am Rande erwähnten Namen genannt: Gellius, Horaz, Euripides, Panormita, Augustinus, Athenaios, Aelian, Dioskurides, Sabellicus, Plutarch, Marull, Frontin, Ovid, Cassiodor, Juvenal, Vives, Aristoteles, Homer, Erasmus, Vergil, Lucan.

denn dynamisch. Auch die später folgenden Narrationen erweisen sich als handlungsarm und bieten eher ein poetisches Stillleben. Auf diesem emblematischen Grundgerüst baut Ebermaier verschiedene Gattungselemente auf: Der Hintergrund des Theaters und der Auftritt der Chöre verweisen auf das dramatische Genre; die Beschreibung der Orte Nürnberg, Osnabrück und Münster erinnert an das poetische Stadtlob; die zwischen Frühling und Winter sowie zwischen Frieden und Krieg geführten Dispute greifen die Tradition des Streitgedichts auf; das Moment der Idealisierung und Verherrlichung ist der Hymnik verpflichtet.

Es fällt auf, dass die verwendeten Elemente unterschiedlichen Epochen entnommen sind. Aus der paganen Antike stammt die (in der Frühen Neuzeit von vielen Künstlern aufgegriffene) Idee, im Rahmen einer feierlichen Prozession einen Triumphwagen vorzuführen, auf dem Götterbilder zu sehen sind und hinter dem die Kriegsgefangenen präsentiert werden. Versmaß, Sprachmaterial, Figurenzeichnung und panegyrischer Ton verweisen zudem auf das heidnische Epos. Auch die Spätantike hat wichtige Elemente beigesteuert: So sollen die zu Beginn des zweiten Buches erzählte Gigantomachie sowie die allegorische Technik an Claudian erinnern. Ferner ist die Auseinandersetzung zwischen personifizierten Abstrakta, hier insbesondere der Kampf zwischen Tugenden und Lastern, als Reverenz gegenüber der *Psychomachia* des Prudentius zu verstehen. Die Frühe Neuzeit ist vor allem durch den emblematischen, von Alciatus beeinflussten Charakter des Werkes repräsentiert. Ebenso greift die distichische Echo-Dichtung (S. 42f.) eine zeitgenössische Mode auf³⁴. Schließlich ist auch auf das Genre des »Friedensliedes« zu verweisen, mit dem Ebermaier als protestantischer Pfarrer selbstverständlich vertraut ist.

Unter den mehr als zweihundert im deutschen Sprachgebiet erschienenen Drucken des 16. und 17. Jahrhunderts, die in ihrem Titel das Wort *Triumphus* führen, dürfte für Ebermaier ein einzelner Text von besonderer Bedeutung gewesen sein, da dieser von einem schwäbischen Landsmann stammt: Heinrich Bebel, von 1496 bis 1518 Lehrer an der Universität Tübingen und wie Ebermaier ein *poeta laureatus*, hatte dort 1505 seinen *Triumphus Veneris* vollendet³⁵. Das Werk wurde vermutlich erstmals schon 1504 gedruckt, die erste heute noch nachweisbare Ausgabe stammt aus dem Jahre 1509, eine weitere, kommentierte Edition folgte 1515. Im 16. Jahrhundert wurde Be-

34 Für die lateinische Tradition vgl. Fidel RÄDLE, Die Nympe, die stets das letzte Wort hat. Über Echo-Formen in der neulateinischen Literatur, in: Marianne SAMMER (Hg.), Leitmotive. Kulturgeschichtliche Studien zur Traditionsbildung, Kallmünz 1999 (Festschrift für Dietz-Rüdiger Moser zum 60. Geburtstag am 22. März 1999), S. 53–67 (mit umfangreichen bibliographischen Angaben zum Genre); ausschließlich deutsche Texte werden behandelt bei Ferdinand J. VAN INGEN, Echo im 17. Jahrhundert. Ein literarisch-musikalisches Phänomen in der frühen Neuzeit, Amsterdam 2002.

35 Vgl. Marcel ANGRES, *Triumphus Veneris*. Ein allegorisches Epos von Heinrich Bebel. Edition, Übersetzung und Kommentar, Münster 2003.

bels *Triumphus* an zahlreichen Schulen Schwabens gelesen³⁶. Selbst nachdem es 1559 auf den päpstlichen Index gesetzt worden war, blieb es – im protestantischen Raum – beliebt. Anders als Ebermaiers Werk ist Bebels *Triumphus* zwar satirisch und nicht etwa panegyrisch ausgelegt, doch da auch Bebel eine Auseinandersetzung zwischen Tugenden und Lastern beschreibt, ist eine konzeptionelle Nähe zu Ebermaier gegeben.

Erstaunlicherweise scheint sogar die mittelalterliche Poesie einen gewissen Einfluss auf Ebermaiers Werk ausgeübt zu haben (selbstverständlich ohne dass der zeitgenössische Leser auf diesen Umstand hingewiesen würde). Schon das Element des Streitgesprächs verweist deutlich auf die mittelalterliche Tradition. Ferner erlaubt sich der Autor bei der Preisung der Stadt Osnabrück einen Hinweis auf das in hochmittelalterlicher Poesie beliebte Rad der Fortuna: *Nempe tuam Fortuna Rotam versatilis orbe // Jactavit vario, dum Pax innoxia vicit* (S. 28). Auch die poetische Technik des Reims, welche der Antike fremd ist, erinnert an die mittelalterliche Dichtung. Obwohl der Reim innerhalb der lateinischen Poesie der Frühen Neuzeit immer wieder als *vitium* beschimpft wird³⁷, ist er doch keinesfalls ausgerottet. Er hält sich insbesondere im Genre des Drama bis ins 17. Jahrhundert hinein³⁸. Bei Ebermaier tritt er häufiger auf. So verwendet er bereits in den Prolegomena seines Werkes zwei binnenreimende Pentameter, die eine topische Abwehr böswilliger Kritiker enthalten: *Candide Lector ave, Zoile stulte cave* und *Candide lector adi, Zoile turpis abi*. (S. 0 [4]). In der *Concertatio Pacis et Belli* heißt es ferner: [...] *nunc Sors, nunc Mors insultat egenis* (S. 36) sowie *Mille mihi laudes, fructus mihi mille triumphi. // Mille tibi fraudes, caedes, incendia mille* (S. 39). In der Echo-Dichtung (welche natürlich ohnehin stets mit einem Reim operiert) liest man zudem: *Nunc jacet, et tacet: en fuit, en ruit, horridus ille // [...]* (S. 43). Schließlich singt Astraea zusammen mit dem Musenchor: *Lux tibi sit Fidei cordi, et Lex enthea verbi, // Et Fax virtutis nitidae, Pax intima fratrum* (S. 51). Besonders interessant ist eine Beschreibung des *Triumphus ordinum*, deren finaler Vers lautet: *Rex: Lex: Grex: sapit: auditur: paretque vocanti* (S. 18). Neben dem Binnenreim findet man hier somit auch die im 12. Jahrhundert sehr beliebte, von Ebermaier abgewandelte Technik des »Singula Singulis« (verwendet etwa im *Carmen Buranum* 5).

Nicht nur auf sprachlicher und formaler Ebene, sondern auch in der Motivik hat sich Ebermaier vom Mittelalter beeinflussen lassen. Denn sein poetisches Hauptmotiv, der Wagen der Pax, ist offenbar nicht zuletzt durch

36 Ebd., S. 32.

37 Vgl. Jozef IJSEWIJN, *Companion to Neo-Latin Studies. Part I: History and Diffusion of Neo-Latin Literature*, Leuven 1990, S. 255.

38 Vgl. Fidel RÄDLE, *Über mittelalterliche lyrische Formen im neulateinischen Drama*, in: Michael BORGOLTE / Herrad SPILLING (Hg.), *Litterae Medii Aevi*, Festschrift für Johanne Autenrieth zu ihrem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1988, S. 339–362.

den 1181/1184 verfassten *Anticlaudianus* des Alanus ab Insulis beeinflusst³⁹. Ebermaier beschreibt, wie die Unterhändler den Triumphwagen der Pax in stand setzen (S. 27), indem sie die Zügel, die Deichsel, die Achse, die Räder, die Metallbänder, die Speichen, die Felgen, das Polster und den Thron aufarbeiten. Hingegen werden in Alans allegorischem Epos die jungfräulichen Artes liberales beauftragt, einen Wagen zu bauen, mit dem Prudentia in den Himmel fahren kann. Beim Bau dieses Gefährtes fungiert die Grammatik als die Erfinderin der Deichsel (II 380), die Logik ist für die Konstruktion der Achse zuständig (III 1). Die Rhetorik verziert Deichsel und Achse mit Blüten und Edelsteinen (III 137). Bei Ebermaier stellen die Tugenden Robur, Prudentia, Spes und Patientia die Räder des Triumphwagens dar. Bei Alan baut hingegen die Arithmetik das erste Rad (III 272), die Musik das zweite (III 386), die Geometrie das dritte (III 469) und die Astronomie das vierte (IV 1). Diese Einzelteile werden unter der Anweisung der Prudentia (Fronesis) hergestellt und unter der Leitung der Concordia zusammengefügt. Die fünf Sinne übernehmen die Rolle von Pferden und werden vor den Wagen gespannt. Ratio nimmt die Zügel in die Hand (bei Ebermaier füllt Germania diese Funktion aus). Das bei Alan beschriebene Projekt geht auf eine himmlische Versammlung zurück, an der Concordia, Copia, Modestia, Racio, Prudentia, Pietas, Fides, Nobilitas sowie einige männliche Gefährten teilnehmen (I 24). Als nun nach göttlicher Anweisung ein friedfertiger *homo perfectus* entsteht, proben die Laster und Plagen der Unterwelt einen Aufstand, werden jedoch von Natura, Racio, Concordia und den christlichen Tugenden in einer Feldschlacht besiegt. Alans *Anticlaudianus* ist im Verlaufe der Frühen Neuzeit mehrfach gedruckt worden (Basel 1536, Venedig 1582, Antwerpen 1625) und daher in der Mitte des 17. Jahrhunderts sicherlich auch an der Universität Tübingen zugänglich.

5. Die Deutung des Textes

Friedensschlüsse teilen Menschen und Mächte in Sieger und Besiegte ein. Dies gilt zweifellos auch für den Westfälischen Frieden. Die Kunst des Dichters Johann Ebermaier besteht darin, das Ereignis politisch so auszudeuten, dass alle maßgeblichen Beteiligten auf der Seite der Gewinner erscheinen: Die Dynasten Schwedens und Frankreichs, der Kaiser, die Reichsstände, Deutschland als Ganzes sowie die Musen (d.h. die Bildung). Auf der Verliererseite stehen nur der Krieg sowie die Laster und Plagen der Menschheit. Insbesondere mit Hilfe des poetischen Instrumentes der Personifikationsal-

39 Robert BOSSUAT (Hg.), Alain de Lille, *Anticlaudianus*, Paris 1955; Massimo SANNELLI (Hg.), *Alani de Insulis Anticlaudianus*, Trient 2004.

legorie (*prosopopoeia*)⁴⁰ gelingt es dem Dichter, reale Konflikte zu unterdrücken, politische Differenzen herunterzuspielen, konfessionelle Gegensätze auszublenden. Gesiegt haben nicht etwa Mächte, sondern abstrakte Werte, und zwar gerade solche positiven Werte wie Friedfertigkeit, Klugheit, Ritterlichkeit und Gerechtigkeit, zu denen sich sämtliche Beteiligte ohne Vorbehalt bekennen können. Allegorisches Sprechen ermöglicht stets eine Verunklärung tatsächlicher Gegebenheiten. Scheinbar marginale Aspekte können überhöht, offenkundig zentrale Aspekte ausgeblendet werden. – Es ist sicherlich kein Zufall, dass Ebermaier zwei aus zeitgenössischer Sicht wesentliche Fragen des Dreißigjährigen Krieges mit demonstrativem Schweigen übergeht: Er spricht weder über das konstitutionelle Wesen und politische Profil der *Germania* (d.h. über das Verhältnis von Kaiser und Ständen oder über die Grenzen des Reiches), noch äußert er sich zur Frage der Konfession – obwohl er ein protestantischer Pfarrer ist!

Ebermaier benutzt die Form der rhetorischen Poetisierung, um sein primäres Ziel zu erreichen, welches in der Aussöhnung der Parteien besteht. In der Perspektive des *Triumphus Pacis* stehen alle Akteure auf derselben Seite und gehören derselben Gruppe an: Sie sind ruhmreiche, doch friedfertige und gottesfürchtige Christen. Eng mit dem Motiv der Aussöhnung ist das Bemühen um Integration und Solidarisierung verknüpft: Der wahre Gegner Europas sind die Türken, im Kampf gegen diese müssen alle Christen zusammenstehen. Damit die angesprochenen Personen eine solche Perspektive akzeptieren, bedient sich Ebermaier einer rhetorisch überformten Poesie, welche seit der Antike als das wichtigste Format politischer Panegyrik gilt. Die individuelle ebenso wie die kollektive Verherrlichung der Fürsten, Adligen und Stände erleichtert es diesen, sich als siegreiche Gruppe zu verstehen. Als Übermittler dieser zentralen Botschaft hat Ebermaier offenbar jene Sekundäreliten ausersehen, die an den Höfen insbesondere des mitteleuropäischen Raums als Räte, Sekretäre oder Kapläne ihren Dienst verrichten.

Mit der politischen Ausdeutung des Textes sind zunächst zwei Ebenen sprachlicher Funktion erfasst: Zur Erreichung seiner extraliterarischen Ziele wählt Ebermaier erstens eine rhetorisch-poetische Sprache (Glorifizierung) und zweitens eine allegorische Sprache (Deutung des Friedens als eines kollektiven Sieges). Eine dritte Ebene bezieht sich auf die Wahl der primären Textgattung: Ebermaier verwendet eine bevorzugt epische Sprache, da das Epos innerhalb der europäischen Literaturen jenes Format darstellt, in dem Siege der Völker, Herrscher und weltlichen Mächte besungen werden (Heroisierung und Mythologisierung sind Kernkompetenzen dieses Genres). Auf

40 Zur literarischen Kategorisierung vgl. Christel MEIER, Überlegungen zum gegenwärtigen Stand der Allegorie-Forschung. Mit besonderer Berücksichtigung der Mischformen, in: Frühmittelalterliche Studien 10 (1976), S. 1–68, hier S. 58–64.

einer vierten Ebene ist die Wahl der lateinischen Sprache angesiedelt. Wie eingangs erläutert, ist das Lateinische sowohl aufgrund seiner Geschichte als auch wegen seiner funktionalen Neutralität auch noch im 17. Jahrhundert dazu geeignet, eine international definierte Gruppe anzusprechen und hierbei das allen Gruppenmitgliedern gemeinsame Interesse herauszustellen.

Keine dieser auf vier unterschiedlichen Ebenen angesiedelten »Sprachen« ist per se entweder pazifistisch oder bellizistisch angelegt. Sprachen sind grundsätzlich wertneutral, ihre Orientierung und Funktionalisierung hängt vom jeweiligen Kontext ab. Dies zeigt nicht zuletzt Ebermaiers Beispiel: Der *Triumphus Pacis* predigt den Frieden innerhalb der christlichen Gemeinschaft, doch zugleich ermuntert er zum blutigen Krieg gegen den gemeinsamen türkischen Feind. Sprache ist ethisch indifferent und funktional ambivalent. Solange der militärische Konflikt als ein legitimes Mittel zur Durchsetzung eines gerechten Friedens gilt, ist daher die Parole »Frieden durch Sprache« stets um ihr konträres Komplement zu ergänzen: »Krieg durch Sprache«!

Autorenverzeichnis

Prof. em. Dr. Johannes Burkhardt, Institut für Europäische Kulturgeschichte,
Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg

Dr. Dennis Dierks, Friedrich Schiller-Universität Jena, Historisches Institut,
Fürstengraben 13, 07743 Jena

Dr. Martin Espenhorst, Leibniz-Institut für Europäische Geschichte, Abtei-
lung Universalgeschichte, Alte Universitätsstrasse 19, 55116 Mainz

PD Ralf-Peter Fuchs, Historisches Seminar der Ludwig-Maximilians-Univer-
sität München, Abteilung Frühe Neuzeit, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539
München

Prof. Dr. Thomas Haye, Georg August-Universität Göttingen, Abteilung für
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Humboldtallee 19,
37073 Göttingen

PD Dr. Daniel Hildebrand, Leibniz-Institut für Europäische Geschichte, Ab-
teilung Universalgeschichte, Alte Universitätsstrasse 19, 55116 Mainz

Prof. Dr. Matthias Schnettger, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, His-
torisches Seminar, Abteilung Neuere Geschichte, Jakob-Welder-Weg 18,
55128 Mainz

PD Dr. Anuschka Tischer, Philipps-Universität Marburg, Historisches Semi-
nar, Wilhelm-Röpke-Str. 6 c, 35032 Marburg /Lahn

Personenregister

- Abbas, Mahmud 7f., 23
Abdullah II. bin al-Hussein 7
Abel Servien, Marquis de Sablé 183
Achenwall, Gottfried 130
Achillini, Giovanni Filoteo 36
Alciatus, Andreas 192
Arat von Soloi 187
Avaux, Claude d' 183
- Badoer, Francesco 52
Badoero, Federico 47
Baldissero, San Martino di 42
Bayle, Pierre 123
Bebel, Heinrich 192f.
Bernardo, Lorenzo 50
Bernstorff, Andreas Gottlieb von 11
Bert, Paul Wilhelm 176
Béthune de Sully, Maximilien de 86
Bichi, Alessandro 57
Bodin, Jean 30, 38, 87
Brandenburg-Preußen (Königreich)
 Friedrich II. («der Große») 11, 21, 89, 105f.
Brandenstein, Christoph Carl von 61
Braunschweig-Lüneburg (Herzogtum)
 August von Braunschweig-Lüneburg 188
Bünau, Heinrich von 123
- Callières, François de 37
Canale, Luigi Girolamo Malabaila di 51f.
Castiglione, Baldassare 47
Cavalli, Marino 44f.
Cavalli, Sigismondo 45
Chigi, Fabio 34
Clinton, Hillary 22
Colbert, Jean-Baptiste 91f.
Coloma, Pedro 48
Columbus, Christoph 189
Contarini 41f.
Contarini, Alvise 34, 183
Contarini, Francesco 49
Contarini, Lorenzo 39f., 44
Contarini, Marcantonio 44
Contarini, Paolo 50
Contarini, Simone 48
Contarini, Zaccaria 43f.
Corner, Marcantonio 44
- Correr, Giovanni 45
Correr, Marcantonio 49
Correr, Zuan 40f.
Cromwell, Oliver 49, 108f., 116
- Dandolo, Matteo 44
Dänemark (Königreich)
 Christian II. 109f.
 Christian IV. 101–103, 107
 Friedrich I. 109f.
Donado, Lunardo 40
Don Carlos 111
Don Juan de Austria 48
Drake, Fancis 189
Dumont, Jean 4
- Ebermaier, Johann 6, 175–179, 181–184, 186, 188–196
England (Königreich)
 Elisabeth I. 48
 Elisabeth Stuart («Winterkönigin») 48
 Heinrich VIII. 48, 108
 Jakob I. 48f.
 Karl I. 49
 Karl II. 49, 103
 Margarete (Tudor) 108
 Maria I. Tudor 48
Erizzo, Francesco 41
Estienne, Henri 45
Eugen, Prinz von Savoyen 10, 55
Evliya Çelebi 148, 152
- Fabri, Antonius (auch Christian Leonhard Leucht) 123
Falconbridge, Thomas Belasyse 49
Falier, Ludovico 48
Ferrara (Herzogtum)
 Alfonso II. 52
Feuquière, Manassès de Pas, Marquis de 139
Fichtenau, Heinrich 159
Forget, Pierre, Seigneur des Fresnes 46
Foscarini, Antonio 45, 49
Frankreich (Königreich)
 Anne von Bretagne 43
 Franz I. 44, 99–101, 104, 107, 116, 130, 141, 153, 156
 Franz II. 111

- Heinrich II. 44
 Heinrich III. 45
 Heinrich IV. 46, 90
 Henri II. d'Orléans-Longueville 183
 Karl IX. 35
 Ludwig IX. (»der Heilige«) 139–141
 Ludwig XII. 97f., 100
 Ludwig XIII. 45f.
 Ludwig XIV. 10, 22, 33, 42, 46, 55, 57,
 82f., 87, 89f., 115, 139–141, 146f., 180,
 188
 Ludwig XV. 46
 Ludwig XVI. 46, 111
 Margarethe von Valois-Angoulême 44f.
 Napoleon I., Kaiser 47, 138
 Philipp von Anjou 89
- Gatterer, Johann Christoph 126
 Gebhardt, Justus 61, 76
 Giustinian, Girolamo 48
 Giustinian, Marco Antonio 46
 Giustiniani, Ascanio 42
 Giustiniani, Giovanni Antonio 49
 Giustiniani, Girolamo 42
 Giustiniani, Marino 41
 Goethe, Johann Wolfgang von 120f.
 Gomez, Ruy 47
 Grammer, Johann Jakob 189
 Grassi, Paride de 29
- Habsburg
Siehe Reich, Heiliges Römisches
 Harrach, Leonhard von 41
 Heffter, August Wilhelm 127
 Herder, Johann Gottfried 126
 Hessen-Darmstadt (Landgrafschaft)
 Georg II. 70f.
 Hessen-Kassel (Landgrafschaft)
 Wilhelm VIII. 128
 Hobbes, Thomas 87
 Homer 185, 191
- Ibn Ḥaldūn 142
- Kant, Immanuel 126
 Kara Mustafa 143
 Karl der Große 98
 Karl Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein 188
 Kâtib Çelebi 142
 Kaunitz, Wenzel Anton 11, 21
 Kirchner, Hermann 38
 Klüber, Johann Ludwig 127
 Köhler, Johann David 123
 Köprülü Hüseyin Pascha 141, 143
 Krane, Johann von 183, 188
- Lamberg, Johann Maximilian von 183
 Landorf, Johann 123
 Leibniz, Gottfried Wilhelm 138–141, 143f.,
 146f.
 Lessing, Gotthold Ephraim 126
 Lichtenberg, Georg Christoph 120
 Lionne, Hugues de 46
 Lippomano, Girolamo 48
 Locke, John 120
 Ludewig, Johann Peter von 122
 Lünig, Johann Christian 29, 103, 123
- Mabillon, Jean 123
 Machiavelli, Niccolò 25, 66, 91
 Magalotti, Lorenzo 42
 Magellan, Ferdinand 189
 Maggi, Ottaviano 37
 Mainz (Kurfürstentum)
 Schönborn, Johann Philipp von 139, 144
 Manolesso, Emiliano 52
 Manrique, Don Giovanni 48
 Martens, Georg Friedrich de 4, 127
 Mauriers, Louis Aubery du 123
 Mavrokordato, Alexander 9
 May, Louis du 189
 Mazarin, Jules 35, 43, 106
 Mazza, Antonio 52
 Medici, Cosimo II. 52
 Medici, Katharina de' 43
 Medici, Maria de' 43
 Meiern, Johann Gottfried von 123
 Mendelssohn, Moses 126
 Michele, Giovanni 40, 52
 Michele, Zuan 40f.
 Micheli, Giovanni 47f., 52
 Michiel, Giovanni 45
 Miltitz, Nikolaus Gebhard von 74
 Mocenigo, Alvise 44
 Mocenigo, Lazzaro 51
 Mocenigo, Leonardo 39f.
 Mocenigo, Pietro 44, 49
 Mohammed, Prophet 142f., 148f.
 Molino, Francesco 45, 51
 Molino, Costantino 51
 Morosini, Francesco 45, 51
 Morosini, Gianfrancesco 50
 Morosini, Giovanni 46
 Moser, Friedrich Carl von 6, 13, 119–130
 Moser, Johann Jacob 51, 123, 128–131
 Mubarak, Husni 7, 23
 Münchhausen, Gerlach Adolph von 130
- Naima, Mustafa 138, 141–144, 147
 Nassau-Hadamar (Fürstentum)
 Johann Ludwig 183

- Navagelos, Bernardo 50
 Netanjahu, Benjamin 7, 8, 22f.
 Nicolai, Friedrich 126
 Numa Pompilius 185
- Obama, Barack 7, 23
 Octavius 186
 Österreich (Erzherzogtum)
Siehe Reich, Heiliges Römisches
 Oranien (Fürstentum)
 Wilhelm III. 49
 Wilhelm von Oranien (William of Orange) 110f., 116
 Osmanisches Reich
 Ahmed I. 155
 Mustafa II. 9, 145, 161, 163
 Süleyman I. 154–158, 160, 163f.
 Oxenstierna, Johann Axelsson (Johan Axelsson) 66, 183
- Paine, Thomas 112
 Palffy-Ordod, Anna Maria 52
 Palinurus, Steuermann des Aeneas 189
 Paschal, Charles 38f.
 Pasquier, Étienne 39
 Pasquier, Nicolas 39
 Peter der Einsiedler bzw. der Eremit 140
 Pfalz-Zweibrücken-Kleeberg (Herzogtum)
 Karl Gustav 178f.
 Piccolomini, Ottavio 184f., 187–190
 Pindar 185
 Platon 186
 Pölit, Karl Heinrich Ludwig 127
 Pomponne, Simon Arnauld de 139, 144
 Pufendorf, Samuel von 123
 Pütter, Johann Stephan 126f.
 Pythagoras 186
- Racokzki, Georg 103
 Rauscher, Johann Martin 189
 Reich, Heiliges Römisches
 Eleonore von Gonzaga 41
 Eleonore von Gonzaga-Nevers 41
 Elisabeth Christine 42
 Ernst (III.) 40
 Ferdinand I. 39, 154–156
 Ferdinand II. 41, 61, 65, 72–77, 101f., 107
 Ferdinand III. 41f., 49, 103, 182, 185, 188
 Ferdinand IV. 42, 188
 Friedrich I. Barbarossa 123
 Friedrich III. 113
 Karl V. 31, 36, 39, 44, 98–101, 104, 107, 114, 116, 119, 154, 156
 Karl VI. 42f., 105
 Karl VII. 130
 Leopold I. 9, 42, 148, 155, 161, 164
 Maria Anna 49
 Maria Theresia 43
 Matthias 40f., 133
 Maximilian I. 39, 97–101, 113f., 116
 Maximilian II. 40f., 156
 Rudolf II. 40, 77, 133, 135, 155
 Ridolfi, Atanasio 49
 Riva, Bernardo 189
 Rivarola, Stefano 28
 Rivera, Graf von 51
 Rönne, Ludwig von 127
 Rye, Joachim de 44
- Sachsen (Kurfürstentum)
 Johann Georg I. 61, 69–74, 77f.
 Saladin 142, 143
 Sappho 185
 Savoyen (Herzogtum)
 Carlo Emanuele I. 51
 Emanuele Filiberto I. 45, 51
 Schlechta von Wssehrd, Ottokar 170
 Schlick, Heinrich von 9
 Schlözer, August Ludwig von 126, 128
 Schottland (Königreich)
 Jakob V. 108
 Schweden (Königreich)
 Christina von Schweden 179, 185, 187f.
 Gustav II. Adolf 61, 106, 180, 186, 191
 Karl IX. 103
 Karl X. Gustav 179
 Maria Eleonora 179
 Seckendorff, Veit Ludwig von 123
 Senckenberg, Heinrich Christian 123
 Setzer, Jeremias 38
 Sokrates 186
 Soranzo, Geronimo 41
 Soranzo, Giacomo 39–41, 48
 Soranzo, Giovanni 44
 Spanien (Königreich)
 Karl II. 89
 Philipp II. 31, 47, 110f.
 Philipp III. 48
 Philipp IV. 90, 102, 107
 Spelman, Henry 123
- Tiepolo, Antonio 50
 Tiepolo, Niccolò 39f.
 Tiepolo, Paolo 39–41, 44
 Torre, Don Geronimo Della 48
 Trauttmansdorff, Maximilian von 74, 183
 Trevisano, Domenico 50
- Urban II. 140
 Urban VIII. 57

- Vendramin, Francesco 48
Vergé, Charles Henri 127
Vespucci, Amerigo 189
Villars, Claude-Louis-Hector de 10
Volmar, Isaak (Isaac) 34f., 183, 188
- Welsch, Hieronymus 177
Wicquefort, Abraham 3f., 123
Witt, Johann de 82, 84–88
- Wrangel, Karl Gustav 184f., 188, 190
Württemberg (Herzogtum)
 Eberhard von Württemberg 188
 Friedrich von Württemberg 188
 Johann Friedrich II. 177
- Zeno, Renier 41f.
Zierlin, Georg 177
Zunkel, Friedrich 66